C.H.921.

D. Professor

<36640397280017

<36640397280017

Bayer. Staatsbibliothek

Rr.

I. germ. 217 – 2

Anfangsgründe
des
gemeinen,
und des
teutschen Rechts,
für die,
welche sich der Rechtsgelehrsamkeit
widmen wollen.

Zweeter Theil,
der
das peinliche Recht, den bürgerlichen=
und endlich
den peinlichen Proceß,
enthält.

Von
Johann Georg Wagner,
K. g. Notar, und Gerichtsschreibern
des Reichstadt, Nürnbergischen Ambts der Vesten, und des
Gerichts des Markts und der Vorstadt Wöhrd.

Nürnberg, im Höschischen Verlag.
1788.

[illegible]
[illegible]
[illegible]

AD LECTOREM.

Tu autem, si hæc accipies, ut sive probabuntur tibi, sive non probabuntur, ab optimo certe animo ac deditissimo tibi, et cogitata et scripta esse, udices.

Dolabella ad Ciceronem.

Bayerische Staatsbibliothek München

Viertes Haubtstück.

Das peinliche Recht.

Vltricesque Deæ, fas, et grandæva furorum
Poena parens — — — —

Val. Flaccus.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Einleitung.

§. 1047.

Von dem peinlichen Recht.

Das peinliche Recht (jus criminale) ist die Sammlung derjenigen Geseze, welche die Natur der Verbrechen, die Art, wie bey der Untersuchung derselben verfahren werden soll, und endlich die auf solche gesezte Strafe, bestimmt.

§. 1048.

Von der peinlichen Rechtsgelehrsamkeit.

Es ist daher die peinliche Rechtsgelehrsamkeit (Jurisprudentia criminalis) eine Wissenschaft, die Geseze des peinlichen Rechts auszulegen, und auf die Verbrechen anwendbar zu machen.

§. 1049.

Quellen.

Obgleich das gemeine Recht schon dergleichen Geseze hat: so muß man jedoch in peinlichen Fällen auf die vorhandenen einheimischen vor allen zurukgehen. In den ältesten Zeiten wußte man von keinem geschriebenen peinlichen Recht. Erst im fünften und sechsten Jahrhun-

dert fiengen diejenigen teutschen Völkerschaften, welche sich in den vorhin römischen, von ihnen eroberten Provinzen, festsezten, an, geschriebene teutsche peinliche Geseze zu machen, jedoch selbige, mit römischen, zu vermischen. Sie waren in Ansehung der Strenge ihrer Geseze verschieden, jedoch darin eins, daß sie zwischen der Strafe, und dem Verbrechen, ein, soviel möglich, gleiches und den damaligen freylich noch wenig ausgebildeten Sitten, angemessenes Verhältniß annahmen.

Anm. Bey den Römern war das peinliche Recht, unter dem Nahmen: Judicia publica bekandt. Ob sie zwar gleich Geseze hatten welche die Strafe bestimmten, die auf dieses, oder, jenes Verbrechen folgen sollte, aber bey ihnen auch Verbrechen zu Schulden gebracht worden sind, auf welche entweder in den Gesezen keine gewisse Strafe gesezt war, oder, welche eine schwehrere, als die Geseze an die Hand gaben, nach sich zogen: so entstandten aus diesen die Judicia extraordinaria. Beede unterscheiden sich also von dem Judicium priuatum, oder, dem richterlichen Verfahren, bey den bey ihm angebrachten Klagen, von dem Judicium populi aber dadurch, daß solches haubtsächlich, wenn von dem Leben eines römischen Burgers die Rede war, bey den Comitien, abgestellt worden ist.

§. 1050.

Fortsezung.

Die nachmaligen Kaiser vermehrten diese Geseze, und gaben dem peinlichen Proceß zwar einen passendern Zuschnitt, jedoch bedienten sie sich noch weniger Milde. Diese Geseze sind in den sogenannten Kapitularien zu finden. Sie verlohren nach und nach ihren Werth, und Unsinn, Unbilligkeit, und Grausamkeit schwangen sich auf den Richterstuhl zum Unglück der Menschheit, und der Gerechtigkeit, biß endlich im dreyzehenden Jahrhundert die Billigkeit

keit wieder begann, sich zu erheben. Ueberhaubts fieng sich damals eine neue Epoche in der Rechtsgelehrsamkeit an, welche die Menschheit wieder einigermassen in ihre vorigen Rechte einsezte. In dem nachfolgenden Zeitraum erfolgten weitere Aufklärungen. Verschiedene Kaiser verewigten besonders ihr Andenken dadurch, daß sie die schröklichen Gewohnheiten der Westphälischen, oder, der sogenannten Fehmgerichten abzuschaffen, suchten, und K. Friedrich der Dritte reformirte solche nicht nur; sondern er ertheilte sogar Privilegien gegen dieselben. Die Ordalien, (s.d.A.z.J. 1500) oder, die unsinnige Art der alten Teutschen, den Verbrecher heraus zu bringen, verlohren gänzlich ihr Ansehen, und K. Maximilian folgte seinen Vorfahren, in Ansehung dieser schröklichen Gerichte, mit vollem Schritt. Er lies ein förmliches peinliches Recht entwerfen, welches aber noch kein öffentliches Ansehen erhalten hatte. Verschiedene Stände des Reichs errichteten endlich, für ihre Lande, eigne Halsgerichtsordnungen, und im Jahr 1532 kam K. Karls des fünften peinliche Halsgerichts-Ordnung zu Standt.

§. 1051.

Von der peinlichen Halsgerichtsordnung.

Obgleich diese peinliche Halsgerichtsordnung unter die teutschen Reichsgeseze (s. §. 62) gerechnet wird: so ist sie doch um deßwillen, nur als ein Hülfsrecht, anzusehen, weil sie, in verschiedenen Fällen, nicht nur nicht mehr auf unser Zeitalter paßt; sondern auch jeder Reichsstand, vermög der ihm zustehenden landesherrlichen Hoheit, sein eignes peinliches Recht entwerfen, und, zum Maasstok der peinlichen Processe, in seinen Landen machen kann.

§. 1052.

Gegenständte des peinlichen Rechts.

Das peinliche Recht beschäftiget sich sowol mit den Verbrechen, oder, den Uebertrettungen der Strafgeseze, als deren Bestrafungen, und zeigt den Weeg, den man bey der Untersuchung derselben, zu gehen hat. Ein Verbrechen nun ist: eine freye Handlung, welche nicht nur gesezwidrig ist: sondern auch eine Strafe nach sich ziehet.

Anm. Das Verbrechen ist von der Sünde, und den sittlichen Fehlern, oder den Lastern, zu unterscheiden. Selbst nicht jede Uebertrettung der Geseze ist sogleich in die Reihe der Verbrechen zu setzen Können ja jene durch Verträge übertretten werden, ohne daß diese Uebertrettung deßwegen in ein Verbrechen ausarte, und sträflich sey. Eben so werden in dem bürgerlichen Leben öfters die Geseze der Erbarkeit und des Wohlstandes beleidiget, ohne, daß darauf eine Strafe folgt, oder, ein Verbrechen daraus gemacht würde Freylich sollte ein Anfall auf die Sittlichkeit, wenigstens der Folgen wegen, nicht ungeahndet gelassen werden.

§. 1053.

Grund der Verbrechen.

Ein Verbrechen geschieht entweder mit Vorsaz, oder, aus Nachläßigkeit, oder, aus Versehen. Es giebt daher wahre, und aus Nachlässigkeit, oder, durch ein Versehen, geschehene Verbrechen. (delicta vera, quasi delicta)

§. 1054.

Eintheilung der Verbrechen.

Wenn man die Verbrechen überhaubt nach ihrer Gröse betrachtet: so sind sie entweder schwehr, oder, geringe.

geringe. (Crimen atrox, leve) Lezlere heiſen auch: Frevel, und werden von dem Beſizer der niedren Gerichtsbarkeit unterſucht, und beſtraft. Sieht man insbeſondre auf die Beſchaffenheit der Verbrechen: ſo ſind entweder noch Merkmale von der Vollbringung deſſelben vorhanden, oder, dieſe ſind gänzlich verloſchen. (Crimen facti permanentis, tranſeuntis) In Anſehung des Gegenſtandes genommen, iſt entweder eine Unterlaſſung einer Handlung, welche hätte vollzogen werden ſollen, oder, eine Begehung einer That, welche verbotten iſt, geſchehen. (Crimen ommiſſionis, commiſſionis) Sieht man auf die Perſon, oder, auf die Sache, gegen welche das Verbrechen vollzogen worden iſt: ſo iſt es entweder kirchlich, oder, es iſt weltlich, oder, vermiſcht. (Crimen eccleſiaſticum, ſeculare, mixtum) Die Vollbringung gewährt ebenfalls zwo Arten, nämlich würklich vollbrachte, oder, nur verſuchte Verbrechen. (Crimen conſummatum, attentatum) Eben ſo giebt es in Rukſicht des Zeitraums der Begehung angefangene und fortgeſezte Verbrechen. (Crimen inchoatum, continuatum) Ferner ſind ſie entweder mit anderen verbunden, oder, nicht verbunden. (Crimen concurrens) Eine ergiebige Quelle von Zwiſten iſt die Frage, wer zu ſtrafen befugt ſey. Einige nehmen den Grundſaz an, daß das Verbrechen der Perſon anhänge, (crimen adhæret perſonæ) und nach dieſem iſt der perſönliche Richter des Verbrechers der competente Richter. Andre behaubten, daß der Verbrecher von dem Richter des Orts, wo er das Verbrechen zu Schulden kommen lies, beſtraft werden müſſe. (Crimen adhæret loco) Der erſte Grundſaz paßt dem Rechte beſſer, als der andre, an. Man hat

aber noch eine dritte Art. Man straft öfters die Verbrecher da, wo sie auf frischer That (in flagranti) erwischt werden, oder, da, wo man sie gefänglich eingezogen hat. (forum deprehensionis)

Anm. 1) Unterstandtene Verbrechen werden zuweilen so sehr, als eine würklich begangene That bestraft. Es geschieht dieses sonderlich bey dem Verbrechen der beleidigten Mayestät. Andere dergleichen unterstandtene Verbrechen, werden, nach der Beschaffenheit der Umständte, bestraft. Dazu weißt die P. H. G. O. im 178. Art. an. Bey den Strafen mischt sich der Eigennuz besonders ein. Leidet bey der Vollstrekung der Jurisdictions-Umfang nicht sonderlich, ist sie überdies mit Kosten verbunden: so überläßt man die Bestrafung gar gerne einem Andern. Ist sie aber mit einem Nuzen verknüpft: so sucht man alles hervor, um sie an sich zu reisen. Es kommt diese Nahrung des Eigennuzes besonders bey den Geldstrafen vor, und darf man hierin die Ursache alleine suchen, warum nicht selten Scheinverbrechen sträflich gemacht werden, warum unschuldige Familien die Missethaten anderer büsen müssen, und der Reiche, seine Lüste küzlende Verbrechen begehet, und wiederhohlet, ohne auf die Besserung und den Rukweeg zur Tugend zu denken. Besonders aber sind die Geldstrafen dem Staate da schädlich, wo sie entweder dem Beambten, als ein Theil der Besoldung, ganz angewiesen werden, oder, er an solchen wenigstens einen Antheil hat. Man macht in einem, wie in dem andern Fall, alles zum Verbrechen, man giebt wol gar Gelegenheit, daß Verbrechen begangen werden müssen, und nöthiget, durch die Furcht, vor dem Gefängnisse, und durch die Gefahr, in einem üblen Ruff zu kommen, oft Unschuldige, bereitwillig zu seyn, Geldbußen zu zahlen, die sie doch nicht verwürkt haben. Besonders ist diese in wahre Erpressungen ausartende Gewinnsucht hier und da würksam, wann man Gelegenheit hat, Auswärtige strafen zu können. Züge, welche das Gemählde unsres Zeitalters nicht in dem vortheilhaftesten Licht darstellen.

Anm. 2.) Ehehin theilte man die Verbrechen in solche ein, welche entweder an Leib und Leben, oder, an Hals und Hand (an Haut und Haar) gehen. Nicht genug. Man bildete noch besondre Classen, und hatte handhafte, und nicht hand-

handhafte, übernachtete und nicht übernachtete Verbrechen. Diese altmodische Eintheilungen haben aber ihren Werth verlohren, doch werden die, während der Nacht, begangenen Verbrechen härter, als die, welche, bey Tage, vollbracht worden sind, bestraft.

§. 1055.

Von den Strafen.

Die Römer hatten zwoerley Strafarten. Die poenæ capitales bestandten entweder in Lebensstrafen, oder, im Verlust der Freyheit. Sie hatten aber auch geringere Strafen. (non capitales) In die erste Classe gehöhrten die Creuzigung, (damnatio ad furcam) die Enthaubtung, das Verbrennen, das Herabstürzen von dem Tarpejischen Felsen, das Ertränken, die Verbannung in die Bergwerke, die mit dem Verlust des Burgerrechts verknüpfte Landesverweisung, (exsilium) und die Aussezung auf eine Insel. (Deportatio) Zu der zwoten Gattung rechneten sie: die Verurtheilung zu den öffentlichen Arbeiten, die Verweisung aus Rom, mit Beybehaltung des Burgerrechts, (Relegatio) Stockschläge, (fustium admonitio) die Geldstrafe, die Entsezung der Würde, (privatio dignitatis) die Ehrlosigkeit, und die Geiselung. (flagellatio) Heute zu Tage bestimmen entweder die Geseze die verwürkte Strafe, oder, es ist die Bestimmung derselben der Willkühr des Richters überlassen. Es giebt also willkührliche, und gesezliche Strafen. (poena arbitraria, legalis) Diese Gattungen der Strafen sind dreyerley. Wir haben Lebensstrafen, Leibesstrafen, und endlich bürgerliche Strafen. Wir betrachten zuerst die Lebensstrafen, welche, zu Zeiten, nach der Grösse des Verbrechens, durch das Reisen mit glüen-

den Zangen, (aduſtio candentibus forcipibus) durch das Schleifen zu der Fehm- oder, der Gerichtsſtätte, (raptatio per traham ad locum ſupplicii) durch das Handabhauen (amputatio manus) u. d. geſchärft werden. Sie beſtehen in der Enthaubtung, (poena gladii) im Hangen, (poena patibuli) im Rädern, entweder von obenherab, oder, von unten hinauf, (poena rotæ) im Verbrennen, (poena combuſtionis) im Viertheilen, (poena ſectionis in quatuor partes) im Pfählen, (transfixio ſtipitis præacuti) im lebendig Begraben, (poena ſepulturæ vivi) u. ſ. w. Man hat aber zum Beweiſe der ehehinnigen rauhen Sitten und Gefühlloſigkeit, noch grauſamere Todtesarten erdacht. Endlich ſah man doch wieder ein, wie weit dergleichen Strafen von der Abſicht, welche man bey ihrer Erkennung hat, entfernt ſeyen, wie wenig ſie der Menſchlichkeit anpaſſen, und wie wenig ſie der Sittlichkeit entſprechen. Es iſt aber noch unentſchieden, ob der Sprung von der Grauſamkeit der Todesſtrafen, und den Werth derſelben überhaubts, auf einen ganz entgegen laufenden Punct, nämlich: die gänzliche Abſchaffung derſelben, nicht übereilt ſey. Das Leben iſt der größte Schaz des Menſchen, der Todt mithin deſſen größter Verluſt. Die Natur ſchaudert bey deſſen Erſcheinung zuruck, und der Eindruk, den er auf das Herz der Jugend beſonders macht, ſollte man doch denken, mache das Laſter abſcheulicher. Ewige Gefangenſchaft entzieht zwar den Verbrecher der menſchlichen Geſellſchaft, aber, ohne einen Eindruck auf das Herz, und ohne das Verbrechen in Anſehung der Folge verabſcheuungswerth zu machen. Iſt die ewige Gefangenſchaft noch überdies mit ſchröklichen und ſchaueriſchen Begegnungen verbunden:

den: so leidet zwar der Verbrecher, aber, ohne daß die unüberfehliche Menge seiner nahmenlosen Leiden auf andre würke. Er verflucht wol gar sich, seine Geburt, seinen Richter, und niemand wird dadurch gebessert. Doch ist es nicht zu läugnen, daß auch in manchen Ländern, wo die Todesstrafen tägliche Erscheinungen sind, doch die Verbrechen eben so häufig seyen, als da, wo man sie abgeschafft hat. Kurz es ist noch ein Krinomenon, und unentschieden, welcher Weeg, den Verbrechen zu steuern, der richtigste sey. Vielleicht würden sie seltner werden, wenn die Jugend besser erzogen, und Anstalten durchaus gemacht würden, ihr in den ersten Jahren schon die Religion und die Tugend reizend, hingegen das Laster scheußlich vorzubilden, und, durch gute Beyspiele, ihre Herzen für jene empfänglich zu machen. Der Mittelweg mögte wol der beste seyn, wenn man nämlich die Todesstrafen zwar beybehält, dabey aber mit der grössesten Behutsamkeit zu Werke geht, um keine Justizmorde zu Schulden kommen zu lassen, und alle Grausamkeit vermeidet. Die Leibesstrafen sind der Staupenschlag, (fustigatio) die Verstümmelung der Glieder, (mutilatio membrorum) das Aufbrennen des Galgens, (stigmatis inustio) das Prangerstellen. (numellæ) Die Landesverweisung (relegatio) gehöhrt zwar noch in dieses Fach, aber unter die schädlichen, mithin abzuschaffenden Strafen. Man treibt dadurch ein Uebel aus einem Lande in das andre, welches doch durchaus verbannt werden sollte, und würde solche ein ewiges Gefängniß, bey leidentlichen nüzlichen Arbeiten, gar wohl ersezen. Die bürgerlichen Strafen sind: die Ruthenzüchtigung, (Virgindemia) der Stockschilling, Geldbuse, (mulcta) bürgerliche Infamie, gemeine Halseisen, (Schandpfal)

pfal) öffentliche Arbeiten, Wiederruf, Absezung vom Dienst, u. s. w.

Anm. Mit dem Wort: Strafe werden verschiedene Begriffe verbunden Man nimmt es in einem dreyfachen Verstandt. Im eigentlichen (in sensu proprio) genommen bezeichnet es ein Uebel, (malum passionis) welches ein Mensch sich durch die Vernachlässigung seiner Pflichten (malum actionis) zugezogen hat. Im uneigentlichen Verstand (in sensu improprio) ist sie eine unangenehme Folge jeder Handlung, welche eine andre Stimmung hätte erhalten sollen. Im engen (in sensu stricto) und besonders in dem Verstandt genommen, in welchem es der peinliche Rechtslehrer braucht, ist sie ein Uebel, welches derjenige leiden muß, der ein moralisches Strafgesez, oder, ein Gesez, welches dem, der eine Uebertrettung eines Gesezes hat zu Schulden kommen lassen, ein Uebel zu ertragen, bestimmt, ausser Augen gesezt hat. Diese Strafen nun, und das Verbrechen müssen miteinander, wie bereits im vorigen Jen gesagt worden ist, in einer Paralelle laufen. Die alten Weltweisen theilten die Strafen in solche ein, welche entweder mit Worten geschehen, (παρένεσις, κλασις νεθεσία) oder in der Verminderung der Ehre und der Würden bestehen, (τιμωρία) oder, in solche, welche, wegen des Beyspiels, und, zum Abscheu, vollzogen werden. (παράδειγμα)

§. 1056.

Verbrecher.

Da ein Verbrechen eine freye Handlung ist: so kann nur der ein Verbrechen begehen, der einer freyen Handlung fähig ist. Es können mithin diejenigen nichts verbrechen, welche den Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, welche keinen freyen Willen besizen, Betrunkene ꝛc. Personen, welche die äusserste Melancholie befallen hat, taub und stumm gebohrne, äusserst zornige, Kinder, u. d.

Anm.

Anm. 1. Ein Wahnsinniger kann nur alsdenn ein Verbrechen begehen, wann es zu der Zeit geschehen ist, in der er seine Vernunft gebrauchen konnte. (dilucidum intervallum)

Anm. 2. Es ist oben gesagt worden, daß Kinder um deßwillen kein Verbrechen begehen können, weil sie keiner freyen Handlungen fähig sind. Hier muß aber eine Ausnahme gemacht werden. Sie können gestraft werden, wenn die Boßheit bey ihnen so groß ist, daß sie, nach der rechtlichen Sprache, den Abgang des Alters ersezt. (malitia supplet aetatem) Alleine zur Anwendung dieses rechtlichen Grundsazes ist die strengste Ueberzeugung, Untersuchung Gewißheit und Vorsicht nöthig, wenn sie nicht ein Unsinn und Justiz-Mord werden will. Beede sind in gleich grossem Grade vorhanden, wann man z. B einen Knaben von 12 — 15 Jahren, der ohne alle Erziehung aufwuchs, der von den Gesezen, und der auf die Uebertrettung derselben folgenden Strafe nichts wußte u. s. w. wegen eines begangenen peinlichen Verbrechens ermorden wollte.

§. 1057.

Von der Unterstüzung, oder, von der Hülfeleistung.

Wenn jemand, bey der Begehung eines Verbrechens, unmittelbare Hülfe leistet: (socius criminis) so verwürkt er diejenige Strafe, die auf das Verbrechen, das er mit vollbringen half, folgt. Die, welche ein Verbrechen entfernt, wissendlich unterstüzen, werden willkührlich bestraft. Im erstren Fall muß das Haubtwerk dem Ermessen des Richters überlassen werden. Eben so kann derjenige willkührlich bestraft werden, welcher einen Missethäter verheimlichet, der jemanden zu Vergehungen beredet, der Rath dazu ertheilt, der die Begehung eines Verbrechens nicht verhindert, ob er esgleich hätte ver-

hindern

hindern können, der wann er erfährt, daß eines begangen worden, solches nicht sogleich anzeigt u. s. w.

§. 1058.

Alle Verbrechen werden entweder gegen Gott, oder, gegen den Staat, oder, gegen das Leben, oder, die Ehre, oder, die Güter des Nebenmenschen begangen, oder, sie sind fleischlich. (delictum carnis)

Erster Titel.

Von den Verbrechen gegen Gott.

§. 1059.

Nahmen derselben.

Die Verbrechen gegen Gott sind die Gotteslästerung, der Meyneyd, die Kezerey, die Zauberey, und die gebrochene Urphede. (Blasphemia, Perjurium, Hæresis, Magia, fracta Urpheda)

§. 1060.

Was die Gotteslästerung ist.

Die Gotteslästerung, wird gegen Gott, entweder durch Worte, oder, durch Handlungen begangen.

§. 1061.

§. 1061.

Eintheilung.

Eine Gotteslästerung kann entweder allgemein, oder auch, nach den verschiedenen Religionsbegriffen, für eine Gotteslästerung gehalten werden. Sie kann mittelbar, oder, unmittelbar geschehen, schwehr und geringe, endlich kann sie mündlich, und, durch Handlungen, vollbracht worden seyn.

§. 1062.

Von der mittelbaren und unmittelbaren Lästrung.

Die unmittelbare Lästerung geschieht alsdenn, wann man von dem höchsten Wesen schimpflich spricht, und ihm solche Handlungen zuschreibt, welche mit dessen göttlichen Eigenschaften und Vollkommenheiten sich nicht vereinbaren lassen. Mittelbar wird Gott gelästert, wann man von der Bibel verächtlich spricht, den Werth der Sakramente herabsezt, von den Heiligen spöttlich redet, die Vorstellungen der Personen der Gottheit mißhandelt, u. s. w.

§. 1063.

Strafe.

Bey dem Proceß gegen den Gotteslästerer hat ein Richter vor allem auf die Erziehung und die Religionsbegriffe des Verbrechers zu sehen. Das Mosaische Gesez verdammt den Gotteslästerer zur Steinigung, und K. Justinian erkennt die Todesstrafe. Die teutschen Rechte weichen

chen hierinnen sehr oft von einander ab. Die Reichs-Policey-Ordnung von 1577. tit. 1 und 2. sezt auf die erste Art die Lebensstrafe, oder, die Abnehmung etlicher Glieder, die andere Art, bestraft sie an Leib und Gut, nach der Gelegenheit der Person, und der Gestalt der freventlichen Lästrung. Diese Ordnung haben auch noch viele teutsche Landesgeseze beybehalten. Andere verdammen den Lästerer, zumalen bey wiederhohlten Verbrechen, zu dem Gefängniß, zu dem Halseisen, zu dem Staupenschlag, oder, sie erkennen die Landesverweisung.

Anm. Großer Schmerz, Zorn, Trunkenheit, und sogleich nachher erfolgte Reue mildern die Strafe. Leichtfertiges Fluchen und Schwören sollte mit einer Geldbuse, Gefängniß, und, nach der Gestalt der Sache, mit einer Leibesstrafe belegt werden. Aber wo geschieht es? Es ist richtig, daß das Fluchen öfters nur in leeren Worten bestehe. Aber es ist allemal ein unnüzes Geschwäze, zeigt eine pöbelhafte Niedrigkeit des Herzens an, und ist dem Vernünftigen eckeligt.

§. 1064.

Vom Meyneyd.

Ein Meyneyd ist eine Verlezung derjenigen Obliegenheiten, welchen nachzukommen, man sich durch einen körperlichen Eyd verbindlich gemacht hat, und worüber der Allmächtige, zur Rache, wenn man solche nicht erfüllen würde, aufgefordert worden ist.

§. 1065.

Strafe.

Eyde waren von jeher gewöhnlich, und heilige Handlungen. Es hatten daher die ältesten Völker schon Eyde, und

sezten

sezten Strafen auf den Meyneyd. Anfänglich hatten zwar die Römer für dieses Verbrechen keine eigne Strafe. Während der republikanischen Verfassung Roms aber wurden die Meyneydigen von dem Tarpejischen Felsen herabgestürzt. In den folgenden Zeiten folgte die Landesverweisung, und die Ehrlosigkeit auf den Meyneyd. Von dieser gieng man wieder ab, und bestrafte den Meyneyd mit der Infamie. Justinian entsezte vornehme Meyneydige aller Würden und Ehren. Das kanonische Recht sezt die Kirchenbuse zur Strafe. Die meisten Statuten stimmen auf die Ehrlosigkeit. Nach der p. H. G. O. Art. 107 soll der, der durch einen falschen Eyd jemanden eine peinliche Straffe zuziehet, eben die Strafe leiden, welche der andere Unschuldige erlitten hat. In bürgerlichen Sachen bleibt, bey der Strafe des Meyneydes, das Meiste dem Ermessen des Richters anheim gestellt.

Anm. Nach dem Mosaischen Gesez las der Priester die Eydesformel vor, und der, der schwören mußte, machte sich, durch das Wort: Amen, zu allem dem verbindlich, was jene in sich enthielt. Von dieser einfachen feyerlichen Handlung wiech die, in Ansehung der Gewohnheiten der benachbarten heidnischen Völkerschaften, so empfängliche jüdische Nation bald ab, und bediente sich verschiedener Verwünschungen, oder, sie schwuren bey dem Himmel, bey ihrem Tempel, bey den Altären, bey der heiligen Stadt, kurz, bey solchen Gegenständten, welche sich, durch ihre Grösse, und Heiligkeit, vor andren auszeichneten. Der Verfall der Sitten, die Erkaltung des Eifers für den damaligen Gottesdienst der Juden, und der in solchem eingewebte heidnische Aberglaube, zogen nicht nur den Leichtsinn im Schwören; sondern auch den Mißbrauch der Eyde, eine der Religion jederzeit höchst nachtheilige, und dem Wohl des Staates, schädliche Sache, nach sich, gegen welchen daher der göttliche Stifter der christlichen Religion eiferte, und seinen Verehrern den Eyd zwar nicht gänzlich verbot,

bot, jedoch aber bey dessen Auflegung, die strengste Behutsamkeit empfahl. (s § 1368) Da die Juden bey ihren Eyden sich verschiedene Vorbehaltungen (reservationes mentales) erlauben, welche ihnen die dermaligen Grundsäze ihrer Religion verstatten: so war es in den christlichen Gerichtsstätten nothwendig, auf solche Formeln zu raffintren, durch welche das Recht erforscht, und der ihnen so leichte Meyneyd vermieden werden konnte. Deme ungeachtet beweißt ein Judeneyd nicht allemal alleine; sondern erst im Bezug auf die Wichtigkeit der übrigen Gründe. Es sind daher die Juden-Eyde, gegen Christen, erst alsdann beweisend, wenn kein andrer Weeg vorhanden war, auf dem man hinter die Wahrheit kommen konnte, oder, weyn der christliche Gegentheil selbst dem Juden den Eyd aufträgt. Ueberdies kann dieser den Erfüllungseyd alsdann erst abschwören, wann mehr, als ein halb vollkommener Beweis (semiplena probatio) schon vorhanden ist, und an dem rechtlichen Glauben (fides juridica) wenig abgeht. Die K. G. O. 1 T. T. 86. schreibt nicht nur die dabey gewöhnlichen Feyerlichkeiten vor; sondern sie giebt auch ein Formular an die Hand, dem aber bessere, an die Seite gestellt worden sind. Die Römer hatten verschiedene, den Grundsäzen ihrer heidnischen Religion, angemessene Formeln, und Verwünschungen, welche nach der Verschiedenheit der Gegenständte des Eyds, und der schwörenden Person eingerichtet waren. Man schwur z. B. bey allen Göttern, bey der wahren Treue und dem Dius fidius, bey den Waffen der Götter, bey ihren Tempeln, bey ihren Haubt, bey ihren Haaren, ja der Stolz der römischen Kaiser gieng so weit, daß sie Eyde bey ihrem Genius, bey ihrer Mayestät, und bey ihrer Ewigkeit erlaubten. Sie selbst schwuren bey der Heiligkeit ihrer Personen, bey ihrer Krone, bey ihrem Zepter, u. d. Sogar bey Verstorbenen konnte geschworen werden, wie bey Lebendigen. Es waren verschiedene Feyerlichkeiten damit verbunden. Gemeiniglich wurden die Eyde in den Tempeln, und bey den Opfern, in deren Blut die, die schwöhren sollten, ihre Hände eintauchten, abgelegt. Wenigstens bediente man sich eines tragbaren Altars dabey. Wenn übrigens auf den bekandt gewordenen Meyneyd bey den Römern keine Strafe erfolgte: so war dessen Folge doch diese, daß der Meyneydige in den Augen der Rechtschaffenen für einen Nichtswürdigen gehalten wurde.

§. 1066.

§. 1066.

Kezerey.

Das Wort, Kezer, bedeutet, im rechtlichen Verstand, denjenigen, der sich nicht zu einer der drey, im römischen Reich, tollerirt werdenden Religionen bekennt. Unter diesen läßt sich keine Kezerey denken. Die älteren Halsgerichtsordnungen giengen nicht nur nach den damaligen die Menschheit entehrenden Grundsäzen soweit, daß sie die vermeinten Kezer mit dem Feuer verfolgten; sondern auch, noch heute zu Tag, ist es in einigen Ländern der Inquisition, zur Schande der Menschheit, und, wider die Grundregeln des Christenthums erlaubt, Unschuldige, der eingebildeten Kezerey wegen, zu morden, und dem Unsinn aufzuopfern. Zum Glück unserer Zeiten hat die sanfte Tolleranz die verschieden denkenden Menschen unter ihren wohlthätigen Schuz bereits da und dort genommen, und die Mordfackel der Schwärmerey ausgelöscht. Man überläßt heute zu Tage da, wo die wohlthätige Duldung das Wohl eines Landes befördert, und eine weise Schonung nicht zugiebt, daß man den, der nicht so, wie ein Andrer, denkt, unsinnig verfolge, einem jeden die Wahl der Religions-Grundsäze. Nur darf die Ruhe des Staates durch sie nicht unterbrochen werden. Man kennt daher diesen Beweis der ehehinnigen Barbarey nur noch dem Nahmen nach.

§. 1067.

Zauberey.

Eben so sind an denen Orten, wo man vernünftig denkt, die Zauberey, oder, jene vermeinte Künste, bey

denen eine Mitwürkung des Satans, aus Dummheit, vorhanden zu seyn, geglaubt worden ist, eine blos, dem Nahmen nach, noch bekandte Sache. Noch sieht die Natur mit Schaudern auf den Unsinn der ehevorigen Zeiten zurük, in welchen der Scheiterhaufen Unschuldige verzehrte, und Tausende dem Unsinn der Pfafferey und hiruloser Richter aufgeopfert worden sind. Man schämt sich, daß noch unser Jahrhundert Beyspiele dieser Raserey aufzuweisen hat. Ob nun gleich alle Zaubereyen leere Hirngespinnste sind; so haben sich dennoch noch verschiedene in diese Classe gehöhrige Thorheiten biß auf unsere Zeiten erhalten. Die Dummheit hält noch vieles auf das Wahrsagen, abergläubische Künste und Gaukeleyen. Hieher gehöhren das Chrystal sehen, Plaueten lesen, Sieb- und Buchlaufen, Büchsen versperren, Festmachen, Schazgraben, Chartenschlagen und dergleichen. Da dieses offenbare Betrügereyen sind, welche dem Aug der Policey nicht entgehen sollen: so werden sie willkührlich, ja wol, nach der Beschaffenheit der Umständte, an Leib und Leben bestraft.

§. 1068.

Gebrochene Urphede. (Urpheda)

Die Urphede (orfede, Urffe, Urvide) ist eine eydliche Versicherung, daß man sich, wegen der Inzicht, nicht rächen, und das Land räumen wolle. Das römische Recht verlängerte die Zeit der Verweisung, wenn der Verwiesene die Urphed gebrochen hatte. Nach dem 108ten Artikel der p. H. G. O. soll der Urphedbrecher, der ein neues schwehres Verbrechen zu Schulden kommen lassen, (mit Sachen und Thaten) welches den Tod nach sich zie-

her,

het, am Leben gestraft werden. Ist kein dergleichen Verbrechen vorhanden: so sollen demselben die Hand, oder, die Finger abgehaut werden. Von dieser Strenge geht man heute zu Tage, im lezteren Fall, ab. Wer die Urphed zum erstenmal bricht, zieht sich eine willkührliche Strafe zu. Geschieht es zum zweytenmal: so folgt der Staupbesen, oder, eine andere Leibesstrafe. Eben diese Strafe verwürkt der, der die Urphed zum drittenmal bricht. Ja, es hat die Todesstrafe alsdenn statt, wenn keine Hofnung der Besserung vorhanden ist. Das sicherste Mittel ist einen dergleichen Böswicht, auf Zeitlebens, in Verwahrung zu bringen, oder, ihn zu öffentlichen Arbeiten, so lange er lebt, zu gebrauchen.

Anm. Wenn der, der Urphed thun soll, sich weigert, solche zu leisten: so schwört sie der Scharfrichter an dessen Stelle ab. Die Urphed ist nicht selten ein Mißbrauch der Eydschwühre. Hat sie einer geleistet, der ein schweres Verbrechen begieng, und deßhalben sein Vaterland meiden muß; so wird er sich um so weniger ein Gewissen daraus machen, sich heimlich wieder in solches einzuschleichen, je weniger er auswärts eine Unterkunft findet. Er wird also zum Meyneyd genöthigt, und der Richter macht sich zum Mitschuldigen dieses neuen Verbrechens. Noch grösser aber ist der Mißbrauch der Eyde da, wo jeder, der in das Gefängniß, wegen eines bürgerlichen, oder, fleischlichen Verbrechens, gestraft worden ist, nach seiner Entlassung, die Urphed abschwören muß. Eyde sollen nur im höchsten Nothfall gebraucht werden, und es ist ein wahres, und gleichgroßes Staatsgebrechen, wenn sie unnöthiger Weise gebraucht, und leichtsinnig aufgelegt werden.

Zweeter Titel.

Von den Verbrechen gegen den Staat.

§. 1069.

Benennungen der Verbrechen gegen den Staat.

Die Verbrechen gegen den Staat sind: der Hochverrath, (Crimen perduellionis) das Verbrechen der beleidigten Mayestät, (Crimen læsæ majestatis) der Aufruhr, (tumultus, seditionis, conjurationis) der Landfriedenbruchs, (fractæ pacis publicæ) der Landzwang, (secessus) die Münzfälschung, (falsæ monetæ) der Weglagerung, (obsessionis) die Erbrechung der Gefängnisse, (Effractionis carceris) die Erzwingnng, (concussionis) des Brands, (incendii) der Mordbrands, (incendii qualificati) die Vor- und Aufkaufeley, (dardanariatus) die unerlaubten Gesellschaften, (Conventiculum) die Gränzverrükung, (termini moti) endlich die Erhaltung weltlicher und geistlicher Bedienungen auf unerlaubten Weegen. (ambitus, Simoniæ)

§. 1070.

§. 1070.

Was ein Hochverrath ist.

Der Hochverrath ist ein Verbrechen, welches derjenige zu Schulden kommen läßt, der sich gegen den Staat verschwöret, und rüstet, oder auch, nur damit umgehet, seine feindseelige Absichten gegen jenen auszuführen Er wird wol gar schon begangen, wann man nur Wissenschaft von dem Hochverrath eines Andern hatte, und die Anzeige davon unterläßt, daß einer im Werke sey. Unter dem Staat versteht man in Teutschland den Kaiser, den römischen König, und jeden Reichsstandt.

§. 1071.

Wer solchen begehet?

Den Hochverrath begehen die Unterthanen. Er kann selbst noch gegen einen bereits Verstorbenen eingeklagt werden.

§. 1072.

Strafe des Hochverraths.

Das gemeine Recht belegte schon den Hochverrath mit der Todesstrafe. Er zog überdies die Einziehung des Vermögens und die Ehrlosigkeit nach sich. Selbst der, der für den bat, der dieses Verbrechen hatte zu Schulden kommen lassen, wurde ehrlos, und derjenige erhielt Belohnungen, der solchen entdekte. Diese Strafen haben auch die teutschen Rechte auf den Hochverrath gesezt, ja wol gar solche erhöhet. Die peinliche Halsgerichtsordnung sezt das Viertheilen, oder, die Zerreisung mit

den Pferden, bey Weibspersonen aber, das Ertränken auf den Hochverrath, und kann der Verbrecher zur Gerichtsstätte geschleift, und überdies mit glüenden Zangen gezwikt werden. Selbst die Kinder des Verbrechers sollen ehrlos seyn. Oefters ist neben der Einziehung der Güter auch die Verdammung alles Andenkens (Damnatio memoriæ) dergestalt gewöhnlich, daß man das Wapen des Verbrechers vernichtet, dessen Wohnung einreißt, auf deren Grund Salz streuet, und eine Schandsäule auf solchen sezt.

Anm. Die auf die Kinder übergehende Schande pflegt öfters, aus landesherrlicher Milde, ausgelöscht zu werden, und, können Unschuldige gestraft werden?

§. 1073.

Verbrechen der beleidigten Mayestät.

Das Verbrechen der beleidigten Mayestät begeht derjenige, der sich an den Würden, und den Gerechtigkeiten des obersten Regenten, z. B. in Teutschland, des Kaisers, der Kuhrfürsten, u. s. w. mit Worten, und in der That, vergreift.

§. 1074.

Strafe.

Die Grösse der Beleidigung bestimmt die Grösse der Strafe. Diese kann in einer Lebensstrafe, in einer Geldbuse, Gefängniß, Landesverweisung, Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit, u. d. bestehen.

§. 1075.

Von der Aufruhr.

Wann die Unterthanen sich miteinander dahin verbinden, daß sie ihrer Obrigkeit die Beobachtung der aufhabenden Pflichten verweigern wollen, und dabey Gewaltthätigkeiten zu Schulden kommen: so ist eine Aufruhr, (Verschwöhrung, carmulum) vorhanden. Bloße Beeinträchtigungen der herrschaftlichen Rechte, einzuführen gesuchte Neuerungen, Verunglimpfungen der Obrigkeit, und dieserwegen gemachte Verbindungen, sind Würkungen der Complote, oder, eine Vergatterung. (turba)

Anm. Die Vertheidigung seiner Rechte gegen den ihnen zu nahe trettenden Landesherrn sind erlaubt, nur aber im Weege Rechtens.

§. 1076.

Strafe.

Das römische Recht bestrafte den Aufrührer mit dem Kreuz, oder, man warf ihn den wilden Thieren (damnatio ad bestias) vor. Justinian bestimmte ihn zum Galgen. Eben diese Strafe, oder, das Ausstechen der Augen, sezte das alte teutsche Recht auf den Aufruhr, oder es folgte die Einziehung der Waffen und der Pferde des Aufrührers. Die p. H. G. O. belegt den Aufrührer, nach der Grösse der Mißhandlung, mit der Strafe des Schwerds, dem Staupenschlag, der Landesverweisung. Heute zu Tage folgt eine willkührliche Strafe auf die Aufruhr, und die Todesstrafe nur alsdenn, wenn der Aufrührer an öffentlichen Gebäuden, oder, an obrigkeitlichen Personen Gewalt ausgeübet hat. Aufwiegler werden härter, als die Mitaufrührer, bestraft.

§. 1077.

Landfriedensbruch.

Derjenige begehet einen Landfriedensbruch, welcher den andern gefährlicher Weise, und mit Hülfe versammleter Helfershelfer, (coadunatis hominibus) freventlich überfällt, und ihn in dem Besiz einer Sache entweder stört, oder, gänzlich aus solchem wirft. Einen Landfriedensbruch können sowol die Landesherren, als eine Privatperson, begehen.

§. 1078.

Ursprung.

Teutschland hat noch Beweise genug in seinen Gränzen, wie rauh ehehin die Sitten seiner Einwohner waren. Eine geringe, öfters, eingebildete Beleidigung forderte die Wildheit der rohen Teutschen zur Rache auf. Besonders wütete Teutschland, durch Befehdungen, (Diffidationes) zu den unglüklichen Zeiten des Zwischenreichs, in seinen Eingeweiden, und der gemeine Mann hielt sich wol selbst zur Fehde berechtigt. Vergeblich suchte man, von Zeiten zu Zeiten, diesem Uebel abzuhelfen, wenigstens, solches einzuschränken, biß es endlich dem K. Maximilian 1595 gelang, durch den Landfrieden die innerliche Ruhe in Teutschland herzustellen. Karl der fünfte verbot nochmalen 1521. auf dem Reichstag zu Worms alle und jede Befehdungen, welches Verbot nachher in verschiedenen Reichsabschieden wiederhohlt worden ist.

§. 1079.

§. 1079.
Strafe.

Deme ungeachtet ist noch heute zu Tage der Landsfriedensbruch, und die Klage auf solchen, keine allzuseltene Erscheinung, mithin kann noch allerdings die auf solchen gesezte Strafe verwürkt werden. Es kommt hierbey darauf an, ob solcher von einem Reichsstand, oder, von einem mittelbaren Reichsunterthan verübt worden ist. Im ersteren Fall wird er mit dem Bann, (bannus) dem Verlust aller Lehenrechte, und Privilegien, oder, auch mit einer Geldbuse bestraft. Im anderen Fall kann die Strafe des Schwerds erkandt werden. Ist der Verbrecher abwesend: so wird er, nach der Sprache der p. H. G. O. für ehrlos erklärt, dessen Leib und Gut allermänniglich dergestalt erlaubt, daß niemand daran freveln, oder, verhandlen möge; dazu alle Verschreibung, Pflicht, und Bündniß, ihm zustehend, und darauf er Forderung, oder, Zuspruch haben mögte, gegen den, die ihm verhaft wären, ab und tod seyn sollen, u. s. w.

Anm. Bey Landfriedensbrüchen ist die Spoltenklage am würksamsten, und muß darüber Caution geleistet werden, daß man sich künftiger Bekränkungen enthalten wolle. (Cautio de non amplius turbando)

§. 1080.
Von dem Landszwang.

Der Landszwang ist eine Art des Landfriedensbruchs, und ein Ausbruch der gefährlichen, und in den Rechten verbotteneu Selbsthülfe. Derjenige, welcher entweicht, sich zu gefährlichen Leuten gesellet, einer Stadt, oder, Gemein, wider Recht und Billigkeit drohet, und

seine

seine gefährlichen Gesinnungen, durch gewisse Merkmale, zu erkennen giebt, ist ein Landzwinger, dem die peinliche H. G. O. das Schwerd zuerkennt hat. Die bezeugte Reue, die Zurukforderung des Brandbriefs, mildern die Strafe mit dem Schwerd auf den Staupenschlag, oder, eine andere Leibesstrafe.

§. 1081.

Von der Münzfälschung.

Die Münzfälschung, im weitläufigen Verstand genommen, begehen nicht allein die, welche das Recht zu münzen nicht haben, und doch Geld prägen, oder, das rechtmässiger Weise ausgeprägte Geld, beschneiden, oder, ringern; sondern auch der, der zwar befugt ist, Geld zu münzen, jedoch, zum Nachtheil des Handels und Wandels, schlechtes Geld schlägt. Im engen Verstand betrachtet wird das Münzverbrechen alsdenn begangen, wenn man unbefugterweise sich des Münzens anmasset, falsche Münzen verfertigt, solche unter die Leute bringt, und diese dadurch in Schaden versezt, endlich den Geldern ihre Schwehre nimmt, sie beschneidet, u. s. w.

§. 1082.

Strafe.

Schon das römische Recht sezte den Verlust des Vermögens, und die Todesstrafe auf das Prägen der falschen Münze, und der, der sein Hauß zu einem dergleichen schädlichen Gewerb herlieh, verlohr solches. Die alten teutschen Geseze haben bald die Todesstrafe beybehalten, bald die Abhauung der Hand auf dieses Verbre-

chen

chen gesezt. Die p. H. G. O. und viele Statuten verdammen den falschen Münzer zum Feuer. Heute zu Tage folgt die Strafe des Schwerds, ewiges Gefängniß, u. d. Nach den Reichsgesezen soll kein ungemünztes Silber aus dem Reich, und keine fremde ringhaltige Münz eingeführt werden. Es kann, bey der Uebertrettung dieses Verbots, mit der Confiscation, noch eine andere Strafe, verbunden werden.

Anm. Wann der, der das Münzregal hat, solches mißbraucht: so kann derselbe, zur Strafe, solches verliehren, und noch überdieß ist der Verlust der Siz und Stimmme auf den Reichstag damit verknüpft.

§. 1083.

Weeglagerung.

Die Weeglagerung ist mit der Absicht zu morden, oder, zu rauben, verbunden, und unterscheidet sich dadurch von der Aufpassung. (Insultatio in via) Gemeiniglich wird dafür gehalten, daß jene die Strafe des Schwerds nach sich ziehe. Alleine man wählt hier heute zu Tage den gelinderen Weeg. Meistens wird eine Leibesstrafe dem Weeglagerer zuerkandt. Die Aufpassung wird mit dem Gefängniß, der Landesverweisung u. d. bestraft.

§. 1084.

Von dem, der aus dem Gefängniß bricht.

Bey der Erbrechung der Gefängnisse, welche die Römer schon für ein großes Verbrechen ansahen, kommt es darauf an, wer die Erbrechung veranlaßt habe.

Ist

Ist auf Seiten des Gefangenwärters eine Nachlässigkeit zu Schulden gekommen: so wird dieser, mit der Absezung, der Landesverweisung, dem Gefängniß, u. d. bestraft. Hat er den Verbrecher, vorsezlicher Weise, entwischen lassen: so hat eine Leibesstrafe statt, wenn der Entwichene eine dergleichen verdienet hat. Hat dieser das Leben verwürkt: so kann auch dem Aufseher des Verbrechers solche, in verschiedenen Fällen, zuerkandt werden. Diejenigen, die einen Gefangenen gewaltsamer Weise aus dem Arrest nehmen, können, nach der Art, wie sie dabey zu Werk gegangen sind, und nach der Absicht, die die hatten, am Leben, oder, nach dem Gutbefinden des Richters, bestraft werden. Findet der Gefangene Mittel, zu entwischen, und wird wieder eingeholt: so vergrössert er zwar dadurch die verwürkte Strafe nicht; es ist jedoch aber dem Richter unbenommen, ihm eine willkührliche Strafe z. B. Schläge, längeren Arrest, und engere Verwahrung zuzuerkennen.

§. 1085.

Erzwingung.

Das den Römern schon bekandte Verbrechen der Erzwingung, bestehet entweder in dem Mißbrauch der verliehenen Gewalt, oder, in Drohungen, welche in der Absicht gebraucht worden sind, um gewisse Heimlichkeiten herauszuschröcken, oder, jemand eines Verbrechens beschuldigen zu wollen. Dieses Verbrechen kann von den Obrigkeiten, von den Gerichtsdienern, und von den Privatpersonen begangen werden. Alle Handlungen, welche ihren Grund in der Erzwingung haben, sind ungültig. Bey

Obrig-

obrigkeitlichen Personen wird die Concussion mit Geldbussen, Absezung u. d. bey Gerichtsdienern mit der Landesverweisung, dem Gefängniß, der Absezung u. s. w. bey Privatpersonen mit einer Leibesstrafe, oder, auch einer Geldbuse bestraft.

§. 1086.

Vom Brand.

Wann jemand, aus Boßheit, Feuer einlegt: so kommt es hauptsächlich darauf an, ob die Gefahr, und der verursachte Schade beträchtlich sey. Gemeiniglich wird ein Brenner mit dem Schwerd bestraft, und selten mehr die in der p. H. G. O. solchem zuerkannte Strafe des Feuers gebraucht.

Anm. Die Gesezе der zwölf Tafeln erkandten dem Brenner schon die Strafe des Feuers zu. In den nachfolgenden Zeiten wurden sie auch in die Bergwerke (ad metalla) gestraft, enthaubtet, oder, den wilden Thieren vorgeworfen. In den oben Zeiten Teutschlands war das Brennen erst alsdenn sträflich, wenn eine unrechtmässige Fehde solches veranlaßte.

§. 1087.

Vom Mordbrand.

Vom Brand unterscheidet sich der Mordbrand dadurch, daß der Mordbrenner einen Lohn erhalten, und Mord und Raub ausgeübt hat. Dieser zieht die Strafe des Feuers nach sich. Oefters wird sie noch mit dem Reisen mit glüenden Zangen, dem Schleifen zur Fehmstätte, u. d. vermehrt.

§. 1088.

§. 1088.

Vom Brand aus Nachläſſigkeit.

Wann aus Nachläſſigkeit, oder, Verwahrloſung, ein Brand entſteht: ſo kann die Lebensſtrafe nicht erkennt werden. Man beſtraft den Nachläſſigen willkührlich, wo neben er den verurſachten Schaden erſezen muß. Eine allzugroße Verwahrloſung kann auch eine Leibesſtrafe nach ſich ziehen.

§. 1089.

Vor= und Aufkäufeley.

Schon die römiſchen Geſeze beſtraften das Ungeheuer, das, durch Auf- und Vorkauf, eine Theuerung der Lebensmittel, (annona arctior) und anderer Bedürfniſſe, verurſachte. In dieſe entehrende Zahl der Verbrecher gehöhren alle die, welche Dinge, die zum menſchlichen Leben unentbehrlich ſind, aufkaufen, ſolche, biß zur Theurung, aufbewahren, Wucher damit treiben, oder, Maas, und Gewicht fälſchen u. ſ. w. Einige rechnen ſogar diejenigen hieher, welche dergleichen Bedürfniſſe zwar nicht aufkaufen, jedoch aber ihren eigenthümlichen Vorrath nicht abgeben; ſondern mit dem Verkauf, biß zur Theurung, warten. Mit beſſerem Grund gehöhren diejenigen Monopolien in dieſes Fach, welche einen ſchändlichen Wucher zur Abſicht haben. Nach den römiſchen Geſezen wurde der Aufkäufer des Landes verwieſen, oder, zur öffentlichen Arbeit verdammt. Die Reichsgeſeze beſtrafen den Aufkauf mit der Confiſcation der aufgekauften Waare, ſie erklären den Verbrecher ſeines Vermögens verluſtig, und erkennen ihm die Landesverweiſung zu. Diejenige Obrig-

keit,

keit, welche die Aufkäufeley begünstigt, und ungestraft hingehen läßt, ist nach der Policey-Ordnung von 1577. T. 18. §. 8. in eine Straffe von hundert Mark löthigen Goldes verfallen.

Anm. In diese Classe darf man die sogenannten Höckler, Unterkäufer, Viehjuden, und Vieh- und Getraydehändler rechnen. Diese glauben, berechtigt zu seyn, nicht im Schweise ihres Angesichts, ihr Brod essen; sondern solches, auf Unkosten anderer, durch Laufen und Faullenzen verdienen zu dörfen. In einem wohleingerichteten Staate weis man daher, weder bey dem Getrayd, noch bey dem Vieh, noch bey anderen Bedörfnissen des Lebens von dergleichen Theuerung verursachenden Vorkäufeleyen nichts. Jeder trägt seine Waare zu Markte, und giebt sie um den bestimmten Preiß, wozu er vom Landsherrn, unbeschadet des Eigenthumsrechtes, angehalten werden kann.

§. 1090.

Unerlaubte Gesellschaften.

Gesellschaften, deren Entstehung dem Staat nicht nachtheilich ist, werden nicht nur erlaubt; sondern wol gar vom Landesherrn bestättiget. Sind aber ihre Absichten dem Staat nachtheilig, sind sie einem Dritten schädlich, hatten sie endlich, bey ihrer Entstehung, einen Eigensinn, und eine Widersezlichkeit gegen die eingeführte Geseze zum Grunde: so ist der Landesherr nicht nur befugt, sie aufzuheben: sondern auch die Mitglieder, nach dem Verhältniß des verursachten Schadens, oder, der gehabten schädlichen Absichten, willkührlich zu bestrafen.

§. 1091.

Von der Verrückung der Gränzen.

Daß die Verrückung der Mahl- oder Marksteine ein Verbrechen sey, ist bereits (§. 999.) gesagt worden

Wann dieses Verbrechen zu Schulden gekommen ist: so kommt es darauf hauptsächlich an, ob öffentliche, oder, nur solche Gränzen verrükt worden sind, welche die Grundstücke der Privatpersonen, abmarken. Im ersten Fall waren die römischen Strafen um deßwillen besonders scharf, weil die Römer glaubten, daß dadurch die Schuzgötter (Terminus) beleidigt worden wären. Die ältern teutschen Geseze begnügten sich bald mit einer Geldbuse, bald verdammten sie einen dergleichen Verbrecher zur Abhauung der Hand, oder, wol gar zum Tod, oder, lebend, zur Eingrabung biß an den Kopf, der sodann durch einen Pflug weggerissen worden ist. Die peinliche H. G. O. sezt eine Leibesstrafe auf die Verrükung der Marksteine, welche sich aber in die Lebensstrafe verwandeln kann, wenn Landesgränzen (bewappnete Steine) verrükt, und dadurch Gefahr und Schade verursacht worden sind. Eine dergleichen Verrükung wird dem Hochverrath gleichgeachtet. Die, welche Gränzen, zwischen den Gütern der Privatpersonen verrüken, werden mit der Landesverweisung, Gefängniß, oder, einer Geldstrafe angesehen.

Anm. Dieses Verbrechen wird da so selten, als die daraus entspringenden sogenannten Augenscheinscheine, seyn, wo das Sportuliren den Beambten nicht ernähren muß, und die Ordnung die Seele des Ambtirens ist. Soll ein Ambt, es mag so groß, oder, so klein seyn, als es will, das Gepräge, daß es in solchem ordentlich zugehe, an sich haben: so werden die Saal- oder Lagerbücher in Ordnung erhalten, die Fluren sowol als die herrschaftlichen und der Unterthanen Grundstücke, in Risse gebracht, und in diesen die Gränzsteine, und deren Abstände von einander, genau, nach den Schuhen, bemerkt. Halten nun die Siebner im Frühjahr und im Herbst ihre Umgänge, ersezen und ändern sie sogleich die abgehenden, oder, mangelhaften Steine: so fällt das Verbrechen der Gränzverrükung weg, der Unterthan genießt seine Grundstücke

in

in Ruhe, und hat sodann keinen Proceß, in Ansehung derselben, zu besorgen.

§. 1092.

Von der Erlangung weltlicher und geistlicher Aembter durch unerlaubte Weege.

Aembter und Ehrenstellen sollen nur diejenigen erhalten, welche die dazu erforderlichen Wissenschaften und Rechtschaffenheit besitzen. (s. §. 336) Wer durch diese sich nicht auszeichnet, und durch Bestechung, oder, andere Mittel (Aemterkauf, Aemterspende) sich dem verdienten Mann vordringt, der begeht eben so wol ein Verbrechen gegen den Staat, als der, der sich bestechen lassen, und auf Kosten des Staats, sich bereichert hat. Beede sind also sträflich. Heute zu Tage ist die Strafe willkührlich, aber äusserst selten. Gemeiniglich verliert der, der auf eine unerlaubte Art befördert worden ist, seinen Dienst, und der, der ihm solchen gab, das Recht, solchen zu ertheilen. Von der Simonie, oder der Erschleichung eines geistlichen Ambts, wußten die Römer nichts. Eben so wenig findet man eine eigentliche Simonie, nach dem biblischen Verstand, denn es ist nur der Nahme auf die Erkaufungen der geistlichen Dienste, oder, andere Arten, solche zu erlangen, ausgedehnet worden. Ein Geistlicher, der sich dieser schändlichen Weege, bey seiner Beförderung, bedienet hat, wird abgesezt, und der, dessen Eigennuz ihm den Dienst verschaffte, verliehrt das Recht der Wahl.

Anm. Das schändliche Verbrechen, Aembter zu kaufen, und zu verkaufen, war, gleich allen andern entehrenden Lastern, auch in Rom bekandt. Der, der unverschämt genug dazu war, hatte seinen Unterhändler, der die Stimmen einhandelte, (Interpres) einen, bey dem die Summen hinterlegt

worden sind, (Sequester) und einen, der die Theilung besorgte. (Divisor) Um ein so ehrloses Verbrechen auszurotten, gab man sich in Rom alle Mühe Beweise sind das julische das Cornelisch-Fulvische, das Acilisch-Calpurnische, das Aufidische, das Licinische, das Tullische, Gesez, u. s. w. (L. Julia de Ambitu, Cornelia Fulvia, Acilia Calpurnia, Aufidia, Licinia, Tullia.) Aber alle diese Gesetze konnten dieses Geschwür am Staate so wenig, als die Bemühungen der Kaiser Theodos, Valentinian und Justinian, heilen. Der Eyd, den die damaligen Candidaten, wenn sie befördert worden sind, darüber ablegen mußten daß sie für ihr Ambt weder etwas gegeben, noch zu geben verheisen haben, nnd die vorher anzustellende Prüfungen der Candidaten, ob sie dem Ambte gewachsen seyen, gehören unter die veralteten Gesetze. In der Vorrede zum ersten Theil ist bereits von diesem Verbrechen geredet, und die komische Rolle, welche die römischen Candidaten öfters, bey den Bewerbungen um Ehrenstellen, spielten, weitläufig gezeigt worden.

Dritter Titel.

Von den Verbrechen gegen das Leben, gegen die Ehre, gegen die Gesundheit und gegen die Güter der Menschen.

§. 1093.

Vom Todtschlag überhaupt.

Der Todtschlag ist ein Verbrechen, welches derjenige begeht, der einen Menschen, unrechtmäßiger Weise, und mit verübter Gewalt, um das Leben bringt.

§. 1094.

§. 1094.

An wem man einen Todtschlag begehen kann.

Es kann an einem jeden Menschen ein Todschlag begangen werden. Es findet hier kein Unterschied des Standes, des Alters, des Geschlechts und der Religion, statt, indem selbst ein Kind im Mutterleib schon getödet werden kann.

§. 1095.

Wie er begangen wird.

Es ist aber nicht nur der ein Mörder, der einen Menschen, durch gewaltsames Handanlegen, umbringt; sondern auch der, der mittelbar zu dem Todt eines andern mitwürkte.

§. 1096.

Von den Verwundungen.

Bey einem gewaltsamen Todtschlag muß vorzüglich auf die Verwundung gesehen werden. Man muß also vor allen auf die Wunden, und auf deren Gattungen sehen. Sie sind in Ansehung der Folge entweder an und vor sich tödlich, (vulnus absolute lethale) oder sie werden es erst durch einen Zufall. (per accidens lethale.) Es ist daher nöthig, daß sobald der Verwundete gestorben ist, die Besichtigung (Inspectio vulneris) vorgenommen werde. Es geschieht solche durch einen Arzt, durch einen Wundarzt, und durch das Gericht. Ersterer verfaßt alsdenn eine Relation, wie die Wunde beschaffen ist, (Visum repertum) und lezteres fertiget sodann den Bericht aus.

§. 1097.

An und vor sich tödliche Wunden.

Alle Wunden sind schlechterdings tödtlich, welche so beschaffen sind, daß alle Rettungsmittel vergeblich sind. Es kommt hierbey entweder auf die Beschaffenheit der Wunden, oder, auf den Zustand des Verwundeten an. (In abstracto, in concreto lethale.)

§. 1098.

Von den= durch einen Zufall tödlichen Wunden.

Eine Wunde kann zufälliger Weise tödtlich werden, wenn nachher, nachdem sie angebracht worden ist, solche Umstände bey dem Verwundeten, entweder durch eigenes, oder Anderer Verschulden sich eräugnen, welche die ursprünglich nicht tödtliche Wunde erst tödtlich machen.

§: 1099.

Von den übrigen Arten der Wunden.

Es giebt auch in Ansehung der Beschaffenheit leichte, oder, solche Wunden, welche nicht tödtlich sind, z. B: trockene Wunden, Beulenschläge, dann schwehre, nämlich beinschrötige, und offene Wunden.

§. 1120.

Eintheilung der Todtschläge.

Ein Todtschlag geschieht entweder, aus Vorsaz oder, aus Noth, oder, aus Versehen, oder, zufälliger Weise. (homicidium dolosum, mordrido, s. mordridum,

dridum, necessarium, s. moderamen inculpatæ tutelæ, culposum, casuale.)

§. 1101.

Vorsezlicher Todtschlag.

Derjenige begeht einen vorsezlichen Todtschlag, der sich's vorgenommen hat, einen Andern zu tödten. Es können dahero nur die einen vorsezlichen Todtschlag begehen, welche freyer Handlungen fähig sind, und denen folglich ihre Handlungen zugerechnet werden können. Zu einem dergleichen Todtschlag gehöhren tödtliche Waffen, und die geschehene Richtung derselben, gegen den Getödeten. Wenn der Tod sogleich nach der That erfolgt: so ist die Besichtigung nicht unumgänglich nöthig.

§. 1102.

Straffe.

Die Straffe des vorsezlichen Todtschlägers, ist das Schwerd. Bey den Römern bestand sie in dem Verbot des Feuers, und des Wassers, (Interdictio ignis et aquæ) nachher in der Todesstraffe. Der alte Teutsche versöhnte sich, wenn er einen Todtschlag begangen hatte, mit der Familie des Entleibten aus, und zahlte dem Richter die Wette, oder, die Ruode, (Ruoda) und den Anverwandten das Sühngeld. (Sühnmanngeld, Wehrgeld, Werigeldum, Mannsgeld u. s. w.)

§. 1103.

Von den Helfern.

Wenn mehrere einander Hülfe und Beystand leisten, jemanden vorsezlich zu ermorden: so haben sie alle das Le-

ben verwürkt. Rotten sich bey einem Auflauf etliche Personen zusammen, erschlagen sie einen Menschen, und es wird sodann der eigentliche Thäter bekandt; so verliert nur dieser das Leben. Haben aber alle zu der Ermordung beygetragen: (concursus plenus) so verdammt die peinliche Halsgerichtsordnung sie alle zum Tod. Es muß aber eine genaue Untersuchung den Grund der Erkenntniß der Todesstrafe ausmachen.

§. 1104.

Arten des vorsezlichen Mords.

Die Arten des vorsezlichen Mords sind: der mit dem Mord verbundene Straßenraub, der Meuchelmord, der verrätherische Mord, der Aelternmord, der Kindermord, die Vergiftung, der Selbstmord. (latrocinium, assassinium, proditorium homicidium, patricidium, infanticidium, veneficium, avtochiria s. propricidium.)

§. 1105.

Von dem mit einem Mord verbundenen Straßenraub.

Das römische Recht machte unter dem Mord einen Unterschied. Es hielt den, der auf einer öffentlichen Strasse mordete, und raubte, für einen grössern Verbrecher, als den, der an einem andern Ort mordete. Die peinliche Halsgerichtsordnung weis von diesem Unterschied nichts. Mithin zieht der auf der Strasse begangene Mord die nämliche Strafe nach sich, die jeder vorsezliche Mörder zu gewarten hat.

§. 1106.

§. 1106.

Meuchelmord.

Eben dieses hat auch bey dem Mord, der auf Anstiften eines andern, und des Gewinns wegen, vollbracht worden ist, statt. Es gehören in diese Classe alle Mörder, nicht nur die, welche, um einen Lohn zu erhalten, einen andern tödeten; sondern auch die, welche, eines schändlichen Gewinns wegen, durch ein falsches Zeugniß, einem andern, den Tod verursachten.

§. 1107.

Verrätherischer Mord.

Derjenige ist ein verrätherischer Mörder, der sich bey der Ermordung der Hinterlist bedient, oder, unter der Decke der Freundschaft, einem Andern das Leben raubt.

§. 1108.

Von der Strafe.

Meuchel- und verrätherische Mörder werden gemeiniglich mit dem Rad gestraft, zumalen, wenn mehrere Menschen, oder, ein Herr von dem Bedienten, oder, ein Ehegatte von dem andern, u. d. umgebracht worden sind.

§. 1109.

Vom Aeltern-Mord.

Das Wort: parricidium bezeichnet alle Todschläge, die Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie unter sich begehen. Es gehört also auch eigentlich der Kindermord in dieses Fach. Wenn Kinder den Vater, oder, die

Mutter ermorden: so bestimmt ihnen die peinliche Halsgerichtsordnung das Säcken zur Strafe, und soll in den Sack zugleich ein Hund, ein Hahn, eine Schlange, und ein Affe gebracht werden. Von dieser abgeschmakten Strafe ist man heute zu Tage abgegangen. An manchen Orten ist dagegen das Rädern angenommen worden, ja wohl gar, nach dem Befund der Umstände, nur die Strafe des Schwerds. Töchter, welche an ihren Aeltern einen Mord begehen, werden gemeiniglich nur mit dem Schwerd hingerichtet. Der Mord, der an einem Ehegatten, oder, einem nahen Anverwandten begangen wird, wird mit dem Rad, oder, dem Schwerd bestraft, und diese Strafe, nach der Beschaffenheit der dabey vorgekommenen Umstände, vermehret.

§. 1110

Vom Kindermord.

Obgleich der Kindermord zu dem parricidium gehöhrt: so muß er doch um deßwillen ausführlicher, und besonders beleuchtet werden, weil dabey verschiedene Arten vorhanden sind, wie er eigentlich begangen, oder, wenigstens befördert werden kann. Ein Kindermord kann durch eine würkliche Ertödung, oder, durch die Verwahrlosung, und die Verheimlichung der Schwangerschaft, oder, durch die Abtreibung der Frucht vollbracht werden. Hieher gehöhren endlich die Ausſezung und Unfruchbarmachung.

§. 1111.

§. 1211.

Vom eigentlichen Kindermord.

Einen eigentlichen Kindermord begeht diejenige Person, welche ein lebendiges und gliedmässiges Kind heimlich, und boßhafterweise tödet.

Anm. Zum Beweis, daß ein getödetes Kind lebendig auf die Welt gekommen sey, gehören untrüglichere Merkmale, als die Lungenprobe. Sie ist lediglich nur für ein Hülfsmittel anzusehen Dieser Kindermord würde vielleicht gänzlich wegfallen, wenigstens äusserst selten seyn, wenn nicht da und dort, neben den Geld und Leibesstrafen, noch Schande die Folgen unehliger Schwängerungen wären, oder, überall wohlthätige Anstalten und Zufluchtsörter dergleichen unglücklichen Weibspersonen, nnd Kindern, Aufenthalt und Versorgung gewährten, und die Erlernung der Wissenschaft der Geburtshülfe erleichterten und beförderten. Auch der Cölibat, der bey manchen Ständten erfordert wird, mag öfters den Kindermord befördern.

§. 1112.

Strafe.

Bey den Römern war es anfänglich dem Vater erlaubt, seine Kinder zu tödten. Diese schändliche Erlaubniß wurde aber nachher aufgehoben. (s. §. 213.) Die peinliche Halsgerichtsordnung sezt das Pfählen, oder, das Ertränken, den Umständen gemäß, auf den Kindermord. Die erstere Strafe hatte in dem Fall statt, wenn die That öfters geschehen war. Heute zu Tage ist meistens theils die Schwerdstrafe gewöhnlich, welche öfters, den Umständten gemäß, geschärfet wird.

§. 1118.

§. 1113.

Von der Verwahrlosung.

Eine Verwahrlosung geschiehet dadurch, wenn man dem Kind diejenige Hülfe nicht geleistet hat, durch welche es bey dem Leben erhalten worden wäre. Diese Versaumung der nöthigen Hülfe geschiehet vornehmlich, wenn die gehöhrige Verbindung der Nabelschnur (funus umbilicale) nicht geschehen ist. Eben diese und mehrere Verwahrlosungen können sich alsdenn eräugnen, wenn die Gebährerinn ihre Schwangerschaft verläugnet, und, ohne jemands Beyhülfe, gebohren hat. Bey einer verheimlichten Schwangerschaft kommt es zugleich darauf an, ob das heimlich gebohrne Kind ein gliedmässiges Kind sey, und würklich gelebt habe. Giebt sie vor, daß das Kind todt zur Welt gebohren worden sey, und es sind doch sichere Kennzeichen des vorhanden gewesenen Lebens da: so ist sie zur peinlichen Frage reif. Wenn keine Merkmale von dem Leben des Kindes vorhanden sind, und sich an dem Körper keine Zeichen einer erlittenen Gewalt äussern; so hat weder die Tortur noch die Straffe des Kindermords; sondern nur eine willkührliche Strafe statt.

§. 1114.

Von der Abtreibung der Frucht.

Kinder können schon im Schooße der Mutter getödet werden. (procuratio abortus) Die Eintheilung der peinlichen Gerichtsordnung in eine lebendige und noch nicht lebendige Frucht gehöhrt unter die unrichtigen und schwankenden Meinungen ihres Zeitalters. Eben so unentschieden ist noch die Frage, ob eine Arzney vorhanden

sey,

sey, mittelst der ein Kind abgetrieben werden könne. Inzwischen giebt es doch Mittel, durch welche eine Frucht im Mutterleibe entkräftet, und deren Tod befördert werden kann. Sind nun dergleichen mit Vorsaz gebraucht worden, kommen äusserliche vorsezlich, angebrachte Gewaltthätigkeiten hinzu; so kann die Strafe des Schwerds, oder auch nur der Staupbesen, oder, die Verurtheilung zur öffentlichen Arbeit, statt haben.

§. 1115.

Von der Aussezung.

Zu den Zeiten der Könige war die Aussezung der Kinder (expositio) weiblichen Geschlechts in Rom erlaubt, und die Geseze der zwölf Tafeln gaben sie bey allen Kindern zu. Durch das Cornelische Gesez wurde sie gänzlich verbotten. Auch bey den alten Teutschen war die Aussezung eine erlaubte Sache. Heute zu Tage ist sie allemal mit der Todesstrafe verbunden, wenn der Tod des Kindes dadurch verursacht worden ist. Es muß hier besonders auf den Ort gesehen werden, wohin man das Kind hingelegt hat. Wird es im Winter, an einen einsamen, oder, gefährlichen Ort hingelegt, in der dadurch sich verrathenden Absicht, daß es umkommen soll, und es erfolgt auch der Tod würklich: so ist die Lebensstraffe unausbleiblich. Hat die hinlegende Person hingegen die Absicht nicht gehabt, daß das Kind umkommen soll, hat sie es daher an einen gangbaren Ort, oder, vor das Waisenhauß gelegt, und man findet das Kind noch am Leben: so hat sie nur eine willkührliche Strafe zu gewarten. Eben diese hat auch alsdenn statt, wenn das Kind zufälliger Weise verstorben ist.

§. 1116.

§. 1116.

Von der Unfruchtbarmachung.

Das kanonische Recht zählet die Unfruchtbarmachung unter die Todtschläge, und die Halsgerichtsordnung rechnet sie ebenfalls dazu. Vielleicht folgte sie hierinn dem gemeinen Recht. Sie wird erst alsdenn ein Todtschlag, wenn sie mit Gewalt, und, wider den Willen des, der, zum Kinderzeugen, untüchtig gemacht worden, geschehen ist. Heute zu Tage, und, wenn kein Todtschlag mit derselben verbunden ist, wird eine Leibesstrafe, ja wol gar nur eine willkührliche, erkanndt.

§. 1117.

Von der Vergiftung.

Die Vergiftung geschiehet, wenn man einem anderen Gift, oder, eine sonst der Gesundheit schädliche Materie beybringet, in der Absicht, um ihn dadurch zu tödten, oder, an seiner Gesundheit, Schaden zu thun. Wann eine Vergiftung vermuthet werden kann: so ist es des Richters Pflicht, den Vergifteten vor allem genau zu untersuchen, und dabey einen erfahrnen Arzt, und Wundarzt zu Hülfe zu nehmen, damit man zuverlässig erfahre, ob die vorhandenen Symptomen vom Gift, oder, nur von der üblen Beschaffenheit des Leibes des damit Befallenen, entstandten sind.

§. 1118.

Wie die Vergiftung geschehen kann.

Eine Vergiftung kann entweder aus Vorsaz, oder, ohne Vorsaz, geschehen. Eine Vergiftung, ohne Vorsaz,

kann

kann nicht gestraft werden, denn jede Handlung eines Menschen muß nach der Absicht, die er hatte, als er sie begann, beurtheilt werden.

§. 1119.

Wo?

Es können nicht nur einzelne Menschen; sondern auch Brunnen, Weiden, Mehl, und Getränke vergiftet werden.

§. 1120.

Strafe des Vergifters einzelner Menschen.

Die Römer straften den Giftmischer, als einen Mörder, Der alte teutsche Richter erkandte ihm eine grösere Geldbuße, als dem Mörder, zu. Die mittlern teutschen Rechte straften ihn mit dem Tod, und den Vergifter des Ehegattens mit dem Pfahl. Die neuern Statuten legen die Strafe des Räderns auf die Vergiftung, uud vermehren, solche, nach den vorliegenden Umständten, mit dem Ausschleifen, und dem Reisen mit glühenden Zangen.

§. 1121.

Strafe der Vergifter der Brunnen u. s. w.

Wenn durch eine vorsezliche Vergiftung der Brunnen u. s. w. ein Mensch um das Leben kommt: so wird der Vergifter gerädert. Sind nur Thiere dadurch getödet worden: so wird das Köpfen, oder, eine Leibesstrafe erkaundt.

§. 1122.

§. 1122.

Vom Mord der Aerzte.

Diejenigen, welche mit dem Gift unvorsichtig umgehen, und solchen ohne Vorsicht verkaufen, verdienen eine willkührliche Strafe, wenn ein Schade dadurch verursacht worden ist, und Marktschreier und Pfuscher, eine Leibesstrafe, wenn sie den Tod des Patienten befördern. Selbst berechtigte Aerzte, welche vorsezlich jemanden durch ihre Arzneyen tödten, werden, als Mörder, bestraft. Geschieht dies aus Unvorsichtigkeit, Unfleiß, und Unwissenheit: so werden sie mit einer Geldbuse, oder, mit dem Gefängniß bestraft, und ihnen die Praxis verbotten, ja wol gar die Räumung des Orts, oder, des Landes aufgelegt. Unvorsichtige Hebammen können in das Gefängniß, oder, in das Zuchthauß gebracht werden.

Anm. Um seinen Pflichten ein Genüge zu thun, verordnet ein väterlich denkender Landesvater, daß alle Aerzte sowol, als die Chirurgen, ehe sie von ihren Wissenschaften und erlernten Kunst Gebrauch machen dörfen, hinlänglich geprüft werden, ob man ihnen auch das Leben der Bürger anvertrauen könne. Viele Länder haben wohlthätige Anstalten, in welchen die Zöglinge unterrichtet werden, und stehen diesen die Lazarethe und Spitäler offen. Eben so vortreflich sind dergleichen Anstalten für die Hebammen, durch deren Ungeschicklichkeit schon so manches Kind aufgeopfert worden ist. Da es nicht genug ist, daß eine Hebamme etlichemal schon selbst Mutter worden sey, und daß sie bey einigen leichten Geburten geholfen habe, da Kunst und Geschicklichkeit auch eine ledige Weibsperson, und einen Geburtshelfer tüchtig machen, und zu diesem Geschäfte eine anatomische Kenntniß der Geburtstheile gehöhrt; so geht bey den Hebammen sowol, als bey dem Geburtshelfer, eine scharfe Prüfung vorher, ehe sie sich gebrauchen lassen können. Heil dem Orte, wo Wissenschaft, Erfahrung und Geschicklichkeit, nicht andre Umstände, die Hebamme, und den Geburtshelfer zu ihrem Ambt empfohlen haben, und dadurch dem Kindermord vorgebeugt wird.

§. 1123.

§. 1123.

Vom Mord der Gerechtigkeit.

Auch auf Seiten der Richter und sonsten, kann ein Mord begangen werden. Verzögerungen der Gerechtigkeit, Verwicklungen in unnöthige Processe, ungerechte Verweigerung der Beförderungen, schröckliche Gefängnisse (squalor carceris) langwähriger Arrest, voreiliger Gebrauch der Tortur, widerrechtliche Erkennung der Todes-Strafe, der unsinnige und Unwissenheit verrathende Mißbrauch des Axioms: Daß die Boßheit das Alter ersetze, (s. §. 1056. d. A.) mithin die Hinrichtung minderjähriger Personen, welche ohne Erziehung aufgewachsen sind, und also nicht wußten, was ein Verbrechen sey, u. s. w. sind Justiz-Morde, (s. §. 1056. A. 2.) und können einen langsamen, oder, geschwinden Tod verursachen.

§. 1124.

Nothwehr.

Der nothwendige Todschlag, oder, die Nothwehr, geschieht alsdenn, wenn man seinen Leib, sein Leben, seine Güter, Ehre, und Familie gegen die Angriffe eines Andern, vertheidiget, und bey dieser Vertheidigung, den, der unrechtmäßiger und gefährlicher Weise angreift, umbringt. (Moderamen inculpatæ tutelæ.)

§. 1125.

Was bey einer rechtmässigen Nothwehr bewiesen werden muß.

Wann die Nothwehr rechtmässig seyn soll: so muß man einen unrechtmässigen Angriff, die größte Gefahr,

in Ansehung des Lebens, des Leibes, der Ehre und der Güter, welche anderst nicht abgewendet werden konnte, erweisen können. Es kann daher ein auch unbewaffneter Dieb, der auf der Flucht begriffen ist, getödet werden. Alle diese Umstände müssen entweder durch unverwerfliche Zeugen, oder, wenigstens durch hinlängliche rechtliche Vermuthungen, oder, durch den Erfüllungs-Eyd erwiesen werden können. Wenn also der, der die Nothwehr vorgiebt, über einer Uebelthat z. B. im Ehebruch, oder, von Obrigkeitswegen ergriffen wird, wenn er den Angreifer (aggressor) alsdann erst entleibt, wenn dieser von ihm abläßt, und gewichen ist: so ist keine rechtmässige und eigentliche Nothwehr vorhanden, vielmehr wird der Thäter, wo nicht mit der ordentlichen, doch mit einer willkührlichen Straffe, nach dem Befund der Umstände, belegt.

Anm. Bey einer rechtmässigen Nothwehr, kann auch ein Unschuldiger, wider unsern Willen, ungestraft getödet werden.

§. 1126.

Unvorsezlicher Todschlag.

Ein Todschlag, der aus Unachtsamkeit, Ungeschicklichkeit oder, aus einem andern Versehen geschehen ist, wird mit einer Strafe an Leib und Gut belegt. Ist der Tod erst einige Zeit nach der zu Schulden gekommenen Unvorsichtigkeit erfolgt: so fällt meistentheils die Straffe weg.

Anm. An einigen Orten ist bey einer dergleichen Entleibung noch das schon in den ältesten Zeiten Teutschlandes gewöhnlich gewesene Wehrgeld (Werigeldum) noch herkommlich.

Es

Es mußte den nächsten Anverwandten des Entleibten entrichtet werden, und sollte gleichsam den Verlust desselben vergüten. Wo es in den Gesezen nicht gegründet ist, kann es nicht verlangt werden, da die Selbstrache verbotten ist. (s. §. 1101.)

§. 1127.

Ungefährer Todschlag.

Ein ungefährer Todschlag geschiehet alsdenn, wenn er weder aus Vorsaz vollzogen, noch durch Nachläßigkeit und Unvorsichtigkeit verursacht worden ist. Wenn man in seinem Berufe ist, oder, ein erlaubtes Geschäfte treibt, sich dabey an keinem ungewöhnlichen Orte befindet, es zu keiner unrechten Zeit geschiehet, und es kommt jemand dadurch um das Leben, oder, man wirft etwas an einem solchen Ort herab, an dem man niemanden vermuthen kann, und tödet dadurch einen Menschen: so kann der Thäter auf keine Weise angefochten werden. (P. H. G. O. Art. 146.)

§. 1128.

Vom Selbstmord.

Ein Selbstmord kann sich auf viererley Arten ereignen. Entweder der Mörder ist ein Verbrecher, oder, im Verdacht ein Verbrechen begangen zu haben, oder, er ist wahn- oder tiefsinnig, oder, er tödete sich aus Unvorsichtigkeit.

Anm. Die Römer erklärten den Selbstmord alsdenn nur für sträflich, wenn er zum Schaden des Staats gereichte. Dieses galt sonderlich bey den Soldaten, wie sie denn diejenigen, die sich, um dem Soldatenstand auszuweichen, selbst verstümmelten, (Murci) schon am Leben straften.

§. 1129.

Vom Selbstmord der Verbrecher.

Wenn jemand eines Verbrechens entweder schon überwiesen ist, oder, sich dessen verdächtig gemacht hat, und sich selbst entleibt: so kann im ersten Fall an ihm die verwürkte Strafe vollzogen werden. Im andern Fall hat die Eselebegräbniß statt, (s. §. 362. d. A.)

§. 1130.

Vom wahn- und tiefsinnigen Selbstmörder.

Daß es Unglückliche gebe, welche die Stärke einer Krankheit, oder, die Melancholie zu dem Entschluß, sich selbst zu töden, hinreißt, ist eine zu bekannte Sache. Noch vor wenigen Zeiten betrachtete man sie aus einem ganz unrechten Standort, und behandelte und beurtheilte sie mit einer entehrenden Strenge, ohne sich in die Lage eines dergleichen Unglücklichen zu sezen, und diese gehöhrig zu untersuchen. Man grief sogar in die richterlichen Rechte Gottes, und verdammte sie schlechterdings. Man versagte ihren Körpern die Ruhe an der Seite anderer Nebenchristen, höchstens, wurden sie auf einen besondern Plaz des Kirchhofs, an die Mauer, begraben, und ihnen der Gebrauch ihres Eigenthums, des eigenen Grabes, versagt. Heute zu Tage hat man sich über diese Vorurtheile hinausgesezt. Man überläßt sie einem gnädigern und erleuchtetern Richter, als der menschliche, eingeschränkte, und wol gar von Leidenschaften eingenommene ist, und begräbt sit in der Stille auf den Gottesacker.

Anm. So viel man da und dort von Aufklärung, von Religion und Vernunft spricht: so wenig konnten diese drey sonst so mächtige Hülfsmittel die Vorurtheile des gemeinen

nen Mannes, und den schiefen Blick, mit dem dieser den unglücklichen melancholischen Selbstmörder ansieht, und die Voreile in der Beurtheilung des Nebenmenschen nicht gänzlich ausrotten. Man glaubt noch immer da und dort, daß es unehrlich mache, wenn man nur einen dergleichen Unglücklichen angreift. Die Reichsgeseze, und die besondern Statuten sind noch nicht im Stande, diese Thorheit im Grunde auszurotten, und die Hand des Unvernünftigen, der in die Vorrechte des allmächtigen Richters verwegen greifen will, zurückzuhalten. Schändliche Handlungen machen alleine unehrlich, und ist wol eine schändlichere zu denken, als wenn man, aus Unsinn, nur eine Minute zaudert, alles anzuwenden, um einen deergleichen Unglücklichen wieder zum Leben zu bringen, wenn man sich den Befehlen der christlich denkenden Obrigkeit widersezt, und sich zum Richter über den Nebenmenschen aufwirft, da man doch viel zu kurzsichtig ist, als, daß man in dessen Herz sehen, und ihn, und den Werth seiner Handlungen, beurtheilen könne.

§. 1131.

Von dem unvorsichtigen Selbstmörder.

Daß der, der sich aus Unvorsichtigkeit selbst getödet hat, noch weniger bestraft werden könne, als der wahnsinnige, oder, der melancholische Selbstmörder, leidet wol keinen Zweifel. Es muß aber die den Tod verursacht habende Unvorsichtigkeit hinlänglich erwiesen seyn.

§. 1132

Injurien.

Die Verbrechen gegen die Ehre eines andern, heißt man: Injurien. Sie sind Beleidigungen, welche dem Nächsten an seiner Ehre, oder, gutem Laynuth zugefüget werden.

§. 1133.

Eintheilung.

Die Injurien sind, in Ansehung ihres Verhältnisses, entweder, gering, oder, grob, (levis, atrox) in Ansehung des beleidigten Theils, mittelbar, oder, unmittelbar, (mediata, immediata) in Ansehung ihrer Vollbringung, entweder, mündlich, oder, thätlich. (verbalis realis)

§. 1134.

Erste Eintheilung.

Die Injurien müssen nach dem Ort, der Zeit der Würde des Injuriaten, und nach dem Vorsaz des Injurianten abgemessen werden. Die Injurie also, welche an einem öffentlichen Ort begangen wird, welche derjenige zu Schulden kommen läßt, der dem Beleidigten Ehrerbietung schuldig ist, welche dem obrigkeitlichen Amte zugefügt wird, welche einem in seiner eignen Wohnung, in Gegenwart vieler Personen, oder, vor einem ganzen Collegium, oder, vor einer Zunft, geschiehet, ist allemal eine grobe Injurie.

§. 1135.

Zwote Eintheilung.

Nicht allemal wird eine Person selbst injuriret. Sie kann auch, in einer andern, beschimpft werden. So beleidigt man den Vater, den Ehemann, den Bräutigam, den Erben, den Herrn, die Obrigkeit, in den Kindern, dem Eheweib, der Braut, dem Erblasser, dem Bedienten, der Wache, dem Gerichtsdiener, u. s. w.

§. 1136.

§. 1136.

Von den mündlichen Injurien.

Die mündlichen Injurien werden durch zweydeutige, oder, an sich ehrenrührige Scheltworte, oder, auch, schriftlich zugefügt.

§. 1137.

Von den Beschimpfungen mit Worten.

Man beschimpft mit Worten durch Schandgemählde, (injuria per picturam) Verhöhnungen, Versagung der schuldigen Ehrerbietung, Ueberlaufung im eignen Hauß, Schläge, Stösse, Verwundungen (s. §. 1096 u. d. f.) u. s. w.

§. 1138.

Vergütung erlittener thätiger Injurien.

Derjenige, der einen andern thätlich verwundet hat, muß diesem den verursachten Schaden ersezen, den Arztlohn bezahlen, die Verpflegungskosten, den Schaden vergüten, und ihn schadlos halten, wenn er dadurch, sich zu nähren, ausser Standt gesezt worden ist. Selbst wegen der erhaltenen Narben muß öfters, nach dem Ermessen des Richters, so, wie, wegen der Schmerzen, ein Schmerzengeld entrichtet werden. (Poenia doloris)

§. 1139.

Wie eine Beschimpfung zu beurtheilen ist.

Jede Beschimpfung muß nach dem Vorsaz der Injurianten beurtheilt werden. (animus injuriandi) Es kann dahero derjenige nur beschimpfen, der einen Vorsaz

zu fassen, im Stande, oder, freyer Handlungen fähig ist. Was eine Person, zu ihrer Vertheidigung, vorbringt, kann nicht, als eine Injurie, angesehen werden. Eben so vermuthet man keine vorsezliche Beschimpfung, bey den Aeltern, den Lehrmeistern, den Predigern, u s. w.

Anm. Obgleich von Predigern keine Beschimpfung vermuthet wird: so sind doch die Abkanzlungen, oder, Anzüglichkeiten in den Predigten gänzlich verbotten, ja ein Prediger, der Andere auf der Canzel beleidigt hat, kann zuu Widerruf, Abbitte und Ehrenerklärung angehalten werden. Auf die Kanzel gehöhret nur der Unterricht in der Gottesverehrung und der Sittenlehre. Sie zum Tummelplaz der Leidenschaften zu machen, entehrt sie, und verräth einen ungesitteten Mann.

§. 1140.

Genugthuungs-Arten.

Wegen den erlittenen Injurien giebt es erlaubte und unerlaubte Genugthuungs-Arten. Zu jenen gehören die Abbitte, (deprecatio) der Widerruf, (recantatio, palinodia) die Ehrenerklärung (declaratio honoris) die Schäzung. (aestimatio) In diese Classe rechnet man das Widerschelten (retorsio) und den Zweykampf. Die erstern Arten können auch, mittelst besonderer hieher passender Klagen, gerichtlich beurtheilt werden.

§. 1141.

Von der Abbitte.

Die Abbitte ist eine Versicherung, daß man sich das Vergangene leid seyn lasse. Diese Versicherung kann mündlich, oder, auch schriftlich geschehen.

Anm. Meistentheils pflegen die Richter, zumalen unter nahen Anverwandten, eine christliche Versöhnung zu erkennen.

§. 1142.

§. 1142.

Vom Wiederruf.

Der Wiederruf ist eine Zurücknahm der gegen eine andre Person ausgestossenen Schmähungen.

§. 1143.

Ehrenerklärung.

Die Ehrenerklärung ist eine schriftliche, oder, mündliche Versicherung, daß man den Vorsaz nicht gehabt habe, einen andern zu beleidigen, vielmehr ihn, für einen rechtschaffenen Mann, erkenne.

§. 1144.

Daraus entstehende Klagen.

Niemal dachten jede Weltbürger so aedel, daß sie nicht, aus Rache, oder, aus Boßheit des Herzens in die Versuchung gerathen, und hingerissen werden sollten, ihre Nebenmenschen zu beleidigen. Nie wird die Welt durchaus so glücklich werden, daß sie nicht mehr verworfene Menschen von der Art wird tragen müssen, welche, aus zu eingeschränkter Herrschaft über die Leidenschaften, Andere mit Schmähungen beleidigen, oder, wol gar Hand an sie legen. Das gemeine Recht zählte daher schon die Injurien unter die öffentlichen Verbrechen. Die Römer machten aber einen Unterschied unter Injuria und Contumelia. Diese war ein geringrer Grad der Beschimpfung, als jene, weswegen sie auch die Gesetze mit keiner gewissen Strafe belegten. Ueber diesen Unterschied sezten sich die Rechtsgelehrten nachher hinaus. Schon die Gesetze der zwölf Tafeln bestimmten den In-

jurianten eine Strafe. Sie wußten schon von der Eintheilung in schwere und geringre Injurien, und in solche, welche mit Worten, oder durch eine That geschehen sind. Diese Gesetze kamen aber nachher wieder in Verachtung. Es sahen sich daher Prätoren genöthigt auf weniger schwankende zu denken, und statt der geringen Strafe, welche das Gesez der zwölf Tafeln auf die Injurien sezte, die einem Andern zugefügte Injurie zu schäzen. Doch auch diese Schäzung war nicht hinlänglich, der dem Klim ihres Vaterlandes angemessenen aufbrausenden Hize und den daraus entspringenden Ausschweifungen der Römer Gränzen zu sezen. Es bewog dieses daher den Dictator L. Cornelius Sulla ein eigues Gesez, der Injurien wegen zu geben, (Lex Cornelia de injuriis) und die Strafe derer zu bestimmen, welche einen Andern leicht schlugen (pulsare) oder, ihm empfindliche Schläge gaben, (verberare) oder, mit Gewalt, in eines Andern Hauß eindrangen. (domum alienam vi introire) Nach diesem Geseze konnte ein dergleichen Injuriant in die Bergwerke (ad metalla) verbannt, oder, mit Verlust des Burgerrechts des Landes verwiesen, oder, zu den öffentlichen Arbeitrn (opera publica) gebraucht werden. Noch immer ist die Klage aus dem Cornelischen Gesez (actio ex L. Corn.) üblich. Es muß aber eine Realinjurie vorgegangen seyn, und ist der Preiß, wie hoch man die erlittene Injurie anschlägt, ihr Gegenstandt, wobey man zugleich eine öffentliche Bestrafung verlangen kann. Diese Klage hat also allein Real Injurien zum Grunde. Es giebt aber auch eine Klage, welche sowol bey Verbal- als Real-Injurien anwendbar ist. Es ist die Klage auf die Abbitte. (actio ad deprecationem) Bey dieser Klage wird um

keine

keine Bestrafung; sondern lediglich um eine gerichtliche Abbitte, und den Ersaz der verursachten Kosten gebetten. Noch eine Injurien-Klage ist vorhanden, nämlich die Schäzungsklage, (actio injuriarum æstimatoria) welche ebenfalls sowol bey den Real- als bey den Verbal-Injurien anwendbar ist. Man sagt in solcher, daß man Ueber so und soviel verlieren, als die erlittene Injurie auf sich ersizen lassen wolle, oder, wie die gewöhnliche Floskel sonst lautet, und bittet, dem Injurianten aufzulegen, die geforderte Summe zu zahlen, die aber allemal dem Ermessen des Richters unterworfen ist. Einige Rechtslehrer wollen dieser Klage ihren ganzen Werth absprechen. Sie zeigt wenigstens an, daß der Kläger gewinnsüchtig sey. Die Klage auf den Wiederruf (actio ad Palinodiam) ist allein gegen Verbal-Injurianten nüzlich. Sie gewährt dem Geschmähten, wegen der erlittenen Schmähungen, einen gerichtlichen Wiederruf, und den Ersaz der gehabten Kosten. Von diesen Klagen haben wir die Schäzungsklage und die aus dem Cornelischen Gesez, dem römischen Recht abgeborgt. Das Heimath der Klagen auf die Abbitte, auf den Wiederruf, und die Ehrenerklärung ist Teutschland.

§. 1145.

Vom Wiederschelten. (Retorsio)

Das Wiederschelten ist eine Zurückschiebung derjenigen Scheltworte, welche ein anderer, gegen jemanden, ausgestoßen hat. Durch die Wiederscheltung nun macht man sich selbst zu seinem Richter. Sie ist daher sowol den Gesezen, als der Analogie der Rechte, zuwider. Nur der Gerichtsbrauch hat sie beybehalten, wenn sie sogleich

gleich, nach der erlittenen Schmähung, (in continenti) geschieht. Sie hat auch bey schriftlichen, ja, wol gar thätlichen Beschimpfungen statt.

Anm. Hieher gehöhrt das Sprüchwort: auf eine Lüge gehöhrt eine Maulschelle.

§. 1146.

Vom Zweykampf.

Zu den unerlaubten Genugthuungsarten gehöhrt der Zweykampf. Sein Vaterland ist in Teutschland, und der Wildheit der ältesten Zeiten desselben aufzusuchen. Die Teutschen entschieden die Klagen damit, und die, ihrer Meinung nach, beleidigte Ehre mußte durch ihn wieder hergestellt werden. Sie hatten eigne Kampfgerichte, und gerichtliche und aussergerichtliche Duelle. Noch in den mittlern Zeiten waren sie wol gar mit gewissen Feyerlichkeiten verbunden, und den Kämpfern wurden Lußner (Greiswertel) beygegeben. (Heute zu Tage werden sie Secundanten genennt.) So unädel und niederträchtig aber jede Art der Rache ist: so wenig sich solche zu dem Adel der Seele und dem Charakter eines Rechtschaffenen reimt: so unbegreiflich ist der Unsinn, eines geringen, oder, übel verstandenen Wortes wegen, sein eignes Leben, an das Leben eines Andern, den man für seinen Beleidiger hält, zu wagen, oder, wenigstens seinen Körper der Gefahr der Verstümmlung auszusezen. So groß und gränzenlos die Thorheit ist, eine Ehre in dem Morde, oder, in der Verlezung eines vermeinten Feindes zu suchen, so wenig ist man noch im Standte gewesen, die Ehre der Vernunft zu retten, und die Rechte der Menschheit zu erhalten. Die strengsten Geseze waren ein zu schwacher Damm gegen die

Vorurtheile, und den Unsinn der Zweykämpfe. Ein Mörder zu seyn, und im Bildniß an den Galgen gehängt zu werden, ein ewiges Nagen des Gewissens, sind noch immer unzureichende Mittel, Rasende von dieser Schandthat zurückzuhalten, und ihnen begreiflich zu machen, daß die wahre Ehre alleine in der Großmuth, in einem rechtschaffenen Betragen, und in dem Gehorsam gegen die Gesetze bestehe.

§. 1147.

Pasquill.

Ein Pasquill (libellus famosus) ist ein öffentlicher Vorwurf eines begangenen Verbrechens. Es gehöhrt zu den Injurienarten, besonders auch um deßwillen, weil der Vorsaz, zu beschimpfen, offenbar ist, und der Beschimpfte darinnen entweder mit dem Namen genennt, oder, wenigstens doch so beschrieben wird, daß er sogleich kenntbar ist. Ein Pasquill besteht nicht aus Worten. Es kann schriftlich verfaßt seyn, oder, aus Schnizzereyen, Güssen und Mahlereyen bestehen. Ob das angeschuldigte Verbrechen wahr, oder, erdichtet sey, ändert die Natur eines Pasquills eben so wenig, als die vorhandene oder nicht vorhandene Nahmens-Unterschrift des Pasquillanten.

§. 1148.

Strafen.

Geringe Injurien werden mit Geldbusen, oder, dem Gefängniß bestraft. Auf schwere Injurien folgen die Landesverweisung, ja wol gar der Staupenschlag. Den Pasquillanten bestraften die Römer mit dem Tod. Bey den alten Teutschen waren sie Gegenstände der Selbstrache.

Die

Die peinliche H. G. O. belegt den Pasquillanten mit eben der Strafe, in welche er den unschuldig Geschmähten durch seine Schmähschrift bringen wollen, (poena talionis) und läßt ein Pasquill nicht ungestraft, wenn gleich das ausgebreitete Verbrechen gegründet ist. Die Wiedervergeltung (talio) ist zwar heute zu Tage nicht mehr üblich, und die Strafe wegen eines verfertigten Pasquills willkührlich, jedoch kann sie, biß auf den Staupenschlag, ausgedehnt werden.

Anm. Noch in den neuen Zeiten mußten die, welche schriftliche Beschimpfungen ausgestreuet hatten, Blätter von der Schmähschrift käuen, und verschlingen. Der Lästerer muß seine Schmähworte gemeiniglich zuruck in seinen Busen nehmen, und sich auf das lügenhafte Maul schlagen. Bezeugt er sich hierbey widerspenstig; so verrichtet dieses der Scharfrichter in seinem Nahmen.

§. 1149.

Von den Verbrechen gegen das Vermögen, oder, die Güter eines Andern.

In das Fach derjenigen Verbrechen, wodurch das Vermögen, oder, die Güter eines Menschen geschwächt, oder, einem Andern, solche entzogen werden, kurz, diejenigen Handlungen, welche einem Andern schädlich sind, gehören der Diebstal, (Furtum) der Kirchenraub, (Sacrilegium) das Stehlen der öffentlichen Gelder, (peculatus) der Menschenraub, (plagium) der Raub (rapina raptus, robbaria) die Verfälschung, (Crimen falsi) die Unterschlagung der herrschaftlichen Einkünfte, (de residuis) und der anvertrauten Sachen, der Bestechung des Richters, (repetundarum, s. Barattaria) die Besorgung der Rechtssachen beyder Partheyen (prævaricatio) der muthwillige

willige Banquerouttirer, endlich das Verbrechen des getriebenen Wuchers. (foenoris, pravitas usuraria)

§. 1150.

Vom Diebstal.

Bey dem Begriff des Wortes: Diebstal, muß man voraussezen, daß die Römer das aus Gewinnsucht geschehene Berühren der Sache eines andern, und, wenn man solche in der Absicht, sie zu entwenden, in Bewegung gesezt hatte, (contrectatio fraudulosa) schon für einen Diebstal erklärten. Bey uns ist der Diebstal die Entwendung einer fremden beweglichen Sache, welche ohne Wissen und Willen des Eigenthümers, um deßwillen, geschehen ist, um sich solche zuzueignen, und sich Nuzen damit zu verschaffen.

Anm. Die Römer nannten den eigentlichen Diebstal: Furtum rei. Wenn man sein Pfand dem Gläubiger stahl: so begieng man ein Furtum possessionis, und, wenn man eine entlehnte Sache nicht zu der Absicht gebrauchte, zu der man sie entlehnte: Furtum vsus.

§. 1151.

Eintheilung.

Die Diebstäle sind in Rucksicht ihrer Gröse entweder gering, oder, groß, und in Ansehung der Vollführung derselben bald, qualificirt, bald nicht qualificirt. (Furtum qualificatum, simplex) Sie geschehen entweder zum erstenmal, oder, sie werden wiederhohlt. (reiteratum) Ferner sind sie in Anbetracht der Absicht gefährlich, oder, nicht. Endlich giebt es noch besondere Arten der Diebereyen.

§. 1152.

§. 1152.

Von den geringen, und den groſsen Diebstälen.

Ein geringer Diebstal ist die Entwendung einer Sache, welche nicht fünf Gulden, oder darüber im Werth beträgt. Man muß aber den Gulden für einen Dukaten rechnen. Hierinnen bestimmen die Geseze verschieden. Ein grosser Diebstal ist alsdenn vorhanden: wenn die gestohlne Sache den Werth von fünf Dukaten übersteigt.

§. 1153.

Strafe.

Wenn durch das beeydigte Zeugniß der Verständigen der Werth der entwendeten Sache bestimmt, und es zuverläſsig ist, daß der Diebstal ein geringer Diebstal sey: so wird eine Geldbuse, oder, die Gefängniß-Strafe erkandt. Nach der P. H. G. O. soll der Dieb, wenn er über den ersten geringen Diebstal betretten, oder, beschrien wird, ehe die entwendete Sache in seine Gewährsam gekommen, nach geleistetem Ersaz des Schadens, auf dem Pranger gestellt, ausgehauen, und des Landes verwiesen werden. Heute zu Tage weis man von diesem dem gemeinen Recht abgeborgten Unterschied nichts. Es findet in einem, wie in dem andren Fall eine willkührliche Strafe statt. Die Strafe des grosen Diebstals ist die Lebensstrafe. Es kommt hiebey auf die Umstände, und die Erziehung des Diebs, an. Den Werth des Diebstals muß der, bey dem er geschehen ist, eydlich bestimmen.

§. 1154.

§. 1154.

Vom qualificirten und nicht qualificirten Diebstal.

Ein qualificirter Diebstal wird alsdenn vollbracht, wenn er mit einem gewaltsamen Erbrechen (effractio) oder aber, dem Einsteigen (ascensio) verbunden war, und an einem bewohnten Ort vollzogen worden ist. Dieser Diebstal kann alsdenn ein gefährlicher Diebstal werden, wenn der Dieb mit gefährlichen Wehr und Waffen versehen war. Den Diebstal, mit dem weder ein Einsteigen, noch ein Erbrechen verbunden war, nennt man einen nicht qualificirten Diebstal.

§. 1155.

Strafe.

Die peinliche Halsgerichts-Ordnung sezt auf einen dergleichen Diebstal, ohne Rücksicht, ob er wiederholt begangen worden ist, oder, nicht, bey dem Manne, den Strang, und, bey dem Weib, die Ertränkung. Die Umstände können diese Strafe erhöhen.

Anm. Nach einigen Ordnungen soll das Einsteigen und das Erbrechen miteinander verbunden seyn. Ein bloses Erbrechen, ohne gefährliche Werkzeuge, oder, welches wol gar nur mit den Händen geschiehet, macht so wenig einen gefährlichen Diebstal aus, als das Anlehnen einer Leiter (admotio scalarum) alleine. Es muß eine große Gefahr vorhanden, und Wehr und Waffen so beschaffen gewesen seyn, daß man daraus den Vorsaz des Mordens abnehmen könne. (arma non lethifera)

§. 1156.

Von dem wiederholten Diebstal.

Bey den wiederholten Diebstälen macht die p. H. G. O. einen Unterschied unter einem zum andernmal, und, einem zum drittenmal begangenen Diebstal. Ein zum zweytenmal begangener geringer Diebstal der, mit dem erstern zusammengenommen, die zu einem großen Diebstal erforderliche Summe nicht übersteigt, zieht nach jener, die Prangerstrafe und die Landesverweisung nach sich. Am besten ist es dergleichen Diebe, zum Nuzen des Staates in ein Zuchthauß, auf einige Zeit, zu bringen, oder, sie zu öffentlichen Arbeiten zu verdammen. Uebersteigen die entwendeten Sachen die zu einem grosen Diebstal erforderliche Summe: so kann die Lebensstrafe erkennt werden, zumalen, wenn bey dem Verbrecher keine Hoffnung der Besserung vorhanden ist. Nach der gemeinen Meinung hat die Lebensstrafe alsdenn nicht statt, wenn der erste Diebstal unbestraft geblieben ist. Wenn jemand zum drittenmal gestohlen hat: so gehöhrt er in die Classe der verläumdeten Diebe, und der Vergewaltiger. Die p. H. G. O. erkennt daher, wenn ein dreymaliger Diebstal vorhanden ist, dem Dieb den Strang, der Diebinn aber das Schwerd zu. Es müssen aber, die drey Diebstäle zusammengenommen, die Summe eines grosen Diebstals ausmachen. Man erfordert überdies dabey eine bereits vorhergegangene öffentliche und schwehre Bestrafung.

§. 1157.

Gefährlicher Diebstal.

Die Eigenschaften eines gefährlichen Diebstals sind das Einsteigen, oder, die Erbrechung, wobey der Dieb sich

sich in der Absicht mit Waffen versehen hat, um sich gegen den, der sich seinen diebischen Absichten allenfalls widersetzen mögte, zu wehren.

§. 1158.

Strafe.

Die p. H. G. O. bestimmt dem gefährlichen Dieb den Galgen, und der gefährlichen Diebinn das Ersäufen zur Strafe; überläßt es aber dabey dem Ermessen des Richters, ob er nicht dafür eine schwehre Leibesstrafe z. B. das Ausstechen der Augen, (effosio oculorum) die Abhauung der Hand, (amputatio manus) u. dgl. erwählen will. Heute zu Tage wird eine gefährliche Dieblun mit dem Schwerd bestraft.

Anm. Das Auffsperren mit einem Dietrich wird für keinen Einbruch gehalten.

§. 1159.

Von noch einigen Arten der Diebstäle.

Bey der Materie von dem Diebstal kömmen auch die Fischdiebe, die Diebe der Früchte, die Wilddiebe, die Diebe der zahmen Thiere, die Holzdiebe, die Beutelschneider, die, welche sich in die Häuser einschleichen, die Hausdiebe, die Diebe aus Noth, die Beraubung der Gräber, und anderer öffentlichen Dinge, endlich die Diebstäle unter den Anverwandten, die Diebshelfer und die, welche an einem Diebstal Antheil nehmen, in Betrachtung.

§. 1160.

Der Fischdieb.

Die p. H. G. O. macht bey den Fischdiebstälen einen Unterschied, ob sie in Weyhern, oder, Teichen, (piscina)

oder in Behältern, (arcæ piscaria) oder, in einem Flusse begangen worden sind. Im erstern Fall nimmt sie die gewöhnlichen Strafen der Diebe an, im andern aber belegt sie den Dieb mit einer Leibes- oder Geldstrafe. Heute zu Tage ist die Strafe des Fischdiebes lediglich dem Ermessen des Richters überlassen.

§. 1161.

Der Dieb der Früchte.

Bey dem Diebstal an den Feldfrüchten (furtum frugum) macht die p. H. G. O. einen Unterschied, ob er bey Tag, oder, ob er bey der Nacht geschehen ist. Im ersteren Fall macht sie einen Unterschied unter den Früchten, und dem Verhältniß der Gefahr, und überläßt es dem Ermessen des Richters, ob er ihn als einen Diebstal, oder, bürgerlich bestrafen wolle. Den nächtlichen Diebstal der Feldfrüchte belegt sie mit der ordentlichen Strafe eines Diebes. Gemeiniglich sieht man auf den verursachten Schaden, und die Umstände, und bestraft den Felddieb willkührlich.

§. 1162.

Vom Wilderer, oder, Wilddieb.

Der Römer sah das Wild für eine herrnlose Sache an. Es konnte mithin ungestraft getödet werden. In den ältern Zeiten Teutschlands war die Jagd jedem erlaubt. In den neuern rechnete man solche zu dem Eigenthum des Landesherrn und zu den Regalien. Man sezte daher verschiedene eigne Strafen, ja wol gar das Anschmieden auf einen Hirschen, und die Strafe des Galgens auf den Wilddiebstal. Noch darf in einigen Ländern

dern der fliehende Wilddieb von dem ihn verfolgenden Jäger, ungeahndet, erschossen werden. Wenn nicht besondere Gesetze vorhanden sind: so wird der Wilddieb, als Dieb, und nach den Umständen, die bey den Diebstälen in Betrachtung gezogen werden, behandelt und bestraft.

Anm. Nur der, der in der Absicht zu gewinnen, Wildpret schießt, ist eigentlich ein Wilddieb, und daher auch sträflich. Kann man aber den, der seinen Feldbau gegen den landverderblichen Wildfraß schüzt, der das so schädliche Wildpret verjagt und dadurch verursacht, daß ein Stück zu Grunde gebt, strafen? Keinesweegs. Des Landesherrn Pflicht ist es, den Unterthanen bey seinem Eigenthum zu schützen, und diesem ist es erlaubt, jeden, der es ihm verderbt, oder, raubt, so gut wie er kann, abzutreiben.

§. 1163.

Vom Diebstal der zahmen Thiere.

Die Römer machten einen Unterschied unter dem Diebstal des Viehes von der Weyde, und der Entwendung desselben aus dem Stalle, (crimen abigeatus) und einzelner Thiere ausser der Heerde. (furtum pecoris) Sie bestraften dieses Verbrechen mit dem Schwerd, der Landesverweisung, der Verdammung zur öffentlichen Arbeit u. d. Der Teutsche weis von diesem Unterschied nichts, jedoch bestraft er den Dieb eines aus dem Stall gestohlenen Thieres schärfer, als den, der eines von der Weyde weggenommen hat. Uebrigens wendet hiebey ein Richter die Grundsäze an, welche bey Diebstälen überhaubts anwendbar sind.

Anm. Der Bienendiebstal wird, nach den Umständten, wie jeder Diebstal, bestraft, nicht aber von dem Jagdherrn; sondern von dem, unter dessen Gerichtsbarkeit der Verbrecher gehört

gehöhrt, als bey dem der einheimische sowol als der fremde, angezeigt wird.

§. 1164.

Holzdieb.

Da der Holzbau in das erste Fach der Staatswirthschaft gehöhrt: so ist es nicht nur eine der ersten Pflichten eines rechtschaffenen Landesvaters, die Aufsicht über die Waldungen solchen Personen anzuvertrauen, welche nicht nur die dazu erforderlichen Wissenschaften besitzen, und das Wohl der Nachwelt patriotisch beherzigen; sondern auch die Waldungen gegen diebische Anfälle zu sichern. Es machten sichs daher schon die Römer zur Pflicht, die Holzdiebe, als Verbrecher, zu bestrafen. Auch die peinliche H. G. O. richtete ihr Augenmerk hierauf. Sie siehet den Dieb eines bereits gefällten Holzes, als einen eigentlichen, nach den Umständten, zu bestrafenden Dieb, an, und will, daß der heimlich, oder, verbottener Weise, Holz entwendet, nach den in solchen Fällen vorhandenen Landesgesezen, bestraft werden soll. Auf diese wird auch noch gesehen. Fehlen diese; so wird ein Holzdiebstal, wie jede andere Entwendung bestraft.

Anm. So wie den Jagdfrevler nicht der Jagdherr, sondern des erstern ordentliche Obrigkeit bestraft; so werden auch die Holzfrevler bey des Verbrechers bürgerlichen Justanz vom Forstey-Ambt angegeben, und von jener bestraft. Es ist deswegen unbillig, wenn ein Forster, oder, Jäger es wagt, die betrettenen Frevler mit Schlägen zu mißhandeln.

§. 1165.

Beutelschneider.

Der Begriff, der mit dem Wort: Beutelschneider, (Saccularius) verbunden wird, ist von einem weiten

Um-

Umfang. Ein Beutelschneider ist nicht nur der, der dem andern das Seinige aus dem Beutel, oder, der Tasche entwendet; sondern jeder, der dem andern in Handel und Wandel betrügt. Dergleichen Verbrechen werden, nach dem Maas ihrer Vergehung, mit dem Staubbesen, Verdammung zu öffentlichen Arbeiten, ja, wol gar, dem Galgen bestraft.

§. 1166.

Einschleichen in die Häuser.

Das Einschleichen in die Häuser (Crimen directariatus) war bey den Römern eine besondere Art des Diebstals, welche sie härter, als den Diebstal selbst, bestraften. Heute zu Tage gehöhrt es in die Reihe der Diebstäle, und vorgehabten Verbrechen, wird also wie diese bestraft.

Anm. Hausdiebe wird ein gewissenhafter Richter nie beschützen, und sie aufsuchen, wo er sie findet. Er ist einmal ein Dieb, und stört die öffentliche Sicherheit. Die Unterdrückungen der Diebstäle von dieser Art sind von schädlichen Folgen, und ein Richter soll da, ohne alle Rucksicht, strafen, wo ihm die Geseze zu strafen anweisen. Er soll zwar nicht über die Geseze hinaus geben, und strenger als diese (durior lege) seyn, aber auch nicht, aus Nachsicht, von ihrer Vorschrift abweichen.

§. 1167.

Der Hausdieb.

Ein Hausdiebstal wird von dem begangen, der in des Beschädigten Kost und Lohn ist. Einige Landesgeseze wollen den Hausdieb schärfer, als einen andern Dieb, bestraft wissen, andere legen ihm die Strafe eines Diebstals überhaubt bey.

§. 1168.

Vom Dieb aus Noth.

Ein Diebstal, der in dem dringendsten Nothstand, im Nahrungs-Mangel, oder, bey groser Hungersnoth begangen wird, ist nicht so sträflich, als der, welcher nicht in einer so traurigen Lage vollbracht wird. Er erstreckt sich nicht alleine auf eßbare; sondern auch auf alle die Sachen, welche die gegenwärtige Noth unumgänglich nothwendig macht. Aber alle diese Umstände sichern den Nothdieb nicht vor der Strafe. Der Vorsaz, die Art der Vollbringung, und andere Ursachen können dennoch eine Leibesstrafe, ja wol gar die Lebensstrafe nach sich ziehen.

Anm. Hier ist von dem Nothdiebe die Rede, der zwar aus Noth stiehlt, jedoch noch einen Ausweeg gehabt hat, dieser schröklichen Nothwendigkeit auszuweichen. Wenn aber eine allgemeine Hungersnoth ein Land drücket, und die Obrigkeit nicht im Stande ist, derselben abzuhelfen, wenn also der Diebstal um deßwillen Bedörfniß wird, weil in einem solchen Falle alle Geseze aufhören, und der Mensch sich in seinen natürlichen Zustand wieder versezt siehet, alsdann sind nach dem Sprüchworte: in der Noth sind alle Güter gemein, Diebstäle, keine Diebstäle mehr. Es fallen also in einer dergleichen schauervollen Lage, Richteramt, Strafe und Eigenthumsrecht weg. Aber kann in einem Staate, in dem das Wohl desselben das erste Gesez ist, wol eine so schröckliche Periode sich gedacht werden, wenn das Dardanariat, Verbrechen, Vorkäuferey sträflich ist, und auf einige Jahre hinaus reichlich versehene Magazine vorhanden sind, folglich der Preiß der nothwendigsten Lebensmittel nicht zu hoch steigen kann, und jedes Ort seine Arme ernährt?

§. 1169.

Von der Beraubung der Gräber, und anderen qualificirten Diebstälen.

Die Römer bestraften diejenigen, welche die Gräber beraubten, schärfer, als andere Diebe. Heute zu Tage werden bey einem dergleichen Diebstal alle diejenigen Regeln angewendet, nach welchen bey einem andern Diebstal verfahren werden muß. Diebstäle, welche bey Feuersbrünsten geschehen, können mit dem Galgen gestraft werden, und die, welche eine Schildwache begeht, werden härter geahndet, als ein anderer Diebstal. Eben so verdient der Bediente, der in dem Pallast seiner Herrschaft stiehlt, eine härtere Strafe, als ein andrer.

§. 1170.

Von den Diebstälen der Anverwandten.

Wenn Aeltern das Vermögen ihrer Kinder entwenden, oder, Kinder an ihren Aeltern, ein Ehegatte an dem andern, ein Erbe an dem Erbgut (expilatio hæreditatis) zum Diebe wird: so scheint es zwar, daß er diesen schändlichen Namen nicht verdiene. Aber inzwischen ist allemal ein wahrer Diebstal vorhanden. Nur dieses einzige kann man aber in diesem Falle von der Milde des Richters erwarten, daß er mit der möglichsten Mäßigung zu Werke gehe, und, wenn der Beschädigte ja auf eine Genugthuung dringen sollte, eine willkührliche Strafe dem Entwender auflege.

§. 1171.

Diebshehler.

Die, welche Diebe beherbergen, können mit einer Geldbuse, mit dem Gefängniß, mit der Landesverweisung bestraft, oder, auch zur öffentlichen Arbeit verdammt werden. Diese Strafen, können sich in gelindere verwandeln, wann der, der Diebe hegte, davon keinen Gewinnst gezogen, oder, sie aus Freundschaft, verborgen hat.

§. 1172.

Diebsgesellen.

Die Diebsgesellen, welche würklich Beystand geleistet, oder, an den gestohlnen Sachen, Theil genommen haben, können, nach dem Befund der Umständte, am Leben gestraft werden. Anstifter, und Rathgeber werden willkührlich gestraft, wenn sie an der Ausführung des Diebstals keinen Antheil genommen haben. (s. §. 1956.)

§. 1173.

Von den Rechtsmitteln, welche der Bestohlne hat.

Das römische Recht gewährte dem Bestohlnen die Klage, welche condictio furtiva genennt worden ist. Sie verschafte ihm den Ersaz des höchsten Werths, den die gestohlne Sache haben konnte, und durch die actio furti wurde die Bestrafung des Diebs bewürkt. Gegen den Besizer, einer entwendeten Sache wurde die actio rei vindicatoria gebraucht. Heute zu Tage kann man nur auf den Werth, den die gestohlne Sache zu der Zeit hatte, als sie entwendet worden ist, klagen. Die p. H. G. O.

hat

hat zwar den Ersaz des zweyfachen und vierfachen Werths der gestohlnen Sachen, bey unbeschrienen und beschrienen Dieben beybehalten. Aber die actio in duplum et quadruplum ist demeungeachtet heute zu Tage gänzlich ausser Uebung. Der Bestohlne fordert alleine von dem Dieb, oder, dessen Erben, (nach ihrem Antheil) Die Wiedererstattung der entwendeten Sache, und der, der eine gestohlne Sache gekauft hat, muß solche dem Eigenthümer unentgeldlich zurückgeben, er mag es gewußt, oder, nicht gewußt haben, daß sie gestohlen worden sey. Ein dritter Besizer, der eine entwendete Sache, aus Gefährde von sich geschaft hat, (dolo possidere desiit) muß den Werth derselben ersezen.

Anm. Die gestohlnen Sachen, welche den Dieben abgenommen werden, soll man dem Bestohlnen sogleich wieder zustellen. Zur Schande der vorigen Zeiten raubte die Gerechtigkeit die Sache, die ein Räuber, oder Dieb einem Andern abgenommen hatte, wieder. Diese schändliche Gewohnheit hat die p. H. G. O. schon im 21, 107, 108. Artikel abgeschafft.

§. 1174.

Milderungsarten.

Daß die Hungersnoth, und die Anverwandschaft die Strafe des Diebstals mindern, ist bereits gesagt worden. Es wird solche aber auch noch dadurch geringer, wann der Diebstal nicht ganz vollbracht worden, wann von diesem und der gestohlnen Sache keine genugsame Kundschaft vorhanden, und diese wieder erstattet worden ist. Eben so machen ein langwährender Arrest, die Unmündigkeit, die schlechte Erziehung, die selbst gemachte Gelegenheit, u. d. die Strafe gelinder.

§. 1175.

Vom Kirchenraub bey den Katholiken.

Die p. H. G. O. giebt nach dem Relizions System der Katholiken verschiedene Arten des Kirchenraubs an. Der vorzüglichste ist die Entwendung einer Monstranz, worinnen die Hostie verwahrt ist, dann der geweyhten goldenen, oder, silbernen Gefäse, z. B. Patenen, Kelche, Reliquien u. d. sie mögen sich an einem geweyhten, oder, an einem ungeweyhten Ort befunden haben, endlich der Einbruch in eine geweyhte Kirche, in ein Sacramentshauß, oder in eine Sacristey, oder, die gefährliche Sperrung derselben. Nach ihr folgt die Erbrechung, Sperrung, oder, arglistige Beraubung der Allmosenstöcke, und endlich die bey Tage geschehene Entwendung geringer geweyhter Dinge, z. B. der Kerzen, Leuchter, Altar- und Kanzelbekleidung, ja so gar weltlicher, in die Kirche geflüchteter Sachen, wobey jedoch kein Erbrechen, kein Einsteigen, oder, Sperrung mit gefährlichen Zeug verbunden war. Die Entwendung einer Monstranz zog die Strafe des Feuers nach sich, und der, der geweyhte Gefässe gestohlen hatte, wurde mit dem Tod bestraft. Eben diese Strafe folgte auf die Bestehlung der Opferstöcke. Der hingegen, der geringe geweyhte Dinge gestohlen hatte, soll die Strafe weltlicher Diebstäle zwar nur erhalten, jedoch dabey ihm weniger Barmherzigkeit erwiesen werden.

§. 1176.

Vom Kirchenraub bey den Protestanten.

Da bey den Protestanten die Lehre der Transsubstantiation unanwendbar ist: so hat mit dieser auch der Ge-

Gebrauch der Monstranzen aufgehöhrt. Eben so fallen bey diesen die geweyhten Gefäse, und Reliquien weg. Ein Kirchenraub wird daher bey diesen, wie ein weltlicher Diebstal, nach dem Befund der Umständte, bestraft. Der, der einen Allmosenstok bestiehlt, verwürkt die Strafe der Diebe, und der Vorsteher desselben, der ihn nicht getreulich verwaltet, die Strafe eines Fälschers.

§. 1177.

Von der Entwendung der Gelder des Publikums.

Schon der Kirchenraub, von dem in den vorigen §. §. geredet worden ist, ist eine Art der Entwendung öffentlicher Gelder, oder, nach der Sprache der Römer zu reden, des Peculatus. Der Gegenstand dieses Verbrechens ist zwar die Entwendung eines Geldes. Es wird aber das Wort: Geld (Pecunia) hier in einem weitläuftigen Verstand genommen, und bezeichnet solches, nach dem gemeinen Recht, (l. 9. §. 2. π. ad L. Jul. pecul.) jede bewegliche Sache. Diese gehöhrte nun entweder zu dem Gottesdienste, oder, dem Gebrauch nach, zur Religions-Uebung, oder, sie war ein Eigenthum des Staates. Die Entwender der in die erste Reihe gehöhrenden Sachen waren Sacrilegi, oder, nach unsrer Sprache, Kirchenräuber, und die, welche den Staat bestohlen hatten, begiengen das Crimen peculatus, im eigentlichen Verstand. (in specie talis) Von dieser Entwendung der öffentlichen-oder, der Staatsgelder ist hier die Rede. Der, der sie begeht, ist kein Verwalter derselben, denn wenn er diesen Posten begleitet, und die Entwendung der ihm anvertrauten Staatsgüter zu Schulden kommen läßt; so hat er das

Verbrechen des vorwaltenden Restes (Crimen de residuis s. §. 1155.) begangen. Alle, welche den Staat entweder selbst, oder, durch andere betrügen, Staatsgelder entwenden, unterschlagen, und in ihren Nuzen verwenden, welche das Gold, oder, das Silber des Landesherrn mit geringeren Metallen vermischen, und jene dadurch am Werthe geringer machen, welche es wagen, in den öffentlichen Urkundten etwas auszulöschen, oder, zu verändern, oder, wider das erhaltene Verbot, solche einzusehen, oder, abzuschreiben, erlauben, begehen dieses Verbrechen, so gut, als der, der die feindliche Beute entwendet, oder, die Richter, welche ihr Ambt mißbrauchen, und, unter dieser Decke, die Gelder des Staates an sich ziehen. Das gemeine Recht hat noch mehrere Arten, welche hier anzuführen, unnöthig seyn wird. Die Strafe, womit das römische Recht dergleichen Verbrecher belegte, bestand entweder in einer Geld- oder, in einer Leibes- oder, in der Lebensstrafe, und die Grösse des Verbrechens gab hierinnen die Stimmung. Da diese Entwendung eine Art der öffentlichen Entwendung ist: so findet eine etwas grössere Strafe statt, als auf den Diebstal gesezt ist. Die fünfjährige Verjährung kann ein dergleichen Dieb vorschüzen.

Anm. Nach dem römischen Recht wurde ein Entwender öffentlicher Gelder auf eine Insel verwiesen, oder angehalten, die entwendete Summe vierfach zu ersezen. Da in den ältesten Zeiten das Vermögen im Vieh bestand: so ist wohl nicht zweifelhaft, daß die Wörter peculatus, peculator depeculari, depeculator, peculium, pecunia u. s. w. von dem in der lateinischen Sprache das Vieh bezeichnende Wort: Pecus abstammen.

§. 1178.

Menschenraub.

Den Menschenraub begeht derjenige, der einen Menschen über den er kein Recht hat, in der Absicht verheimlichet, oder, verschleppt, um ihn um seine Freyheit zu bringen.

§. 1179.

Strafe.

Die Römer bestraften die Menschenräuber mit dem Tod, oder, sie verschikten sie in die Bergwerke. Die alten Teutschen begnügten sich mit einer Geldbuse, wie wol auch einige Geseze derselben die Todesstrafe auf den Menschenraub sezten. Noch heute zu Tage kann diese statt finden, wenn der Räuber die Absicht hatte, die geraubte Person in die Sclaverey zu schleppen. Wann diese nicht vorwaltete: so ist die Bestimmung einer willkührlichen Strafe dem Richter überlassen.

Anm. Die gewaltsamen Werbungen sind nirgends erlaubt, ja wol gar, nach einigen Landesgesezen, den Zubringern, Verräthern, u. d. die Galgenstrafe bestimmt. Hieher gehöhrt auch die Anreizung der Unterthanen zur Auswanderung ohne hinlängliche Ursache, und zum Schaden des Staates.

§. 1180.

Vom Raube.

Der Raub ist eine gewaltthätige Entwendung einer fremden Sache, durch welche die allgemeine Sicherheit verlezt wird. Dieses Verbrechen unterscheidet sich vom Diebstal dadurch, daß bey jenem eine öffentliche Gewalt würkt, dieser aber gemeiniglich heimlich verüber wird.

§. 1181.

§. 1181.

Strafe.

Nach den alten teutschen Rechten konnte der Beraubte von dem Räuber nicht nur Genugthuung fordern; sondern ihn auch ungestraft töden. Das römische Recht machte einen Unterschied unter den gemeinen, und den öffentlichen Räubern, (raptor privatus, publicus s. grassator) Jener mußte den begangenen Raub vierfach ersezen, diesen bestrafte es am Leben, oder, verschikte ihn in die Bergwerke. Die p. H. G. O. sezte das Schwerd auf den Raub, und überhaupt, eine Lebensstrafe. Diese Strafe hat man noch heute zu Tage beybehalten. Sie kann jedoch, nach den mitwürkenden Umständen, vermehret werden.

§. 1182.

Verfälschung.

Das Verbrechen der Verfälschung begehet derjenige, welcher aus gefährlichen Absichten, die Wahrheit unterdrückt, in der Absicht, einem andern dadurch zu schaden.

§. 1183.

Wie sie geschiehet.

Die Verfälschung geschiehet entweder mit Worten, oder, mit Schriften, oder, durch Thaten. Es gehören also in dieses entehrende Fach die, welche falsche Siegel, falsche Briefe, falsche Schuldscheine, oder, Bettelbriefe, falsche Testamente, falsche Urbar-Renten, oder, Zinnsbücher verfertigen, Waaren verhehlen, fremde

Briefe

Briefe öfnen, ihre Nahmen boßhaft ändern, falsche Zeugnisse geben, das Maas, das Gewicht, die Waage, Specereyen und andere Kaufmannswaaren fälschen, und solche für gerecht ausgeben, fremde Kinder unterschieben, ein Kind öfters taufen lassen, den Wein fälschen, u. d.

Anm Das römische Recht macht einen Unterschied unter der eigentlichen Verfälschung, und den Crimen stellionatus. Dieses begiengen die, welche falsche Contracte, oder, Testamente u. d. machten. Dieser Unterschied ist nicht mehr gebräuchlich.

§. 1184.

Strafe.

Die p. H. G. O. hat auf die verschiedenen Arten der Verfälschungen, auch verschiedene, bald, schwerere, bald leichtere Strafen gesezt. Gleichwie man nun heute zu Tage überhaupt nicht allemal mehr in den Ton, den dieselbe angegeben hat, stimmt: als ist es auch bey Verfälschungen dem Ermessen des Richters überlassen, eine angemessene Strafe zu erkennen.

Anm. In das Fach der Verfälschungen gehöhren auch die Nachdrücke der Bücher.

§. 1185.

Von der Unterschlagung der herrschaftlichen Gelder.

Das Verbrechen der Unterschlagung der öffentlichen Gelder begehet derjenige, welcher die ihm, zur Besorgung, anvertraute Einkünfte des Staats vorsezlich in seinen eigenen Nuzen verwendet.

§. 1186.

Strafe.

Das ältere römische Recht forderte in diesem Fall die Ersezung des Schadens, und hundert von hundert. (centesimæ vsuræ) Das neue Recht macht ein peinliches Verbrechen aus der Unterschlagung der herrschaftlichen Gelder. Heute zu Tage ist die Strafe des Vestungbaues, des Staubbesens, des Zuchthauses u. d. gewöhnlich, wiewol die Noth, zu geringe Besoldung, Unglücksfälle, u. d. solche mildern.

Anm. Hieher gehöhrt die Unterschlagung der den Fuhrleuten, Miethleuten, Schiffern, Posten, Vormündern, Pfandsinnhabern u. d. anvertrauten Sachen.

§. 1187.

Bestechung.

Obrigkeitliche Personen begehen ein Verbrechen, wenn sie sich bestechen lassen, und Geschenke in Rechtssachen (Causæ justitiæ) annehmen, oder, durch Geschenke, die Stimmen zu öffentlichen Aemtern zu gewinnen trachten. Es kommt hiebey nicht auf den Werth des Geschenkes an. (s. §. 1211, u. d. f.)

§. 1088.

Strafe.

Ein bestochener Richter war schon in den ältesten Zeiten Roms ein verabscheuungswürdiges Geschöpf, das schon die Geseze der zwölf Tafeln zum Tod verdammte. Die nachfolgenden Zeiten giengen von dieser Strenge ab. Sie bestraften die Richter mit der Ehrlosigkeit, der Lan-

des-

besverweisung, u. s. w. ja wol gar mit dem Tode, wann ein Unschuldiger das Opfer seiner Niederträchtigkeit wurde, und das Leben verlohr. Sowol der den Richter bestochen habende Kläger, als der den geraden Gang der Gerechtigkeit, durch Geschenke, aufhalten wollende Beklagte, verlohren ihre Rechte zu klagen, und sich durch Einwendungen zu helfen. Die alten Teutschen verabscheuten eben so sehr die Bestechungen, und bestraften sie mit der Ehrlosigkeit, dem Verlust des Ambtes, ja wol gar dem Tod, räumten aber den Richtern, zum Lohne die Sportelu, (Basse, Wette) ein. Heute zu Tage ist die willkührliche Bestrafung dem Ermessen des Richters überlassen.

Anm. Leider! sind in den meisten Staaten die Beambten auf die Sporteln verwiesen, mithin sie in die traurige Nothwendigkeit versezt, keine Gelegenheit, zum Sportuliren, ungebraucht verstreichen zu lassen, sie mag gerecht, oder, ungerecht seyn, will er anders nicht darben, oder, gar auf noch schlimmere Ausweege gerathen. Hierdurch werden nun Processe verewigt, Handlungen zu Verbrechen gemacht, die es oft nicht sind, der arme Unterthan ausgesaugt, und der Kummer zur Würze seines Brods gemacht. Kurz, dieses ist die unglückliche Quelle der so sehr im Schwange gehenden Pluksmachereyen. Ein Vater des Vaterlandes hebt zwar die Sporteln nicht ganz auf. Er würde dadurch die Heiligkeit der Gerichtsstätte abwürdigen, diese zum Tummelplaz der Proceßsucht machen, und den Unschuldigen täglicher Angriffe der muthwilligen Streitsüchtigen bloßgeben, mithin die Pflicht, den Unterthanen das Leben angenehm zu machen, aus den Augen sezen. Er bestimmt sie vielmehr aber, nach einem gemäßigten Verhältniß, und besoldet davon und aus seinen Mitteln die Beambte nach dem Verhältniß ihrer Arbeiten. Um nun aber diese, da die unentbehrlichen Bedörfnisse bald steigen, bald fallen, mithin jene durch die Höhe der Preise und der daraus entstehenden Unzulänglichkeit der Besoldungen, aus der Verlegenheit, und der Noth, sich und die Ihrigen fortzubringen, zureichen: so giebt er ihnen, neben

neben den Geldbesoldungen einen hinlänglichen Betrag der unentbehrlichsten Bedürfnissen zum menschlichen Leben, und muntert sie dadurch zu einem immer gleichstarken Dieusteifer auf. In den meisten Staaten sind sowol die geistlichen, als die weltlichen Beambten, so wie ihre Wittwen und Kinder, steuerfrey.

§. 1189.

Prävarication.

Die römische Prävarication ist von dem Begriff, den man hier mit diesem Wort verbindet, unterschieden. Jene war ein Verständniß des, der einen andern, eines Verbrechens halber, anklagte, mit dem Beklagten. Heute zu Tage ist die Prävarication, ein schändliches Verbrechen, welches derjenige pflichtvergessene Anwald, oder, Advocat, begeht, der die Geheimnisse seiner Partheyen dem Gegner verräth, oder, wol gar beeden Partheyen dienet, und überhaupt die übernommenen Pflichten auser Augen sezt. Man rechnet in diese Classe, Aerzte, welche von den Wunden keine getreuen Berichte erstatten, Kundschafter, welche von den entdeckten Verbrechen keine redliche Anzeige thun, Richter, welche vorsezlich ungerecht urtheilen, u. s. w. Das römische Recht erklärte den Prävaricator für ehrlos, bestrafte ihn, mit der Strafe, die der Angeklagte, mit dem jener sich, gefährdevoller Weise, einlies, (uinculum inscriptionis in crimen) erhalten haben würde, (poena talionis) ja öfters wurde ihm noch der Buchstabe K. in die Stirne eingebrennt. Die älteren teutschen Rechte verdammten den prävaricirenden Advocaten zur Ausschneidung der Zunge, und den sich auf diese Art verfehlt habenden Procurator zum Pranger, und dem Aushauen mit Ruthen. Heute zu Tage muß die Strafe

mit dem Schaden, den die Prävarication verursachte, abgewogen werden. Es kann daher sogar die Todesstrafe verhältnißmässig seyn, wenn sie den Tod eines Unschuldigen bewürkte. Gemeiniglich findet die Verurtheilung zu öffentlichen Arbeiten, Gefängnißstrafe, Ehrenerklärung und Abbitte, allemal aber der Ersaz des verursachten Schadens statt. Selbst Richter können sich einer schändlichen Prävarication schuldig machen, wenn sie auf Verlangen den Partheyen eingeholte Urtheil unterdrücken, und die Pflichten ihres Amtes aus den Augen sezen. (Crimen syndicatus. s. §. 1211, u. d. f.)

Anm. Wenn ein Actuar, oder eine Rathsperson einer Parthey, deren Sache vor dem Gericht, an dem sie angestellt sind, dient; so würde man voreilig handeln, wenn man jene einer entehrenden, und sträflichen Prävarication beschuldigte. Sie machen sich nicht einmal dadurch sträflich, wie unten (s. §. 1241.) weit erwiesen werden wird, zumal, wenn kein ausdrückliches Gesez soiches verbietet.

§. 1190.

Von den Banqueroutirern.

Die Banqueroute sind entweder muthwillig, oder, nicht muthwillig. Die Gesetze der zwölf Tafeln machten aus dem Schuldner, der nicht zahlen konnte, ein Eigenthum des Gläubigers. Die ältesten teutschen Gesezе übergaben ihn dem Gläubiger zur Hand und Halfter, oder, sie berechtigten diesen zum Einlager (obstagium) oder, zu verlangen, daß der Schuldner, so lange an dem bestimmten Ort verbleibe, biß der Gläubiger befriedigt ist. Nachher kam die Beläutung mit den Glocken, die Strafe des Bannes u. d. zu den Mitteln, den Schuldner zur Schuldigkeit anzuhalten. Alles dieses ist aber heute zu Tage

nicht mehr üblich, und nur der muthwillige Banqueroutirer ist, nach der Reichs Policey-Ordnung, ehrlos. Er gehöhrt unter die Classe der Diebe, und, obgleich einige Landesgeseze, nach der Beschaffenheit der Umstände, ihn wol gar die Lebensstrafe zuerkennen: so wird doch meistentheils nur auf den Pranger, (Catamidiari, poena catamidiationis) Landesverweisung, Aushauung mit Ruthen, oder, das Zuchthauß gesprochen.

§. 1191.

Wucher.

Von dem Wucher ist bereits oben (§. 742.) gemeldet worden, und daher nur noch von der Bestrafung desselben zu handeln. Das römische Recht sezte die Infamie und anfänglich den vierfachen Ersaz (poena quadrupli) auf den Wucher. Die Reichsgeseze erklären alle wucherliche Verträge für ungültig, und der, dem man übermässige Zinsen abgenommen hat, ist dadurch befugt, solche entweder an dem Haubtstuhl abzuziehen, oder, aber gegen den Wucher die Klage, daß er mehr, als er schuldig gewesen, bezahlt habe, (condictio indebiti) anzustellen. Viele Landesgeseze haben für den Wucherer eigne Strafen. Wann sie hierinnen nichts bestimmen: so sind der Verlust des vierten Theils des Vorlehens, Gefängniß, Geld-Strafen, oder, wol gar die Räumung des Landes, oder, des Orts, die gewöhnlichen Strafen.

Anm. Zu den Arten des Wuchers gehören der Verkauf einer Sache an einen Dritten, um solche wieder wohlfeil kaufen zu können, (Mohatra) dann der Genuß einer Sache statt des Zinses. (Antichresis pactum antichreticum.)

§. 1192.

Von den ausserordentlichen Verbrechen.

Der junge Bettler, der arbeiten kann, wird nach dem Reichs-Abschied von 1512. und der Reichs-Policey-Ordnung von 1548. und 1577. zur öffentlichen Arbeit gebraucht. Ueberhaubt sollen in jedem wohleingerichteten Staat Häuser vorhanden seyn, in welchen Arme, die sich nicht mehr ernähren können, unterhalten werden, aber auch solche, in welchen Bettler, oder, arme Leute, die noch arbeiten können, ihren Unterhalt finden. Von den Spielern welche davon leben, und sich dadurch zu Auswürflingen des menschlichen Geschlechts machen, ist schon geredet worden. (s. §. 1045.) Ihr schändliches Gewerbe verdient die Zuchthaußstrafe.

Vierter Titel.

Von den fleischlichen Verbrechen.

§. 1193.

Was fleischliche Verbrechen sind.

Jede, wider die natürlichen und bürgerlichen Geseze laufende Befriedigung unreiner Begierden und Neigungen, ist ein fleischliches Verbrechen. Es sind daher hieher die Sodomie, (Sodomia) die Blutschande, (incestus) die Entführung, (raptus) die Nothzucht, (stuprum violentum) der Ehebruch, (adulterium) die Ehe mit zwey Weibern, (bigamia) die Unzucht, (fornicatio)

die Schwächung, (stuprum) die Kuppeley, (lenocinium) und endlich der Concubinat, (Concubinatus) zu rechnen.

§. 1094.

Sodomie.

So gerne man auch vor diesen abscheulichen Arten von Verbrechen einen Vorhang zöge; so wenig kann man selbige gänzlich unberührt lassen, da sie, zur Schande der Menschheit, nicht unter die allzuseltenen Erscheinungen gehören. Die Sodomie können Menschen, mit sich selbst, mit dem Vieh, Mann mit Mann, und Weib mit Weib, zu Schulden bringen. Das römische Recht erwähnt der Sodomiterey mit dem Vieh nicht, wol aber bestrafte es die Knabenschänderey, als ein Verbrechen, auf welches die christlichen Kaiser nachher die Todesstrafe sezten. Die alten Teutschen kannten, nach der Reinigkeit ihrer Sitten, die Sodomie nicht, sezten mithin auch keine Strafe auf dieses abscheuliche Verbrechen. Vielleicht kam es erst mit den römischen verdorbenen Sitten nach Teutschland. Die p. H. G. O. sezte die Strafe des Feuers auf die Sodomie mit einem Vieh, und diese Strafe erstreckt sich selbst mit auf das leztere. Auf die übrigen Arten dieses Verbrechens soll, nach der Meinung verschiedener Rechtslehrer, die Strafe des Schwerds folgen. Man verdammt aber dergleichen Verbrecher gemeiniglich zu einer Leibesstrafe. Selbst die Strafe desjenigen, der mit einem todten Körper Unzucht getrieben hat, ist willkührlich, und thut man am besten, wenn man dergleichen Schandthaten, so viel möglich, in der Stille untersucht, und bestraft.

Anm. Da die p. H. G. O. oft ein Wirwar ist, und den Dienst versagt, auch, die meisten Staaten gesündere peinliche Rechte

Rechte haben, und nach solchen urtheilen, mithin jenes Hülfsrecht seinen Werth da und dort verliert: so wird man auch wol das Verbrennen eines Viehes, mit welchem Sodomiterey begangen worden ist, unterlassen, da nur der gestraft werden kann, der freyer Handlungen fähig ist. Lassen sich denn aber solche von einem unvernünftigen Vieh denken?

§. 1195.

Blutschande.

Eine eigentliche Blutschande (Incestus juris divini) begehen diejenigen, welche in Blutsverwandschaft miteinander stehen, und sich schlechterdings nicht eheligen können. (s. §. 137. u. d. f.) Die uneigentliche Blutschande treiben die, welche sich zwar eheligen können, jedoch aber vorhero die Dispensation hätten erhalten sollen. (Incestus juris ciuilis). Das neuere römische Recht sezte auf die erstere Art der Blutschande, oder, die Vermischung der Blutsverwandten, welche die meisten Nationen verabscheueten, (Incestus juris gentium) die Einziehung der Güter, und die Landesverweisung, oder, eine Leibesstrafe. Die alten Teutschen zogen das Vermögen des Blutschänders ein. In der p. H. G. O. ist über die Bestrafung dieses Verbrechens, ohne die mindeste Präcision, oder, Bestimmtheit hingegangen worden. Das sächsische Recht sezt auf die Vermischung der in gerader Linie miteinander verwandten Personen die Strafe des Schwerds, und viele wollen sie auch ausser Sachsen geltend machen. Allein die p. H. G. O. verweiset die Richter hierbey auf das römische Recht, mithin findet die Todesstrafe nicht einmal bey der ersten Art der Blutschande, geschweige bey der zwoten, statt. Es ist vielmehr die Strafe des Staupenschlags, der ewigen Landesverweisung, die lebenslänglichen öffent-

lichen Arbeiten, der Karrenstrafe, der öffentlichen Arbeit, und Landesverweisung, auf eine bestimmte Zeit, Gefängniß, Geldstrafe u. s. w. nach dem Verhältniß des Verbrechens, zu erkennen. Von der nach den menschlichen Rechten sträflichen Blutschande ist noch eines und das andere anzumerken. So wie die bürgerliche und die geistliche Verwandschaft bey den Protestanten nicht mehr in Betrachtung gezogen wird: so fällt auch der Nahme: Blutschande, bey Schwängerungen zwischen zwo verschwägerten Personen weg. Die Vermischung zwoer in auf und absteigender Linie verwandten Personen, oder, mit Blutsfreundschaft im dritten Grad (s. §. 137.) also alleine ist eine Blutschande, die aber, welche zwischen zwo nur verschwägerten, und zwar solchen Personen geschah, welche, wann sie sich eheligen wollten, eine Dispensation nöthig gehabt hätten, ist mehr nicht, als eine fleischliche Vermischung im verbottenen Grad. Es paßt also die auf die Blutschande gesezte Strafe nicht auf diese, und wird schwehrlich mehr, als die gewöhnliche Hurenstrafe, wo sie noch gäng und gäbe ist, gefordert werden können. Wollen sie sich eheligen: so kann alsdann eine Dispensation behaubtet werden, wann diese anders erst den Werth einer Ehe festsezen kann. Wer hierinnen zu erkennen habe, läßt sich leicht beantworten, und man kann wohl schwehrlich dieses Recht demjenigen Richter absprechen, der in den übrigen fleischlichen Verbrechen, und in Ehebruchsachen, zu urtheilen hat.

Anm. Die Kinder von verdammter Geburt haben in Ansehung der Versorgung mit den Unehlichen gleiche Rechte. In den Fällen, wo die Dispensation Plaz hat, ist der, der seine Verwandte geschwächt hat, sie entweder zu eheligen, oder, auszusteuern schuldig.

§. 1196.

§. 1196.

Entführung.

Die Entführung ist eine gewaltsame und wider den Willen des Vaters, oder, Mannes geschehene, oder, auch nur mit Drohungen begleitete Hinwegschaffung einer unverleumdeten ledigen Person, oder, des Eheweibes eines Andern, in der Absicht, seinen unehrlichen und unkeuschen Begierden ein Genüge zu leisten. Es wird ein entfernter Ort, wohin die Entführte gebracht worden ist, vorausgesezt. Eben so muß die Entführung nicht in einem blosen Versuch bestandten haben; (Conatus) sondern würklich vollzogen worden seyn. Die gemeinen Rechte sezen die Strafe des Schwerds auf die Entführung, und die p. H. G. O. verweiset hier wieder auf jene. Nur kann diese Strafe alsdenn erst statt finden, wenn die Entführung mit Gewalt, und wider den Willen der Entführten vollzogen worden ist, denn die Einwilligung derselben in die Ehe, mildert die Strafe, und die Ehe zwischen den Entführern und den Entführten, gehöhrt nicht mehr unter die verbottenen Handlungen. (s. §. 147.)

Anm. Verschiedene Rechtslehrer weisen der Entführung ein anderes Fach an, und zählen sie unter die öffentlichen Vergewaltigungen. Diese Anweisung ist zwar nicht schlechterdings zu verwerfen, doch kann niemand läugnen, daß sich auch eine Entführung, ohne Anwendung der Gewalt, denken lasse. Jede hat aber die Sättigung der Begierden zum Gegenstand. Folglich hat der Verfasser der p. H. G. O ihr mit gutem Grunde unter den fleischlichen Verbrechen einen Plaz angewiesen, von dem man sie auch hier nicht verdrängen wollte. Ob bey einer Hure eine Entführung statt habe, hat man bezweiflen wollen. Nach dem sächsischen Recht läßt sich auch hier eine Entführung gar wol denken. Und warum nicht?

§. 1197.

Nothzucht.

Das Verbrechen der Nothzüchtigung begehet derjenige, welcher eine unverläumdete Ehefrau, oder, Wittib, oder, Jungfrau, mit Gewalt, oder, durch heftige Drohungen, wider ihren Willen, zur Vermischung dergestalten zwinget, daß sie derselben nicht widerstehen kann. Es giebt also einen gewaltsamen Ehebruch, und eine gewaltsame Schwächung, (adulterium, stuprum violentum). Wenn die zwo Personen miteinander in Blutsverwandschaft stehen; so ist eine gewaltsame Blutschande (Incestus violentus) vorgegangen. Nur eine unverläumdete Person kann auf die Nothzucht klagen, denn bey einer gewaltsamen Hurerey (fornicatio violenta) lassen sich die Geseze von der Nothzucht nicht anwenden. Die gemeinen Rechte verurtheilen den Nothzüchter zur Bergarbeit, zur Landesverweisung, oder, Verbannung auf eine Insel. (Deportatio) Das alte teutsche Recht erkannte ihm eine Geldbuse zu. Das mittlere bestrafte ihn und seine Gehülfen, ja selbst die Thiere, welche dabey gebraucht worden sind, mit dem Tod, und die Häuser des Verbrechers mußten eingerissen werden, ja, es erkannte ihm wol gar die lebendige Begräbnis zu. Die p. H. G. O. sezte die Strafe des Schwerds auf die Nothzucht, und befreyte die Weibsperson, welche den Bezwinger im Widerstand tödtete, von aller Strafe. Es rechnet diese Entleibung zur gerechten Nothwehr. Die Genöthigte muß, sogleich nach verübter That, davon bey dem Richter die Anzeige thun, welcher sodann untersucht, ob eine eigentliche Nothzucht vorgegangen sey.

Anm. Eine gewaltsame Hurerey wird, nach dem Ermessen des Richters, bestraft.

§. 1198.

Ehebruch.

Der Ehebruch ist zweyerley. Entweder es verlezen zwo verehligte Personen, die ihren Gatten schuldige eheliche Treue, durch einen Beyschlaf miteinander, oder, es vermischt sich eine ledige Person (soluta) mit einer verheyratheten (adulterium duplex, simplex). In dem freyen Zustand Roms bestimmte der Mann, als Haußrichter, die Strafe seines ehebrecherischen Weibes und er durfte den, über der That, erwischten Ehebrecher, ungestraft, tödten. Das Julische Gesez bestrafte den Ehebruch mit der Verbannung auf eine Insel, und dem Verlust des halben Vermögens. K. Konstantin sezte die Todesstrafe auf den Ehebruch, und mit ihm stimmte K. Justinian ein, nur, daß er die Ehebrecherin in ein Kloster stecken lies, und sie ihres Vermögens verlustigt erklärt wurde. Der alte Teutsche jagte sein ehebrecherisches Weib aus dem Hauß, und dem Ort seiner Wohnung, mit Schlägen. Die ältern teutschen Rechte haben verschiedene ihrem Zeitalter angemessene lächerliche und unerlaubte Strafen eingeführt. Das sächsische und das Schwabenrecht belegen zwar den Ehebruch mit der Strafe des Schwerds, aber die meisten Landesgeseze sezen nur Leibes- und Gefängniß- oder Geldstrafen auf solchen. Auch bey diesem Fall verweiset die p. H. G. O. auf die gemeinen Rechte. Man weicht aber erwähntermassen von der Strenge desselben, nämlich der Todesstrafe, wo keine Landesgeseze diese ausdrücklich auf solche gesezt haben, ab, und überläßt die

Bestra-

Bestrafung dem Ermessen des Richters. Noch kann der Teutsche, der seine Frau im Ehebruche erwischt, den Ehebrecher tödten.

Anm. 1) Wenn ein Ehegatte dem andern die Uebelthat verzeihete, (Condonare) oder, einer dem andern die eheliche Beywohnung versagte, mithin zum Ehebruch Anlaß gab: so wird die Strafe gemildert.

Anm. 2) Wenn eine verlobte Person sich mit einer andern vermischet: so ist ein Quasi Ehebruch vorgegangen. Ehehin war der Staupenschlag die Folge dieses Verbrechens, wenn keine Verzeihung vorgieng. Heute zu Tage verabscheuet man eine so übertriebene Strenge, und kann mehr nicht, als die Hurenstrafe, und wegen der nun vorgehenden Aufhebung des Verlöbnisses, die Entschädigung und Genugthuung gefordert werden.

§. 1199.

Bigamie.

Von der Vielmännerey sowol als der Vielweiberey ist bereits (§. 147.) geredet worden. Sie ist alsdenn verbotten und sträflich, wenn man zu gleicher Zeit zween, oder, mehr Männer, oder, zwey, oder mehr Weiber geehliget hat. Es werden dabey die priesterliche Einsegnung, und die eheliche Beywohnung vorausgesezt. Dem älteren teutschen Adel war die Vielweiberey erlaubt. Heute zu Tage ist sie gänzlich verbotten. Die p. H. G. O. sieht sie für ein gröseres Verbrechen, als den Ehebruch, an, ohne eine Strafe zu bestimmen, und seine Meinung zu verbürgen. Verschiedene übertriebene strenge Landrechte haben die Strafe des Schwerds, oder, des Ertränkens darauf gesezt. Da, wo die Landesgeseze die Strafe nicht bestimmen, findet höchstens der Staupbesen, oder, die öffentliche Arbeit statt. Es kann auch diese Strafe gemildert wer-

werden, wenn die priesterliche Trauung nicht erfolgt ist, oder, ein Theil dem andern, durch bößliche Verlassung, Anlaß gegeben hat. (s. s. 154.)

§. 1200.

Gemeine Hurerey.

Die Römer wußten von keiner Bestrafung der Hurerey, vielmehr machte der Hurenzoll eine Quelle der öffentlichen Staats Einkünfte aus, ungeachtet die öffentlichen Huren ehrlos waren. Inzwischen, obgleich die Besuchung der Hurenhäuser, nicht sträflich war: so hatte sie doch bey den Beförderungen zu öffentlichen Aemtern einen nachtheiligen Einfluß. Der alte Teutsche verabscheute die Hurerey, als eine dem Staate schädliche Sache. Sie ist ein Beyschlaf mit einer Hure, oder, einer Weibsperson, welche mit ihrem Körper ein schändliches Gewerbe treibt. Bey den alten Teutschen waren die Huren ehrlos. Die Landesgeseze sind bey der Strafe der Hurerey sehr von einander unterschieden. Oeffentliche Huren werden zu öffentlichen Arbeiten gebraucht, oder, aus dem Lande gewiesen, und der, der sich mit einer vergangen hat, wird willkührlich bestraft.

Anm. 1) Den verschiedenen üblen Folgen vorzubeugen, werden, sonderlich in grosen Städten, öffentliche Hurenhäuser, jedoch mit der erforderlichen Vorsicht erlaubt, und, statt die Hurerey zu strafen, in vielen Ländern, zum Nuzen des Staates, dergleichen Kinder erzogen, und den Müttern das Kindbett ausgehalten, um dadurch zugleich auch die Lehre von der Geburtshülfe desto mehr zu vervollkommen. Freylich versiegt eine ergiebige Einnahms-Quelle dadurch. Es wird aber dieser Verlust im Ganzen reichlich wieder ersezt.

Anm. 2) Eine Hure, welche einen Lohn bekommen hat, kann weder ein Ziehgeld, noch sonst eine Entschädigung fordern.

§. 1201.

Bayerische Staatsbibliothek München

§. 1201.

Schwächung.

Die Schwächung unterscheidet sich von der gemeinen Hurerey dadurch, daß bey jener eine unberüchtigte und unverläumdete Weibsperson sich einer Mannsperson überläßt. Das römische Recht sprach dem, der eine ehrbare Person schwächte, das halbe Vermögen ab, geringen Personen bestimmte es eine Leibesstrafe. Noch ist an einigen Orten die aus dem canonischen Recht entlehnte und den aufgeklärteren Zeiten im mindesten nicht entsprechende Kirchenbuse (poenitentia ecclesiastica) noch üblich. An andern Orten kann man sie abkaufen, und hat also die zwote Strafe daraus gemacht, womit an vielen Orten noch die Schwächungen belegt und unter die vermischten Verbrechen (crimen mixtum) gezählt werden. Diese Strafe bestehet auf Seiten der beeden Personen entweder in einer Geldbuse, oder, in einer Gefängnißstrafe. Die Unzucht unter Juden und Christen höher zu strafen, ist eben so ungereimt, als der Ausschluß eines, der seiner Frau, vor der Einsegnung, beywohnte, oder, eine andre zu Fall brachte, von öffentlichen Ehrenstellen.

§. 1202.

Wie, wann der Schänder die Geschwächte nicht eheligen will.

Der Gesezgeber Moses sowol, als das canonische Recht, verbinden den Schänder zur Eheligung der Geschwächten. Davon weichet aber der Gerichtsgebrauch ab. Obgleich die Schwächung unter dem Versprechen der Ehe geschehen, und mithin die Geschwächte, auf den Vollzug der

der Ehe, klagen kann: so steht es dennoch dem Schwächer frey, diese entweder, nach ihrem Stand und Vermögen zu befriedigen, (dotare) oder, sie zu heyrathen. (ducere) Noch die Erben des Schwächers sind zur Abfindung aus dessen Vermögen verbunden. Ist der Schwächer zu dieser unvermögend: so kann er die Ehligung nicht vermeiden. Diese Abfindung wird nach den Vermögensumständen der Geschwächten abgemessen. Wenn diese kein Vermögen hat; so wird ihr bürgerliches Verhältniß zum Maasstok genommen.

§. 1203.

Folgen, in Ansehung der Kinder.

Der Schwächer ist, neben der Abfindung, aber auch zur Unterhaltung des Kindes verbunden, (alimentatio) so lange nicht erwiesen ist, daß ein Andrer der Vater des Kindes sey. Selbst die Erben des Schwächers können sich dieser Unterhaltung nicht entziehen, wenn sie das Kind nicht selbst annehmen. Diese Unterhaltung wird entweder durch ein verglichenes Quantum überhaupt gereicht, oder, es werden gewisse Jahre festgesezt, wie lange sie abgegeben werden soll. Ueberdies ist der Schwächer schuldig, die Kindbett- Tauf- und Beerdigungskosten des Kindes zu übernehmen.

Anm. Wenn die Vaterschaft geläugnet wird: (si de paternitate non constat) so muß die Geschwächte solche erweisen. Es ist bey diesem Beweiß nicht allemal räthlich, zu geschwinde, mit der Anlegung des Reinigungs-Eydes zuzufahren. Hat die Geschwächte selbst Gelegenheit zur Unzucht gegeben: so ist sie, eine Anforderung zu machen, nicht befugt.

§. 1204.

Kuppeley.

Die Kuppeley ist, in Ansehung ihrer Ausübung, entweder eine Art eines Gewerbes, (lenocinium vulgare) oder, eine Verschaffung der Gelegenheit zur Unzucht. (lenocinium) In Ansehung der dabey gemißbraucht werdenden Weibspersonen aber, giebt es eine schwehre, und eine gemeine Kuppeley. (lenocinium qualificatum, simplex) In Rom, und noch an verschiedenen Orten, gehören die Hurenwirthschaften unter die geduldet werdenden Gewerbe, jedoch sind sie mit der Ehrlichkeit verbunden. Die Verschaffung der Gelegenheit zur Unzucht wird willkührlich bestraft. Die schwere Kuppeley wird alsdenn verübet, wenn jemand sein Weib, oder, seine Kinder, um Genusses willen, wie der Nahmen hat, freywillig zur Unzucht überläßt. Dieses schändliche Gewerbe zieht die Ehrlosigkeit nach sich. Die p. H. G. O. nimmt die gemeinen Rechte in Ansehung der Bestrafung zur Richtschnur. Da diese aber hier in Dunkelheit verhüllet sind: so haben verschiedene Rechtslehrer die Strafe des Schwerds angenommen. Von dieser Strenge geht man aber billig ab, und sezt die Strafe des Ehebruchs und der schweren Kuppeley in eine Paralelle. Gleichwie nun jene dem Ermessen des Richters überlassen ist; so wird auch diese demselben anheimgestellt. Des Verbrechens der gemeinen Kuppeley macht sich derjenige schuldig, welcher Weibspersonen, des Nuzenswegen, zur Unzucht bestellet, gefährlich und boßhafterweise sein Hauß zu solcher herleyhet, oder, solche, in seinem Hauß zu vollbringen, verstattet. Bey dieser Art der Hurenwirthschaft

schaft hat die Strafe der Landesverweisung, des Prangers, des Zuchthauses, des Aushauens, u. s. w. Plat.

§. 1205.

Concubinat.

Der Concubinat ist eine Gesellschaft einer Mannsund einer Weibsperson, welche zwar ehlig miteinander leben, jedoch aber die Feyerlichkeiten, welche, an den meisten Orten noch, bey den Verehligungen gewöhnlich sind, vorher nicht beobachtet haben. Diese Gesellschaft ist entweder immerwährend, oder, sie wird nur auf eine gewisse Zeitfrist eingegangen. Der Concubinat ist weder in dem göttlichen, noch im Natur, noch in dem römischen, noch in dem ältern canonischen, und dem teutschen Rechte, verbotten. Demeungeachtet ist er um deßwillen unter die Verbrechen zu zählen, weil ihn der 26ste Titel der Reichs-Policeyordnung von 1577 aufhebt, und er mithin durch ein Reichsgesez, verbotten worden ist. (s. §. 155. d. A.)

Anm. K. Constantin hat eigentlich den Concubinat am ersten aufgehoben, K. August aber zwischen ihn und der Kebsehe, wenn nämlich ein Mann eine ledige Weibsperson, neben der Frau, zur Beyschläferin hielt, (pellicatus) eine Scheidewand gezogen. Hieher gehört die Ehe ad Thalac. (s. §. 153. d. A.)

§. 1206.

Früher Beyschlaf. (Anitcipatus concubitus)

Obgleich die Ehe ein bürgerlicher Gesellschafts-Vertrag (§. 122.) ist, der sogleich verbindet, sobald zwo Personen, sich zu ehligen, entschlossen sind, folglich der Beyschlaf die erste Pflicht ist, die sie beobachten müssen, wenn anderst eine wahre Ehe vorhanden seyn soll: (s. §. 124.) so wird dennoch noch der Beyschlaf, vor der Trauung, an einigen Orten, bestraft. Es ist diese Strafe ein Ueber-

bleibsel aus denjenigen Zeiten, in welchen man die Ehe in einen sacramentlichen Schein hüllte. Den aus einer solchen Ehe erzeugten Kindern hieng man den eignen nachtheiligen Nahmen: Frühling, an. Selbst die Kindbetterin, die doch als eine kranke Person nicht bestraft werden konnte, (§. 96.) mußte die eiserne Ruthe des Vorurtheils fühlen, ohne, daß auf ihr, und ihres Kindes Leben und Gesundheit einige Rücksicht genommen worden wäre, und noch überdieß, zu milden Stiftungen, (ad pias causas) einen Tribut, unter dem Nahmen: Kranzgeld, bezahlen. Ueberhaubt wurde dabey, wie bey der Unzucht verfahren. Von dieser Strenge ist man zwar abgegangen, doch ist das Kranzgeld, und die Unzuchtsstrafe noch da und dorten üblich. Daß der frühe Beyschlaf zu Ehrenämtern untüchtig mache, ist daher ein wahrer Unsinn, denn nur der Mangel der Rechtschaffenheit und der Kenntnisse, welche das zu begleitende Ambt erfordert, machen einen Candidaten unfähig. Noch thörichter ist es, wann gar Siebner, Beysizer in den Gerichten, oder, Schöpfen, solchen zu einem Bewegungsgrund, warum dieser, oder, jener nicht in ihre Collegien könne aufgenommen werden, machen wollen.

Anm. In Sachsen wird der frühe Beyschlaf geringer, als die Hurerey bestraft, und die Kinder der Verlobten sind erbsfähig, wenn ein öffentliches Verlöbniß vorhanden ist. Diese Einschränkung haben andere Rechtsgelehrte schon für unbillig angesehen, und halten alle Kinder, sie mögen vor, oder, nach der Verlöbniß, gezeugt worden seyn, für rechtmässig, mithin auch erbsfähig. Genug, wenn die Aeltern versprochen gewesen sind. Das kaiserliche Patent von 1731 wegen Abstellung der Handwerksmißbräuche, hebt allen Unterschied unter den, vor und nach der Copulation, erzeugten Kindern auf, mithin ist der Nahme: Frühling, und die Bestrafung des frühen Beyschlafes, analogisch betrachtet, reichsgesezwidrig.

Das fünfte Hauptstück.

Von dem bürgerlichen Proceß.

— — — Male verum examinat omnis
Corruptus iudex.

Hor.

Einleitung.

§. 1207.

Uebergang.

Bis hieher ist von dem bürgerlichen und dem peinlichen Recht geredet worden. Vor dem Uebergang auf die aus diesen beeden Rechten entspringenden Processe müssen einige allgemeine Voraussezungen gemacht werden, denen sodann die auf den bürgerlichen Proceß besonders passenden Prämissen folgen werden.

§. 1208.

Was ein Proceß ist.

Bey den allgemeinen Prämissen ist haubtsächlich zu bestimmen, nothwendig, was ein Proceß sey. Unter dem Wort: Proceß wird diejenige Richtung, oder, Ordnung verstandten, nach welcher eine strittige Sache, vor dem gehöhrigen Gerichtsstandt., untersucht, jeder Parthey ihr Recht entschieden, und zugetheilt, und sodann, wann ein Urtheil geschöpft ist, dessen Vollstrekung verfügt werden soll.

§. 1209.

Instanzen.

Jeder Proceß wird entweder in der ersten, oder, in der zwoten Instanz geführt. In einer, wie in der andern, sind Geseze vorgeschrieben, nach welchen der Gang der

Processe geleitet werden muß. Dieses heißt: die Proceßordnung.

§. 1210.

Wer sie errichtet.

Da die Proceßordnungen allgemeine Landesgeseze sind, niemand aber, als der Landesherr, allgemein geltende Geseze errichten kann: so müssen auch alle dergleichen Ordnungen den Landesherrn, zum Verfasser, haben.

§. 1211.

Verbindlichkeit derselben, in Ansehung des Richters.

Es ist daher unumstößlich richtig, daß derjenige Richter, der von dieser Vorschrift abweicht, sich sträflich mache. Noch weniger ist er im Standte, eine, oder, die andre in solcher enthaltene Erforderniß um deßwillen gar aufzuheben, da es die Natur eines positiven Gesezes mit sich bringt, daß solches nur von dem Gesezgeber könne abgeändert werden.

§. 1212.

Verbindlichkeit derselben, in Ansehung der Partheyen.

Proceß-Ordnungen verbinden nur diejenigen Personen, und ihre Verbindlichkeit kann sich nur über die verbreiten, welche in dem Umfang der Gerichtsbarkeit des Gesezgebers sich aufhalten.

§. 1213.

§. 1213.

Erste wesendliche Erforderniß eines gültigen Processes oder, die Gerichtsbarkeit, und zwar nach dem römischen Recht. (Jurisdictio)

Nach dem römischen Recht muß unter dem Wort: Jurisdictio, und unter dem Wort: Imperium ein Unterschied gemacht werden. Jene übte der Prätor aus, wenn er entweder selbst in Sachen, welche ein Recht zum Gegenstandt hatten, ein Urtheil gab, (decreto jus dicere) oder, in Thatsachen Personen aufstellte, welche jene untersuchen, und entscheiden mußten. (Judicis datio.)

§. 1214.

Imperium.

Die römischen Rechtslehrer verbanden zwar mit den Worten: Jurisdictio, und Imperium, nach dem Anschein, öfters einerley Begriff. Es ist aber dieses von jenem dennoch unterschieden. So, wie der, der eine Sache entschied, die Jurisdiction und ein Recht, das jeder obrigkeitlichen Person zustand, ausübte: so hatte nur der das Imperium, dem solches durch ein in den Curien des Volks geschöpftes Gesez (lex curiata, s. die Anm. zum §. 528.) übertragen worden ist. Die römischen Rechtslehrer verstanden daher unter dem Wort: Imperium, das Recht einer obrigkeitlichen Person, ihre Untergebenen, durch Zwangsmittel, auf denjenigen Weeg zu erhalten, welchen ihnen die Gesetze, und ihre Pflicht vorgeschrieben hatte. Es war also ein Recht, zu urtheilen, vorzufordern, und zu ergreifen. Man kann hieraus leicht schliesen, daß die Römer ein bürgerliches Imperium nicht nur; son-

dern auch, als eine besonders kriegerische Nation, ein kriegerisches hatten, (Imperium ciuile, militare) und daraus zugleich den Umfang des Wortes: Imperator erkennen. Der Begriff, den man, in den neuern Zeiten, mit solchem verband, ist also von dem römischen weit unterschieden. Zu Zeiten verstunden auch die römischen Rechtslehrer die peinliche Gerichtsbarkeit darunter, ja, die Hinrichtung der Missethäter hatte eben diesen Nahmen. (ad imperium romanum ducere) Sie theilten beede Arten des Imperium wieder in das eigentliche, (merum) und in das vermischte (mixtum) ein. Die geschicktesten Antiquarien und Litteratoren vermogten noch nicht, die Begriffe, welche mit diesen zwo Arten zu verbinden sind, zu entwikeln. Es ist uns auch gleichgültig, ob sie unter beyden mehr, oder, weniger, als nämlich unter dem ersteren die Befugniß ein Verbrechen zu strafen, und, unter der zwoten, die Vollstreckung eines, in einer bürgerlichen Sache, ergangenen Urtheils, verstanden haben wollten.

§. 1215.

Teutsche Gerichtsbarkeit.

Der Begriff der teutschen Gerichtsbarkeit, ist bestimmter. Sie ist die Gewalt, in einem gewissen Bezirk, die Gerechtigkeit zu handhaben, und das Böse, entweder mit der in den Gesezen darauf gesezten Strafe zu belegen, oder, willkührlich zu bestrafen.

§. 1216.

Folge.

Nach dem teutschen Staatsrecht gehöhrt die Gerichtsbarkeit unter die Regalien. (s. §. 377. d. A.) Man

kann

kann also von der römischen, auf die teutsche Gerichtsbarkeit, nicht richtig schliesen, wenigstens nicht allemal.

§. 1217.

Gegenstände.

Die teutsche Gerichtsbarkeit verbreitet sich bald über Geschäfte und Handlungen, bald über bestimmte Orte, bald über Sachen, bald über Personen.

§. 1218.

Verschiedenheit der Gerichtsbarkeit.

Da die römische Gerichtsbarkeit von der teutschen unterschieden ist: so theilt jene die Jurisdiction anders, als diese, ein. Es entsteht daraus die römische, und die teutsche Eintheilung.

§. 1219.

Römische Eintheilung.

Die römischen Rechtsgelehrten theilten die Gerichtsbarkeit, in Ansehung des Richters, in die eigne, (propria) und die aufgetragene ein. (mandata, delegata) In Rücksicht der Partheyen hatten sie eine ordentliche, (ordinaria) und eine erstrekte Jurisdiction. (prorogata)

§. 1220.

Eigne Jurisdiction.

Die eigne Gerichtsbarkeit übte diejenige obrigkeitliche Personen aus, welche ihr Ambt selbst verwaltete, mithin selbst Richter war, und die, zu dieser Würde, erforderlichen Eigenschaften besas.

§. 1221.

§. 1221.

Aufgetragene Gerichtsbarkeit.

In Rom war es eine nicht seltene Erscheinung, daß Personen obrigkeitliche Aembter überlassen wurden, ohne vorher sie zu prüfen, ob sie dem Ambte gewachsen wären. Eben so oft opferte man das Wohl des Staates auf, und gab verdienstvollen Kriegern obrigkeitliche Aembter, zur Belohnung ihrer Verdienste, ohne darauf zu sehen, ob sie auch die dazu erforderlichen Wissenschaften besizen. In beeden dem Staate gleichschädlichen Fällen, war es also erforderlich, daß einer, wie der Andere, wann er in der Rechtslehre nicht zu Hause war, sich einen Vicar hielt, der für ihn die Jurisdictionalien besorgte, und diese Besorgung hieß: die aufgetragene Jurisdiction.

§. 1222.

Ordentliche Jurisdiction.

Die ordentliche Jurisdiction erstreckte sich bey den Römern nur über den Umfang desjenigen Bezirks, welchem eine obrigkeitliche Person vorgesezt war, und über die in solchem angesessene und mithin dieser unterworfene Personen.

§. 1223.

Erstrekte Gerichtsbarkeit.

Oefters aber müssen sich Personen einer Gerichtsbarkeit unterwerfen, unter welcher sie weder wohnen, noch der dieselben unterworfen sind.

§. 1224.

§. 1224.

Eintheilung.

Diese Erstreckung verursacht entweder ein Gesez, oder, ein Vertrag. (Prorogatio legalis, conventionalis).

§. 1225.

Wie durch Verträge?

Ein Vertrag bewürkt in dem Falle eine Erstreckung, wann man sich freywillig der Gerichtsbarkeit eines fremden Richters unterwirft.

§. 1226.

Wie durch ein Gesez?

Die gesezliche Erstreckung der Gerichtsbarkeit kommt bey der Wiederklage vor. Der Beklagte hat nämlich Gegenforderungen an dem Kläger zu machen. Will er nun diese durchsezen: so bringt er sie bey seiner ordentlichen Obrigkeit, wo ihn der fremde Kläger belangt hat, vor, und diese entscheidet die Wiederklage, obgleich der Reconvent einer andern Gerichtsbarkeit unterworfen ist, mithin eigentlich, bey dieser, verklagt werden sollte. (s. §. 1270.) Die Erstreckung der Gerichtsbarkeit muß so viel möglich vermieden werden. Man straft vielmehr die, welche bey einer andern Obrigkeit Recht suchen.

§. 1227.

Eintheilung der teutschen Gerichtsbarkeit.

Bey der Eintheilung der teutschen Gerichtsbarkeit muß man auf die ihr unterwofenen Sachen, auf den Ort

der Ausübung, auf die Art, wie sie ausgeübt wird, und auf die ihr untergebenen Personen sehen.

§. 1228.

Eintheilung der Gerichtsbarkeit in Ansehung der Sachen.

Die teutsche von der Landeshoheit und dem Gerichtsstande unterschiedene Gerichtsbarkeit theilt sich in Ansehung der Sachen in die strittige, (contentiosa) und in die nicht strittige, (voluntaria) ein.

§. 1229.

Strittige Gerichtsbarkeit.

Die strittige Gerichtsbarkeit hat die Streitigkeiten der Unterthanen, und ihre Verbrechen zum Gegenstand, welche sie untersucht, und entscheidet. Ist nun die Klage bürgerlich: so werden sie vor der bürgerlichen Gerichtsbarkeit (Jurisdictio civilis, s. inferior, s. bassa) angebracht. Betrift sie hingegen ein Verbrechen: so gehöhrt sie zur peinlichen Jurisdiction, (Jurisdictio criminalis, s. superior, s. alta). Bürgerliche Klagen haben entweder weltliche, oder kirchliche Gegenstände. Diese Verschiedenheit der Objecte des Streites nun bewürkt die Unterabtheilung in die weltliche und kirchliche Gerichtsbarkeit. (Jurisdictio sæcularis, ecclesiastica)

§. 1230.

Nicht strittige Gerichtsbarkeit.

Der Besizer der nicht strittigen Jurisdiction bestätigt die Handlungen der Unterthanen, und verschaft ihnen

den

den öffentlichen Glauben. Geschiehet diese Bevestigung des Ansehens dieser Geschäfte ohne vorherige Untersuchung der Sache: so ist die Gerichtsbarkeit schlechterdings (mera) ausgeübt worden. Gieng aber eine Prüfung derselben voran: so ist die Gerichtsbarkeit vermischt. (mixta)

§. 1231.

Eintheilung, in Ansehung des Ortes.

Wenn alle Personen, welche ein Jurisdictions-Bezirk umschließt, zu einer Gerichtsbarkeit gehören: so ist diese allgemein. (Universalis jurisdictio) Erstreckt sich hingegen diese Allgemeinheit nicht auf den ganzen Bezirk, oder, es sind nicht alle in diesem befindliche Einwohner derselben unterworfen: so ist nur eine zum Theil ausgeübt werden könnende Gerichtsbarkeit vorhanden. (Particularis)

§. 1233.

Eintheilung, in Ansehung der Art der Zuständniß.

Nicht jede Gerichtsbarkeit wird als ein eignes Recht ausgeübt; sondern sie kann auch, nur im Nahmen eines Andern, oder, des Eigenthümers ausgeübt werden. (administratoria, s. officialis) Der Eigenthümer ist entweder eine Gemeinheit, (universitas) der die Jurisdiction zusteht, (jurisdictio realis) oder, sie ist ein Anhang eines Grundstückes. (patrimonialis)

§. 1233.

§. 1233.

Eintheilung, in Ansehung der unterworfenen Personen.

Endlich verbreitet sich die Gerichtsbarkeit bald über Einheimische, oder, über die Unterthanen, (jurisdictio ordinaria) bald über fremde Personen. (prorogata, s. §. 1226.)

§. 1234.

Zwote wesendliche Erforderniß, oder, der Gerichtsstand.

Die zwote wesendliche Erforderniß, welche einem Proceß die Gültigkeit und den rechtlichen Werth gewährt, ist der Gerichtsstand. (Forum competens) Es ist nicht genuz, daß man die Gerichtsbarkeit besize. Dieser Besizstand verschaft noch lange nicht die uneingeschränkte Ausübung derselben. Man muß sowol den Gegenstand der Klage, als auch das Verhältniß der Partheyen prüfen, ob sich die Gerichtsbarkeit auf jene ausdehne, über diese verbreite, und auf den Ort, wo die Sache anhängig gemacht werden will, erstrecke. Der also ist nur ein gehöhriger Richter, (judex competens) der über den Gegenstand der Sache sprechen kann, unter dessen Gerichtsbarkeit der Beklagte steht, und zu welcher der Ort gerechnet wird, wo die Klage geführt wird. Der Kläger muß im Gerichtestande des Beklagten klagen. (Actor sequitur forum rei) Kurz der Gerichtsstand ist der Ort, an dem der Beklagte zu erscheinen, und zu Recht zu stehen, verpflichtet ist.

§. 1235.

§. 1235.

Eintheilung.

Den Gerichtsstand entscheidet entweder das gemeine Recht, (forum commune) oder, ein Privilegium. (forum priuilegiatum)

§. 1236.

Gerichtsstand nach dem gemeinen Recht.

Vor dem Gerichtsstand des gemeinen Rechts können entweder alle Klagen, oder, nur einige angebracht werden. (Forum generale, speciale) Zu der ersten Art gehöhrt der Gerichtsstand der Wohnung. (Forum domicilii) Bey der zwoten muß man entweder auf den Gegenstand der Klage, oder, auf die Handlungen sowohl des Klägers, als des Beklagten, sein Augenmerk richten. Die Gegenstände der Klage sind entweder mit einander verbunden (Forum continentiæ causæ) oder, sie sind an dem Ort, wo geklagt wird, befindlich, oder, gelegen, (rei sitæ). Wann man auf das Verfahren des Klägers sieht, und er hat einen Arrest verhängt: so entsteht daraus der Gerichtsstand des Arrests, (forum arresti). Prüft man die Handlungen des Beklagten: so waren sie entweder erlaubt, oder, unerlaubt. Erlaubte Handlungen sind die erstreckte Jurisdiction, der geschlossene Contract, und die geschehene Versicherung, solchen zu erfüllen, endlich die besorgte Verwaltung fremder Güter. Daher die Gerichtsstände der Erstreckung, (forum prorogatæ jurisdictionis) des Contracts, (Contractus) und der geführten Verwaltung. (gestæ administrationis) Unerlaubte Handlungen werden entweder

weder an dem Ort, wo sie begangen worden sind, oder, da, wo der Verbrecher niedergeworfen worden ist, bestraft. Es giebt also einen Gerichtsstand des begangenen Verbrechens (delicti) und einen der geschehenen Ergreifung. (deprehensionis.)

§. 1237.

Zwote Gattung des Gerichtsstandts.

Der befreyte Gerichtsstandt rührt entweder von einer Sache her, oder, er ist mit dem Zustand einer Person verbunden. (Forum priuilegiatum causæ, personæ) In jenes Fach gehören z. B. geistliche, Lehens, Staats, Wechsel, Jagd, Forstey, Bergwerks, Sachen. Die Soldaten, Universitäts, Genossen, fürstliche Bedienten, arme Leute u. s. w. haben einen persönlich befreyten Gerichtsstand. Lezteren ist daher ein besonderes Recht, bey ihren Processen eingeräumt worden. Wann nämlich ein Armer in einen Proceß verwickelt wird, und, die Kosten zu tragen, nicht vermag: so muß er seine Armuth bescheinigen, und beeydigen. An vielen Orten sind eigne Advocaten für die Armen aufgestellt. Wo dieses nicht geschieht, da werden ihnen Advocaten und Anwälde zugegeben, und diese von der Obrigkeit bezahlt. An einigen Orten erhalten sie nur die Hälfte der taxmässigen Gebührniß, welche am Ende, wann der Proceß obsieglich für sie ausfällt, wieder ersezt werden müssen.

§. 1238.

Gattungen der Processe.

Ein Proceß hat entweder eine bürgerliche Klage zum Grund, oder, ein Verbrechen hat ihn verursacht.

Es

Es giebt daher einen bürgerlichen, und einen peinlichen Proceß. (Proceſſus ciuilis, criminalis) Dem leztern iſt ebenfalls ein beſonderes Haubtſtück angewieſen worden.

§. 1239.

Mittel, Proceſſe zu verhindern.

Ein wahres Unglück für einen Staat iſt es, wann in ſolchem die Proceßſucht wüthet, und das Wohl deſſelben untergräbt. Es iſt daher eine der erſten und heiligſten Pflichten, obrigkeitlicher Perſonen, ihr zu ſteuern, und den daraus öfters entſtehenden Juſtizmorden (ſ. §. 1223.) vorzubeugen. Es iſt daher ſehr nüzlich, wann ein Richter, aufgefordert von der Rechtſchaffenheit, und zur Ehre der Menſchheit, alle Kräften aufbietet, die Proceſſe, ſo viel ihm nur immer möglich iſt, ſogleich im Anfang zu erſticken. (litem ſopire) Dieſe wohlthätige Abſicht zu erreichen, iſt der Transact eines der vorzüglichſten Mittel. (ſ. §. 1013. u. d. f.) Er ſucht ſolchen durch eine vorgängige Unterſuchung der Urſachen und der Gründe beyder Theile, (merita cauſæ) durchzuſezen. Erreicht er ſeine Abſicht nicht, iſt Starrſinn, und Boßheit überwiegend: ſo hat er ſein Gewiſſen gerettet, und alsdann erſt wird er Advocaten und Anwälde zulaſſen. Sind die Umſtändte eines Proceſſes in eine ſo tiefe factiſche Dunkelheit gehüllet, daß der Richter ſich auf eine Heiterkeit keine Rechnung jemal machen darf; durchkreuzen ſich die Umſtändte ſo, daß ihre Verwirrung nie eine Entwickelung hoffen läßt: ſo greift ein biederer Richter durch, und nöthiget die Partheyen zum Vergleich.

§. 1240.

Von den Gerichten, und zwar den bürgerlichen.

Die Gerichte sind in Ansehung der bey ihnen anhängigen Sachen, bald dinglich, (Judicium reale) bald persönlich. (personale) Jenes kommt bey Processen vor, welche ein dingliches, dieses bey denen, welche ein persönliches Recht zum Grunde haben. Ist der Gegenstand des Gerichts der Besitzstand: so ist das Gericht possessorisch (possessorium) ist es aber ein Recht: so ist es petitorisch, (petitorium). Wird über den ganzen Inbegriff einer Art einer Sache gestritten: so ist ein allgemeines Gericht (universale) vorhanden. Bey mehreren Theilen findet sich ein judicium generale, bey einem einzelnen hingegen ein besonderes. (singulare).

§. 1241.

Worauf man bey dem bürgerlichen Proceß besonders zu sehen hat.

Die Haubtgegenstände im bürgerlichen Processe, sind die Personen, welche in solchem die Rollen spielen, (personæ) das Object der Klage, (objectum litis) und das Verfahren bey dem Processe. (modus procedendi)

Erster Titel.

Von den bey den Processen auftrettenden Personen, und den Gegenständen der Processe.

§. 1242.

Eintheilung.

Diejenigen Personen, welche bey einem Proceß auftretten, sind entweder Haubtpersonen, (personæ principales) oder, Nebenpersonen. (personæ accessoriæ) Nach dem römischen Recht kommen nur drey Haubtpersonen, nämlich: der Richter, der Kläger, und der Beklagte vor. Die teutschen Rechte welche dem Hülfsrechte vorzuziehen sind, nehmen noch den Actuar, oder, Gerichtschreiber, dann die Schöpfen in diese Classe auf. Zu den Nebenpersonen zählet man die Anwälde, (procurator) die Syndiker, (Sindicus) die Advocaten, die Gerichtsbothen. (tabellarii, apparitores)

§. 1243.

Der Richter, wie er seyn soll. (Judex)

Die erhabene Würde des richterlichen Ambts ist zu glänzend, und zu wichtig für das Wohl der Menschheit, und der Einfluß und die Verbindung desselben in und mit dem Glück des Staates zu wohlthätig für diesen, als daß man hier nicht soviel, als möglich, einen treffenden Umriß des Bildes eines rechtschaffenen Richters machen, und die charakteristischen Züge, welche solches ehr-

würdig

würdig darstellen, und auszeichnen, genau schildern sollte. Seine Rolle ist die erste, und wichtigste auf dem Schauplaz der Gerechtigkeit, und die vorzüglichste auf der Gerichtsstätte. Wir wollen ihn hier betrachten, so, wie er seyn soll. Er muß ganz Auge seyn. Er muß mithin den Gang des Processes, sowol in Ansehung der Formalien, als auch den Werth desselben, in Ansehung der Materialien, genau überschauen können. Er entdeckt die schleichende Chikane, und verscheucht sie, sobald er sie ausgespähet hat. Er ist aber auch blind in Ansehung der streitenden Personen. Er ist ferner ganz Ohr. Er leyhet es aber nur der Gerechtigkeit, und nicht dem unzeitigen Mitleide. Er hört die Gründe der beyden Partheyen, aber nirgends, als an der Gerichtsstätte, um nicht auf schlüpfrige Abwege von dem geraden Weeg des Rechts verführt zu werden. Diese Gründe wiegt er genau, und mißt sie nach dem Maasstok, den ihm die Geseze bestimmen, ab. Er sezt sie aber auch vorher mit dem Werth des Beweises in ein Verhältniß. So sehr hier der Richter, der so ist, wie er seyn soll, seine ganze Aufmerksamkeit anstrenget, so sehr er alle Mittel aufbietet, um das Detail der strittigen Sache in ein helles Licht zu sezen, und das falsche aus dem Weeg zu räumen, so taub ist er gegen die Vorspieglungen des Neides, die Wendungen der Boßheit, und die verführerische Sprache der Verläumdung. Eben so gefühllos ist er gegen Fürsprachen, Empfehlungen, und besonders gegen die Lockungen derer, welche heimlich, und oft unter verschiedenen einnehmenden Gestalten und Larven, Bestechungen ihm, oder, den Seinigen verheisen, und zuschieben, um dadurch das Recht zu beugen. Was nun sein Ambt anlangt: so ist es seine erste und heiligste

Pflicht, ein Biedermann zu seyn, zu trachten, zweifelhafte Sachen zu vergleichen, (s. §. 1236.) und den Partheyen begreiflich zu machen, daß ein magerer Vergleich besser, als ein fetter Proceß sey. (præstat macra transactio, quam opima sententia) So ersprießlich dieser Weeg ist: so wenig gebraucht er ihn da, wo die Gerechtigkeit der Sache auf der offenen Hand liegt. Hier entscheidet er, und handelt dabey seiner Pflicht nach gemäser, wenn er trachtet, die Partheyen, ohne durch Anwälde geleitet zu werden, auseinander zu sezen. Da diese Pflicht, und die vorerwähnte Bekanndschaft mit dem Gang des Processes, und die sorgfältige Abwägung seines Werthes eine nicht blos superficielle Kenntniß der Rechte voraussezt: so muß er diese, im eigentlichen Verstandt genommen, gründlich studirt, und sowohl die Theorie, als die Praxis derselben, innen haben, endlich aber auch, den Willen und festen Vorsaz besizen, und in Erfüllung bringen, daß er die Handlungen der Partheyen, gegen diese, jedesmal in eine Paralelle sezen, und abwägen wolle. Nach diesem Grundsaz, nach der Vorausseszung, daß er ein Verehrer der Religion sey, und endlich der Prämisse, daß er durch einen untadelhaften Lebenswandel keine bösen Beyspiele gebe, verabscheuet er das fade und ungereimte Sprüchwort: ein andrer Herr, ein andres Recht. Er entscheidet mithin, nicht nach dem eignen Wohtgefallen, oder, dem Gewicht, daß das Interesse, in diese, oder, jene Schale der Wage der Gerechtigkeit legt. Er weis, daß in die eine das Gesezе, in die andere aber die Rechtssache gelegt werden müsse. Er hält sich daher alleine für einen Verwalter der Geseze, über die er sich mithin nicht hinaussezen kann. Er sieht hierbey auf die Billigkeit, jedoch dem Rechte un-

beschadet. Man kann bey der Anwendung der Geseze zu hermeneutisch verfahren, und öfters zeigt eine richtige Analyse, daß sie zwar auf den weitern Umfang der prätorischen Gerichtsbarkeit, nicht aber die engeren Gränzen der heutigen passen. Wann also klare Geseze vorhanden sind: so geht er ihnen genau bey dem Urtheil nach. Dunkle Geseze, Geseze, welche allgemeine Ausdrücke zweifelhaft machen, führen ihn auf den Weeg der Billigkeit, Geseze hingegen, welche eine undurchdringliche Dunkelheit umhüllet, und welche ihm den Weeg, nach den Gesezen der Billigkeit zu verfahren, völlig ungebahnt lassen, nöthigen ihn, seine Zuflucht zu der gesezgebenden Gewalt zu nehmen. Hier zeigt sich die Gränzlinie zwischen der Gesezgebung, und der Gesezverwaltung. Endlich erhebt noch die Einschränkung in das angewiesene Fach den Colorit an dem Bilde eines biedern Richters. Ein Richter verräth entweder Unwissenheit, oder, ein eigennüziges Herz, oder, einen unanständigen Stolz, wenn er über den Umfang seiner Gerichtsbarkeit hinausschreitet, und den Gerichtsstand der Partheyen und den Gegenstand der Klage, oder, Sache nicht in Betrachtung zieht. Jede Sache, mithin auch die Gerichtsbarkeit, hat ihren Umfang, folglich ihre Gränzen. Wenn also der Cameralist, z. B. der Forstey Herr, sich um Sachen, die nicht zur Forstey gehören, bekümmert, Einnehmereyen sich in bürgerliche Sachen mischen: u. s. w. so gehen sie über ihre Gränzen, und wagen Eingriffe in die bürgerliche Gerichtsbarkeit. Diese Vermischungen der Jurisdictionen (Colliſiones jurisdictionis) sind an und vor sich schon unerlaubt, aber auch dem Staate schädlich. Es entsteht daraus Status in statu, und eine traurige Lage für die Untergebenen. Sie kennen am Ende ihre eigent-

liche

liche, die bürgerliche, Obrigkeit, nicht mehr, und die Zeit, welche besser angewendet werden könnte, wird mit dergleichen Plusmachereyen verderbt, der Unterthan ausgesaugt, und macht sich der Nachbar diese Verwirrung nicht zu Nuze? Doch diese Quelle zu Streitigkeiten wird sobald nicht versiegen. Sie ist zu ergiebig für den Eigenthümer. Haben doch die alten Teutschen die Horcher bey den Gerichten gehabt, damit bey denselben nicht ausgeschweifet werde. (s. d. A. z. §. 1254.) Diese Züge nun, bestimmen den innern Werth eines Richters, von ächtem Schrot und Korn. Nach dem äusserlichen Gepräge, das ihm die Rechte beylegen, soll er wenigstens achtzehn Jahre alt seyn. Daß die Jugend zu so einem wichtigen Geschäfte noch zu wenig Erfahrung, gesextes Wesen, und anhaltende und unerschütterliche Aufmerksamkeit besize, vielmehr bey ihr noch öfters zu viel Vorelle, aufbrausende Hize, Zuversicht auf ihre Kräfte, und Vorliebe, für eigesogene Meinungen, sich einmengen, welche den geraden Gang der Gerechtigkeit aufhalten, ist wol richtig, wol aber die Forderung zu überspannt, daß ein Richter von allen natürlichen Fehlern frey seyn solle. Taubheit, Blindheit, Stummheit u. d. machen ihn wohl untüchtig, nicht aber geringere Fehler der Natur. Endlich soll ein Richter nicht nur einen untadelhaften Lebenswandel führen; sondern auch sein Ambt mit Würde und Anstand verwalten. Er sieht aber deßwegen nicht mit Verachtung auf niedere Partheyen herab. Er ist eine Copie der Gottheit, mithin sind ihm, wie seinem Urbilde, alle Partheyen gleich. Er nähert sich aber auch diesem dadurch, daß er den Gebrauch pöbelhafter Schimpfwörter, der Anzüglichkeiten, und die Beleidigungen vermei-

det, und dadurch sein Ambt nicht entehret. Endlich ist er auch befugt, die Beleidigungen, die ihm, als Richter, von den Partheyen zugefügt werden, zu bestrafen, und dadurch die Heiligkeit des Richterstuhls unangetastet, und die Würde des richterlichen Ambtes aufrecht zu erhalten. Ein Richter wird endlich kein Bedenken tragen, seine Gründe, warum er so, und nicht anders, geurtheilt habe, öffentlich vorzulegen, und den Partheyen solche abschriftlich zu überlassen. Diese vortrefliche Art, den Werth eines Urthels zu bestimmen, haben auch verschiedene Gesezgeber in ihren Proceßordnungen zum Gesez gemacht, und ist sie der sicherste Weeg, die Unpartheylichkeit, die gebrauchte Aufmerksamkeit, und die Paralelle der Geseze und des Urtheils zu beweisen. (s. §. 1423. d. A.)

Anm. 1) Die K. G. O. von 1555. T. XXXIX. §. 4. enthält eine übertriebene Forderung. Sie verlangt nämlich, daß man einem ungelehrten Richter die Rechte allegiren soll. Ein ungelehrter Richter ist schon ein offenbares Paradoxon, wie oben gezeigt worden ist. Ein Richter muß die Rechte wissen, und wäre es also für ihn schimpflich, wann sie ihm die Partheyen erst lehren sollen. (Curia noscit jura) Ein ungelehrter Richter entehrt den Richterstuhl, und macht von dem, der ihn aufstellte, selbst keinen vortheilhaften Begriff. Und was würden für Urtheile herauskommen, wann die Partheyen selbst den Ton angeben dörfen, nach welchem der ungelehrte Richter eine Entscheidung, die nur in die Epoche gehöhrte, worinnen der, der lesen und schreiben konnte, schon einen Gelehrten machte, sein Urtheil stimmen soll. — Müßte man sich nicht in eine für den Staat so unglückliche Periode versezen, in der der Mann wol ein Ambt, das Ambt aber keinen Mann hat?

Anm. 2) Rom hatte verschiedene Arten von Richtern. Der prætor fiscalis entschied die Streitigkeiten zwischen den Kaisern, und dem Volk, der Prätor und die Hundertmänner entwickelten die wichtigen und die geringen Händel der Bürger, der Judex hatte seinen angewiesenen Würkungs-

kungskreis, und der Recuperator besorgte das rechtliche Fach der Wiedererstattungen.

§. 1244.

Der Richter, wie er nicht seyn soll.

Der vorige Paragraph schildert den Richter, der so ist, wie er seyn soll. Die erste Ursache, wann ein Richter nicht nach diesem Umriß gebildet ist, liegt an der Wahl des Landesherrn. Er wählte ihn. Da nun dem Landesherrn das Wohl des Landes das erste und heiligste Gesez seyn soll, da er mit dem Lande den Vertrag stillschweigend errichtet hat, daß er dessen Wohl befördern wolle, wogegen ihm dieses die Abgaben entrichten muß: so ist es seine heiligste Pflicht, darauf zu sehen, daß die Gerechtigkeit gehandhabet werde. Er muß also auch eine Auswahl unter denen treffen, welche dieses wichtige Geschäfte vollziehen sollen. Der Landesherr vergißt also seine erste Pflicht, wann er den Rechtschaffenen ungebraucht und unbemerkt in der Stille dahin wandeln läßt, und Eigennuz, Nachgiebigkeit gegen schwankende Empfehlungen, Vorliebe, Vorurtheile, heimliche Abneigung Mangel am patriotischeu Gefühl, nothwendige Prüfung des Lebenswandels, und der Geisteskräfte, ihn zu Mißwahlen verführen, mithin Nebenabsichten bey ihm, wahre Verdienste überwiegen. Von der Beförderung durch unerlaubte Weege, als einem peinlichen Verbrechen, ist oben (§. 1092.) geredet worden. Aus diesen unlauteren Quellen entstehen die Greuel im Heiligthum der Gerechtigkeit, und jene unglückliche Geiseln des Landes, nämlich ungerechte, unwissende, verdächtige Richter, und ihre entehrende Produkte, nämlich Rechtschaffene, Wittwen und

Waisen

Waisen drückende Urtheile. Inzwischen kann der auch hier auf das Sorgfältigste zu Werk gehende Landesherr eine unglückliche Wahl, wider seinen Willen, treffen. Er sizt aber dabey nicht gleichgültig, und sucht vielmehr das, ohne Verschulden, verursachte Uebel so bald, als es nur möglich ist, aus dem Weeg zu räumen. Bey dem unwissenden Richter zumal. Die Schuld lag am Landesherrn, der die nöthige Prüfung nicht vornahm. Er sezt ihn daher auf einen andern dem Umfang seiner Talente angemesseneren Posten, und wählt künftighin mit mehrerer Vorsicht. Hingegen bestraft der Landesherr den nachlässigen und aus Boßheit des Herzens fehlenden, oder, eigentlich verbrechenden Richter mit der Absezung, der Suspension, der Ehrlosmachung, allemal aber mit dem Ersaz des verursachten Schadens. Aus diesem Grunde verdammen auch die Obergerichte, mit dem besten Recht, den Richter, dessen Urtheil reformirt werden mußte, in die, durch die Beruffung, oder den genommenen Recurs u. d. den Partheyen verursachte Kosten. So häufig freylich noch da und dorten die lauten Klagen über dergleichen Verlezungen der Rechte der Menschheit sind, so häufig waren sie auch schon ehehin. Es mußten daher die Verfasser des gemeinen Rechts auf abhülfliche Mittel denken, denn selbst unter den Despoten und den grössesten Tyrannen, blieb die Gerechtigkeit nicht gänzlich schuzlos. Sie brachten besondere Klagen auf, welche, leyder, noch heute zu Tage mannigmal nothwendig und anwendbar sind. Hatte ein Richter vorsezlicher Weise, oder, mittelst einer unverzeyhlichen Unachtsamkeit, ein ungerechtes Urtheil gefällt: so stellte der, der durch solches verkürzt worden ist, die Klage: in factum, contra judicem litem suam faci-

facientem, oder, de Syndicatu an. Unsere Urtheile sind meistens schwankend, selten feste. Wie oft machen wir Trugschlüsse? Es kann daher auch wohl der rechtschaffenste Richter, von einer Parthey aus einem schiefen Gesichtspunkt betrachtet werden, und ihr verdächtig scheinen. Würde dieser Irrwahn sie so schlechterdings zu der Verwerfung (recusatio) verleiten: so würde dieser voreilige Schritt für den Richter ehrenrührig und beleidigend seyn. Es erlaubte daher das gemeine Recht, einem Richter, den man nicht sein vollkommenes Vertrauen schenken konnte, zu verwerfen. Um hier dem Leichtsinn aber Gränzen zu sezen: so mußte der verwerfende Theil schwören, daß er den Richter für unzulässig (iniquus) halte. (rejicere, ejerare) Auf diesem römischen Ausweeg entstand der noch heute zu Tage übliche Verabscheuungseyd. (Juramentum perhorrescentiæ). Diesen adoptirte auch das canonische Recht. Es ist allemal vortheilhafter, als die Ausflucht des verdächtigen Richters. (Exceptio suspecti judicis) Bey dem Gebrauch desselben ist aber jedoch alle Behutsamkeit nöthig, und die Anführung der Bewegursachen um deßwillen unumgänglich nothwendig, damit der Oberrichter sehen könne, ob sie lauter und keine unedle Früchte der sich öfters darunter versteckenden Chikane seyen. Die ächten Ursachen der Verwerfung sind die Verwandschaft des Richters mit einer der Partheyen, erwiesene Bestechung desselben, (barattaria) vorherige Besorgung der Sache, zu hoffen habende Vortheile, u. d. Ist der Eyd abgeschworen: so gelangt die Sache meistentheils an den Oberrichter, der sie entweder selbst vornimmt, oder, Commissarien zu der Entwickelung derselben ernennt. Es thut ein Richter, auch bey dem Bewußtseyn rechtschaffen

schaffen nnd edel jederzeit gedacht zu haben, wohl, wenn er Händel, bey denen er den Gang der Chikane gegen ihn voraussehen kann, sogleich an den höhern Richter verweißt.

Anm. Wie sorgfältig vas gemeine Recht bey der Gerechtigkeitspfiege zu Werke gegangen ist, erhellet daraus; daß es den obrigkeitlichen Personen nicht einmal erlaubte, etwas, wann es nicht die Nothdurft erforderte, in den anvertrauten Gerichtssprengeln zu erkaufen Es geben es auch noch heute zu Tage verschiedene Landrechte nicht zu, daß, gleichwie Bau- und Forstbeambte keine eigene Häuser, oder, Gebäude besitzen sollen, als welche der Staat, und der Schweis der Unterthanen gemeiniglich unterhalten müße, auch jeder andrer Beambte keine liegende Güter erwerben darf, um keine Gelegenheit zu erhalten, die Unterthanen zu drücken. Verschiedene Landesordnungen erlauben nicht einmal, einem Beambten Kapitalien in seinem Ambte anlegen zu dörfen Uebrigens ist es nicht zu läugnen, daß, gleichwie jeder Mensch sein eigenes Stekenpferd reitet, auch meistens jeder seine eigne Brille habe, mithin einer eine Sache so, und der andere, wieder anders, ansehen könne, ohne, daß bey einem, so wenig, als bey dem andern eine Dücke des Herzens die Dißharmonie in den Beurtheilungen einer und eben derselben Sache verursache. Es hängt nicht selten die Stärke eines Beweises und der daraus gefolgert werdende Werth einer Sache von der zufälligen Beschaffenheit des Richters ab. Doch, Glück genug für denselben, wenn ihn sein Gewissen überzeugt, daß er bey der Untersuchung einer Sache allen ihm möglichen Fleiß angewendet, daher alle Kräften aufgeboten habe, der Sache ihre gehöhrige Richtung zu geben, und, von der Dorophagie und dem Einfluß der Leidenschaften befreyt, geurtheilt zu haben Eben so schüzt den in seiner Wahl unglücklich gewesene Landesherrn für allen sich machen könnenden Vorwürfen, das Bewußtseyn, daß er nicht ohne Prüfung einen Richter bestellt habe, den überdies wahre Verdienste, und nicht Heyrathen, Mehrgebote u. d unedle Weege zum Priesterthum der Gerechtigkeit eingeweyhet haben.

§. 1245.

Von dem erkießten Richter.

Man kann sich auch selbst einen Richter wählen. Diese Wahl ist entweder willkührlich, oder, gesezmässig. Einer, wie der andere Richter, dieser Art, muß bey der Entscheidung der ihm vorgelegten Streitigkeiten, die gewöhnliche Proceßordnung zur Richtschnur der Sache nehmen. Diese Art der Entscheidung ist in dem teutschen Rechte gegründet.

Anm. Die in den ältern Zeiten geherrscht habende Unwissenheit, diese Quelle so vieler Ungerechtigkeiten, veranlaßte das Sprüchwort: Laß dich in keinen Compromiß, du verlierst die Sache, das ist gewiß.

§. 1243.

Willkührlicher Schiedsrichter.

Der willkührliche Schiedsrichter wird von den beeden Partheyen erkießt. Keine derselben darf dahero gegen ihn eine Einwendung gemacht haben, oder, machen können.

§. 1244.

Der gesezmässige Schiedsrichter.

Den gesezmässigen Schiedsrichter bestimmen die Haußverträge der Reichsstände. Er ist von dem ordentlichen Richter wenig unterschieden. Hieher gehören die teutschen Austräge. (Austrægæ, Jus austrægarum) Diese Austräge sind gewisse Richter, welche entweder die Reichsgeseze, oder, das Herkommen, oder, Privilegien, oder, Verträge bestimmen, und vor welchen die Reichsständte sowol, als die Reichsritterschaft, in der ersten Instanz

Recht

Recht suchen, und erhalten können. Sie sind, ihrer erstern wähnten Bestimmung nach, entweder gesezlich, durch die Reichsgeseze, oder, willkührlich, durch Verträge, oder, privilegirt. Sie waren schon im funfzehenden Jahrhundert bekandt. Das Auetraze-Gericht besteht aus dem Richter, dem Kläger, und dem Beklagten, welch leztrer dem Kaiser und Reich unmittelbar unterworfen seyn muß. Die Ständte, welche das Austragsrecht haben, theilen sich in zwo Classen. In der ersten sind die Kuhr- und Fürsten, die Erz- und die Bischöffe, der teutsche Meister die Abteyen, die Ständte; in der zwoten die Prälaten, die Kapitel, die Land-Commenthureyen, die Grafen, Freyherrn und die unmittelbare Reichsritterschaft. Wie bey einem dergleichen Proceß gehandelt werden soll, findet man zweeten Theil, im zweeten Titel der K. G. O. von 1555.

§. 1248.

Zahl.

Man kann auf einen, oder, mehrere willkührliche Schiedsrichter, compromittiren. Die gesezmässigen sind in den Verträgen bestimmt. Wenn die Schiedsrichter in ihren Meinungen nicht harmoniren: so kommt es auf den Ausspruch der mehresten an. Sind sie zur Hälfte getheilt: so verschickt man die ganze Sache, und die Meinungen der Schiedsrichter an eine juristische Facultät. Die Vollstreckung geschieht durch den ordentlichen Richter.

Anm. Der Schiedsrichter unterscheidet sich von dem Arbitrator dadurch, daß dieser die Sache nur nach dem Maasstock der Billigkeit entscheidet. Sein Spruch hat also keine entscheidende Kraft.

§. 1249.

§. 1249.

Rechtliche Würkungen.

Wenn die Aussprüche der erkießten Richter gelten sollen: so müssen diese, wenn sie gleich keine Gerichesbarkeit haben, tüchtig seyn. Sie dürfen also weder natürliche Fehler an sich haben, noch durch die Gesezе zu diesem Geschäfte, für untüchtig, erklärt worden seyn. Der Ausspruch fähiger willkührlicher Richter, (Laudum) ist sogleich rechtskräftig. Es findet also kein Rechtsmittel gegen solchen statt, es sey dann, daß man erweisen könne, daß sie entweder eine Gefährde zu Schulden gebracht haben, oder, aber ihr Ausspruch, wider die Rechte, offenbar streite. Von dem Urtheile der gesezlichen Schiedsrichter kann appellirt werden.

§. 1260.

Kläger.

Der Kläger (actor, querulus, clamans, Schreyer, Quärulant) ist diejenige Person, welche eine andre in Anspruch nimmt, und von ihr etwas verlangt. Dieser Kläger muß seiner selbst mächtig seyn. (Facultatem standi in judicio habere) Der, der eine unerweißliche Klage erhebt, wird zur Strafe der muthwilligen Zänker verdammt. (poena temere litigantium) Die alten Teutschen sicherten sich gegen diese Auswürflinge des menschlichen Geschlechts, durch die nicht mehr übliche Wehrbuse. Statt deren ist der Vorstand, der Kosten wegen, (cautio super expensis) bey einem mit unbeweglichen Gütern, unter dem Umfang der Gerichtsbarkeit nicht angesessenen Kläger eingeführt worden. Uebrigens muß jeder

Kläger, der das Gepräge eines ehrlichen Mannes an sich trägt, einen Grund haben, weßwegen er klagen will. Selbst ein Scheingrund langt nicht zu, und sezt ihn in die Reihe der unberechtigten Kläger. (injustus litigator) Ist nicht einmal dieser vorhanden, oder, wol gar Rache, und Boßheit die schändliche Quelle der Klage: so versezt er sich in die ehrlose Classe der muthwilligen Kläger, (temere litigans) und wird ein Verläumder. Keinem von beyden wird ein rechtschaffen denkender Advocat seine Hülfe gewähren. Das römische Recht nannte die Kläger von dieser und von jener Art: Calumniatores. Wegen dieser Art Leute ist auch das Römische Gesez gegeben worden. So dunkel es ist: so sehr erhellet daraus, daß das römische Recht diesen Auswürflingen die Strafe zuerkannte, daß ihnen ein K auf die Stirne gebrennt worden ist. Daher hiesen dergleichen Leute und die gebrandmarkten Knechte: (literati, inscripti, fronte notati). Der Eyd für Gefährde war schon damals bekandt, und das Servilische Gesezt verlangte ihn von jedem öffentlichen Ankläger. Ein dergleichen schändlicher Kläger soll noch heute zu Tage die fälschlich eingeklagte Summe doppelt, (poena dupli) und alle Schäden und Kosten ersezen. Würde doch diese Strafe noch allemal erkennet, und auch für gebrödete Verläumder, und die, die sich ein Geschäfte daraus machen, den Nebenmenschen die Ehre abzuschneiden, und ihn herabzusezen, wegen dieser Verkennung der natürlichen und der christlichen Sittenlehre, ein Stigma ausfindig gemacht, oder, wäre wenigstens die Klaff-Buse unserer Vorfahren noch durchaus gewöhnlich.

§. 1251.

Ob man zur Klage genöthig werden kann.

Zur Klage kann eigentlich niemand genöthigt werden. Jedoch sind zween Fälle vorhanden, in welchen man dazu aufgefordert werden kann. (provocare)

§. 1252.

Erster Fall.

Wenn jemand etwas Nachtheiliges von einem Andern vorgiebt, oder, diesen diffamirt: so kann der Diffamat verlangen, daß der Diffamant sein Vorgeben, entweder in der dazu gesezten Frist gebührend darthue, oder, gewärtige, daß ihme, wenn dieses nicht geschieht, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werde. (s. §. 821.)

§. 1253.

Zweeter Fall.

Eben so kann man auch jemanden zur Klage auffordern, wenn man befürchtet, daß, bey unterbleibender Klage, die Einwendungen, die man hat, unkräftig werden, oder, gar dahin fallen möchten. So ist z. B. der Bürge befugt den Gläubiger zur Klage aufzufordern, wenn der Gläubiger bey dem sich zum Verderben neigenden Schuldner seine Forderung nicht noch bey guter Zeit retten will. (s. §. 821.)

§. 1254.

Der Beklagte. (Querulat, Antworter, Reus.)

Der Beklagte ist derjenige, welcher vor dem Gericht in Anspruch genommen wird.

§. 1255.

Ob der Kläger und der Beklagte Vorrechte vor einander haben.

Auf den Kläger wird biß zur Kriegsbefestigung mehr, als auf den Beklagten, gesehen. Nachhero soll der Richter mehr auf diesen, als auf jenen, sein Augenmerk richten. Der Beklagte hat meistentheils das lezte Wort, ob aber, in Zweifel für ihn gesprochen werden müsse, wird sich schwer behaubten lassen.

§. 1256.

Der Gerichtschreiber.

Der Gerichtschreiber ist diejenige Person, welche zum Protokol beeydigt ist, und dasjenige niederschreibt, was mündlich verhandelt wurde. Er kann zugleich Richter seyn, mithin auch die Acten in Ordnung bringen, und das, was sonst zur Sache dienlich ist, besorgen. Im lezterm Fall kan er die Rechte der Partheyen nicht besorgen. In der ersteren Rücksicht, da der Richter das Urtheil fällt, oder, eine Juristen-Facultät solchee abfäßt, falle bey dem Actuar alle Prävarication, und alle Strafe weg, wenn er einer der Partheyen bedient ist. Inzwischen kann, dem Theil, gegen den er dient, die Verwerfung nicht benommen werden. Es ist dieses um so begreiflicher, da es ehehin dem Kläger, so wie dem Beklagten, erlaubt war, einen von den beysizenden Schöpfen, zu seinen Patron aufzuruffen, und ihn vor dem nämlichen Gericht, wo dieser gesessen ist, für sich handeln zu lassen.

§. 1257.

Von den Schöpfen. (Scabinus)

Der Nahme: Schöpfe, war von jeher in Teutschland bekandt, und eine Würde, zu der nur adeliche, (schöppenbare, schöppenfreye) Personen, genommen worden sind. Sie waren Beysizer bey den Gerichten, und verfaßten, oder, fanden die Urtheile. Daher kam das Sprüchwort: Der Schöppe weißt zu Rechte, und der Richter war gleichsam: Os scabinorum. Sie mußten also der Rechte kundig seyn, wenn sie Schöpfen werden wollten, und sich durch Redlichkeit, Nüchternheit und Rechtschaffenheit, auszeichnen. Diese Rechtskunde wird aber nicht mehr von jedem Schöpfen heute zu Tage gefordert, denn es muß ein Unterschied unter den Schöpfen gemacht werden. Schöpfen, welche auf Universitäten, oder, bey wichtigen Dikasterien angestellt sind, sind erfahrne Personen, nnd Rechtsgelehrte, denen sich die gemeine Schöpfen in kleinen Städten, oder, bey den Gerichten, lange nicht an die Seite stellen dörfen. Es sind bürgerliche Männer, und würde es Unsinn seyn, wann sie mit jenen gleiche Rechte haben wollten. Sie sind daher auch sehr entbehrlich, und, im Haubtwerke, nur, als Zeugen bey diesen, oder, jenen Handlungen anzusehen. An einigen Orten füllen sie bey den Ehehaften-Gerichten, die leeren Stellen aus. Da und dort ist ihnen noch einige Gerichtsbarkeit in äusserst geringen Händeln eingeräumt, und ein Landesherr thut wohl, wann er sie in ihrem engen Würkungskreis erhält, indeme aus dessen Ausdehnung, und ihrer Unwissenheit in dem Recht, gar üble Folgen entstehen können. Sie sind beeydet, und sollen die ältern die jüngern Schöpfen be-

lehren, daher haben jene den Nahmen: Magistri scabinorum erhalten.

Anm. Neben den Schöpfen hatte man ehehin bey den Gerichten die Sachibaronen (Sachibarones, Sacebarones, Sacibarones, Sagbarones, Sagibarones,). Man durfte in einem Gericht (Mallobergium) mehr nicht als drey haben. Sie waren die Rathgeber der obrigkeitlichen Personen, nicht aber selbst Obrigkeiten. Die Schöpfen wurden in schweigende, und stumme, oder, Horcher eingetheilt. Der Horcher (observator, coricæus) sas um deßwillen bey dem Gerichte und den sogenannten geschwohrnen Montägen, um Achtung zu geben, daß der Richter die Gerichtsbarkeit nicht über die Gränzen ausdehne, und in eines andern Rechte greife. Vorhin vollstreckten sie die Urtheile an den Missethätern, oder, sie pertrateu die Partheyen bey den Gerichten. (s. §. 1756.)

§. 1258.

Von dem Anwald.

Der Anwald besorgt die gerichtlichen Geschäfte anderer Personen. Er wird zu diesem Ambt eydlich bestellt, und nicht überall werden fremde Anwälde zugelassen. Sie erhalten daher von den Partheyen unterschriebene und gesiegelte Vollmachten, nach der Vorschrift des R. A. von 1654, oder, die bey den Gerichten eingeführten Formeln. Diese erstrecken sich entweder auf alle Processe, welche die Parthey vor dieser Gerichtsstätte hat, (Mandatum generale) oder nur auf einen, oder, auf diejenigen besondere Fälle, zu welchen, nach den Rechten, eine besondere Gewalt (Mandatum speciale) erfordert wird, z. B. zur Erzielung eines Vergleichs, zur Geld-Erhebung, u. d.

§. 1259.

Syndikus.

Wenn Städte, Gemeinen, oder, Collegien Processe haben: so erwählen sie sich einen, oder, etliche Personen, welche sie vertretten, oder, ihnen mit Rath beystehen. Sie werden durch die Mehrheit der Stimmen bestellt, oder, auch nur von den Vorstehern erwählt, worauf meistentheils eine gerichtliche Vollmacht (Syndicatus) ausgefertigt wird. Die Gränzen dieses Syndikats dörfen nicht überschritten werden, hingegen muß auch die Parthey, so lange der Syndikus jene nicht übertritt, ihn schadlos halten.

§. 1260.

Von den Advocaten.

Nicht jeder kann ein Advocat werden. Weibspersonen, Knechte, Ehrlose, Verläumder, Trunkenbolde, u. s. w. sind von dieser männlichen Beschäftigung ausgeschlossen. Die Advocaten sind mit den Römern nach Teutschland gekommen. Sie waren bey den alten Teutschen so verhaßt, daß sie sich, nach dem unglücklichen Treffen des Varus, den grausamsten Begegnungen der siegenden Teutschen ausgesezt gesehen haben. In den folgenden Zeiten noch waren sie unter den unschicklichen Nahmen: Clamatores, Entenmeier u. d. bekandt. Heute zu Tage zeichnet sich der rechtschaffene Advocat (Fürsprecher, Vormund) als eines der würdigsten und brauchbarsten Mitglieder des Staats, das die Schnellkraft der grosen Maschine der Justiz mit unterhalten, und befördern muß, durch Gelehrsamkeit, und getreue Besorgung

der Sache seiner Clienten aus, denen er, nach seinem besten Wissen und Gewissen, Beystand leistet. Er versagt zwar niemand diesen, aber er vertheidigt niemalen eine offenbar und wissendlich ungerechte Sache, des Gewinnstes wegen. Er verabscheuet daher das entehrende Sprüchwort: jeder Proceß ist gut, entweder in Ansehung der Partheyen, oder, in Ansehung des Advocaten. Er handelt auch weit unter der Würde eines rechtschaffenen Mannes, wenn er die Processe geflissentlich verzögert, Nebensachen einmischet, sich mit Injurien abgiebt, und dadurch seine Parthey um das Vermögen bringt. (S. die P. O. von 1577. den 33. Tit.) Die Advocaten haben dahero eigne Pflichten, ihre Taxordnungen, und es ist ihnen nicht erlaubt, an der im Streit verfangenen Sache sich einen Antheil zu bedingen, (quota litis) oder, mit den Partheyen, eines, oder, mehrerer Processe halber, einen Handel zu machen.

§. 1261.

Von den Ambts-Advocaten.

An verschiedenen Orten sind besondere Ambts Advocaten aufgestellt. Gleichwie nun schon jeder Richter, der es mit dem Staat, und den Partheyen wohl meint, diese nur in äusserst verworrenen Sachen, oder, wegen ihrer Entfernung, anweißt, einen Advocaten anzunehmen, eben so sind in verschiedenen Ländern auch die Ambts-Advocaten abgeschaft worden, indem durch ihre Aufstellung nur die Streitsucht bey den Unterthanen angefacht wird.

§. 1262.

§. 1262.

Vom unförmlichen und abgeschmakten Zuschnitt der Schriften der Advocaten.

Wenn Advocaten Schriften einreichen: so erlauben ihnen die Taxordnungen, mittelst der Bogenzahl, den Preiß zu bestimmen, den ihnen die Partheyen dafür zahlen müssen. Aber durch diesen Weeg erhält mancher, der nicht redlich denkt, Gelegenheit, den Beutel der unglücklichen Partheyen auszuleeren. Man bleibt den alten geschwohrnen Floskeln, aus Eigennuz, getreu, man wiederhohlt die ergangenen Verordnungen vom Anfange der Sache an, man sagt eine Sache etliche mal, man streut nicht hieher gehöhrige Sachen (Allotria) ein, man allegirt, ohne oft die Schriftsteller zu besizen, oder, gelesen, oder geprüft zu haben, ob das Allegat passe, u. s. w. und damit füllt man viele Bögen aus, und sagt im Haubtwerke wenig. Die K. G. O. (s. d. 1. Th. T. 46. §. 2.) verordnet daher weißlich: „und damit in solcher Taxe nicht alleine die Grösse der Producten; sondern auch und vielmehr der Fleiß und Geschicklichkeit eines jeden Advocaten angesehen und der Billigkeit nach die Tax beschehen mög, wollen wir, daß hinführo durch die beyde Referenten in einer jeden Sach alsbald inter referendum, die Schrift und Producten, so sie referiren, tarirt und die Tax auf jedes Product durch sie gezeichnet und beschrieben werde.“ Bey den Königlich Preußischen Dikasterien wird hierinnen der K. G. O. nachgegangen, und auf dem Urtheil der Verdienst der zween Advocaten bestimmt. Nichts ist schändlicher, als wann gallsüchtige Advocaten den Geifer ihrer Bosheit, in den Schriften ausspruen, mit Anzüg-

lichkeiten, und persönlichen Angriffen die Bögen anfüllen und dadurch ihr boshaftes Herz, und ihre Ungezogenheit beweisen. Es ist zwar dem angegriffenen Theil erlaubt, dergleichen Chartequen zurukzugeben, und den Richter zu bitten, den des Titels eines Advocatens unwürdigen Schriftsteller aufzulegen, daß er seine ungesitteten Ausdrücke ausstreiche. Alleine den Partheyen ist wenig damit geholfen, denn diese werden dadurch gestraft, nicht der schamlose Verfasser. Jene müssen diesem doch die Schriften zahlen, und der andre Theil sieht den Ausgang der Sache durch den Reproductions-Punct verzögert. In wohl eingerichteten Staaten wird daher ein dergleichen ausgearteter unwürdiger Schriftsteller mit der Gefängniß-Strafe, oder, einer Geldbuse belegt, man legt ihm die Praxis auf eine Zeitlang, oder, wol gar auf allezeit nieder, und verdammt ihn in die Bezahlung der Kosten aus dem eigenen Beutel. (Condemnatio in expensas ex proprio marsupio) Schriftsteller, welche sich wider ganze und hohe Dicasterien, durch Grobheiten, vergangen haben, sind nicht selten zur Karrenstrafe, Vestungsbau, u. s. w. bestimmt worden.

§. 1263.

Gerichts-Bothe.

Das Ambt des Gerichtsbothen (Nuncius) ist, die Partheyen vorzuladen, und die Urtheile zu vollstrecken. In einem, wie in dem andern Fall müssen sie anzeigen, wann, und, wie sie ihren Auftrag vollzogen haben. (Relatio nuncii).

Anm. Die Römer hatten verschiedene Gerichtsdiener: (Ministri magistratum, Lictores) welche vor den Magistratspersonen giengen, und ihnen Plaz machten, Herorde.

Præ-

(Præcones) welche die Gesetze ausriefen, Stillschweigen auflegten, die Mehrgebote bekandt machten, u. s. w. Accensos, welche die Partheyen vorfordern mußten, Viatores, welche über Land geschickt worden sind, die Ladungen zu besorgen, Bothen (limocinctii) u. d.

§. 1264.

Gegenstände der Processe.

Es können Processe über geistliche und weltliche, dingliche und persönliche Rechte, oder auch vermischte entstehen.

§. 1265.

Arten.

Processe über bürgerliche Gegenstände, sowol, als über die andern, werden entweder in dem ordentlichen Weeg, oder, summarisch behandelt. Daher der ordentliche und der summarische Proceß. (processus ordinarius, summarius) Bey jenem werden alle Formalitäten des Processes beobachtet, bey dem summarischen Processe hingegen werden nur die nothwendigsten Stücke des Processes beybehalten, um solchen desto eher beendigen zu können. Wird das Recht, oder, das Eigenthum, selbst untersucht: so hat man den petitorischen Proceß erwählet, ist aber nur von dem Besitzstand die Rede: so wird er possessorisch betrieben. (Petitorium, possessorium) Der possessorische Proceß wird wieder nach dem Gerichtsbrauch in den ordentlichen, wobey nämlich von der ältern Possession die Rede ist, und in den summarischen, der sich mit dem jüngsten ruhigen Besitzstand beschäftigt, eingetheilt.

§. 1266.

§. 1266.

Summarischer Proceß.

Zu den sumarisch- petitorischen Processen gehöhren Handels- Wechsels- Consistorial- Fiscal- Arrests- akademische Sachen, die Sachen der Fremden, der Armen, die Spolien-Klagen, kurz, alles was keinen Verzug leidet. Bey dem summarischen Proceß ist kein förmliches Klaglibell, wie in dem ordentlichen, erforderlich. Es ist eine schickliche Erzählung der Sache, und eine angemessene Bitte (qualis qualis petitio, et congrua narratio) hinlänglich. Der überhaubt dem römischen Recht abgeborgte Quasi-Vertrag der Kriegsbefestigung, ist eben so entbehrlich, als unnöthig es bey dem Beweis und Gegenbeweis ist, Artikel und Fragstücke zu stellen. Es kann bloß ein Protocolar-Verfahren erwählet werden. Ueberhaubt gehöhren zum summiarischen Verfahren eine sogleich liquid gemachte und offenbar gerechte Sache, die Rechtfertigung des gebettenen Arrests, u. s. w.

Zwee-

Zweeter Titel.

Von dem ordentlichen Proceß, und zwar von denjenigen Stücken, woraus dessen Anfang bestehet, oder, von der Vorbereitung,

§. 1267.

Vorbereitungs-Stücke.

Von dem summarischen Proceß, und dessen Richtung, ist bereits am Schlusse des vorigen Titels geredet worden, mithin nunmehr von dem ordentlichen Proceß zu handeln. Die wesendlichen Bestandtheile desselben nun sind zwar vorzüglich die Klage, oder, das Klaglibell, die Ladung, (Citatio) die sogenannte, dem römischen Recht ohne Noth abgeborgte, und, in diesem, in dem Gewande eines Quasi-Contracts bekandte, und unsrer mithin ganz und gar nicht gleichsehende Bevestigung des Kriegs-Rechtens. (Litis contestatio) Um aber den Faden bey dem Gang des ordentlichen Processes desto weniger zu verlieren, muß man auf die Stücke, woraus die eigentliche Vorbereitung besteht, auf die sodann, wenn diese in Ordnung gebracht ist, folgenden Haubthandlungen, und endlich auf den Schluß des Processes sehen. Wir bleiben bey der Vorbereitung stehen. Hier kommen wesentliche und zufällige Stücke vor. In der ersten Classe steht die Klage oben an. Ihr folgt die Ladung. Im zweyten Fach trift man die Fristennehmnng (Dilatio) die Ungehorsams-Beschuldigung (acculatio contumaciæ) die verzögerlichen Ausflüchte (exceptiones dilatoriæ) und endlich das Vorstandsbegehren an. (Cautio)

§. 1268.

§. 1268.

Was die age ist.

Die Klage ist ein Rechtsmittel, dessen man sich bey dem gehöhrigen Richter in der Absicht bedient, um zu seiner Forderung, oder, zu seinem Recht, bey dem Beklagten, zu gelangen.

§. 1269.

Erfordernisse der Klage.

Zu einer Klage gehöhrt die Geschichtserzählung, (Species facti) der Grund der Klage, (fundamentum agendi) endlich eine schickliche Bitte, (Petitum). Es ist nicht nothwendig, daß jede Klage schriftlich angebracht werde. Der kürzeste, und für das Wohl der Partheyen heilsamste Weeg überhaubt ist der, wenn der Richter, zumal bey einem Unterambt, Schriftsäze nur alsdann zuläßt, wann es die äusserste Noth erfordert. Er nimmt vielmehr die Säze selbst auf. Diesen für den Staat so vortheilhaften Weeg, kann aber nur der Richter wandeln, der so ist, wie er seyn soll. Auf diesem werden die Abwege vermieden, welche zu Weitläuftigkeiten verleiten, Plusmachereyen verursachen, und den Beutel der Partheyen ausleeren. Er ist es, auf welchen der R. A. von 1654. §. 34. hinweiset.

§. 1270.

Geschichts-Erzählung.

Die Geschichtserzählung, ist ein kurzer, jedoch deutlicher Vortrag der factischen Umstände, welche die Klage veranlaßt haben. Es ist dabey nicht nöthig, die Art der

Klage

Klage die man anstellen will, ausdrücklich zu benennen. Der Richter erkennt sie schon aus dem Vortrag.

§. 1271.

Grund der Klage.

Die Gründe, oder, Ursachen, wegen welcher man sich zu klagen berechtigt zu seyn glaubt, sind entweder, nahe, oder, entfernte. (fundamenta proxima, remota) In die erste Classe gehöhren das vollkommene Recht, in die zwote, die Gründe, wodurch man zu diesem Recht gelangt ist.

Anm. Es ist überflüssig, die bekandten Rechte darzuthun. Nur zweyfelhafte, und das Gewohnheitsrecht müssen ausgeführt werden.

§. 1272.

Bitte.

Zu einer Klage gehöhren der Kläger und der Beklagte. Wer diese sind, ist bereits oben gesagt worden. Es ist daher nur noch zu bemerken, daß es nicht selten Streitgenossen, oder, Mitkläger, und Mitbeklagte gebe. (Consortes litis, consortium litis) Der Kläger nun, oder, die Mitkläger, zugleich, formiren eine der Geschichtserzählung angemessene, und auf den Grund der Klage passende Bitte. Diese Bitte muß, soviel möglich, auf etwas gewisses gestellt, und nicht alternativisch, eingerichtet seyn. Wenn der Beklagte das was er leisten soll, nicht leisten kann; so kann eine subsidiarische Bitte, um etwas anders geschehen. Man kann übrigens die Klage bis zum Spruch verbessern, und erläutern, geändert aber kann sie nur bis zur erfolgten Kriegsbevestigung werden. (emendatio, declaratio, mutatio libelli).

§. 1273.

§. 1273.

Eintrettung in die Klage. (Intervenrio)

Obgleich bey einem Proceß eigentlich nur zwo Haubtpersonen, nämlich der Kläger, und der Beklagte, gegen einander handeln: so geschieht es doch nicht selten, daß ein Dritter seine Rechte, bey einer angestellten Klage, zu verwahren sucht. (interveniere) Es giebt eine Haubt- und eine Beystands-Intervention. (interventio principalis, accessoria).

§. 1274.

Von der Haubt-Intervention.

Wenn ein Intervenient seinen eignen Nuzen beobachtet, mithin keiner von den beeden Partheyen beysteht, und eine derselben ganz, oder, zum Theil verdrängen will: so ist eine Haubt-Intervention vorgegangen. Sie kann sowol in der ersten, als in der zwooten Instanz, angestellt werden. Sie bindet sich an keine Zeit. Uebrigens können dagegen verzögerliche, und zerstörende Schuzreden eingewendet werden. Sie nimmt eben die Richtung an, nach welcher die Hauptsache behandelt wird.

§. 1275.

Von der Beystands-Intervention.

Ein Beystands-Intervenient ist derjenige, der, seines verhoffenden Nuzens wegen, auf die Seite einer der beyden streitenden Partheyen tritt, und dieselbe zu unterstüzen sucht. Er muß die Sache in dem Stand, in dem er sie fand, gegen den Interventen, fortsezen helfen, und den Grund des Beytritts zur Sache bescheinigen. Er

wird

wird im Urtheil an die vertrettene Parthey angestellt, ohne also die Rolle einer Haubt-Person auf der Gerichtsstätte zu spielen.

§. 1276.

Wiederklage. (Reconventio)

Die Wiederklage ist diejenige Klage, welche der Beklagte gegen den Kläger, vor eben dem Richter, vor dem ihn dieser belangte, anstellt. Es giebt zween Perioden, in welchen die Gegenklage angebracht werden kann. Entweder muß sie vor der Bevestigung des Kriegs Rechtens angebracht werden, und alsdenn hat sie mit der Klage einen Gang, (effectus simultanei processus) so, daß die Convention, mit der Reconvention, in einem Urtheil entschieden werden kann, oder, man kann sie nach der Endigung der Haubtsache erst anstellen. Jede Klage und Gegenklage müssen miteinander in einiger Verbindung stehen, welche den Unterschied zwischen der Gegen- und der beederseitigen Klage (mutua petitio) ausmacht.

Anm. Die Wiederklage ist in dem römischen Rechte so bekandt, als in dem teutschen. Nur ist der Unterschied zwischen der römischen und teutschen Wiederklage der, daß nach jenem, die Gegenklage, mit der Vorklage angebracht, nach diesem aber die Gegenklage erst nach dem Ende der Convention angestellt werden konnte. Man hat indessen beede Arten beybehalten.

§. 1277.

Stillestand der Gegenklage.

Die Wiederklage ruhet, oder, kann dem Gang der Convention nicht folgen, wann jene eine genäuere Unter-

suchung erfordert, diese aber auf klare Briefe und Siegel gegründet ist.

§. 1278.

Wann hat sie nicht statt?

Es giebt verschiedene Fälle, in welchen die Wiederklage nicht statt hat. Sie fällt nicht nur weg, wann der Richter des Klägers über das Object der Wiederklage keine Gerichtsbarkeit hat; sondern auch alsdenn, wann der Reconvent einen befreyten Gerichtsstand genieset. Endlich ist sie im executivischen Proceß, der Entsezungsklage, (actio spolii) in Revisions- Mandats- und Alimenten-Sachen u. s. w. unnüz.

§. 1279.

Eintheilung der Klagen.

Man klagt entweder über ein bereits zustehendes Recht, oder, man verlangt, wieder in das verlohrne Recht eingesezt zu werden. In das erste Fach gehören die possessorischen, und die petitorischen Klagen. Diese sind wieder entweder vorläufig, oder nicht vorläufig. Zu den lezteren gehören ferner die dinglichen, und die persönlichen Klagen. Es giebt endlich auch vermischte Klagen.

§. 1280.

Von den possessorischen Klagen.

Die Possessorischen Klagen haben haubtsächlich den Besiz einer Sache zum Gegenstand, und zweken auf die Erlangung, auf die Erhaltung und die Wiedererlangung des-

desselben ab. Diese verschiedene Gebote und Verbote helfen in dem römischen Recht Interdicto. (s. §. 709. Interdictum adipiscendæ, retinendæ, recuperandæ possessionis.)

§. 1281.

Von den petitorischen Klagen.

Die petitorischen Klagen unterscheiden sich von den possessorischen dadurch, daß sie ein Recht voraussezen, und man ein rechtliches Erkenntniß verlangt. Sind Besiz und Recht strittig; so wird zuerst der Streit über jenen geschlichtet. Oefters sind Besiz und Recht gleich stark. In diesem Fall kann auf beede geklagt, und in beeden Fällen zugleich erkennt werden. (cumulatio petitorii, cum possessorio).

§. 1282.

Vorläufige Klagen. (actio præjudicialis)

Eine vorläufige Klage muß vorher abgethan werden, ehe in der Haubtsache erkannt werden kann. Der Zustand der Menschen ist ihr Gegenstand. Sie beschäftigen sich daher mit dem natürlichen, mit dem bürgerlichen und dem Familien-Zustandt der Menschen.

§. 1283.

Dingliche Klagen. (actio realis)

Die Dinglichen Klagen entstehen aus dem verlezten Eigenthumsrecht, aus dem Recht der Dienstbarkeiten, aus dem Pfandrecht, und aus dem Erbschaftsrecht. Aus dem Eigenthumsrecht entstehen wieder verschiedene petitorische und possessorische Klagen. In das erste Fach

gehöhrt besonders das Recht, seine Sache gegen einen jeden Besizer zu verfolgen, und sie mit allem, was ihr anhängig ist, wieder zu erlangen. (rei vindicatio) Das Dienstbarkeitsrecht gewähret ebenfalls petitorische und possessorische Klagen. Vornehmlich gehöhren die Behaubtungs- und Verweigerungsklagen, (actio confessoria negatoria) hieher. Jene soll die Erhaltung, der mit einem Gut, erlangten und gehemmten Freyheit bewürken, diese hingegen die Freyheit eines Gutes von dieser, oder, jener Dienstbarkeit sicher sezen. Das Pfandrecht hat ebenfalls seine eigne petitorische und possessorische Klagen. Besonders sind bey solchem die Pfandrechtsklage, (actio pignoratitia) wenn der Schuldner, nach abgetilgter Schuld, sein Pfand nicht zurück erhalten kann, dann die hypothekarische Klagen, (actio hypothecaria) vermög der ein Gläubiger sein entkommenes Pfand zuruckfordert, zu merken. Eben so hat das Erbschaftsrecht sehr viele, sowol petitorische, als possessorische Klagen. Die, deren Pflichttheil, (legitima) ganz, oder, zum Theil entzogen worden ist, schüzen sich mit der Klage des unpflichtmässigen Testaments, (quærela inofficioſi teſtamenti) oder, der Ergänzungs-Klage, (actio ſuppletoria) um dadurch den ganzen Pflichtthell herzustellen. Die, welche ein Testament für nichtig halten, trachten solches durch die Ungültigkeitsklage (quærela nullitatis teſtamenti) umzustosen, u. s. w.

§. 1284.

Von den persönlichen Klagen.

Die persönlichen Klagen entstehen aus den verschiedenen Verbindlichkeiten der Menschen. Sie sind nach der

Natur

Natur eines jeden Geschäftes, einer jeden Handlung, und eines jeden Verbrechens eingerichtet. Daher haben sie auch ihre Nahmen erhalten. Aus zwoseitigen Verbindlichkeiten entstehen zu beyden Seiten Haubtklagen, (actiones directæ) bey einseitigen aber geht die Klage nur wider den, welcher haubtsächlich zu etwas verbunden ist. Wann dieser bey dem obgelegenen Geschäfte zu Schaden gekommen ist: so hat er gegen den andern die Gegenklage für sich. (actio contraria) Es gehen daher alle Gegenklagen auf die Schadloshaltung. So hat z. B. bey Vormundschaften der Pupill die Haubtklage, und der Vormund die Gegenklage.

§. 1285.

Gemischte Klagen. (actio mixta)

Wenn über ein dingliches und ein persönliches Recht zugleich gestritten wird: so ist die Klage vermischt. Dieser vermischten Arten sind vier, nämlich: die Erbtheilungs-Klage, wenn nicht nur wegen der verweigerten Theilung einer Erbschaft; sondern auch wegen persönlicher Verbindlichkeiten der Miterben gestritten wird, (actio familiæ herciscundæ) und die Erbschafts-Klage, (hæreditatis petitio) bey der man nicht nur auf die Herausgabe der Erbschaft, sondern auch auf Verfertigung der Erbschafts-Rechnung klagt. Von gleichem Schlage ist die gemeine Theilungsklage, (actio communi dividundo) wann jemand sich weigert, eine gemeinschaftliche Sache zu theilen, und die schuldigen persönlichen Obliegenheiten zu erfüllen. Eben so gehöhrt die Gränzberichtigungsklage hieher. (actio finium regundorum) u. s. w.

Anm. Die Erbschaftsklage ist mehr dinglich, als persönlich. (accedit proprius ad actiones reales) Hingegen ist die Erbtheilungsklage mehr persönlich.

§. 1286.

Von der Dauer der Klage.

Einige Klagen erlöschen erst nach dreyßig und mehrerern Jahren, (actio perpetua, s. longissimi temporis) einige früher, (actio temporalis). Einige verliehren ihren rechtlichen Werth, entweder nach zehen, oder, nach zwanzig Jahren, (actio longi temporis) oder, noch früher. (temporalis stricte sic dicta) Die possessorischen Klagen erlöschen, bald nach dreyßig und mehrerern Jahren, bald früher. Die Präjudicial-Klagen höhren unter dreyßig Jahren, die dinglichen und persönlichen Klagen aber erst nach dreyßig und mehrerern, oder weniger Jahren auf.

§. 1287.

Vom Uebergang der Klagen.

Einige Klagen kann der Erbe anstellen, (actio actiue transitoria) einige werden gegen den Erben gerichtet. (passiue transitoria) Einige können von und gegen den Erben angestellt werden. (actiue et passiue transitoria)

§. 1288.

Von den Arten der Klagen nach dem gemeinen Recht.

Die Eintheilung der Klagen, nach dem Hülfsrecht, ist äusserst weitläufig. Es hatte Klagen in Ansehung ihrer

ihrer Absichten, benennte und unbenennte, bürgerliche und prätorische, dingliche und persönliche, vermischte, vorläufige, auf eine verbindliche Handlung sich gründende, (nativæ) unmittelbar aus den Gesezen, (dativæ) oder aus Quasicontracten entstehende, Klagen, u. s. w. Sie genau zu durchgehen, ist um deßwillen unnöthig, weil die Eintheilungen entweder an sich selbst leicht begreiflich, oder, von geringem, oder, wol gar keinem Nuzen sind.

§. 1289.

Ladung.

Das Erste, was nach angebrachter Klage der Richter thut, ist, daß er die Ladung verfügt. Sie ist ein Befehl des rechtmässigen Richters, vermöge dessen der Beklagte von ihm an der bestimmten Tagfarth erscheinen, und sich, in Ansehung der gegen ihn angebrachten Klage, oder, das was im Gericht gegen ihn vorgebracht worden ist, vernehmen lassen soll.

§. 1290.

Wer heischet?

Es ist nicht allemal nöthig, daß der Richter lade. (heische) Es können es die Partheyen auch selbst verrichten.

§. 1291.

Allgemeine Anmerkung.

Da die Teutsche ihre Gerichte (Mahle, Dun, mallus) Vormittags gehalten haben: so ist daher die Redensart: zu rechter Vormittags Zeit, entstandten, und das Wort: Tag, bezeichnete den Termin. Es ist unum-

gänzlich nothwendig, daß dem Beklagten, die Ursache, warum er erscheinen soll, und wer geklagt habe, eröffnet werde, damit er nicht unbereitet in das Gericht komme, und er kann ungestraft an der anberaumten Tagfarth wegbleiben, wenn ihm die Ursache der Ladung nicht angegeben worden ist. Er muß aber auch den Ort wissen, wo er erscheinen soll, und ob er an solchem sicher sey, mithin nicht nöthig habe, die Ausflucht der ermanglenden Sicherheit (exceptio loci non tuti) zu gebrauchen.

Anm. Daß es nothwendig sey, dem Geladenen die Ursache der Ladung bekandt zu machen, erhellet besonders daraus, weil, im Unterbleibungsfalle dieser zu einer eignen verzögerlichen Einrede so gut befügt ist, als ihn ein allzuenger Zeitraum, oder, die Unsicherheit des Orts, wann, und wo er erscheinen soll, zu einer dergleichen berechtiget.

§. 1292.

Eintheilung.

Wann man die verschiedenen Arten der Ladungen kennen lernen will: so muß man sie aus verschiedenen Standtorten betrachten. Man muß auf die Art, wie sie überhaubt vollzogen werden, sehen, und, in dieser Rücksicht, giebt es thätliche und wörtliche Ladungen. (citatio realis, verbalis) Sieht man auf den Ort, wo sie geschehen ist: so ist entweder eine öffentliche, oder, eine Privatladung (publica, privata) vorgegangen. Die Ausrichtung geschah entweder mündlich, oder, schriftlich, daher die mündliche, und die schriftliche Citation. (verbalis, in scriptis) In Ansehung der Vorzuladenden, giebt es eine Ladung an eine, oder, mehrere Personen. (separata, communis) Wann man auf die Art, wie sie geschehen ist, sieht: so ist sie entweder unmittelbar an

die

die vorzuladende Person geschehen, oder mittelbar. (Citatio immediata, mediata) Der Innhalt der Ladung gewährt die zwingende und die mahnende Citation. (arctatoria, monitoria) Auch die processualischen Gegenständte bewürken zwo Arten, die allgemeine und die besondere (universalis, s. generalis, particularis, s. specialis) endlich kann, in Ansehung der zu leistenden Erscheinung, die Ladung entweder verzögerlich oder zerstörlich seyn. (dilatoria peremtoria)

§. 1293.

Thätliche Ladung.

Die thätliche Ladung ist die Ergreifung (Apprehensio) derjenigen Person, welche erscheinen soll. Der Richter bedient sich derselben vorzüglich, wann die Person, die erscheinen soll, der Flucht wegen, verdächtig, (defuga suspectus) oder, aber ungehorsam ist, und sich weigert, zu erscheinen. (contumax in comparando) Die wörtliche Ladung geschieht durch den Gerichtsdiener, oder, durch eine Signatur.

§. 1294.

Von der öffentlichen, und der Privat-Ladung.

Die öffentliche Ladung wird nur in dem Falle gebraucht, wann die Privat Ladung nicht statthaft, oder, wann der Gerichtsdiener die Citation auszurichten, nicht im Standte ist. Jene geschieht durch den öffentlichen Ausruf, das Läuten, oder den Trommelschlag, das Verkünden von der Canzel, den öffentlichen Anschlag in dreyer Herren Landen, (edictalis) unter den Rathhäusern, an das schwarze Bret u. s. w.

§. 1295.

Von der mündlichen, und schriftlichen Citation.

Die wörtliche Ladung geschieht entweder mündlich, oder, schriftlich. (Citatio verbis, scriptis prolata) Was die mündliche Ladung ist, wird wohl nicht bestimmt werden dörfen. Beede, sowol die mündliche, als, die schriftliche Citation sind von gleichem Werth, in Rucksicht ihrer Würkungen. Die schriftliche Ladung enthält den Nahmen des Richters, den Nahmen der vorzuladenden Person, oder, der Proceßgenossen, (Litis consortes) den Nahmen des, der die Ladung verlangt hat, die Ursache der Ladung, den Ort, und die Tagfarth, wann man erscheinen soll, und endlich die Unterschrift des Richters. Alles dieses hat auch bey der mündlichen Vorladung statt.

§. 1296.

Abgesonderte, oder, gemeine Ladung.

Die abgesonderte Ladung gehet entweder an eine einzelne, oder, an mehrere Personen, die gemeine, an ganze Collegien.

§. 1297.

Mittelbare, und unmittelbare Citation.

Wenn die vorzuladende Person nicht unter der Gerichtsbarkeit des ladenden Richters steht; so ersucht er die Obrigkeit derselben, sie zu stellen, und ihr einen Ledigungs- oder, Compaß-Brief (literæ mutui compassus) zu ertheilen. Die unmittelbare Ladung geschiehet bey jedem, der unter des ladenden Richters Jurisdiction steht.

§. 1298.

§. 1298.

Zwingende und mahnende Ladung.

Eine Ladung ist alsdenn zwingend, wenn die Erscheinung unumgänglich nothwendig, und ein Präjudiz damit verbunden ist, wann sie nicht erfolgt. Mahnend ist sie, wann keine Nothwendigkeit, zu erscheinen, vorwaltet, und die Handlung dennoch vor sich gehet, obgleich der Vorgeladene aussenbleibt.

§. 1299.

Allgemeine und besondere Ladung.

Oefters geschieht die Ladung wegen aller Gegenstände des Processes, bißweilen geschieht sie nur in Ansehung eines besondern Theils oder, eines der Objecte desselben.

§. 1300.

Verzögerliche oder, zerstörende Ladung.

Es ist nicht allemal nöthig, daß der Geladene erscheinen muß. Wenn er nicht erscheint: so wird er nochmalen citirt, und die Sache, welche in seiner Gegenwart vorgehen sollte, wird auf eine andre Tagfarth verschoben. Oefters ist das Aussenbleiben nachtheilig. Uebrigens wird bey der Ladung auf die Ueberlieferung, auf die Tagfarth, und Fristen, und endlich darauf gesehen, ob ein Theil ungehorsam ist.

§. 1301.

Ueberlieferung. (Insinuatio)

Alle wörtliche Ladungen geschehen durch den Gerichtsdiener, (nuncius) an die Person, welche erscheinen soll.

Wenn

Wenn sie geschehen sind: so muß er davon Nachricht zu den Acten geben. Denn es ist in Ansehung der Ueberlieferung nothwendig, daß der Gerichtsbothe zu den Acten protokolliren lasse, wann, wo, und wem er die schriftliche Ladung übergeben, oder, an wem, wann, und wie die mündliche geschehen sey.

Anm. Wenn die Ladung nicht angenommen wird: so kann der Gerichtsdiener sie in dem Hauß der Geladenen niederlegen. Ist dieses verschlossen: so heftet er sie, in Gegenwart einiger Personen, an die Thür.

§. 1302.

Was eine Frist ist. (Dilatio)

Eine Frist ist ein gewisser Zeitraum, welcher zur Vollziehung einer gerichtlichen Handlung bestimmt ist. Es giebt gesezliche, richterliche, und willkührliche Fristen. (Dilatio legalis, judicialis, conventionalis) In die erste Classe gehören z. B. die Nothfristen (fatale) Beweisfristen (terminus ad probandum) u. s. w. Sie sollen nicht geändert, oder, verlängert werden. Zur zweyten Reihe zählt man alle Fristen, welche der Richter anseszt, und welche er auch verlängern kann. (Prorogatio) Zur dritten Art der Fristen gehören diejenigen, welche sich entweder die Partheyen selbst bestimmen, oder, welche in einer Sache von diesen genommen werden, und die auf ihren Willen beruhen, z. B. die von den Partheyen vor den Schiedsrichtern gesezten Fristen, die dem Schuldner vergönnte Nachsicht u. d.

Anm. Es wird hier wol der passendeste Ort seyn, von der Zeit zu reden, wie sie im rechtlichen Verstande genommen wird. Die Rechtslehrer theilen sie in die fortlaufende und in die nüzliche ein. (tempus continuum, vtile) Die erstere muß von zwo Seiten betrachtet werden;

den; man muß nämlich auf den Anfang und auf den Lauf sehen. (tempus continuum ratione initii, ratione cursus) Jene ist die Periode, welche sich sogleich anfängt, sobald sich dieses, oder, jenes zugetragen hat, ohne, daß es darauf ankommt, ob man von dieser Eräugniß etwas gewußt habe, oder, nicht Diese ist der Zeitraum, der von Tage zu Tage fortläuft, diese mögen Feyertäge seyn oder, nicht. Die Zeit ist nach dem rechtlichen Begriff, nüzlich wenn sie dem, dem sie bestimmt worden, bekandt, und auf die Gerichtstäge alleine eingeschränkt ist. Sie ist ebenfalls zweyerley, denn es wird dabey ebenfalls entweder auf den Anfang, oder, auf den Lauf gesehen. Jene fängt mit dem Zeitpunct an zu laufen, in dem man von einer Sache Nachricht erhalten hat, (tempus utile ratione initii). Die Reyhe der Gerichtstäge, und, wann nur diese gezählt werden, machen die nüzliche Zeit, in Ansehung des Laufes, aus, tempus utile ratione cursus).

§. 1303.

Wie viel Fristen zu verstatten sind.

Die Verzögerung der Processe ist eine höchstschädliche, und aus wohl eingerichteten Staaten verbannte Hemmung des Rechtslaufes. Man giebt daher, wann um Fristen gebeten wird, meistentheils kurze, und höchstens nur drey Fristen. Die Verstattung der ersten Frist findet selten einen Anstand. Das zweyte Gesuch erregt bey einem aufmerksamen Richter schon den Verdacht, daß man damit umgehe, den Proceß zu verzögern. Die dritte Bitte, um die Verlängerung, erfordert schon eine genugsame Untersuchung der Ursachen des Saumsaals. (Impedimentum) Es kann in einem solchen Fall der Richter das Juramentum calumniæ fordern, und verlangen, daß man eydlich erhärte, daß man die schändliche Absicht nicht habe, die Sache verzögern zu wollen. Nur eine, durch das Zeugniß des Arztes erwiesene Krankheit, kann die

dritte,

dritte, ja die vierte Verlängerung der Fristen entschuldigen, denn in bürgerlichen Sachen werden nicht leicht mehr, als, drey Fristen verstattet. Alle Fristen müssen vor dem Ablauf der vorhergehenden gebetten werden.

§. 1304.

Vom rechtlichen Ungehorsam. (Contumacia)

Derjenige ist ungehorsam, der dem Befehl des Richters nicht befolgt, und das nicht thut, was dieser ihm, zu thun, befohlen hat, mithin nicht zu der bestimmten Zeit erscheinet, oder, dasjenige leistet, was er leisten sollte. Da hieraus einem Theil Schaden zuwächßt, so hat dieser das Recht den Ungehorsam zu rügen. (contumatiam accusare) Der Aussenbleibende ist jedoch mit seinen rechtmäßigen Entschuldigungen, zu hören. Zu dergleichen Ehehaften rechnet man z. E. Fest und Feyertäge, Krankheit, Abwesenheit in öffentlichen Geschäften, Wasserflut, Ernde, Verbot eines Obern, u. s. w.

§. 1305.

Strafe des Ungehorsams.

Die älteren teutschen Rechte bestraften den Ungehorsam mit Geld, Pfandung, oder, der Verkümmerung, und der, der dreymal aussenblieb, wurde für überzeugt gehalten. In peinlichen Fällen folgte die Acht auf den Ungehorsam. Heute zu Tage wird der Ungehorsame anfänglich in die Tagfarthskosten verdammt, und, bey dem fernern Ungehorsam, mit einer willkührlichen Strafe gegen denselben verfahren.

§. 1306.

§. 1306.

Ausflüchte.

Die Rechts-Ausflüchte sind entweder verzögerlich, oder, zerstö lich. (Exceptiones dilatoriæ, peremtoriæ) Jene gehen den Haubthandlungen vor, und gehöhren in die Reihe der zufälligen Vorbereitungsmittel. Sie sind diejenigen Einwendungen, welche so viel würken, daß der Beklagte sich, wenigstens nach der dermaligen Lage der Sache, nicht einzulassen schuldig sey. Von den zerstörlichen Schuzreden wird in dem folgenden Titel geredet werden, da daselbst die Bevestigung des Kriegs Rechtens vorkommt, mit der sie vorgebracht werden müssen.

§. 1307.

Eintheilung.

Die verzögerlichen Einreden, oder, Ausflüchte sind entweder das Gericht ablehnend, (Exceptiones fori declinatoriæ) oder, sie sind insbesondere verzögerlich. (dilatoriæ in specie sic dictæ).

§. 1308.

Von den, das Gericht ablehnenden Einreden.

In die erste Classe gehöhren die Einrede des unberechtigten Gerichtsstandes, (Exceptio fori non competentis) des untüchtigen Richters, (judicis inhabilis) des bereits anhängigen Processes, (Litis pendentis) des verdächtigen Richters, (judicis suspecti) der Präventionen, (præventionis) der übersprungenen ersten Instanz, (primæ in præteritæ instantiæ)

§. 1309.

§. 1309.

Besonders verzögerliche Schuzreden.

Die besonders verzögerlichen Schuzreden betreffen entweder die eingeklagte Sache, oder, den Gang des Processes, oder, die streitenden Personen.

§. 1310

Von den, die eingeklagte Sache betreffenden verzögerlichen Einreden.

In die erste Reihe der besonders verzögerlichen Einreden gehöhren die Einrede des habenden eisernen Briefes, (Exceptio Moratorii) die Spoliums, (Spolii) der zu viel Verlangten, (plus petitionis) der zu beobachtenden Ordnung, (ordinis, excussionis) des zustehenden Competenzrechtes, (competentiæ) der nicht verstandenen Einreden, und deren Umfangs, (exceptionum non intellectarum) u. s. w.

§. 1311.

Einreden, welche den Gang des Processes betreffen.

Wann die Klage nicht gehöhrig dem Kläger communicirt worden ist: so hat er die Einrede der nicht bekandt gemachten Klage für sich. (Exceptio non communicati libelli) Eben so sezt er dem in allgemeinen Ausdrücken verfaßten, oder, unschicklichen, dunkeln, oder, mit einer zweyfachen Bitte versehenen, sich widersprechenden, oder, mit verschiedenen Klagen angefüllten Libell die Einreden, Exceptiones generalitatis, libelli inepti, obscuri, alternativi, contrarietatis, ineptæ cumulationis entgegen.

Auch

Auch in Ansehung der Ladung sind besondere verzögerliche Einreden vorhanden, wenn nämlich solche nicht gehöhrig eingehändigt, oder, gar unterlassen, wenn die Ursache der Ladung nicht angeführt, weun ein zu enger Termin, ein unsichrer Ort vorgeschrieben, dazu ein Feyertag anberamt und überhaubt verkehrt verfahren worden ist. (Exceptiones non legitime factæ insinuationis, deficientis citationis, non expressæ causæ citationis, termini nimis angusti, loci non tuti, diei feriati, inversi ordinis procedendi.)

§. 1312.

Einreden wegen der streitenden Personen.

Wenn eine Person nicht tüchtig ist, vor Gericht zu stehen: so kann man sich gegen solche der Einrede der Untüchtigkeit bedienen, (Exceptio inhabilitatis) und wenn einem Anwald die Praxis verbotten worden ist, oder, er keine Vollmacht vorgebracht hat: so finden die Einreden der Unzulässigkeit und der ermangelnden Vollmacht (inadmissibilitatis, deficientis mandati) statt. Uebrigens gehöhren auch die Einreden mehrerer vorhandenen Streitgenossen, (plurium litis consortium) des Ungehorsams, (contumaciæ) der vorwaltenden Ehehaften, (justi impedimenti) der abgehenden Sicherheit, wegen der Gegenklage und Kosten, (cautionis nondum præstitæ super reconuentione et expensis) der nicht eigenen Sache (deficientis legitimationis ad causam) hieher.

Anm. Die zu dem römischen Recht gehörigen Einreden: revocandi domum welche die römische Gesanden nur bey einer, gegen sie, ausser Rom erhobenen Klage gebrauchen konnten, und die, non impetrata veniæ wenn

man nämlich einen vornehmen Römer, da die damalige Art einen vor Gericht zu ziehen, (in jus vocatio) schimpflich war, belangen wollte, und nicht vorher dazu um Erlaubniß angehalten hatte, sind gänzlich ausser aller Anwendung.

§. 1313.

Von dem Vorstand. (Cautio)

Endlich gehöhrt der Vorstand noch in dieses Fach. Es ist bereits davon oben gehandelt worden, und daher hier nur noch dieses anzuführen nothwendig, daß wann ein Fremder, der unter der Obrigkeit, bey der er klagen will, nicht mit unbeweglichen Gütern angesessen ist, der Beklagte zur Einlassung eher nicht gezwungen werden könne, biß jener, entweder durch Bürgen, oder, durch die Erlegung einer gewissen Summe Geldes Vorstand geleistet hat, und kann der Beklagte zur Annahm einer eydlichen Caution (Cautio juratoria) nicht genöthigt werden. Da, wo ein ungewisser Werth der Gegenstand der Klage ist, ist die bürgschaftliche Caution (fidejussoria) die sicherste.

Anm. Haubtsächlich wird wegen der Wiederklage, und der Kosten halben (Cautio super reconventione et expensis) Vorstandt geleistet. Zuweilen auch wegen Fortsezung des Rechtsstreites. (super lite continuanda)

Drit-

Dritter Titel.

Von den Haubthandlungen in dem Proceß, und zwar der Bevestigung des Kriegs Rechtens.

§. 1314.

Wie viel es Haubthandlungen giebt.

Die erste Haubthandlung ist die Bevestigung des Krieys Rechtens. (Litis contestatio) Bey dieser kommen sogleich zerstörliche Schuzreden vor. Die zwote ist die Führung des Beweises. (probatio). Diese beede Stücke sind wesendlich. Zufällig, sind die Leistung des Eydes für Gefährde, (juramentum Calumniæ) die Ankündigung des Rechtsstreites, (Litis denuntiatio) die Intervention, die Wiederannehmung des Rechtsstreites, (Reassumtio litis).

§. 1315.

Kriegs-Bevestigung.

Es ist bereits oben gesagt worden, daß die noch bey den nieisten Gerichtestellen für einen wesendlichen Theil des Processes gehalten werdende Bevestigung des Kriegs Rechtens, (wie diese Handlung ganz uneigentlich genennt wird) römischen Ursprungs sey. Unsre Anhänglichkeit an das gemeine Recht, auch da, wo sie nicht nöthig ist, und der steife Gang der kanonischen Proceßordnung

nung, der zur Verewigung unserer Processe, mithin zu einer Nahrung des Eigennuzes, vieles beyträgt, ist die Ursache, weßwegen wir diese römische Gewohnheit, sie mag auf unsre Proceß-Ordnung passen, oder, nicht, beybehalten, und ihr eher das Bürgerrecht gewähret haben, ehe wir, zur Ehre und zum Glück der Menschheit, und des Staates, auf die Abkürzung der Processe, denken, und jener den Abschied geben mögen. Um davon die volle Ueberzeugung zu erhalten, ist nothwendig, so viel möglich, die römische Litis Contestation kennen zu lernen, und ihren Abstand von der noch gewöhnlichen Bevestigung des Kriegs Rechtens anzugeben, woraus sodann sich zeigen wird, daß es eine Ceremonie sey, welche keinen Nuzen, wol aber Schaden, verursache.

§. 1316.

Römische Litis Contestation.

Der Begriff, den man mit der römischen Litiscontestation verbinden muß, ist eigentlich gar noch nicht bestimmt. Man glaubt, es wäre diejenige Handlung gewesen, welche zwischen den Kläger und den Beklagten als dann vorgieng, wenn die Klage förmlich angebracht war, und der Beklagte dagegen seine Einwendungen gemacht hatte, über welches beede die Anwesenden zu Zeugen mit den Worten: testes estote aufriefen und woraus sodann ein Quasi Contract zwischen dem Kläger und dem Beklagten entstand.

§. 1317.

§. 1317.

Noch gewöhnliche Bevestigung des Kriegs Rechtens.

Um dem römischen Recht getreu zu bleiben, sagt der Kläger in der Klage, ohne, daß öfters der Beklagte nur vermuthet, daß er werde verklagt werden, daß er, unter Voraussendung der bejahenden Bevestigung des Kriegs Rechtens (præmissâ Litis contestatione affirmativa) klagen wolle. Eben das thut auch der Beklagte in der Exceptional-Handlung entweder bejahend, oder verneinend. Wo ist nun auch nur die mindeste Aehnlichkeit mit der eigentlichen römischen Litiscontestation anzutreffen?

§. 1318.

Ist auf Seiten des Klägers ganz unnöthig.

Unsre Proceß-Ordnung und Verfassung ist von der römischen unterschieden. Der Richter muß jede Klage annehmen, wann er competent ist, und der Gerichtsstand des Beklagten nicht im Weege steht. Wir haben nicht mehr nöthig unsern Gegner aufzufordern: in jus eamus. Eben so wenig ist es bey dessen Aussenbleiben erforderlich den ersten, den besten Zeugen der Aufforderung zu nehmen, (licetne antestari) und dessen Willfahr durch das Wort: licet zu erwarten, sodann das Ohrläppgen des Zeugen mit den Worten: quod tu mihi in hac causa testis eris, zu berühren, um dadurch in den Standt gesezt zu werden, den Beklagten, erforderlichenfalls, mit Gewalt vor das Gericht bringen lassen zu können.

§. 1319.

Eben so unnüz ist sie auf Seiten des Beklagten.

Jeder rechtmässige Richter läßt, wann der Kläger die Klage angebracht, und um die Vorladung des Beklagten gebetten hat, diesen vorfordern. Erscheint er: so antwortet er auf die Klage, und bringt seine Einwendungen entweder sogleich (in instanti) in den anberamten Tagfarthen vor. Bleibt er aus: so wird er für einen Ungehorsamen erklärt, er muß die Tagsfarths-Kosten bezahlen, und bekommt einen abermaligen Termin. Wenn alles bey ihm vergeblich ist: so erfolgt die Real-Citation, oder, die Sache wird für eingestandten und richtig erklärt. (pro confessa et liquida) Aus diesem erhellet, daß die Litis Contestation auf Seiten des Klägers widersinnig, auf Seiten des Beklagten aber an ihre Stelle die passendere Einlassung auf die Klage gekommen sey, mithin die Floskeln: præmissa litis contestatione affirmativa und negativa von eben dem Gepräge seyen, welches die Eintheilung in die wahre, und vermuthliche, in die einfache, und bedingte, u. s. w. an sich trägt.

§. 1320.

Wie die Einlassung beschaffen seyn soll.

Diese Einlassung ist eine deutliche Antwort auf jeden Klagpunkt, besonders. Man räumt ihn entweder ein, oder, man widerspricht ihm. Die mit Stillschweigen geschehene Uebergehung eines Klagepunkts, wird für eine stillschweigende Verneinung angesehen, keinesweegs aber für ein Eingeständniß, und paßt hier also das Brokardi-

kon:

kon: qui tacet, consentire videtur nicht. Alle Klagpunkte kann man wohl bejahen, nicht aber alle verneinen. Inzwischen wird die Bevestigung des Kriegs Rechtens noch an vielen Gerichtsstellen für unentbehrlich gehalten. Es ist daher auch nothwendig, sie genauer, nach dem altmodischen Zuschnitte, den man ihr noch giebt, kennen zu lernen.

§. 1321.

Wie sie geschieht?

Wann der Versuch der Güte fruchtlos abgeloffen, und die Klage nicht offenbar ungegründet ist, daß der Richter sie schlechterdings wegweisen kann: so muß der Krieg Rechtens bevestigt werden, oder, der Beklagte sagt, daß er den Krieg Rechtens bevestigen wolle, worauf er sodann verständlich auf die gegen ihn bey Gericht angebrachte Klage, von Puncten zu Puncten, antwortet.

§. 1322.

Von wem sie geschieht.

Eigentlich bevestigt nur der Beklagte den Krieg Rechtens, denn er antwortet auf die Klage. Gleichwol sagt auch die Kammergerichts-Ordnung von 1523. III. §. 3. dem päbstlichen Recht nach, daß auch der Kläger den Rechtskrieg bevestigen soll, und mit dieser stimmen die meisten Landrechte ein.

§. 1323.

Eintheilung.

Die Bevestigung des Kriegs Rechtens ist entweder feyerlich, oder, nicht, verneinend, oder, bejahend, all-

gemein, oder, besonders. Sie geschieht entweder mit, oder, ohne Verbehalt, endlich ist sie entweder wahr, oder, sie wird dafür nur geachtet, dann zierlich, oder, minder zierlich.

§. 1324.

Von der feyerlichen, und nicht feyerlichen Bevestigung des Rechtstreits. (solennis, minus solennis.)

Die Bevestigung des Rechtsstreits wird alsdenn feyerlich genennt, wenn bey solcher der Vorschrift der Geseze durchaus nachgegangen worden ist. Die minder zierliche Bevestigung, bey der man von dieser abweichet, erlaubt das päbstliche Recht. Heute zu Tage wird dieß nur im summarischen Proceß erlaubt, im ordentlichen aber nicht.

§. 1325.

Von der verneinenden und bejahenden Bevestigung. (negativa, affirmativa.)

Der Krieg Rechtens wird verneinend bevestigt, wenn der Beklagte der Klage, so wie sie angebracht worden ist, widerspricht. Bejahend ist sie alsdenn, wenn er zwar die Geschichtserzählung dem Kläger, als richtig, einräumt, jedoch der Klage sogleich zerstörliche Einreden entgegen sezt.

Anm. Oefters bejaht der Beklagte bald etwas, bald verneint er ein anderes Vorgeben des Klägers. In diesem Fall ist die Bevestigung des Rechtsstreites vermischt.

§. 1326.

Allgemeine, und besondere Bevestigung. (generalis, specialis.)

Die allgemeine Bevestigung geschieht alsdenn, wenn der Beklagte allgemein, und überhaubt, der Klage widerspricht, dahingegen eine besondere Bevestigung alsdenn vorgeht, wenn deutlich und auf jedes Stück der Klage besonders geantwortet wird. Die leztere Art ist in den Reichs-Abschied von 1654. verordnet.

§. 1327.

Bevestigung mit, oder, ohne Vorbehalt. (pura, conditionalis.)

Wenn verzögerliche Einreden gebraucht werden; so bevestigt der Beklagte den Rechtsstreit unter der Bedingniß, wenn diese beseitiget seyn werden. Wird dieses entweder unterlassen, oder, es können keine verzögerlichen Ausflüchte angewendet werden: so wird, ohne weitere Ausnahme, auf die Klage geantwortet.

§. 1328.

Wahre, oder, vermuthliche. (vera, ficta)

Wenn der Beklagte ungehorsam, und, unter der Strafe des Eingeständnisses, und der Ueberführung, nicht erschienen ist: so wird, daß die bejahende Bevestigung des Rechtsstreites geschehen sey, vermuthet, oder, man hält dafür, daß der Beklagte die gegen ihn angestellte Klage bejaht habe, und die Sache zur Vollstreckung gereifet sey. Von diesem Sächsischen Recht weicht der Reichsabschied von 1654. §. 37. 40. und das Concept

der Kammer-Gerichts-Ordnung im III. Theil. Tit. 43. §. 4. ab. Es wird nämlich eine verneinende Bevestigung des Kriegs Rechtens vermuthet, und der Kläger zum Beweiß zugelassen, wogegen der Beklagte das Recht, verzögerliche, oder, zerstörliche Einwendungen vorzubringen, gänzlich verliehrt.

§. 1329.

Zierliche, und minderzierliche. (explicita, implicita)

Die zierliche Antwort des Beklagten geschieht, wenn er alle Säze der Klage mit einem deutlichen Ja, oder, Nein beantwortet. Ist die Antwort mit Anhängen verbunden: so ist eine minderzierliche Bevestigung nur vorgegangen.

Anm. Streitgenossen, welche nicht sogleich mit den Mitbeklagten antworten, können noch nachhero beytretten. (Adhæsio)

§. 1330.

Was zerstörliche Schuzreden sind.

Eine zerstörliche Schuzrede zielet auf die Zernichtung der erhobenen Klage ab. Sie werden der Bevestigung des Kriegs Rechtens zwar angehängt, können aber auch vor derselben vorgebracht werden. Ersteres verlangt zwar der Reichs-Abschied von 1654. §. 37. lezteres kann aber jedoch alsdenn geschehen, wenn sie ohne Anstand lauter gemacht werden können. Sie hindern sodann den Anfang des Processes, und es ist alsdenn keine Einlassung nöthig.

§. 1331.

§. 1331.

Entstehung.

Die zerstörlichen Schuzreden erhalten ihren Werth entweder aus dem, einem Geschäfte vorhergegangenen Umständten, oder,, aus den nachfolgenden, oder, aus den entgegenstehenden.

§. 1332.

Eintheilung.

Die persönliche Schuzreden verhindern entweder den Proceß sogleich, (litis ingressum impedientes) oder, sie sind gemeine zerstörliche Schuzreden. (peremtoria, communis) In die erste Classe gehöhren die Schuzrede der geschehenen Zahlung, des Vergleichs, der abgeurtheilten und rechtskräftigen Sache, der Notorietät, u. s. w. Die gemeinen zerstörlichen Schuzreden sind entweder befreyt, oder, nicht befreyt.

§. 1333.

Befreyte zerstörliche Schuzrede.
(peremtoria privilegiata)

Die befreyte zerstörliche Schuzrede, oder, Ausflucht, unterscheidet sich von der nicht befreyten dadurch, daß sie selbst noch bey der Hülfsvollstreckung würkbar ist, und nicht sogleich mit der Antwort vorgebracht werden darf. Es gehöhren hieher, die Schuzrede des bewürkten eisernen Briefes, der unrichtigen Schuld, der Nichtigkeit des Urtheils, der Zahlung, des Macedonischen Rathschlusses, u. s. w. Sie müssen aber sogleich liquid gemacht werden können.

§. 1334.

§. 1334.

Von den nicht befreyten zerstörlichen Schuzreden.

Die nicht befreyten zerstörlichen Schuzreden hingegen müssen sogleich bey der Antwort auf die Klage beygebracht werden, und der weiteren Ausführung bedörfen.

Anm. Die Eintheilung der Schuzreden in solche, welche sich auf ein Recht, oder, auf eine That, geünden, ist unerheblich. Die hingegen in dingliche, und persönliche, oder, die welche auf die Erben, oder, die Bürgen übergehen, oder, nur einer Person zusteben, ist anwendbarer.

§. 1335.

Dauer derselben.

Einige Einreden dauern beständig fort, andere nur eine gewisse Zeit, und können auch, als Klagen, angebracht werden. Z. B. die Klage, wegen des nicht baar vorgezählten Geldes, des unpflichtigen Testaments, u. d.

§. 1336.

Was nach den Einreden folgt.

Auf die Schuzreden des Beklagten giebt der Kläger seine Gegenantwort (Replicæ) ein. Er vertheydiget sich in diesem Saz gegen den Beklagten, und beweißt darinnen das, was der Beklagte verneinte, und sucht seine Ausflüchte aus dem Weeg zu räumen. Dieser begegnet der Beklagte im vierten Saz, (Duplicæ) nnd beharret auf seinem Vorgeben. Nun sollte freylich die Sache zum Spruche reif seyn. Alleine der Eigennuz sättigt sich dadurch, daß man in der Duplik neue Sachen vorbringt, welche längst schon hätten vorgebracht werden sollen,

len, und können. Der Kläger kann hierbey nicht ungehört gelassen werden. Er muß also um die Zulassung des fünften Sazes bitten, (Venia tripplicandi) und auf diese Triplic folgt sodann auf Seiten des Beklagtens die Quadruplic. Ordentlicher Weise, und da, wo man die Proceßordnungen genau beobachtet, muß in der Replic und Duplic zum Urtheil beschlossen werden.

§. 1337.

Was der Beweis ist.

Die zwote wesentliche Haubthandlung ist die Führung des Beweises. (probatio) Sie geschiehet alleine vor dem Richter, und im Gericht. Der Beweis ist dahero eine gerichtliche Handlung, wodurch die streitenden Partheyen, den Richter zu überzeugen suchen, daß ihr Anbringen wahr sey.

§. 1338.

Wer beweißt?

Es ist, nicht ohne Grund, gesagt worden, daß die streitenden Partheyen beweisen. Ordentlicher Weise liegt dem Kläger der Beweiß der Klage ob. Es ist aber auch kein seltener Fall, daß beede Theile beweisen müssen. Jeder, der etwas bejahet, muß beweisen, nicht aber der, der einen Saz verneinet, wann anders nicht der verneinende Saz einen bejahenden in sich schließt, oder, einer gemeinen Vermuthung, oder, dem, was sonst erlaubt, und herkömmlich ist, zuwider lauft. Es kommt also haubtsächlich auf die Bevestigung des Rechtskrieges und die zerstörlichen Einreden an, wann, und ob der Kläger den Beweis, und der Beklagte den Gegenbeweis, oder, dieser den Beweis,

weis, und jener den Gegenbeweis zu führen hat. Bey der Beweisführung werden Artikel gestellt. (Articuli probatoriales)

§. 1339.

Gegenbeweis.

Der Gegenbeweis (reprobatio) ist ein wesendliches Stück des Processes, wenn er zur rechten Zeit geführt wird. Er hat in bürgerlichen und peinlichen Fällen statt. Es wird durch solchen das Gegentheil desjenigen von dem Reproducenten bewiesen, was der Producent, oder, der Beweisführer behaubtet hat. Er ist von dem Beweis der Einreden unterschieden. Nach dem Reichsabschied von 1654. §. 37. soll der Gegenbeweis nur auf die Klage und Replic eingerichtet seyn, jedoch findet er auch bey noch unlauteren zerstörlichen Einreden statt. Es kommen hier ebenfalls Artikel (articuli reprobatoriales) vor.

§. 1340.

Was wird bewiesen.

Ueberflüssige Beweise sind unstatthaft. Es kann dahero von der Auflage derselben sich beruffen werden. Der Gegenstand derselben sind lediglich Sachen, die geschehen seyn sollen. Kundbare (Notoria) bedürfen keines Beweises, wol aber muß die zweifelhafte Kundbarkeit bewiesen werden.

§. 1341.

§. 1341.

Wann beweißt man?

Die Partheyen tretten zwar gemeiniglich den Beweis selbst an, es muß aber von Rechtswegen der Richter bey summarischen Sachen die Bescheinigung, und bey erheblichen, den Beweis, durch einen Bescheid, auflegen. In diesem Bescheid wird nicht nur der Beweisführer benennt; sondern es werden auch alle Puncten, welche bewiesen werden sollen, unter dem Vorbehalt des Gegenbeweises, bestimmt. Den Zeitraum bestimmt entweder die Proceß-Ordnung, oder, der Richter, welcher die gegebene Frist erstrecken kann. Die Frist zur Führung des Beweises ist zerstörlich In diesem Falle weichen die teutsche und gemeine Rechte von dem kanonischen Recht ab; als welche die Bestimmung der Frist lediglich dem Richter überlassen. Ist also die Frist abgeloffen, ohne, daß der Beweis gehöhrig geführt worden ist: so ist auch der Beweis erloschen. Unmündige, Gemeinden, der Fiscus, Weibspersonen, u. d. können jedoch in den vorigen Stand gesezt werden.

§. 1342.

Beweis zum ewigen Gedächtniß.

(Probatio ante litis contestationem, in perpetuam rei memoriam)

Obgleich der regelmässige Beweis eigentlich erst nach der Einlassung geführt wird: so giebt es doch auch eine unregelmässige Art des Beweises, welcher schon vor der Klage geführt werden kann, nämlich der Beweiß zum ewigen Gedächtniß. Es gehöhren erhebliche Ursachen dazu,

dazu, wenn er verstattet werden soll. Der gebührende Richter erkennt hiebey, ob mit Grund zu besorgen sey, daß das Zeugniß verlohren gehe. Uebrigens wird diese vorläufige Abhörung die Zeugen, welche, wenn man befürchtet, daß sie versterben, oder, sonst nicht mehr zu haben seyn mögten, ohne viele Schwührigkeiten verstattet. Der Kläger muß nach dem kanonischen Recht, binnen einem Jahr klagen, wann es anders geschehen kann. Wenigstens muß er dem Gegner davon Nachricht geben, als welcher, wenn der äusserste Nothfall nicht vorhanden ist, nöthige Fragstücke stellen darf. Die Zeugenverhör wird sodann versiegelt, zu den Acten gelegt, und eher nicht eröffnet, biß die Beweisführung geschieht.

§. 1343.

Gattungen des regelmässigen Beweises in Ansehung der zu beweisenden Sachen.

Die zu beweisende Sache wird entweder im ordentlichen, oder, im summarischen Proceß behandelt. In jenem muß ein Beweis geführt werden, in diesem ist eine Bescheinigung (demonstratio) hinlänglich, welche an keine Frist gebunden ist.

§. 1344.

Gattungen und Arten der Führungen des Beweises.

Die Führung des Beweises ist entweder künstlich, oder, natürlich. (probatio artificialis, naturalis) In diese zwey Fächer lassen sich die Beweis Mittel eintheilen. Man beweißt nämlich durch Vermuthungen, (per præsum-

sumtiones) durch die Kundbarkeit, (per notorietatem) durch das Geständniß, (per confessionem) durch den Augenschein, (per inspectionem ocularem) durch Kunstverständige, (per peritos in arte) durch Schäzmänner, (per taxatores) durch Zeugen, (per testes) durch Urkunden, (per documenta) durch den Eyd, (per juramentum.).

Anm. Gemeiniglich macht man noch verschiedene Abtheilungen der Beweise. Man theilt sie nämlich in ordentliche, welche nach der Einlassung geführt werden, (regularis) und ausserordentliche, (irregularis) nämlich den Beweis zum ewigen Gedächtniß, in vollständige, welche die ganze Sache zum Endurtheil reif machen, (plena) und unvollständige, welche mangelhaft und mehr, oder, weniger vollständig sind, (semi plena, minus plena) in feyerliche, und nicht feyerliche, (solemnes, minus solemnes) ein.

§. 1345.

Was der künstliche Beweis ist.

Der künstliche Beweis wird auf richtige Schlüsse, und Vermuthungen gebaut. Man nimmt auch dabey die Wahrscheinlichkeit, welche ihre Stuffen hat, zum Grund.

§. 1346.

Von der Vermuthung.

Bey jeder Vermuthung wird vorausgesezt, daß die angegebenen Thatumständte (Veritas facti) richtig seyen. Ohne diese Voraussezung ist jede Vermuthung ohne allem rechtlichen Werth.

§. 1347.

Eintheilung.

Es giebt dreyerley Vermuthungen: gemeine, (præsumtiones hominis) gesezliche, (juris) und gänzlich beglaubte. (juris et de jure)

§. 1348.

Gemeine Vermuthungen.

Die gemeinen Vermuthungen gründen sich entweder auf das, was gemeiniglich zu geschehen pflegt, oder, sie haben eine Wahrscheinlichkeit alleine zum Grund. Sie sind entweder gemeine, oder, starke Vermuthungen. (vehementes, violentæ) Jene sind noch weit von der halben Beweiskraft entfernt, diese beweisen halb, öfters wol gar ganz. Z. B. von jedem wird vermuthet, daß er ehrlich, man vermuthet nicht, daß eine Veränderung vorgegangen sey, u. s. w.

Anm. Im peinlichen Proceß heisen die Vermuthungen: Anzeigen (Indicia).

§. 1349.

Gesezliche Vermuthungen.

Eine Vermuthung ist gesezlich, wann solche in den Gesezen so lange für gültig angenommen wird, biß das Gegentheil erwiesen worden ist. So wird z. B. ein Gut so lange für frey gehalten, biß die angebliche Dienstbarkeit erwiesen worden ist. Die Zurückgabe des Schuldscheins läßt auf die geschehene Erlassung der Schuld schliesen, u. s. w.

Anm. Eine dergleichen Vermuthung kan einen halben, und mehrere einen hinlänglichen Beweis ausmachen.

§. 1350.

Gänzlich beglaubte Vermuthungen.

Eine Vermuthung ist gänzlich beglaubt, wenn solche sich auf gesezliche Wahrheiten, gegen welche kein Beweiß zugelassen wird, gründet. Sie beweisen ganz. Dahin zählt man die sich auf den unfürdenklichen Besiz, auf ein rechtskräftiges Urtheil, auf die Verjährung, auf den geleisteten Haubt-Eyd, u. s. w. steifende Vermuthungen.

Anm. Gegen die gesezliche und gänzlich beglaubte Vermuthungen, findet der Gegenbeweis nicht statt.

§. 1351.

Von der Notorietät.

Das bloße Gerücht, (fama) wenn es nicht einförmig und anhaltend, oder, durch zwey tüchtige Zeugen erwiesen ist, macht keine rechtlich würkende Kundbarkeit aus. Die Notorietät wird nur alsdenn ein Beweismittel, wenn ihre Richtigkeit dem Richter bekandt, mithin solche nicht zweifelhaft ist. Im leztern Fall muß sie bewiesen werden können, obgleich, wie bereits erwähnt worden ist, bey der Kundbarkeit der Beweiß wegfällt.

§. 1352.

Vom Beweis durch das Geständniß des Gegentheils.

Das Geständtniß ist eine Einräumung desjenigen, was der Gegentheil bejahet, oder behaubtet. Dieses Geständniß geschieht entweder gerichtlich, oder, ausser-gerichtlich. Die Geständnisse sind entweden eingeschränkt, oder, uneingeschränkt (pura, qualificata,) würklich, oder, vermuthet. (vera, ficta)

§. 1353.

Vom gerichtlichen und auffergerichtlichen Geständtniß.

Wenn man einem andern etwas vor dem gebührenden Gericht einräumet: so muß es freywillig, deutlich, nicht mit zweydeutigen Worten geschehen. Es muß der Gegentheil anwesend seyn, oder, einen Bevollmächtigten dazu gestellt haben. Ein auffergerichtlich geschehenes Geständniß muß mit Ueberlegung, und in Gegenwart zween Zeugen geschehen, und der andere Theil, nach einigen Rechten, solches acceptiren. Diese beede Arten bewürken, wenn sie von dieser Beschaffenheit sind, einen völligen Beweis.

§. 1354.

Von den eingeschränkten und uneingeschränkten Geständnissen.

Uneingeschränkte Eingeständnisse muß der Gegner ganz annehmen. Liegen aber verschiedene Punkte dabey zum Grund: so können sie auch nur zum Theil angenommen werden. (utiliter accipere)

§. 1355.

Vom wirklichen, und nur vermutheten Geständniß. (expressa, tacita confessio)

Das Eingeständniß wird alsdenn rechtlich vermuthet, wenn ein Umstand in einer Schrift angeführt, und vom Gegner unberührt gelassen worden ist. Eben so wird es von dem vermuthet, der nicht antworten, oder, auch nicht schwören will.

§. 1356.

§. 1356.

Augenschein.

Der Augenschein ist die vorzüglichste Art des Beweises, und in Dingen, welche in die äusserlichen Sinne fallen, und von welchen man nicht wohl urtheilen kann, ohne sie gesehen zu haben, unentbehrlich.

§. 1357.

Wo gebraucht man ihn?

Er gewährt sowol, in bürgerlichen, als in peinlichen Fällen die sichersten Auskunftsmittel. Man kann durch ihn Bausachen, Dienstbarkeiten, Markungsirrungen, den Werth der Güter u. d. aufheitern, und entwickeln.

§. 1358.

Wird verlangt.

Meistentheils wird er von den Partheyen verlangt. Oefters trägt es der Richter selbst auf einen Augenschein an, wann er sieht, daß er den Ausgang der Sache befördere, und derselbe nicht vergeblich sey.

§. 1359.

Verfahren des Richters.

In einem, wie in dem andern Fall, wird von dem Richter, oder, wenn die Partheyen verschiedene Gerichtsstände haben, von deren Obrigkeiten, eine Tagfarth, zum Augenschein, verabredet, und anberamt. Dieser, oder, diese erscheinen sodann an solcher, nebst dem verpflichteten Actuar, den Sachenverständigen, Siebnern, oder, Markern, Feldmessern, Mahlern, Aerzten, Hauswirthen, und

den zum Beweis erforderlichen Zeugen, auf der Mahlstatt, oder, bey der zu beaugenscheinigenden Sache. Bey Markungen müssen auch die Anstöser vorgeladen werden. Ueber den ganzen Vorgang wird ein Protokol formirt, und, wann es nöthig ist, von den Partheyen bis zur Duplichandlung verfahren. Der Richter entscheidet alsdenn entweder sogleich auf der Scheinstatt, oder, wann die Sache noch nicht heiter genug ist, so können die Partheyen die weitere Nothdurft beobachten. Billig ist es, dergleichen Strittigkeiten, wenn es möglich ist, durch einen gütlichen Vergleich zu endigen.

§. 1360.

Von den Kunstverständigen, und den Schäzleuten.

Die Kunstverständige (Achtsleute) sowol, als die Schäzer, werden beeydigt. Jene aus der Ursache, daß sie von der vorgelegten Sache ein richtiges Urtheil fällen, diese, daß sie den wahren Werth eines Gutes, oder, einer Sache angeben wollen. Schäzer sowol, als Kunstverständige erhalten einen Lohn, und müssen ihnen die Versäumniß und die gehabten Auslagen vergütet werden.

Anm. In Rechnungssachen werden Rechnungsverständige gebraucht. Sie durchsuchen die Rechnungen, zeigen die Mängel an, und es verfahren sodann die Partheyen gegen einander, worauf der Richter erkennt.

§. 1361.

Vom Beweis durch lebendige Kundschaft.

Der Beweis durch lebendige Kundschaft geschieht durch Zeugen, oder, glaubwürdige Personen, aus deren

be,

beschwornen Aussagen man die Wahrheit einer Geschichte zu entdecken bemüht ist.

§. 1362.

Eigenschaften des Zeugen.

Derjenige, der zum Amt der Zeugschaft zugelassen werden soll, muß zu solchem tüchtig seyn. Die Tüchtigkeit beruhet auf der Wissenschaft von der Sache, welche bezeugt werden soll, dann auf der Aufrichtigkeit des Zeugens, daß er niemanden etwas, weder zu lieb, noch zu leid aussagen werde.

§. 1363.

Erste Classe.

Derjenige ist also zur Zeugschaft untüchtig der von der zu bezeugenden Sache nichts weis. Wissenschaft sezt einen Verstand voraus. Es können daher die, die ihrer nicht mächtig sind, Unmündige, Stumme und Taube zugleich, alte vergeßliche Leute, Leute, welche vom hören sagen zeugen, (testes ex auditu) wenn es keine alte Geschichte betrift, todtkranke, deren Verstand nicht mehr vollkommen ist, (agonizantes) nicht zeugen.

§. 1364.

Zwote Classe.

Ein redlicher Zeuge soll niemand etwas zu lieb, oder zu leid aussagen. Diese Aufrichtigkeit nun läßt sich von denen, welche die Streitsache selbst mitinterressirt, z. B. vom einem Streitgenossen, einem Mitgemeiner, Anwald, Vormund, Beichtvater u. s. w. nicht vermuthen. Eben so wenig soll der Zeuge mit dem Zeugenführer (Producent)

in besonderer Freundschaft, oder, Feindschaft stehen. Man läßt daher Aeltern, und Kinder, und Eheleute gegen einander, nahe Anverwandte, das Gesinde und Unterthanen für ihre Herren (wenn diese nicht ihrer Pflichten entlassen sind) als Zeugen nicht gelten. Endlich wird der Jude nur alsdenn zur Zeugschaft gelassen wenn zween Christen miteinander im Streit verwikelt sind. Die, welche wegen eines öffentlichen Verbrechens anrüchtig sind, z. B. Meyneydige, Pasquillanten. und die, welche sich haben bestechen lassen, sind untüchtig.

R. A. v. 1526 §. 6.

P. H. G. O. Art. 72.

§. 1365.

Ausnahme

Schlechterdings untüchtige Zeugen werden gar nicht zugelassen. Hingegen können dennoch diejenigen zeugen, welche nur in einem gewissen Anbetracht untüchtig sind. Der Richter nimmt zwar ihr Zeugniß an, jedoch mit Vorbehalt der Einwendungen wider ihre Personen und Aussagen, (Salvo jure, salvisque exceptionibus, tam quoad personam, quam quoad effata)

Anm Man sagt zwar: ein untüchtiger Zeuge wäre zulässig, so bald sich die Wahrheit nicht anders, als durch ihn, herausbringen läßt. (si veritas aliter haberi nequit) Soll aber diese an sich ungegründete Regel anwendbar werden; so erfordert sie die ganze Behutsamkeit des Richters. Der Beweis durch einen Zeugen (testis unicus) sowol, als durch Unmündige, ist in verschiedenen Fällen gültig.

§. 1366.

§. 1366.

Wie, wann der Zeuge kein Zeugniß ablegen will.

Es kommt nicht auf den Zeugen an, ob er zeugen will, oder, nicht. Er kann dazu durch Zwangsmittel (media coactionis) z. B. durch Geldbussen, Gefängniß, Pfandungen, Verurtheilung in den Ersaz des dem Zeugenführer zuwachsenden Schadens, ja wol gar, jedoch nur in erheblich peinlichen Fällen, wann man sonst keine andre Quellen, hinter die Wahrheit zu kommen, hat, oder, wann er bey dem Vorgang selbst gewesen, mit dem ersten Grad der peinlichen Frage, genöthigt werden. Nahe Anverwandte, zumal in auf- oder absteigender Linie, können nur in der Rücksicht zur Zeugschaft gezwungen werden, wenn der Richter keinen andern Weeg, zur Wahrheit zu kommen, ausfindig machen kann.

§. 1367.

Antritt des Beweises.

Wenn einer Parthey der Beweis obliegt; so überlebt sie, binen der ihr anberaumten Beweisfrist, die Beweisartikel. Ist diese versäumt worden: so muß man um die Wiedereinsezung in den vorigen Stand bitten.

§. 1368.

Beweisartikel.

Diese Beweisartikel müssen kurz, und deutlich, verfaßt seyn. Oefters wird einer aus dem andern gefolgert. (illativus) Dunkelheit und Unbestimmtheit derselben verursachen viele weitere Fragstücke, und mehrere Kosten. Sie fangen mit dem Wort: Wahr gemeiniglich an. Ein

Artikel soll nur einen Umstand in sich fassen. Umfäßt er mehrere, ja wol gar unerhebliche und nicht passende Dinge: so wird er für unzuläßlich (inadmissibilis) erklärt, und kann der Product die Ausflucht der unschicklichen Artikel (exceptio articulorum impertinentium) gebrauchen. (R. A. v. 1654. §. 50.) Wann nun die Beweisartikel geschlossen sind: so werden die Vor- und Zunahmen der Zeugen angegeben, (denominatio testium) und zugleich bemerkt man, über welchen Artikel jeder Zeuge abgehört werden soll: (Directorium super quibus)

§. 1369.

Ladung.

Hierbey wird der Richter um die Ladung ger Zeugen ersucht, und dieser fertigt sie aus. Ausländische Zeugen müssen Compaßbriefe von ihrer gebührenden Obrigkeit haben. Verweigert diese die Stallung: so muß sie den Zeugen selbst über die eingeschickten Artikel, und Fragstücke verhören. Der Beweißführer muß die Einhändigung der Ladung besorgen, und die Reisekosten des Zeugen vergüten.

§. 1370.

Was der Gegentheil (Product) zu beobachten hat.

Dem Producten müssen die Probatorial-Artikel mitgetheilt werden, denn er kann nicht nur Einwendungen gegen die Zeugen machen; sondern die Rechte erlauben ihm auch, Fragstücke den Beweis-Artikeln beyzufügen, (Interrogatoria) um die wahre Beschaffenheit der Sache herauszubringen. Diese Fragstücke sind entweder allgemein,

meine, oder, besondere. (Interrogatoria generalia, specialia)

§. 1371.

Allgemeine Fragstücke.

Die vorläufigen auf die Sache gehende Fragstücke (præliminaria ad causam) sind abgeschaft. Die allgemeine Interrogatorien betreffen die Person, und Beschaffenheit des Zeugen, und ihre Tüchtigkeit, die Art der Ladung, und ob sie nicht vorhero, was sie aussagen sollen, unterrichtet worden sind, u. s. w.

§. 1372

Besondere Fragstücke.

Die besonderen Fragstücke haben die Streitsache zum Gegenstand, und beschäftigen sich mit jedem Beweisartikel besonders, wobey der Zeuge, über Umstände, welche der Producent unberührt gelassen hat, befragt wird, theils, um dadurch die Wahrheit besser zu erforschen, theils, dadurch den Grund der Wissenschaft der Zeugen und andere Umstände zu erfahren. Am besten thut man, wenn man nur die nothwendigsten besonderen Fragstücke vorbringt, wie denn einige Proceßordnungen nur drey oder vier zulassen.

§. 1373.

Wie die Fragstücke beschaffen seyn sollen.

Es dürfen aber diese Fragstücke weder verfänglich (captiosæ) und auf die Offenbahrung der Schande der Zeugen (criminosa) gerichtet, noch ungereimt (impertinentia) seyn. Diese so wenig, als die, welche gegen die Sitten und die Religion laufen, (impia, execrationes

con-

continentia) und die, die die Begriffe des Zeugen übersteigen, (interrogationes juris et captum testis excedentia) wird ein vernünftiger Richter nie zulassen.

R. A. 1654, §. 53.

§. 1374.

Was der Richter zu beobachten hat.

Das erste, was der Richter zu thun hat, ist, daß er die Zeugen in Gegenwart der vorgeladenen beyden Theile (ad audiendum et videndum jurare testem) beeydiget. Diesen Eyd kann kein Zeuge umgehen, wenn ihn nicht der Product erlassen will. Es ist niemand davon ausgenommen, als die zu einem Amt vereydete Personen, wenn es Amtssachen betrift. In solchen legen sie nur, bey ihren Pflichten, Zeugniß ab. Wenn nun also die Verendigung geschehen: so müssen die Partheyen abtretten, und jeder Zeuge besonders abgehört werden. Dieses geschiehet entweder von dem Richter selbst, oder, von einem dazu bestellten Commissair. Eigentlich geschieht es im Gericht. Kranke und unvermögliche Personen, oder, die welche Stand und Würde von der Erscheinung befreyen, werden in ihrer Wohnung von abgeordneten Gerichtspersonen vernommen. Man fängt bey den allgemeinen Fragstücken an, und geht von solchen auf die Artikel, und die zu jedem gehörige Fragstücke. Wann nun der Zeuge deutlich und vernehmlich geantwortet, und die allenfallsigen Dunkelheiten durch bessere Bestimmtheit erklärt hat: so wird ihm seine Aussage nochmals vorgelesen, und ihm das Stillschweigen (impositio silentii) aufgelegt. Alle Aussagen der Zeugen werden auf halb gebrochene Bögen, auf deren einer Seite die Artikel, und Fragstücke, auf der andern aber die Aussagen der

sämt-

sämtlichen Zeugen über jeden Artikel, und jedes Fragstück eingetragen sind, geschrieben, und machen den Zeugen Rotul (Rotulus testium) aus. Diesen unterschreibt sodann der Richter, und eröfnet ihn den Partheyen, welche sodann Abschriften erhalten.

§. 1375.

Weiteres Verfahren.

Wann die Partheyen die Abschriften der Attestationen, oder, des Rotuls, erhalten haben: so reicht jede eine Schrift, nach Maasgab des R. A. 1654. §. 56. ein. (Disputatio super attestationibus) Der Product bemüht sich in seiner Exceptionsschrift zu behaubten, daß ihre Aussagen zur Sache nicht dienlich, dunkel, widersprechend, mit keinem Grund des Wissens versehen, daß bey der Abhör Fehler vorgegangen seyen, z. B. der Zeuge nicht geschwohren, oder, man ihn nicht über alle Artikel vernommen habe, u. s. w. Diesen Einwürfen hingegen begeguet der Producent. Er sucht darzuthun, daß er nunmehr sattsamen Bewels geführt, oder, doch zum Erfüllungs-Eyd zuzulassen wäre, u. d.

§. 1376.

Von den aussergerichtlichen Zeugenverhören.

Da bey aussergerichtlichen Zeugenverhören, der Gegentheil seine Einwendungen nicht machen kann, und die Zeugen eigentlich bey dem Gerichtsstand, vor dem die Sache anhängig ist, verhört werden sollen; so sind alle von fremden Richtern, oder, auch vor Notarien und Zeugen, geschehene Verhören, nichtig. Nur bey dem Bewels

weis eines Nebenpuncts, in eilichen und Arrestsachen sind sie nicht gänzlich verwerflich. Summarische, mithin unbeeydigte Verhören beweisen nur bey einer allgemeinen Inquisition.

Anm. Aussagen, die sich gerade zu widersprechen (singularitas testium obstativa) vernichtigen sich. Die Verschiedenheit der Aussagen, in Ansehung der Umstände, (diversicativa) hat auf den Werth der Aussage so wenig einen Einfluß, als die verschiedenen, jedoch auf einen Umstand, abzweckende. (cumulativa)

§. 1377.

Von dem Beweis durch Urkunden.

Urkunden sind, im eigentlichen Verstand genommen, Schriften, welche in Ansehung eines Geschäftes, um deßwillen verfaßt worden sind, um solches zu beglaubigen.

Anm. Es ist bereits oben gesagt worden, daß schon bey den römischen Processen der Beweis durch Urkunden geführt werden konnte. In den ältesten Zeiten Teutschlands war er unbekandt, und erst nach den Völkerwanderungen, und nachdeme eine förmlichere Regimentsverfassung eingeführt worden ist, kamen die Briefe, oder, Urkunden auf. Ja diese Beweisart erhielt nachher einen so grossen Werth, daß er, wie er es denn auch ist, für das untrüglichste und vorzüglichste Beweismittel angesehen wurde, und es hies: Briefe sind besser, als Zeugen, was man schreibet, das bleibet, und, schwarz auf weis, scheidet die Leute. In dem mittleren Zeitalter Teutschlands zeichnete sich die Geistlichkeit dadurch aus, daß sie die wichtigsten Eräugnisse ihrer Zeit aufzeichneten, und sie dadurch der Vergessenheit entrieß.

§. 1378.

Eintheilung in Ansehung der Fertigung.

Diese Urkunden sind entweder vor den Gerichten, oder, von einem kayserlichen geschwohrnen Notar nach der Notariatsordnung K. Maximilians von 1512. errichtet worden, und sind also öffentliche briefliche Urkunden, welche einen öffentlichen und vollkommenen Glauben verdienen, oder, sie sind gemeine, oder, Privat-Urkunden, welche ohne Feyerlichkeiten errichtet worden sind. In jene Classe gehöhren Gerichts Protocolle, Steuer-, Zinnß-, und Saalbücher, Notariats Instrumente, In diese: Handschriften, Briefe, Rechnungen. u. s. w.

Anm. Privat-Urkunden erhalten ihre Beweiskraft dadurch, daß der Aussteller sie für richtig anerkennet, (per recognitionem) und nicht eydlich erhärtet, daß er sie nicht verfertiget habe (jurato diffiteri). Eigene Schriften beweisen gegen den, der sie geschrieben; nicht aber für ihn.

§. 1379.

Eintheilung in Ansehung ihrer äusserlichen Beschaffenheit.

Urkunden sind entweder Urschriften, (originalia) oder, Abschriften. (Copia) Beede sind entweder ganz und unversehrt, oder, siesind beschädigt, durchschnitten, zerrissen u. s. w.

§. 1380.

Von den Originalien und Copeyen.

Wenn eine Abschrift, (exemplum) gültig seyn soll: so muß sie genau nach der Urschrift, und nach deren Ziffern, Einschaltungen, (Interlineatura) Anmerkungen,

und

u. d. verfaßt, und entweder vor Gericht, oder, von einem Notar gegen diese gehalten worden seyn. (collationare) Dieses soll in Gegenwart der Interessenten geschehen, und wird sodann von diesem, oder, jenem, unter die Copey geschrieben, daß sie mit dem Original, gleichlautend sey. (vidimare, copia exemplificata)

§. 1381.

Von den ganzen, unversehrten, und beschädigten Instrumenten.

Eine Urkunde muß keinen sichtbaren Fehler haben. (vitium visibile) Es dörfen also in derselben keine Wörter ausgekrazt, oder, ausgelöscht seyn. (Rasura, litura) Eben so benimmt derselben die Einschaltung zwischen den Zeilen, oder, auf dem Rand, (scriptura interlinearis, marginalis) den Werth. Gleiche Bewandniß hat es mit den unleserlichen, ausgestrichenen, überschriebenen, zerrissenen (cancellatio) mit verschiedener Dinte, und Handschrift, u. s. w. verfaßten Urkunden.

§. 1382.

Nach der inneren Beschaffenheit.

Urkunden, welche sich auf andere nicht beziehen, sich widersprechen, welche den Grund der Forderung nicht enthalten, (defectus causæ debendi) oder, von solchen ausgestellt sind, welche nicht schreiben und lesen können, sind nach ihrer inneren Beschaffenheit mangelhaft.

§. 1383.

Eintheilung in Ansehung der Würkung.

Die Würkungen, welche Urkunden nach sich ziehen, sind entweder befreyend, oder, verbindend. (liberatoria instrumenta, obligatoria) Endlich beweisen sie entweder ganz, oder, halb.

§. 1384.

Von den befreyenden, und verbindenden Urkunden.

In das Fach der befreyenden Urkunden gehören die Quittungen, (quittantia) die Mortifications-Scheine u. d. Zu den verbindenden rechnet man alle diejenigen, welche eine Verbindlichkeit, dieses oder jenes zu thun, oder, zu unterlassen, auflegen. Unter die leztere Classe gehören besonders die guarentigirten, (documentum guarentigiatum) oder, diejenigen Urkunden, aus welchen also fort erhellet, was, wieviel, wem, und warum man schuldig sey. Man nennt sie auch: klare Brief und Siegel.

Anm. Die guarentigirte Urkunde würkt die Vollstreckung, oder, den Executiv-Proceß. Es muß bey solchem der Aussteller die Urkunde entweder anerkennen, oder, schwören, daß er sie nicht ausgestellt habe. Thut er jenes: so muß er zahlen, und wird mit seinen Einreden, wenn sie nicht auf der Stelle erwiesen werden können, (in continenti liquidæ) in die Wiederklage verwiesen. Oefters läßt es der Beweisführer nicht gerne zum Abschwören kommen. Er sucht also einen Ausweeg dadurch, daß er um die Vergleichung der Handschrift (comparatio literarum) bittet. Diese geschieht durch verpflichtete Schreibmeister.

§. 1385.

Von den ganz = oder, halb beweisenden Urkunden.

Zu den nur mit einem halben Beweis verbundenen Urkunden, gehören vorzüglich die Handlungsbücher, und die Vergleichung der Hand, (s. §. 1385, d. A.) indem bey beeden der Erfüllungs, Eyd erst den vollen Beweis bewürkt. Den Handlungsbüchern legte man den halben Beweis um deßwillen bey, um dadurch die Handlung zu begünstigen. Diese Bücher müssen aber wohl geführt worden seyn, und lediglich Handlungs, Schulden daraus erwiesen werden können.

§. 1386.

Wann werden die Urkunden vorgelegt?

Eigentlich sollen die Urkunden sogleich nach der Einlassung vorgelegt werden. Alleine erst gefundene Urkunden (noviter reperta) können auch nach dem Schluß der Sache noch vorgebracht werden. Eben dieses hat auch in dem Fall statt, wenn der Richter keinen Termin zum Beweis (terminus probatorius) anberamt hat.

§. 1387.

Wem?

Obgleich der Kläger dem Beklagten alle nöthige Urkunden aushändigen muß: (editio) so giebt es doch auch Fälle, bey welchen der Beklagte der solches ordentlicher Weise zu thun, nicht schuldig ist, dem Kläger diese überliefern muß. Besonders liegt jenem diese Verbind-

bindlichkeit ob, wenn der Kläger selbiger, zu der Unterstützung der Replikhandlung, benöthigt ist, wenn die vorzulegenden Urkunden gemeinschäftlich sind, und milde, oder, Fiscal Sachen die Gegenstände der Klage ausmachen.

§. 1388.

Von dem Editionspunct.

Nicht selten entstehet über die Herausgabe der Documenten eine eigne Handlung. Sie werden öfters vorenthalten. Man giebt vor, daß man sie nicht in Handen habe, und man nicht wisse, wohin sie gekommen seyen. In diesem Fall hat der Ausantwortungs-Eyd (Juramentum editionis) statt. Ehe man solchen aber verlangt, muß man darthun können, daß die Urkunde nicht nur zur Sache dienlich sey; sondern auch ein redlicher Verdacht vorwalte, daß der Andere die Urkunde in Handen habe, deren Besiz aber geflissentlich läugne. Durch diesen Eyd beweißt man, daß man die geforderte Urkunde nicht nur nicht habe; sondern solche auch nicht gefährlicher Weise habe ab Handen kommen lassen. Es kann aber auch der, der den Ausantwortungs-Eyd schwören soll, vorher von dem, der solchen von ihm verlangt, (deferens) den Eyd für Gefährde fordern. (Juramentum calumniæ)

§. 1389.

Folgen der verweigerten Herausgabe.

Es ist zwar eigentlich ein Dritter nicht verbunden, Urkunden herauszugeben, jedoch giebt es Fälle, mit welchen der Zwang, sie herauszugeben, verbunden ist. Man

besizt zu Zeiten Urkunden, auf welcher sich der Kläger, oder, der Beklagte beziehet. Giebt Einer, oder, der Andre solche nicht heraus: so läßt der Richter anfangs Zwangsbefehle (Mandata compulsorialia) an ihn ergehen. Fügt er sich nicht: so werden Geld-Strafen erkennt, biß die Herausgabe erfolgt ist, oder, es wird wider ihn auf das Interesse geklagt. Eben so ist die Verweigerung der Herausgabe der Urkunden, sowol auf der Seite des Klägers, als des Beklagten, mit unangenehmen Folgen verbunden. Will der Kläger die Urkunden nicht herausgeben: so wird er sachfällig, und die Urkunden werden für herausgegeben geachtet. (pro editis) Eben dieses findet bey dem Beklagten statt, welcher so gut, wie der Kläger, auch durch Geldstrafen zur Herausgabe angehalten werden kann. Bezieht sich das Document auf einen besonderen Artikel, und jenes wird nicht edirt; so wird er für eingeräumt geachtet. (pro tali, qualis expositus est) Weigert man sich, eine Urkunde einzusehen und anzuerkennen, erklärt man dabey solche nicht, endlich, für unächt: so wird sie für anerkennt gehalten. (pro recognito)

§. 1390.

Eyd. (Jus jurandum, juramentum)

Die lezte Beweisart ist der Eyd, oder, die Anrufung des alleinigen Gottes zum Zeugen, daß dieses, oder, jenes Vorgeben wahr sey, und zum Rächer, wenn die Sache nicht so beschaffen seyn sollte, wie man angegeben hat.

§. 1391.

Von den Eyden der Römer und den Gebräuchen dabey.

Wann ein Römer schwur: so hatte er einen Stein in der Hand, und sagte: wann ich falsch schwöhre: so soll mich Jupiter so hinwerfen, wie ich diesen Stein hinwerfe. Sie schwuhren bey allen Göttern, bey dem Dius fidius, bey den Tempeln, bey den Waffen der Götter, wol gar bey dem Kopf, oder, bey den Haaren derselben, bey dem Genius der Kaiser (per genium principis) u. s. w. Der Stolz verleitete die Kaiser bey der Heiligkeit ihrer Person, bey ihrem Zepter, bey der Krone, zu schwöhren, ja, der Unsinn gieng soweit, daß man sogar bey den Verstorbenen schwur. (per Manes) Anfange gieng man bey dieser Handlung sehr einfach zu Werke. Nachher verfiel man auf besondere Feyerlichkeiten, und mußte sie besonders in den Tempeln, mit der Berührung des Altars, vorgenommen werden.

§. 1392.

Von den Eyden der alten Teutschen.

Der alte Teutsche war ganz Krieger, und ihm, als einem gebohrnen Soldaten nichts heiliger, als seine Waffen. Er schwur also bey dem Werkzeuge, seines Lieblings-Geschäftes, und dieser Schwur war ihm vielleicht verbindlicher, als der, den nachher die Geistlichkeit einführte, welche statt der Waffen, die Reliquien gebrauchte. Man schwur auch bey dem Gerichtsstab, und diese Gewohnheit ist noch da und dort im Werthe. Man

pflegt nämlich, den, der eydlich angeloben soll, die drey ersten Finger der rechten Hand, auf den Gerichtsstab legen zu lassen. So fest der alte Teutsche auf Treu und Glauben hielt, so getreu er seinen Worten war, und so redlich er dachte, so selten also und unnöthig bey ihnen die Eyde waren, so nothwendig waren sie bey ihren ausgearteten, und durch die Religions Mißbräuche verdorbenen Nachkommen, und doch scheint es, daß die Eyde nicht allemal dem Richter hinlänglich waren. Daher mag das Besiebenen, (jurare cum septimanu) entstandten seyn. Es mußten nämlich bey angeschuldigten Verbrechen, neben dem angegebenen Verbrecher, sechs, oder, sieben unverläumdete Personen, gleiches Standtes und gleicher Geburt, (Compurgatores, Conjuratores, consacramentales) schwören, daß ersterer das Verbrechen, welches ihm aufgebürdet wurde, wie sie glaubten, nicht verübt habe. Eben diesen Eyd mußte auch der Kläger, nebst sechs, oder, sieben unverläumbdeten Personen, welche mit ihm gleiches Herkommens waren, ablegen, wann der Beklagte nicht eingestehen wollte, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen begangen habe. Alleine wie viele Unschuldige dadurch aufgeopfert worden sind, läßt sich, zumalen bey den rohen Sitten des damaligen Zeitalters, leicht begreifen. Es entstand daher das Sprüchwort: Wer von sieben sagt, leugt gern. Das Besiebenen ist inzwischen deme ungeachtet noch nicht abgeschaft, ja wol gar nach der K. G. O. von 1555. Th. II. Tit. 10. §. 1. 2. bey den Landfriedensbruch nothwendig.

§. 1393.

Von den noch üblichen Gebräuchen bey den Eyden, und ihren Ursprung.

Obgleich die Religion Jesus, den Gebrauch der Eyde, soviel als möglich ist, einschränkt, so sehr es jedes Landesherrns Pflicht ist, nur im äuserſten Nothfall zu dem Beweis durch den End die Zuflucht zu nehmen; so wenig sah man ehehin auf diese so heilige Pflicht, ja die Geistlichen machten aus dem Eyd wol gar eine gottesdienstliche Handlung. Daher entstand das Sprüchwort: Wer recht schwöhret, der betet recht. Um nun diese Handlung recht feyerlich zu machen: so bediente man sich bey den Eyden der Reliquien, des Kreuzes, des Evangelienbuchs. Man zündete Lichter dabey an. Von diesen Gebräuchen ist bey den Mannspersonen noch heute zu Tage, die Aufhebung des Daumens, des Zeige- und des Mittelfingers der rechten Hand, bey den Weibspersonen aber noch dieses gewöhnlich, daß sie die rechte Hand auf die linke Brust legen. Eben daher kommt auch noch die Vorbereitung der Geistlichen. Sie ist nicht unumgänglich nothwendig, wie denn bey jeder Eydesleistung, der Richter, den, der schwöhren soll, vor den Meyneyd warnet, wozu an vielen Gerichtsstellen, besondre, öfters abgeschmackte, Formularien, vorhanden sind.

§. 1394.

Zulässigkeit der Eyde.

Da der Allmächtige zum Zeugen und Rächer aufgefordert wird, da jeder Eyd einen Bezug auf den Zustand

der Menschen, jenseits des Grabes, hat, da er also eine zur Religion gehöhrige Sache ist: so ist es eine der ersten Pflichten der Obrigkeiten, das Schwöhren, soviel als möglich, zu umgehen, und einzuschränken. Inzwischen kann dieses nicht allezeit geschehen. Die Treulosigkeit, der Eigennuz, und die übrigen Laster, haben den Eyd, zur Schande der Menschheit, bey vielen Gelegenheiten, unentbehrlich gemacht. Er bleibt also allezeit eine Beweisart, und nothwendig, zumalen, wenn durch ihn Rechtsstritte, abgeschnitten, oder, geendigt werden. Denn obgleich die Religion Jesu von dem Menschen die strengste Rechtschaffenheit fordert, und die genaueste Verbindlichkeit zur Wahrheitsliebe ihm auflegt: so hat sie dennoch den Eyd nicht gänzlich verbotten, und ihm, jedoch nur in wichtigen Fällen, einen Plaz unter den Beweisen eingeräumt.

§. 1395.

Feyerlichkeiten bey den Eyden.

Man war von jeher gewohnt, gerichtliche sowol, als gottesdienstliche Handlungen, durch gewisse Feyerlichkeiten zu erheben. Daher kam es, daß auch bey der Ablegung der Eyde dergleichen für nothwendig angesehen worden sind. Sie sind auch noch da und dort beybehalten worden.

§. 1396.

Ob Feyerlichkeiten bey den Eyden nothwendig sind.

Nicht nur die Zulässigkeit der Eyde; sondern auch die Feyerlichkeiten, die dabey üblich sind, waren Gegenstän-

de,

te, mit deren Werth und Unwerth sich die gröfesten Forscher Genies abgaben. Es ist wahr, daß die Gebräuche, der alten Zeit, übertrieben waren, und man mit vielem Recht, die Gewohnheit, daß z. B. die Eyde in der Kirche abgeschwohren, dazu geläutet, Lieder gesungen werden mußten, u. d. abgeschaft habe. Es ist aber auch richtig, daß, zumal bey dem gemeinen Mann, die Feyerlichkeiten, zur Erschütterung des Herzens, nothwendig, und vielleicht keine zu übertrieben sey. Man sezt voraus, daß der, der schwören soll, die Religion kenne, sie schäze, und von ihrem Werth überzeugt sey. Bey diesem sind auch sinnliche Mittel, ihn an seine Pflicht zu erinnern, nie ohne Ruze. Die Hinsicht auf das Sterbebette, der Gedanke, an den Zustand jenseits des Grabes, die Gewißheit des Todtes, und eines Zustandtes nach diesem, werden auch den kaltblütigsten Menschen in einen Schauer versezen, der sein ganzes Nerven System durchdringt, und ihm grausenvolle Bilder vorstellt, wenn er falsch schwören wird, hingegen das Bewußtseyn, wahr zu schwören, ihm nicht nur hier schon Ruhe und Zufriedenheit; sondern auch eine angenehme Aussicht in die Zukunft gewähren.

§. 1397.

Angeloben an Eydesstatt.

Gemeiniglich glaubt man, das Angeloben an Eydesstatt, sey ein Weeg, Meyneide zu vermeiden, da es doch solche am Meisten befördert. Die wenigsten Menschen haben soviel Einsicht, daß sie glauben, daß das Angeloben an Eydesstatt, und das würkliche Schwören, eines sey, und selbst die, die es wissen, finden da, einen Schlupfwinkel, in dem sie ihren Leichtsinn, und die Tücke

des Herzens, verbergen können. Da der Pöbel nicht allemal Kopfs genug hat, um zu überdenken, daß zwischen beyden Handlungen keine Gränzlinie gezogen sey: so gelobt er leichtsinnig an, er mag die Wahrheit, oder, den Vorsaz, etwas zu thun, oder, zu lassen, zur Seite haben, und in sich fühlen, oder, nicht. Er schwört also falsch, und der Richter, der ihm den Werth des Anzelobens, und, daß dessen, und des Eydes Folgen einerley seyen, nicht hinlänglich erklärt, verleitet ihn zum Meyneyd, und macht sich dadurch eines so schröklichen Verbrechens theilhaftig. Das Urphed abschwöhren ist daher an vielen Orten abgeschaft worden.

§. 1398.
Eigenschaften.

Der Eyd steht mit der Religion in der engsten Verbindung. Er muß aber auch mit ihr in Verhältniß stehen, und nach ihren Grundsätzen allemal eingerichtet seyn. Der Jude hat daher einen andern Eyd, als der Christ, und der Eyd des Katholiken unterscheidet sich vom Eyd des Protestanten. Wir wollen daher jedem seinen eignen Raum anweisen.

§. 1399.
Juden-Eyd.

Die Kaiser Arcadius und Honor haben zwar (l. 8. C. d. Jud.) den Juden bey den Processen alle diejenigen Rechte eingeräumet, welche das gemeine Recht jedermann zugestehet. Es ist aber dieses Gesez in so ferne einzuschränken, insoferne, nach den Grundsäzen ihrer Religion,

kein

kein Schade daraus zu befürchten ist, wenn ihnen gleiche Rechtszuständnisse, mit den Christen, überlassen werden. Diese Einschränkung scheinet zwar, der sanften und weisen Duldung und den Rechten der Menschheit nicht gänzlich zu entsprechen. Sie ist aber wenigstens bey den Eyden der Juden, äusserst nothwendig. Der Irrwahn, daß sie glauben, an ihrem großen Versöhnungstag würden ihnen alle begangene Sünden nicht nur; sondern auch besonders die künftigen Meyneyde, die sie gegen Christen begehen, vergeben, ihre Truglehre, daß ein Rabiner den Meyneyd erlassen könne, wann nur der, der solchen begangen, erklärt hat, daß es ihm reue, muthwillig geschwohren zu haben, die Täuschung, wenn der, der geschwohren hat, vorgiebt, daß er nicht an das gedacht habe, was er beschwohren, sind hinlängliche Gründe, welche die ganze Aufmerksamkeit eines Richters auffordern, der Chikane auszuweichen, um so mehr, da sie den Eyd, den sie vor einer christlichen Instanz abschwöhren, für erzwungen, mithin für nichtig, erkennen. In dieses Fach des Betrugs und des Unsinns, gehöhren ferner ihre Vorbehaltungen, (reservatio mentalis) und der sträfliche Gedanke, daß sie den christlichen Richter, unter den sie stehen, für einen Tyrannen ansehen, und glauben, daß der Christ, gegen den sie schwöhren, ihr Feind, und weit unter ihnen sey, den sie also, ohne Scheu, betrügen dörften, u. s. w. Diese Menge von den gefährlichsten Grundsätzen veranlaßte daher die Verfasser der K. G. O. von 1555. Th. I. Tit. 98. eine besondre Formel des Juden Eydes zu entwerfen, und dieser einzuverleiben. Sie paßt aber der Absicht der Entstehung nicht allemal an. Es sind daher in verschiedenen Landesgesezen eigne Formularien der

Juden,

Juden Eyde enthalten, und Vorschriften befindlich, wie vom Anfang, biß zum Ende, zu Werke gegangen werden selle. Auf diese müssen wir also allemal zurückgehen. Bey der Ablegung des Eydes müssen zween, oder, drey volljährige Juden gegenwärtig seyn, welche, als Zeugen, anzusehen sind. Sie muß Vormittags geschehen, gemeiniglich um deßwillen an einem Montag, oder, Donnerstag, weil an diesen Tägen in der Schule ein Theil des Gesezbuches gelesen wird. Das Haubt des schwörenden Judens muß sowol bedeckt seyn, als die Häubter der jüdischen Zeugen. Alle waschen die Hänbe, ehe sie schwören, und haben die sogenannten Tales und Zizzis an. Alle richten das Gesicht gegen Morgen, und diese sprechen, mit dem der geschworen hat, wann der Eyd geendiget ist: Omen, Veomen!

§. 1400.

Eyd der Katholiken.

Noch vor Kurzem schloß sich der Eyd der Katholiken mit den Worten: so wahr helfe mir Gott der Allmächtige und alle Heiligen. Seitdeme aber die Aufklärung die geistliche Täuschung, welche, so viele Jahrhundert durch, mittelst der nicht einmal der Möglichkeit entsprechenden Vorbitte der sogenannten Heiligen, zur Sättigung des Eigennuzes, getrieben worden ist, in vielen katholischen Ländern verscheuchet hat, und man Gott das Recht, die Anbetung zu fordern, und seinen Geschöpfen allein helfen zu können und zu wollen, wieder eingeräumt hat, seitdem läßt man die Worte: alle Heiligen weg. Hieher gehöhrt das Sprüchwort: ich will dir nicht alle Heiligen hertragen.

Da in den vorigen Zeiten der Aberglaube sich überall einmischte:

mischte: so glaubte man, ein Eyd erzielte mehrere Kraft, auf jemehr Heilige geschworen würde.

§. 1401.

Vom Eyd der Protestanten.

Ob sich gleich die Protestanten noch in zwo Classen theilen, und man noch kaum anfängt, in der Religion Jesu mit vereinigten Kräften aufzuräumen und sich, nach dem Sinne des Stifters brüderlich zu vereinigen: so ist doch der Eyd des Lutheraners, und des Reformirten einerley. Beyde schwören: so wahr helfe mir Gott der Allmächtige. An einigen Orten wird noch die unnöthige Floskel: und sein heiliges Wort, angehängt.

§. 1402.

Haubt-Eintheilung.

Durch die Eyde verspricht man entweder, geschehene Zusagen zu erfüllen, (juramentum promissorium) oder, man bestättiget damit diejenigen Forderungen, die man an einem Andern gemacht hat, oder, sonst etwas. (Juramentum assertorium)

§. 1403.

Erste Unter-Abtheilung.

In das erste Fach der Zusichrungs-Eyde gehören die Eyde der Vormünder, der Beambten, der Lehenleute, der Unterthanen, (homagium, subjectionis) der richterlichen Vormünder, (juramentum curatoris ad litem) der Handwerksleute in Ansehung ihrer Zunft, (juramentum

tum tribunorum mechanicorum) dann in Ansehung ihrer Aussagen, (peritorum in arte) u. s. w.

§. 1404.

Eyd der Vormünder.

Daß alle Vormünder verpflichtet werden müssen, ist ein in der R. P. O. gegründetes Gesez. (s. §. 308.) Ihre Pflichten sind oben in den 309 310. 311. 312. §§en ausführlich vorgelegt worden. Daß sie nun solche getreulich beobachten wollen; ist der Gegenstand des Eydes, den ein Vormund, bey dem Antritt der Vormundschaft, ablegen muß. Die Ober-Vormundschaft begnügt sich meistentheils nur mit dem eydlichen Handgelübde.

§. 1405.

Eyd der Beambten.

Die Verrichtungen der Beambten sind verschieden. Eben so verschieden sind daher auch die Pflichten derselben. Diejenigen Pflichten nun, denen sie nachleben müssen, enthalten die sogenannten Bestallungsbriefe, (s. e. Formel im Anhang) worinnen zugleich auch der Betrag der fixirten Besoldung enthalten ist. Daß sie nun diesen vorgeschriebenen Pflichten getreu bleiben wollen, müssen sie bey dem Antritte des Amtes durch einen leiblichen Eyd versichern. Dieser Eyd bleibt so lange in seinem Werthe, solange der Beambte lebt, oder, auf dem Dienste ist. Ihn wiederhohlen zu lassen, wäre ein offenbarer Mißbrauch der Eyde, mithin sündlich.

§. 1406.

§. 1406.

Eyd der Lehenleute.

Von dem Eyd der Treue, den der Vasall dem Lehenherrn leisten muß, ist bereits oben §. 408. geredet worden. Jener verspricht, mittelst einem leiblichen Eyd, daß er dem Lehenherrn wolle treu, hold und gewärtig seyn, besonders aber, daß er das Lehen in gutem Standte erhalten, ohne Vorwissen des Lehenherrn nicht veräusern, oder, von solchem etwas verlohren gehen lassen wolle.

§. 1407.

Eyd der Unterthanen.

Eben so verpflichtet sich der Unterthan, oder, der Erbzinnßmann, u. d. gegen den Landesherrn, den Erbzinnßherrn n. s. w. eydlich, daß er das übernommene Gut in gutem Standte erhalten wolle. Die übrigen Pflichten des Erbzinnßmanns findet man oben im 901. §.

§. 1408.

Eyd des kriegerischen Vormunds.

Der kriegerische Vormund verbindet sich durch einen leiblichen Eyd, daß er den Nuzen seines Curanden, bey allen Angelegenheiten, so viel ihme möglich ist, befördern, und dabey in keinem Stücke die Pflichten eines Rechtschafenen aus den Augen sezen wolle. (s. §. 343.)

§. 1409.

§. 1409.

Eyd der Handwerksleute in Ansehung der Zunft.

Diesen Eyd legen diejenigen ab, welche die Geschwohrnen- oder, Obermeister- Stelle annehmen. Sie verbinden sich dadurch, den Nuzen der Profession zu befördern, und auf ihre Rechte zu halten.

§. 1410.

Eyd der Handwerksleute in Ansehung der Aussagen.

Nicht selten ist es zur Entscheidung einer Sache, oder, der Enthüllung derselben nothwendig, Erfahrne in der Kunst, zu der die strittige Sache gehöhrt, zu Rathe zu ziehen. Nicht bloß aber in bürgerlichen Angelegenheiten kommt diese Nothwendigkeit zu Schulden; sondern auch in peinlichen Fällen muß die Aussage der Wundärzte Licht verschaffen. Diese Kunsterfahrne nun schwören, daß ihre Aussage, nach dem genommenen Augenschein, ihren erlangten Wissenschaften nicht nur angemessen sey; sondern sie auch zu solcher weder durch Geschenke, noch Haß, Feindschaft, Freundschaft, Gunst, Furcht, u. s. w. verleitet worden seyn.

§. 1411.

Zwote Unterabtheilung.

Zur zwoten Classe rechnet man den Wahrheits-Eyd, (juramentum veritatis) den Glaubens-Eyd, (Juramentum Credulitatis) den Schäzungs-Eyd, (jura-

(Juramentum in litem) und dessen zwo Arten, nämlich den Eyd über den wahren Werth einer Sache, (in litem veritatis) und den, über dem, auf solche, legenden Werth, (in litem affectionis) den Kosten-Eyd, (expensarum) den Minderungs Eyd, (minutionis, minorationis, l. diminutionis) den Entscheidungs-Eyd, (litis decisorium) und dessen zwo Arten, den willkührlichen (voluntarium) und den gerichtlichen, (judiciale) den nothwendigen Eyd, (necessarium) und dessen zwo Abarten, den Erfüllungs- (suppletorium) und den Reinigungs-Eyd, (purgatorium) den Eyd der Partheyen, daß sie die anhängig gemachte Sache ausführen wollen, (Cautionis juratoriæ) den Bestättigungs-Eyd, (confirmatorium) den Eyd, sich allezeit vor Gericht zu stellen, (de judicio sisti) den Diffessions-Eyd, (diffessionis) den Eyd, wegen vorgefallener Verhindrungen, (impedimentorum) den allgemeinen und besondern Eyd für Gefährde, (calumniæ s. malitiæ, generale, speciale) den Eröffnungs-Eyd, (manifestationis) den Verabscheuungs-Eyd, (Perhorrescentiæ) den Gebungs- und Antwortungs-Eyd, (dandorum, respondendorum) den Armen-Eyd, (juramentum paupertatis, l. pauperum) den Appellations-Eyd, (appellationis) den Eyd, wegen der verzögerten Gerechtigkeit, (denegatæ justitiæ) den Eyd der Herausgabe, (editionis). Es soll einer nach dem andern beleuchtet werden.

§. 1412.

Wahrheits-Eyd.

Durch den Wahrheits-Eyd bekräftiget man, daß man die Sache, welche man angeben soll, nach ihrer

wahren Lage, und unverwirrt, darstellen und bestimmen wolle.

§. 1413.

Von dem Glaubens-Eyd.

Nach dem gemeinen Recht kann zwar niemand gezwungen werden, wegen der Handlung eines Andren, zu schwöhren. Inzwischen giebt es doch Fälle, in welchen den Erben, Vormündern, und Nachfolgern aufgelegt werden kann, zu beeydigen, daß sie glauben, daß eine Sache so, oder, nicht so sey.

§. 1414.

Eyd, über den Betrag des Processes.

Der Eyd über den Belang des Processes ist zweyerley. Er bestimmt den Werth der Sache, entweder nach ihrem wahren Gehalt, oder, nach den Vorzug, den man derselben einräumet.

§. 1415.

Schäzungs-Eyd über den wahren Werth einer Sache.

Der Schäzungs Eyd über den wahren Werth einer Sache, welche entweder verlohren, oder, aus Nachlässigkeit zu Grund gegangen, oder, verdorben worden ist, entscheidet entweder den Werth derselben, oder, den Betrag, des Verlustes daran. Damit der Kläger seine Sache nicht zu hoch anschlage: so ist der Richter befugt, die Summe, die jener angegeben hat, zu moderiren, und alsdenn erst, wird der Eyd abgelegt.

§. 1416.

§. 1416.

Schäzungs-Eyd über den auf eine Sache gelegten Werth.

Der Schäzungs-Eyd über den auf eine Sache gelegten Werth kommt demjenigen Kläger zu statten, der beweisen kann, daß der Beklagte, aus Boßheit, Hartnäckigkeit, oder, Nachlässigkeit, sich weigere, eine in Handen habende, und dem Kläger gehöhrige Sache, herauszugeben. Auf diese vorenthalten werdende Sache nun hat Kläger einen besondern Werth gesezt, weil sie, entweder von einem guten Freund herkommt, oder, weil sie ein andrer Umstand seiner besondern Hochschäzung würdig macht. Diese Ursache macht nun, daß sie einen höheren Werth bey ihm erhält, als der innere der Sache auswirft. Um nun aber jenen bestimmen zu können, ist diese Art der Eyde erfunden worden, wodurch derselbe herausgebracht wird. Es ist hier eine Voraussezung anzuhängen, von der die Zulässigkeit dieses Eydes abhängt. Die Sache, deren Werth er bestimmen soll, muß so beschaffen seyn, daß man sie entweder gar nicht mehr, oder, schwehr erhalten, mithin nicht wieder ersezen könne. Auch hierbey ist es des Richters Pflicht, wann der Kläger einen allzuhohen Preiß angiebt, solchen herabzusezen.

§. 1417.

Kosten-Eyd.

Wann jemand zu den Proceßkosten verdammt worden, und der andere Theil nicht im Stande ist, solche gehöhrig zu liquidiren, und zu beschleunigen: so erlauben

ihm die gemeinen Rechte, die K. K. G. und verschiedene Proceßordnungen, den Betrag derselben, eydlich zu erhärten. Auch hierbey hat die richterliche Ermässigung vorher statt, ehe der Eyd geschieht, jedoch muß der Betrag der Kosten nicht zu geringe seyn.

§. 1418.

Minderungs Eyd.

Wenn auf einen, gewaltsamer Weise, erlittenen Schaden geklagt, und dieser bestimmt wird: so erlaubt das Sächsische Recht dem Beklagten, den Minderungseyd abzuschwören, daß der Schade nicht so erheblich sey, als er vom Kläger angegeben worden ist. Diese Gattung des Eydes ist heute zu Tage selten, und in verschiedenen Ländern abgeschaft worden. Er ist aber auch um deßwillen gefährlich, weil er zum Meineyd Gelegenheit giebt. Zulässiger ist der im gemeinen Recht gegründete Zenonianische Eyd, durch den der Kläger erhärtet, daß die ihm, mit Gewalt, abgenommene Sache, von diesem, oder, jenem Werth seyn möchte. (Juramentum Zenonianum)

§. 1419.

Entscheidungs Eyd.

Der Entscheidungs Eyd bewürkt den Ausgang einer Sache, dergestalt, daß diese sich dadurch gänzlich entwickelt. Dieses Geschlecht der Eyde hat zwo besondre Arten. Den willkührlichen, oder, den aussergerichtlichen, und den gerichtlichen Eyd.

§. 1420.

Willkührlicher Entscheidungs-Eyd.

Der willkührliche Entscheidungseyd ist in dem römischen Recht zu Hause. Dieses erlaubte den Partheyen, ihre Sachen aussergerichtlich, durch einen Eyd, zu entscheiden. Es entstand daraus ein Vertrag, und aus diesem die actio in factum ex jurejurando. Diese Eydesart hat ihren ganzen Werth verlohren. Alle Eyde müssen gerichtlich abgeschworen werden, wenigstens ist der aussergerichtlich geschehene Eyd vor einem Notar, und vor Zeugen, eine äusserst seltne Erscheinung.

§. 1421.

Gerichtlicher Entscheidungseyd.

Was also ein gerichtlicher Entscheidungseyd sey, wird sich leicht schliesen lassen. Er ist der Eyd, den eine der Partheyen von der andern verlangt, und der vor dem Gericht geleistet wird. Diese Ferderung (delatio juramenti) hat in allen bürgerlichen Angelegenheiten, und, nach dem gemeinen Recht, bis zum Urtheil, statt. Allein die Proceßordnungen weichen hierinnen von einander ab. Einige bestimmen einen Zeitraum, binnen welchem die Eydes-Delation geschehen muß.

§. 1422.

Nothwendiger Eyd.

Der nothwendige Eyd ist derjenige, welchen der Richter von einer Parthey leisten läßt, ohne, daß ihn die andre verlangt habe. Dieses Eydegeschlecht theilt

sich, nach der Stärke des bereits geführten Beweises, wieder in zwo Arten ab. Aus dieser entsteht nämlich der Erfüllungs-Eyd, und der Reinigungs-Eyd.

§. 1423.

Von den Erfüllungs-Eyd.

Die Entscheidungseyde beendigen eine Sache, entweder ganz, oder, sie heben nur einen besondern Umstand. Ganz entscheidet der Reinigungs-Eyd, wenn das, was am vollständigen Beweis noch abgeht, durch einen Eyd, ersezt wird. Es muß aber hierbey ein halber Beweis, welcher auch durch starke Vermuthungen bewürkt werden kann, vorhanden seyn. Dieser Eyd ist nothwendig, wenn anderst der Gegentheil nicht neue Urkunden vorbringt. Im lezteren Fall hat auch selbst der bereits abgeschworne Eyd, keine rechtliche Kraft.

§. 1424.

Reinigungs-Eyd.

Eben so entscheidet der Reinigungs-Eyd die Haubtsache. Man lehnt, durch denselben, die beschwehrlichen Vermuthungen gegen sich ab. Dieser Eyd hat in bürgerlichen sowol, als in peinlichen, Fällen Plaz. Hier pflegt sonderlich die Meineyds Verwarnung, zu geschehen, und wird öfters der Geistliche dazu gebraucht. Er findet nur in geringen Verbrechen, und bey denen statt, von denen sich der Meineyd nicht vermuthen läßt. Da der Reinigungseyd ein Ueberbleibsel der abergläubischen, kanonischen Reinigung ist, da er zu Meineyden Veranlassung giebt, und diese sonderlich in peinlichen Fällen, geschehen

kann:

kann: so wäre zu wünschen, daß er gänzlich abgeschaft würde. Hieher das Sprüchwort: Kommt der Wolf zur Heyde, und der Dieb zum Eyde: so haben sie gewonnen Spiel.

§. 1424.

Bestättigungs-Eyd.

Durch den Bestättigungs-Eyd wird eine vorhergegangene Handlung für gültig, und verbindlich, erklärt. Da eine ungültige Handlung, nie gültig werden kann: so wird eine gültige, vorausgesezt.

§. 1426.

Von dem Eyde, daß man sich allezeit wieder vor Gericht stellen wolle.

Der Eyd, durch welchen man sich verbindet, sich allezeit wieder vor Gericht stellen zu wollen, ist in dem gemeinen Recht, gegründet. Er kann von beeden Theilen gefordert werden. Beede werden durch ihn angehalten, die Sache auszuführen, und, unter Verpfändung ihrer Haab und Güter, dasjenige zu thun, und zu leisten, wozu sie das Urtheil anweisen wird.

§. 1427.

Diffessions-Eyd.

Der Diffessions-Eyd (juramentum diffessorium) muß derjenige ablegen, dem eine Urkunde, zu Erkennung seines Siegels, und seiner Unterschrift vorgelegt worden ist, der aber, diese nicht für die seinige, erkennen

will. Er erhärtet also durch diesen Eyd, daß er das vorgelegte Siegel, und die Handschrift nicht kenne. Verschiedene Proceßordnungen gestatten bey der Ablegung dieses Eydes keine Vertrettung.

§. 1428.

Eyd wegen vorgefallener Hinderungen.

Die Chikane sucht nicht selten Ausweege, und Gelegenheit, der Erscheinung bey dem Gerichte auszuweichen. Um nun diese Absicht zu erreichen, werden oft ehehafte Ursachen vorgewendet, weßwegen die Erscheinung unterbleiben mußte. Daher ist der Eyd wegen vorgefallener Hinderungen entstanden, wodurch diese erwiesen werden.

§. 1429.

Eyd für Gefährde.

Der Eyd für Gefährde ist schon in dem gemeinen Recht, sowol in bürgerlichen, als in peinlichen Sachen, gebraucht worden. Sein Ursprung verliert sich im grauesten Alterthum, und Justinian gab ihm nur einen andern Zuschnitt. Nach dem ältesten römischen Recht mußte jeder, der dem andern den Eyd zuschob, den Eyd für Gefährde abschwören, sogar der, der sich gegen einen neuen Bau beschwehrte, (novum opus nunciare) mußte eydlich erhärten, daß er es nicht aus böser Absicht thue. In peinlichen Fällen wurde er von jedem Ankläger verlangt.

§. 1430.

§. 1430.

Was er heute zu Tage ist.

Heute zu Tage erhärtet eine Parthey entweder selbst, oder, durch einen Anwald, durch den Eyd für Gefährde, daß sie ihre Sache für gerecht halte, und solche, ohne allen Betrug, hinaus führen wolle. Dieser Eyd wird in den allgemeinen und in den besondern eingetheilt.

§. 1431.

Allgemeiner Eyd für Gefährde.

Man hat diese Eintheilung um deßwillen beybehalten, weil sie Kaiser Justinian in das gemeine Recht brachte, und den allgemeinen Eyd für Gefährde mithin, durch ein Positiv-Gesez, nothwendig machte. Diese Gesez kann aber ein entgegengesextes Gesez, oder, eine widrige Gewohnheit ungültig machen. Daraus, und da dieser Eyd gemißbraucht wurde, entstand da und dort dessen Aufhebung, ob er gleich bey dem K. K. G. noch immer sein Ansehen erhalten hat. Beede Partheyen können zu der Leistung desselben angehalten werden. Sie beweisen durch ihn, daß sie den Proceß, nach reifer Ueberlegung, angefangen hätten, und, mithin nicht, aus Bosheit, fortsezen wollten. Es kann sich niemand, solchen zu leisten, weigern. Nur Aeltern, Lehenherrn und, nach dem R. A. von 1654. §. 43. die Räthe der Kuhrfürsten, Fürsten und Ständte, soviel ihrer Herren Rechtfertigungs-Sachen betrift, sind von der Ablegung desselben befreyt. Dieser Eyd wird sogleich, im Anfange des Processes, geleistet, und verbreitet sich dessen Würkungs-

kreiß über solchen durchaus. So viel sich K. Justinian auf die Erfindung des allgemeinen Eydes für Gefährde, zu Gute that, und ungeachtet die K. G. O. solchen beybehalten hat; so wenig wird dadurch da, wo er nicht gänzlich abgeschaft worden ist, ein biederer Richter ihn gebrauchen, weil dadurch die Boßheit und die Habsucht zügellos gemacht wird, und Meyneyde entstehen müssen.

§. 1432.

Vom besondern Eyd für Gefährde.

Weit ersprießlicher ist hingegen der besondere Eyd für Gefährde. Er hindert oft die Einstreuungen der weit hergeholten unnöthigen Einwendungen, und legt den Rabulisten ein Gebiß in den Mund. Er heißt auch: Juramentum malitiæ, und hat diesen Nahmen dem kanonischen Recht zu danken, damit man nicht zween Eyde für Gefährde schwöre, und er wenigstens einen andern Nahmen habe. Er ist überall gewöhnlich, und kann auch noch verlangt werden, wenn schon der allgemeine Eyd für Gefährde geleistet worden ist. Man beweißt durch denselben, daß das, was vorgetragen worden, oder, geschehen ist, nicht aus einer bösen Meinung vorgetragen worden, oder, geschehen sey. Bald wird dieser Eyd von dem Richter aufgelegt, bald von den Partheyen verlangt. Er kann, so oft man vermuthet, daß Boßheit mit unterlaufe, begehrt werden. Der Anwald kann ihn in die Seele seines Principalen schwören, und solchen begehren, wann der Gegentheil um die dritte Frist anhält, wann er appellirt, wann er die Revision ergreift, wann er neue Beweise vorbringt, und doch die Nothfristen schon verstrichen

strichen sind, oder, die Sache bereits rechtskräftig worden ist. Inzwischen ist zwar diese Art von Eyden zulässiger, als der allgemeine Eyd für Gefährde. Es wäre aber doch besser, wann auch der unter die veralteten Dinge im Rechte gehöhrte.

§. 1433.

Eröfnungs-Eyd.

Der Eröfnungs-Eyd hat mit dem Reinigungs-Eyd vieles gemein. Ihn schwören diejenigen ab, welche fremde Sachen zu sich genommen haben, und solche wieder aushändigen, welche inventirten, besonders aber diejenigen Schuldner, welche in den Gant gerathen sind, in Gesellschaften stehen u. s. w. Sie beweisen damit, daß sie alles getreulich angezeigt haben, nichts von ihnen verheimlicht worden sey, oder, daß sie nichts gefährlicher Weise haben abhanden kommen lassen.

Anm. Hierbey ist der Eyd für Gefährde nicht nothwendig, indem dieser Eyd allemal, auf Begehren, abgelegt werden muß.

§. 1434.

Vom Verabscheuungs-Eyd.

Der Verabscheuungs-Eyd wird alsdenn abgeschworen, wenn eine Parthey glaubt, daß sie vor dem Richter, bey dem die Sache anhängig ist, kein Recht erhalten werde. Er ist in der Kammergerichts- und allen reichsständischen Proceßordnungen gegründet, und oben §. 1244. bereits von ihm geredet worden.

§. 1435.

§. 1435.

Vom Gebungs- und Antwortungs-Eyd.

Unter allen Eyden ist wol keiner verwerflicher, und der Verweisung aus den Gerichtsstätten würdiger, als der Gebungs und Antwortungs-Eyd. Weil er zu Meineyden offenbare Veranlassung giebt, weil er nichts nüzt, und die Sache durch seine Leistung nicht gehoben wird: sondern sie so bleibt, wie sie ist, weil er zu unnüzen Verzögerungen der Processe Anlaß giebt: so ist er um so mehr aus den meisten Gerichtshöfen bereits verbannt worden, je bekandter es ist, daß man den Positional-Proceß auch an solchen abgeschaft hat. Bey diesem, die Heiligkeit der Gerichtsstätte beleidigenden und entehrenden Verfahren, beschwöhrt nämlich der Beweisführer, daß er glaube, daß seine übergebene Positionen dem Rechte anpassen, oder, daß er wisse, daß sie wichtig seyen, wohingegen der Beklagte, ebenfalls durch einen Eyd, erhärtet, daß seine darauf gegebene Antworten, oder Artikel, mit welchen er sich vertheidiget, wahr seyen.

§. 1436.

Armen-Eyd.

Wenn eine Parthey in unglücklichen Vermögens-Umständen, mithin nicht im Standte ist, den Proceß zu führen: so zeigt sie diese Unvermögenheit bey der Obrigkeit an, beschwört sie, mittelst des Armen-Eydes, und es wird ihr entweder geholfen, oder, ein Anwald zugegeben.

§. 1437.

§. 1437.

Appellations-Eyd.

Den Appellations-Eyd schwört der Appellant. Er beweiset durch ihn, daß er nicht muthwilliger Weise die Beruffung ergriffen habe. Man kann ihn daher dem Eyd für Gefährde an die Seite stellen. Er gehöhrt zu den Appellations-Feyerlichkeiten, (præstatio solennium) und ist um deßwillen unentbehrlich, weil ohne ihn die Appellation, für verlassen, geachtet wird. (deserta)

§. 1438.

Eyd wegen verzögerter Gerechtigkeit.

Wann man glaubt, daß der Unterrichter die Gerechtigkeit verzögere, und seine Pflichten, als Richter, vergesse: so wendet man sich an den Oberrichter, und bescheinigt diesen Gang mittelst des Eydes wegen verzögerter Gerechtigkeit. Man erweißt aber auch zugleich die Nothwendigkeit dieses dem Unterrichter keine Ehre bringenden Schrittes. Man fordert diesen Eyd heute zu Tage selten, und der Oberrichter befriedigt sich mit einer actenmässigen, oder, hinlänglichen Bescheinigung der vorgegeben werdenden Gerechtigkeits-Verzögerung.

§. 1439.

Eyd der Herausgabe.

Es ist oben bereits hinlänglich gesagt worden, was ein Richter zu thun habe, wenn eine Parthey, der die andre Beweis-Urkundten abfordert, den Besiz derselben verneinet. Wann nun diese behaubtet, daß sie die Urkundten

kunden nicht herbeyschaffen könne: so wird der Eyd der Herausgabe aufgelegt. Sie beweiset durch selbigen, daß sie die Urkunden nicht nur nicht habe; sondern solche auch nicht gefährlicher Weise, habe abhanden kommen lassen, und nicht wisse, wer sie in Hauden habe, oder, wo sie befindlich seyen. (s. §. 1387)

§. 1440.

Zuschiebung des Eydes. (Juramenti delatio)

So weit von den verschiedenen hauptsächlichsten Arten der Eyde. Nicht allein der Richter kann einer Parthey den Eyd deferiren; sondern man kann auch von dem Gegentheil den Haubteyd (juramentum judiciale) fordern, wann kein anderer Beweis vorhanden ist, oder, man einen weitläufigen zu umgehen sucht. Dieses heißt: dem Gegenthell den Eyd zuschieben, oder, das Gewissen rühren. In dergleichen Fällen ist der Eyd ein Vergleich, und einem rechtskräftigen Urtheil gleich, sobald er geleistet worden ist. So sehr die Zuschiebung des Eydes noch üblich ist: so sehr verräth ihr Gebrauch die Kränklichkeit der Proceßordnungen, die sie erlauben. Bewährte Rechtslehrer, welche unnöthige Eyde verabscheuen, rechnen sie unter die rechtlichen Ungeheuer, und erklären sie für sündlich, unbillig, sittenverderbend, und unwürksam zur Ergründung der Wahrheit, vielmehr für Verzögerungen der Justiz, und Plusmachereyen.

§. 1441.

§. 1441.

Wann er statt hat.

Nach den gemeinen Rechten darf man vorher nichts erwiesen haben. Viele teutsche Statuten verlangen, daß man einen scheinbaren Grund seines Vorgebens anführe.

§. 1442.

Gegenstand.

Dieser Eyd kann sowol dem Kläger von dem Beklagten, als dem Beklagten von dem Kläger, zugeschoben werden. Er ist nämlich ein Beweis, mithin kann jener dadurch seine Klage, und dieser seine Einreden, beweisen. Nur werden in dem lezteren Fall, solche Einreden vorausgesezt, welche den Anfang des Processes, nicht hindern. Eben so wenig hat er in Puncten statt, welche zur Entscheidung nichts nuzen. In peinlichen Fällen, in Ehesachen, bey fremden Handlungen, Gewohnheitsrechten, dem unfürdenklichen Besiz, u. s. w. wird er niemal gebraucht.

Anm. Wenn mehrere den Gegentheil ausmachen: so schwören nur die, welche von der Sache die beste Wissenschaft haben.

§. 1443.

Verfahren des Richters.

Wann eine Eydeszuschiebung vorgegangen ist: so wird dem, dem er zugeschoben worden, davon Nachricht gegeben, und von dem Richter wohl erwogen, ob sie zulässig sey, oder, nicht.

§. 1444.

Erklärung des, dem er zugeschoben worden ist.

Der, dem der Eyd nun zugeschoben worden ist, hat drey Weege vor sich. Er nimmt entweder den Eyd an, oder, er schiebt ihn zuruck, oder, er vertritt sein Gewissen mit Beweis.

§. 1445.

Von dem angenommenen Eyd. (acceptatio)

Im ersten Fall wird der Eyd von dem, der ihn angenommen hat, in eigner Person, nach der von dem Richter entworfenen Formel abgeschwohren, und dabey das Unerhebliche weggelassen. Vorhero aber muß der zuschiebende Theil den Eyd für Gefährde schwöhren, wiewol dieser zu Vermeidung überflüssiger Eyde meistentheils erlassen wird. Ist zu der Leistung des Eydes eine Frist bestimmt, und der, der schwöhren soll, weigert sich den Eyd zu leisten: so wird der Punct, für eingestandten, erklärt. (poena jurare nolentium)

§. 1446.

Zurukschiebung des Eydes. (Relatio juramenti)

Die Zurukschiebung des Eydes geschieht von dem, dem er zugeschoben worden ist. Er erklärt, daß er die strittige Sache in des Gegners Gewissen zurukgeben wolle, dergestalt, daß dieser schwöhren muß. Diese Zu-

schiebung ist in den gemeinen, und in den teutschen Rechten, gegründet.

§. 1447.

Wann geschieht sie?

Diese Zurukschiebung ist an keine gewisse Zeit gebunden. Wird sie nicht verfügt, oder, überhaupt nicht gesagt, ob man den Eyd annehmen, oder, ihn zurukschieben, oder, das Gewissen mit Beweis vertretten wolle: so wird gebetten, einen Termin zur Erklärung anzuberamen.

§. 1448.

Wann sie statt hat.

Wenn die Zurukschiebung gültig seyn soll; so muß sie gemeinschäftliche Handlungen des Deferenten, und des Referenten zum Grund haben. Keine fernere Zurukschiebung findet statt, vielmehr muß der zurukgegebene Eyd nothwendig geleistet werden.

§. 1449.

Vertrettung des Gewissens mit Beweis.
(probatio pro exoneranda conscientia)

Will der, dem der Eyd zugeschoben worden ist, den Eyd nicht annehmen: so kann er das, was er wider den Gegentheil behauptet, auf eine andre Art beweisen. Ist dieser Beweis entweder nicht hinlänglich, oder, es ist gar nichts erwiesen worden: so ist noch Zeit, den Haubteyd abzuschwören.

§. 1450.

Was den Werth eines Eydes vorzüglich bestimmt.

Soll sich ein Eyd, in Ansehung seiner Verbindlichkeit sowol, als auch in Rukſicht seines Würkungskreises vorzüglich ausnehmen: so ist es nicht genug, daß er den Gesezen nicht entgegen laufe, daß der, der schwören soll, die Wichtigkeit dieses Geschäftes genau kenne, daß ihn die redliche Absicht, der Wahrheit, in den Puncten, über die man ihn befragen wird, getreu zu verbleiben, belebe, daß er endlich nicht durch List, zu der Ablegung, bewogen worden sey. Er muß auch durch keine Gewalt, zu dieser genöthigt worden seyn. (Juramentum, vi, dolo, metu extortum) Dieser Grundsaz, so wie das hieher passende Sprüchwort: ein erzwungener Eyd, ist Gott leid, ist in dem Rechte der Vernunft gegründet, mithin unumstößlich. Deme ungeachtet hat das kanonische Recht eine andre Richtung hierinn genommen. Ein erzwungener Eyd ist allemal, gleich vom Anfange, nichtig, und, was sogleich bey der Entstehung nichtig ist, kann nimmermehr verbindlich werden. (quod ab initio nullum, ex post convalescere nequit) Aber nach diesem Rechte, ist er, troz dem schlichten Menschenverstandte, gültig, und zwar so lange gültig, biß von dem Richter die Lossprechung erfolgt ist. Pabst Coelestin der Dritte, war der Erfinder dieses Irrsazes, der aus dem schiefen Standort, aus dem man nämlich den Eyd, für ein Gebet, ansah, entstand, und aus dem man den Werth der Eyde irrig abmas. Obgleich die Päbste nachher selbst diesen Trugschluß nicht allemal folgten: so haben doch auch einige der protestantischen Rechtslehrer, sich

sich von ihm verführen lassen, und die Lossprechung für nothwendig gehalten.

§. 1451.

Ende der Verbindlichkeit des Eydes, durch die Erlassung.

Man kann von einem Andren verlangen, daß er die auf sich genommene Verbindlichkeit mit einem Eyde bestättige. Der, der dieses fordert, kann auch die, aus dem geleisteten Eyd, entstandene Verbindlichkeit, wieder aufheben, denn die Hand, die den Eyd aufnimmt, kann ihn auch erlassen. Es kommt hier nicht auf den Zustand desjenigen, dem der Eyd geleistet worden ist, an. So gut der Fürst die Unterthanen ihrer Pflichten entlassen kann, so gut kann jeder Privatmann, dem, der ihm in diesem, oder, jenem Geschäfte einen Eyd ablegen mußte, solchen wieder erlassen.

§. 1452.

Würkung der aufgetragenen, aber, nicht geleisteten Eyde, nach dem Tode des, der schwöhren sollte.

Es geschiehet oft, daß der, der einen Eyd schwören sollte, stirbt, ehe er diesen abgelegt hat. Nach dem rechtlichen Sprüchwort: Nach dem todten Mund, muß der Kläger seine Klage, wider den Erben beweisen, läge den Erben des Beklagten, ob, den Eyd, den der Verstorbene hätte ablegen sollen, abzuschwören. Gewisse Fälle verbinden sie aber, nur zu dem Glaubenseyd. Kommt aber der erhebliche Umstand dazu, daß der Verstorbene

bereit gewesen sey, den ihm aufgelegten Eyd abzuschwören, und ihn, nur der Tod an der Vollziehung gehindert habe: so wird der Eyd für abgelegt gehalten. (pro præstito) Verschiedene Landesgeseze verschonen daher, in diesem vorausgesezten Fall, die Erben, sogar mit dem Glaubenseyd, und der Proceß geht in der nämlichen Richtung, die er durch den würklich abgeschwornen Eyd erhalten haben würde, fort, oder, höhrt auf.

Vierter Titel.

Von dem Beschluß der Sache.
(Causæ Conclusio)

§. 1453.
Was sie ist.

Wenn die zween Säze sowol des Klägers als des Beklagten vorhanden sind: so hat eigentlich kein weiteres Verfahren statt. Vielmehr erklären die Partheyen, daß sie, nachdem sie ihre Sache genugsam ausgeführt hätten, sich einem Spruch unterwerfen wollten, und entsagen mithin dem weiteren rechtlichen Verfahren. Die gewöhnliche Floskel ist: man wolle zum gedeyhlichen Spruch Rechtens repetitis repetendis, et contradictis contradicendis submittiren.

§. 1454.

§. 1454.

Eintheilung.

Diese Erklärung geschieht entweder ausdrüklich, oder, stillschweigend, denn jeder Verzicht kann auf diese beede Arten geschehen. Uebrigens ist er entweder mit, oder, ohne Beding geschehen, wenn nämlich der Beklagte nichts Neues vorbringen würde. (nisi quid novi)

§. 1455.

Von den neuen Vorbringen.

Wenn der Beklagte neue Säze, oder, neue Beweise vorbringt: so muß der Richter dem andern Theil davon Nachricht geben. Sind sie nicht erheblich: so wird bey der Entscheidung, so wenig Rüksicht darauf genommen, als auf die beygelegten, rechtlichen Bedenken. (R. A. 1654. §. 90.) Sind sie erheblich: so sind dem Richter die Hände nicht gebunden. Er kann den Beschluß wieder aufheben, (submissionem rescindere) z. B. wenn ein Augenschein anzustellen ist, bey der Wiedereinsezung in den vorigen Stand, u. s. w. Endlich ist es dem richterlichen Ermessen überlassen, auch noch einmal, nach dem Beschluß, diejenigen Zeugen abzuhören, welche dunkel aussagten, (repetitio testium) noch einmal den Versuch der Güte vorzunehmen u. d.

Anm. Hieher gehöhrt die Floskel: Conclusio claudit os partium, et apperit os judicis.

§. 1456.

Inrotulation.

Wenn nun die Sache geschlossen ist: so werden die Acten, entweder zusammengelegt, oder, auch zusammen geheftet, mit Zahlen gezeichnet, oder, der Richter legt sie sodann den Partheyen vor, um vor den Spruch sie für vollständig zu erklären. Gemeiniglich werden die Zahlen in ein Viereck □ eingeschlossen.

§. 1457.

Von der Verschickung der Acten.
(transmissio actorum)

Diese Inrotulation ist besonders nothwendig, wenn die Acten an eine auswärtige Juristen Facultät und Schöppenstuhl verschikt werden sollen. Diese geschieht entweder von dem Richter selbst, oder, auf Ansuchen einer, oder, beeder Partheyen. Diese versieglen die Acten neben dem Richter.

§. 1458.

Ob sie verweigert werden könne.

Diese Verschikung darf nach dem Reichsabschied 1654. §. 113 zumal in Fällen, bey welchen keine Beruffung statt hat, und welche an das Kammergericht nicht gebracht werden können, (Effectus devolutivus) nicht abgeschlagen werden, wenn keine Privilegien, Statuten, und Freyheiten, solche unzulässig machen.

§. 1459.

§. 1459.

Wer die Kosten trägt.

In Ansehung der Transmissions-Kosten kommt es darauf an, wer die Verschikung verlangt hat. Hat sie der Richter verfügt: so müssen sie von den beyden Partheyen getragen werden, hat sie eine Parthey verlangt: so werden sie von der bestritten, die um solche angesucht hat. Die Partheyen müssen bey der Eröffnung des Actenstocks (Exrotulatio) seyn.

§. 1460.

Von der Ausnahm einiger Facultäten.

Dem Richter ist es zwar überlassen, die von den Partheyen revidirten und versiegelten Acten hinzuschiken, wohin er will, jedoch ist es jeder Parthey unbenommen, sich drey Rechtscollegien auszunehmen, an welche sie nicht verschikt werden sollen.

Fünfter Titel.

Von dem Urtheil. (Sententia)

§. 1461.

Was ein Urtheil ist.

Auf den Beschluß der Sache folgt das Urtheil, oder, die Entscheidung der strittigen Sache.

§. 1462.

Eintheilung.

Aus dem Unterschied der Streitsachen entstehen End- und Beyurtheile (Sententia definitiva, interlocutoria) Jenes entscheidet eine Haubtsache, durch dieses werden Zwischen- oder, Nebenpuncte (Incidentpuncte) abgethan.

§. 1463.

Von den vermischten Urtheilen. (Sententia mixta)

Nicht selten wird in einem Incidentpunct gesprochen, welcher auf die Haubtsache einen Bezug hat, z. B. in der Zulässigkeit der Zeugen, und ein dergleichen Urtheil ist vermischt.

§. 1464.

§. 1464.

Von dem Bescheid.

Die Wörter: Urtheile, Bescheid und Weisung sind synonymisch. Nur wird das Wort Weisung in geringfügigen Sachen gebraucht. In Sachsen und in einigen andern Ländern bezeichnet das Wort: Bescheid, die Erkenntnisse in Nebenpuncten.

§. 1465.

Wesentliche Eigenschaften der Urtheile.

Bey den Urtheilen muß man auf die Fertigung, auf die Einrichtung, auf die Zeit, wann es geschöpft werden kann, auf die Deutlichkeit, und endlich auf die, bey, und nach der Eröfnung, vorkommenden Umstände sehen.

§. 1466.

Von der Fertigung der Urtheile.

Da, wo ganze Collegien ein Urtheil fällen, kommt es auf die Mehrheit der Stimmen an. Die Sache muß gehöhrig vorgetragen werden. Bey der Gleichheit der Stimmen, werden die günstigeren vorgezogen.

§. 1467.

Einrichtung.

Der Eingang eines Urtheils, zu dessen Eröfnung der Richter eine Tagfarth ansezt, wird nach dem gewöhnlichen Gerichtesstyl verfaßt. Gemeiniglich fangen sich die Urtheile mit den Worten: in Sachen, an, und folgen sodann

dann die Nahmen der Partheyen. Dann wird die eingeklagte Sache (causa petendi) benennt, und endlich folgt die Entscheidung.

§. 1468.

Wann kann es gefällt werden?

Ein Urtheil kann eher nicht gefällt werden, als biß die Sache geschlossen, vorgetragen, die Stimmen gesammlet, und den Partheyen eine Tagsfarth zu Eröffnung desselben (ad publicationem) anberamt worden ist. Sie erscheinen entweder in Person, oder, durch ihre Anwäldte. Bleiben alle aus: so wird der Termin für umzogen, (pro circumacto) geachtet, und es erfolgt eine neue Ladung. Erscheint nur ein Theil: so kann, auf Ansuchen desselben, ihm das Urtheil eröfnet werden.

Anm. Bey den beyden höchsten Reichsgerichten ist die Ladung nicht gewöhnlich.

§. 1469.

Vom dunkeln Urtheil.

Jedes Urtheil soll den Rechten und den Acten gemäß, und bestimmt seyn, mithin etwas gewisses sezen, folglich deutlich verdammen, oder, deutlich entbinden, oder, deutlich anweisen. Bedingungen sind alsdenn nur erlaubt, wenn, nach der erfolgten Bedingung, keine weitere Erkenntniß nöthig ist. Gegen dunkle, oder, zweydeutige Urtheile findet die Bitte, um Erklärung derselben statt. (Declaratio sententiæ).

§. 1470.

§. 1470.

Von den bey- und nach der Eröfnung der Urtheile vorkommenden Umständten.

Wann eine Verschickung der Acten verfügt worden ist, diese zurükgekommen, und die Parthenen, oder, deren Anwälde, erschienen sind; so wird der Actenstock in ihrer Gegenwart eröfnet (exoculirt). (s. §. 1459.) Ueberhaubt werden die vorhandene Urtheile meistentheils von dem Actuar öffentlich abgelesen. Dieser bezeugt, daß das Urtheil eröffnet worden, wer dabey gewesen sey, und Abschrift verlangt habe. Vor allem muß die Stund, der Tag, das Jahr und der Ort, wann, und wo die Eröffnung geschehen ist, angemerkt werden. (lata, lecta, publicata - -)

§. 1471.

Anhänge eines Urtheils.

Die Urtheile entscheiden nicht allemal die Haubtsache alleine. Es soll der Verfasser auch, auf die Zinnse, Kosten und Schäden, und die übrigen Vorbehalte sehen. Zum Beweis der Rechtschaffenheit, des Fleises, und der sorgfältigen Detaillirung der strittigen Sache, mit welcher der Richter bey der Verfassung eines Urtheils zu Werke gehen soll, und würklich auch gegangen ist, gehöhrt es, daß er den Theilen die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe (rationes dubitandi, et decidendi) abschriftlich zustelle. Es ist diese Art der Publicität in verschiedenen Ländern, in welchen man den trägen Gang der Gerechtigkeit nicht nur verabscheuet; sondern auch alle Abwege von ihrem geraden Fortschritt scharf bestraft werden, und wo man von dem Richter mehr, als eine superficielle Kenntniß der

Rechte fordert, herkommlich, und von groſsem Nuzen, Der Richter zeigt dadurch öffentlich, daß er sich durch nichts habe in seiner heiligen Pflicht irre machen lassen, daß ihn weder Prosopolepsie, noch Eigennuz, geblendet, die Chikane ihm eine ungerechte Sache nicht gleisend, und in einem uneigentlichen Licht vorgebildet, und er alle für, oder, gegen die Sache einer Parthey dienende, oder, streitende Gründe genau erwogen habe. (argumenta pro, et contra) Die Partheyen sehen entweder den Ungrund ihrer Sache, und die Tücke der Chikane ein, oder, sie erhalten dadurch einen sichern Wegweiser, in dem weiteren rechtlichen Verfolg der Sache. Sollte man die Vorenthaltung der Rechtsgründe, da, wo sie noch Sitte ist, nicht unter die brutalia juris zählen dörfen?

§. 1472.

Kosten.

Der verlierende Theil soll eigentlich die Kosten, sie mögen gerichtlich, oder, aussergerichtlich seyn, tragen. Besonders werden sie dem muthwilligen Zänker zur Strafe zuerkandt, auch, wenn es der Gegner nicht verlangt hat. Wahrscheinliche Gründe, für sich gehabte rechtliche Bedenken, Meinungen bewährter Rechtsgelehrten, Urtheile u. d. bewürken die Vergleichung, oder, die Aufhebung gegen einander. Diese findet auch besonders in Processen der Obrigkeiten und Unterthanen, zwischen Aeltern und Kindern, und nahen Anverwandten statt, und da, wo der Erfüllungs- und Reinigungseyd die Entscheidung beförderte. Die zu ersezende Kosten müssen hinlänglich specificirt, und bescheiniget seyn. Die aussergerichtliche Kosten werden der Ermäſsigung des Richters ausgesezt.

§. 1473.

§. 1473.

Von den Vorbehalten.

Die verschiedene Verhältnisse einer Sache erfordern, daß im Urtheil dem unterliegenden Theil verschiedene Rechte vorbehalten werden. So wird ihm z. B. erlaubt, sich an einen Dritten erhohlen zu dörfen. (salvo regressu) Der erregte üble Verdacht ist Ursache des Vorbehalts der Ehre. Man erlaubt, sein habendes Recht in einer besondern Klage ausführen zu dörfen, und öfters verdienet die anzügliche Schreibart schmähsüchtiger Rabulisten, oder, der Partheyen, Strafen, und Verweise.

§. 1474.

Rechtskraft. (Vis judicati)

Wenn nun das Urtheil publicirt ist: so geht sogleich die vom Augenblick zum Augenblick laufende Nothfrist der zehn Täge an. (Decendium) Wird binnen dieser zehn Täge kein hemmendes, oder, die Sache an einen andern Richter bringendes Mittel ergriffen: (Remedium suspensivum, devolutivum interponere) so wird das Urtheil eine unumstößliche, und unveränderliche Wahrheit, welche nicht mehr, selbst nicht einmal durch vorgefundene neue Documente, umgestossen werden kann. Der obsiegende Kläger erhält dadurch die Klage auf die Rechtskraft. (actio judicati) Hievon werden aber die Rechtssprüche, welche eine Bedingniß, oder, einen Anhang in sich fassen, unheilbare, und nichtige Urtheile u. s. w. ausgenommen.

§. 1475.

§. 1475.

Von den Gunst- Durchgriffs- und Machtsprüchen.

Gunstsprüche sind gänzlich nichtig. Ein Landesherr kann sich die Acten vorlegen lassen, und durchgreifen, oder, schlechterdings sprechen (ex solo facti veritate). Machtsprüche (ex plenitudine potestatis latæ) oder, wenn Processe auf eine ungewöhnliche und ausserordentliche Weise entschieden werden, sind eigentlich ungültig. Ist der Gegenstand des Rechtsstrittes aber eine zweifelhafte, oder, die Policey betreffende, und mit Folgen verknüpfte Sache: so würde die Gewalt eines billigdenkenden und vorsichtigen Regenten zu sehr eingeschränkt, wenn man ihm die Ertheilung eines Machtspruches, schlechterdings absprechen wollte.

Sechster Titel.

Von den Mitteln wider die beschwehrlichen Urtheile.

---

§. 1476.

Eintheilung.

Die Mittel gegen ein beschwehrliches Urtheil gehen entweder gegen eine bereits rechtskräftige, oder, noch nicht rechtskräftige Sentenz, und werden entweder bey dem vorigen, oder, bey dem höheren Richter angebracht.

Sie

Sie hemmen entweder die Rechtskraft, oder, befördern die Sache an einen andern Richter.

§. 1477.

Arten.

Die Rechtskraft hemmen die Leuterung, die Revision, die Herstellung in den vorigen Standt, die Nichtigkeits-Beschwerde, die Supplication, devolutivisch ist die Beruffung, einigermassen, die Beschwerde über kündlich versagtes, oder, verzögertes Recht, die Abforderung der Acten, endlich die Syndicatsklage. Von diesen Beschwehrden können einige, entweder bey dem Oberrichter, oder, auch wieder bey dem Unterrichter, angebracht werden, z. B. die Nichtigkeits Beschwehrde, die Wiedereinsezung in den vorigen Standt, u. s. w.

§. 1478.

Leuterung. (Leuteratio)

Die Leuterung ist alleine in Sachsen zu Hause, und auser ihrem Vaterland nicht gewöhnlich. Sie ist ein hemmendes Rechtsmittels, und wird bey eben dem Richter, der den beschwehrlichen Spruch gemacht hat, eingewendet. Es werden dabey die Beschwerden angezeigt, und gebetten, diese zu heben. Sie betrifft entweder das ganze Urtheil, oder, sie schränkt sich nur auf einen Umstand desselben ein. Es giebt eine Leuterung, und eine Oberleuterung, welche statt der Appellation dienen soll, wenn man entweder nicht appelliren kann, oder, nicht appelliren will.

§. 1479.

§. 1479.

Revision. (Remedium revisionis)

Die abermalige Durchsicht der Acten muß innerhalb der zehn Täge, nach der Eröffnung des Urtheils, ergriffen werden. Der Revident bittet, wann er wegen der geringen Summe, oder, eines dem Landesherrn ertheilten Privilegiums, nicht appelliren kann, daß der Richter, der das Urtheil eröffnet hat, die Acten noch einmal durchsehen, und das Urtheil ändern möge. Es ist ihm, der nichts Neues vorbringen darf, so, wie dem Revisen, nur eine Schrift erlaubt. Nicht überall hat die Revision eine hemmende Kraft. Selbst am Kammergericht nicht. Oefters werden die Acten auch an eine Facultät verschickt. (in vim revisionis)

§. 1480.

Herstellung in den vorigen Standt.

Die Herstellung in den vorigen Standt wird auch wieder ein rechtskräftiges Urthell verfügt, wann man ganz neue Umstände vorbringen, und, durch einen Eyd erhärten kann, daß sie vorher unbekandt gewesen seyen. Diese erlaubt der Gemein-Bescheid des Kammergerichts vom 7. Jul. 1669.

Anm. Bey versäumten Nothfristen kann die Herstellung, ohne weiters deßwegen den Gegentheil gehört zu haben, ertheilt werden. (brevi manu)

§. 1481.

§. 1481.

Nichtigkeits = Beschwehrde. (Querela nullitatis)

Die Nichtigkeits-Beschwehrde gehet gegen ein Urtheil, bey welchem die Rechte nicht zur Richtschnur genommen worden sind. (sententia injusta) Es unterscheidet sich dieses von dem unbilligen (iniqua) dadurch, daß dieses zwar den Rechten entsprechen kann, aber gegen die Billigkeit anstößt.

§. 1482.

Eintheilung der Nichtigkeiten.

Die Nichtigkeits Beschwerde, oder, die Bitte, das ertheilte Urtheil für nichtig zu erklären, und das Verfahren aufzuheben, (cassiren) geschieht entweder Klagsweise, (ope actionis) oder, mittelst einer Einrede. (ope exceptionis) Sie kann auch die Rechtskraft hemmen, und wird entweder über heilbare, oder, über unheilbare Nichtigkeiten, (Nullitas sanabilis, insanabilis) erhoben. Eine Nichtigkeit ist alsdenn heilbar, wenn einer Parthey kein unersezlicher Schade daraus erwächßt, (damnum irreparabile) unheilbar hingegen ist sie, wenn wider die offenbaren Rechte (contra jus in thesi) gesprochen worden ist, wenn die wesentlichen Theile des Processes nicht beobachtet worden sind, folglich z. B. der Beweiß abgeschnitten werden will, die Ladung nicht geschah, ein unberechtigter Richter das Urtheil sprach, ein Advocat ohne Vollmacht, oder, ein Minderjähriger, ohne Curator, handelte, u. s. w.

§. 1483.

Wo, und, wie wird sie angebracht?

Wenn die Nichtigkeiten von dem Unterrichter nicht selbst zu Schulden gebracht worden ist: so kann die Beschwehrde vor solchem angebracht werden. Im Gegentheil wendet man sich an den Oberrichter. In einem, wie in dem andren Fall, wird der Gegentheil, zu der Vorbringung der Nichtigkeits Beschwehrden vorgeladen. (ad videndum deduci nullitates) Unheilbare Nullitäten können noch, innerhalb dreyfig Jahren, geahndet werden.

§. 1484.

Supplication.

Neben den bereits erwähnten Wegen, in Sachen, welche nicht appellabel sind, einem beschwehrlichen Urtheil die Rechtskraft zu nehmen, ist auch die Supplication noch zu zählen. Man bittet, den Richter, der das beschwehrende Urtheil eröfnete, solches zu ändern. Sie gehöhrt zu den ordentlichen hemmenden Mitteln, und ist sonderlich bey dem R. H. Rath gewöhnlich. Es ist dabey dem Supplicanten nur ein Gravatorial; Libell, (libellus gravaminum) dem Supplicaten aber, die Exceptions. Handlung erlaubt. Andere Dicasterien erlauben die Duplic noch. Uebrigens ist die Supplication ausser Sachsen, das, was in solchem die Läuterung ist.

§. 1485.

§. 1485.

Recurs. (Recursus)

Zu den jedoch nicht überall gewöhnlichen hemmenden Mitteln wird der Recurs gezählt. Es wird damit bey einigen Gerichten, ein wahrer, die Processe verewigender Unfug getrieben. Besonders ist der Recurs an den Reichstag (ad comitia imperii) sehr üblich, wenn von der Acht, der Auslegung der Reichsgesetze, Handlungen gegen die Reichsgrundgesetze, u. d. die Rede ist.

§. 1486.

Urtheilsscheltung der alten Teutschen.

Ehe wir von der Beruffung reden, in dem Kleide, in dem sie heute zu Tage auf dem rechtlichen Schauplaz auftritt, müssen wir die Art, wie unsre Voraeltern, da die Proceßordnungen noch den jezigen Zuschnitt nicht hatten, sich zu beruffen pflegten, kennen lernen. Das, was wir izt Beruffung (appellatio) nennen, hies bey ihnen Urtheilsscheltung. Damals mußten, wie oben gesagt worden ist, die Schöpfen das Urtheil machen. Der nun, der das Urtheil schelten wollte, stellte sich, nach der Eröfnung desselben, vor die Schöpfenbank, und rief: Das Urtheil, das mir funden ist, das schilt ich, und ist unrecht, und ich will ein rechteres finden, und bitte der Bank ein besseres Urtheil zu finden, und bitt den Schöpfen aufzustehen, dessen Urtheil ich schelte. Nun mußte der Schöpf, dessen Urtheil gescholten worden ist, aufstehen, und der, der gescholten hatte, nahm seinen Plaz ein, und machte ein neues Urtheil. Der Oberrichter untersuchte

den Werth, des alten und des neuen Urtheils. Siegte der Schöpfe: so mußte der Schelter, alle Unkosten tragen, und jenem die Buße, dem Richter aber die Wette zahlen. Wurde das alte Urtheil nichtig befunden, hatte sich der Schöpfe nicht redlich, sondern partheyisch bey dessen Verfassung bezeugt: so war seine Hand verlohren, oder, er mußte schwöhren, daß seine Unwissenheit das elende Gepräge des Urtheils verursacht habe.

§. 1487.

Appellation der Römer.

Nicht nur der alte Rechtslehrer Baldus kannte schon das Sprüchwort: Uebel gesprochen, ist wohl appellirt; sondern es war auch die Beruffung in Rom schon in den urältesten, und, zu Solons Zeiten, schon in Griechenland (ἔφεσις, δικα ἐφετικὰς) bekandt. Noch herrschten die Könige in Rom, als die Appellation schon ein bekandtes Rechtsmittel war, und unter der Regierung der Burgermeister blieb sie in ihrem Werth, wie denn P. Valerius Publicola ihn durch ein besonderes Gesez: a consulibus condemnatis ad populum provocare fas esto, bestättigte, dem das, welches von Valer und dem M. Horaz, als beeden Burgermeistern, verfaßt worden ist, nachfolgte. Nur müssen wir dabey wol bemerken, daß die Beruffungen der Römer, in peinlichen Fällen häufig, in bürgerlichen aber äusserst selten waren. Wir müssen nun sehen, von wem, und, wohin der Römer appellirte, wir müssen die Würkungen der römischen Beruffung (provocatio) kennen lernen, die Feyerlichkeiten die dabey gewöhnlich waren, bemerken, ihre Annahme betrachten, und endlich

lich die Straffe anführen, die die Folge einer frevelhaften Appellation war.

§. 1488.

Von wem, wohin?

Man konnte in Rom von einem Prätor, an den andern, appelliren, auch an die Tribunen. Von den Prätoren konnte man sich an die Consulen wenden. Als K. August den römischen Thron bestieg: so verordnete er, daß man nur in bürgerlichen Händeln in Rom sich auf den Prätor, in den Provinzen aber an die Consularen berufen konnte. Die Beruffung in wichtigeren Fällen zählte er unter seine Reservat-Rechte. Nero suchte die abscheulichen Fleken seiner Regierung dadurch auszuwischen, und sie dem römischen Senat weniger auffallend zu machen, wenn er erlaubte, daß man alleine an den Senat appelliren dörfe.

§. 1489.

Würkungen.

Die Würkungen der römischen Beruffung bestanden darinnen, daß sie den Appellanten gegen die Gewalt, und das erlittene Unrecht schüzte, nicht aber, daß sie durch ein neues Urtheil, das alte ungültig machte, oder, verbesserte.

§. 1490.

Feyerlichkeiten, bey der römischen Appellation.

Wann man in Rom mündlich (viva voce) appelliren wollte: so mußte es sogleich, nach der Eröffnung des

Urtheils geschehen. Geschah die Beruffung schriftlich, und in der eignen Sache: so mußte es binnen zween Tagen geschehen. Für einen Dritten konnte sie innerhalb drey Tagen ergriffen werden. Binnen fünf Tagen mußte der Richter, von dessen Spruch appellirt worden ist, die Apostelen ertheilen. (literæ dimissoriæ) Diese Frist wurde hernach verlängert.

§. 1491.

Annahm.

Von keinem Zwischenbescheid durfte appellirt werden, wenn anderst, die Beschwehrde, welche die Appellation verursachte, nicht so beschaffen war, daß sich kaum eine Vergütung denken lies. Eben so wenig konnte man appelliren, wenn von dem Wiedereinsezung in dem Besizstandt die Rede war. Man hielte es für allzuschändlich, einem Andern das Seinige durch Furcht, Gewalt, und auf andern unerlaubten Wegen, zu entziehen. Von dreyen gleichlautenden Urtheilen zu appelliren, war ebenfalls nicht erlaubt, und den Ungehorsamen (contumaci, emansori) war der Weeg der Beruffung abgeschnitten.

§. 1492.

Straffe des muthwilligen Appellanten.

Man lies in Rom die muthwilligen Appellationen nicht ungeahndet. Der Appellant mußte in Ansehung der Schadloshaltung Bürgen stellen. (poena indemnitatis)

§. 1493.

§. 1493.

Beruffung nach der jezigen Art.

Die Beruffung ist ein rechtmässiges Mittel, sich bey dem oberen Richter Hülfe gegen ein beschwehrliches Urtheil zu verschaffen, dergestalt, daß von diesem dasjenige, was der Unterrichter verhänget hat, geändert werden soll.

Anm. Die Beruffung gehet stuffenweis, mithin an den nächsten Oberrichter. Nur erbarmungswürdige Personen können (per saltum) sich sogleich an den obersten Richter wenden.

§. 1494.

Eintheilung der Beruffungen.

Bey der Eintheilung der Beruffungen muß man vor allem das Verfahren des Richters zum Standort nehmen. Daher kommt die gerichtliche und ausergerichtliche Appellation. Siehet man auf die Ursache, warum sie ergriffen wird: so giebt es eine bedingte, und, eine unbedingte. Aus der Menge Beschwehrden entsteht die allgemeine, und die besondre. Der Werth der Beruffung verschaft die Eintheilung in die gegründete, und in die ungegründete, oder, frevelhafte. Der Gegenstand der Appellation gewäh- die eingeschränkte, und die uneingeschränkte. Geht man auf die Streitgenossenschaft: so giebt es eine gemeine, und eine eigne. Wenn man endlich die Art der Einlegung betrachtet: so giebt es eine mündliche, und eine schriftliche Beruffung.

§. 1495.

Von der gerichtlichen, und, auffergerichtlichen Beruffung.

Die gerichtliche Beruffung (appellatio judicialis) geschiehet von einem gerichtlichen Urthel, die auffergerichtliche (appellatio extrajudicialis) hat lediglich das Verfahren des Richters zum Gegenstand, z. B. eine Gefangennehmung, die Versagung des richterlichen Gehörs, die Vormundsazung, ohne des bestellten Vormunds Entschuldigungen gehört zu haben, u. d.

§. 1496.

Was eine bedingte, oder, eine ohne Bedingung, ergriffene Beruffung ist.

Die bedingte Appellation (appellatio conditionata) unterscheidet sich von der, ohne Bedingung, eingelegten Beruffung (appellatio pura) dadurch, daß bey jener dem Richter vorgestellt wird, wie man die Appellation in dem Falle nicht ergreifen wolle, wenn er ein an ihn gestelltes Gesuch gewähren würde. In dieser will man das richterliche Verfahren schlechterdings abgeändert wissen. Bey jener darf, wie leicht zu ermessen, das Decendium nicht beobachtet werden.

§. 1497.

Allgemeine, und besondere Appellation.

Die Rechtskraft eines ganzen Urthels wird alsdenn genommt, wenn die Beruffung sich auf dessen ganzen Innhalt erstrekt, mithin, durch diese, dem Richter die Hände

gebunden werden, das Urtheil, in einem Punct desselben, zu vollstreken. (appellatio generalis) Dieses findet aber bey der besonderen Beruffung (appellatio specialis) nicht statt, indem bey dieser diejenigen Puncte, nur unerfüllt gelassen werden müssen, auf welche die Beruffung besonders geht.

§. 1498.

Von der gegründeten, und von der ungegründeten, oder, frevelhaften Appellation.

Nach der Regel ist zwar jede Beruffung, als eine gemeine Rechtswohlthat, erlaubt, ja, die Rechte begünstigen sie wol gar. Sie kann dahero niemanden versagt werden. Sogar eine frevelhafte Beruffung (appellatio frivola) darf, nach dem gemeinen Recht, nicht versagt werden. Alleine das kanonische Recht, welches die Reichsstände in den Proceßsachen beybehalten haben, verstattet die Verwerfung frevelhafter Appellationen. In diesem Falle, wird der frevlende Appellant, und dessen, aus Gewinnsucht, handlender Sachwalter gestraft. Es fordert daher der Oberrichter, dem Unterrichter Bericht ab, um desto eher den Werth, oder, den Unwerth der Beschwehrden bestimmen zu können.

§. 1499.

Eingeschränkte, und, uneingeschränkte Beruffungen.

Nach dem vorigen Hen ist zwar die Beruffung eine in den Rechten begünstigte Sache. Deme ungeachtet aber kann sie jedennoch in Ansehung des Richters und der Sum-

me sowol, als in Ansehung des Gegenstandes, Einschränkungen unterworfen seyn. (appellatio limitata, illimitata)

§. 1500.

Wie, in Ansehung des Richters?

Wenn von dem Urtheil eines Richters, der in Ansehung der Beruffung befreyt ist, appellirt wird; so ist die Appellation unstatthaft. Diese Befreyung ist entweder gänzlich, oder, auf eine gewisse Summe eingeschränkt. In beeden Fällen müssen besondre Privilegien bestimmen. Gemeiniglich wird zur Beruffung an eines der höchsten Reichsgerichte eine Summe, welche sich über vierhundert Thaler erstrekt, erfordert.

S. d. R. A. 1654 §. 112.

§. 1501.

Wie, in Ansehung der Gegenstände?

In peinlichen Sachen ist die Appellation ordentlich nicht zulässig, wol aber, statt derselben, die Vertheidigung, und die Nichtigkeits-Beschwehrde brauchbar. Eben so soll sie auch in Sachen, welche keinen Verzug leiden, (periculum in mora) in Ehe- Policey- Disciplin- klaren, Steuer- Licent- Zunft- und anderen die Landesverfassung betreffenden Sachen, wider drey gleichstimmige Urtheile, u. s. w. nicht zugelassen werden.

§. 1502.

Gemeine und eigne Appellation.

Die gemeine und eigne Appellation (appellatio communis, propria) äussert sich bey der Streitgenossen-

schaft.

schaft. Wenn die Genossen zugleich, und über alle Puncte, appelliren: so ist eine gemeine, wenn aber ein Consort besonders, und alleine appellirt, eine eigne Beruffung vorhanden.

§. 1503.

Mündliche, und schriftliche Appellation.

Die mündliche Beruffung (appellatio viva voce facta) kann sogleich, nach der Eröffnung des Urtheils, stehenden Fuses, (stante pede) mit den Worten: ich appellire, geschehen. Ueberall wird diese Art der Beruffung nicht gedultet. Da, wo sie zugelassen wird, ist es gut, wenn man sich deutlich erklärt, wohin man appelliren wolle. Wenn man schriftlich (in scriptis) appelliren will; so muß es innerhalb zehn Tagen, als der ersten Nothfrist der Appellation, (fatale interponendae appellationis) vor dem Unterrichter, geschehen, dem man eine Appellations-Schedul (Scheda appellationis) überreicht, der die Verwahrungs-Clausul: daß die Appellation, mit Vorbehaltung der dem Richter gebührenden Ehrerbietung, geschehe, einverleibt ist. Man bittet dabey um Abschiedsbriefe, (apostoli) einer, in den alten teutschen Gerichten, unbekandten Sache. In den älteren Zeiten Teutschlands muste der Unterrichter sein Urtheil entweder selbst vertheidigen, oder wenigstens, in der Absicht, schöppenbare Leute, (Bothen) an den Oberrichter abordnen. Diese für die Appellanten so kostbare Gewohnheit ist aber nachhero abgekommen, als die Hülfsrechte den Proceß gutentheils die Richtung gaben, und das Decendium festgesezt worden ist. Schriftliche Apostoln waren ehedin unbekandt. Wenn man an eines der Reichsgerichte appelliren will: so kann

man

man sich bey der Ergreifung der Appellation die Wahl vorbehalten. (Salva electione)

§. 1504.

Von den Apostеln.

Die zwote Appellations Nothfrist ist die Bitte um die Acten und die Apostel. (fatale petendorum et redimendorum apostolorum) Sie geschiehet inständigst, (quam instantissime) und man erklärt dabey, daß man zu den Feyerlichkeiten der Appellation (ad quævis solennia) erbötig sey. Diese Apostеln werden innerhalb dreyssig Tägen gebetten, und sind entweder gerichtliche, oder, aussergerichtliche. In jene Classe gehören die blosen Abschiedsbriefe, (dimissoriales) die zulassenden, (reverentiales) und die abschläglichen. (refutatorii) In diese Reihe zählt man die bedingenden, (conventionales) und die bezeugenden Abschiedsbriefe (testimoniales)

Anm. In vielen Landen wird die Bitte um die Acten, und Apostel sogleich der Appellations-Schedul angehängt. Die Klosel, daß man instanter, instantius et instantissime gebetten haben wolle, ist überflüssig. Zu den Appellations Feyerlichkeiten rechnet man den Vorstand, (Cautio) den Appellationseyd, die Erlegung der Succumbenz-Gelder.

§. 1505.

Von den blosen Abschiedsbriefen.

Wenn ein Richter eine Beruffung für gerecht hält, und die Sache selbst an den Oberrichter verweißt: so bezeugt er, daß die Appellation richtig ergriffen worden sey.

§. 1506.

§. 1506.

Zulassende Apostel.

Die Verweißbriefe sind alsdenn zulassend, wenn der Richter erklärt, daß er die Appellation, lediglich dem Oberrichter zu Ehren, (in honorem iudicii superioris) geschehen lassen könne.

§. 1507.

Abschlägliche Apostel.

In den abschläglichen Aposteln soll eigentlich der Unterrichter, die gegen das Urtheil vorgebrachte Beschwehrden, wiederlegen. Er erklärt in solchen, daß er die Appellation nicht zulassen könne. Diese Verwerfung hindert aber den Fortgang der Appellation nicht.

§. 1508.

Bedingende Briefe.

Ehehin billigte der Gegentheil die Beruffung durch Briefe, und versicherte die Zulassung. Diese aus dem Kanonischen Recht entlehnte Art ist gänzlich auser dem Gerichtsbrauch.

§. 1509.

Zeugnißbriefe.

Wenn man eine Appellation interponiren will, und der Richter ist entweder abwesend, oder, er weigert sich die Appellation anzunehmen: so kann die Ergreifung derselben auch vor Notarien und Zeugen geschehen. Ersterer fertigt über den Vorgang ein Instrument aus, durch welches

welches die Ergreifung der Appellation bey dem Oberrichter bewiesen wird.

Anm. Obgleich diese Art zu appelliren in dem K. R. K. G. und den meisten Gerichtsstätten Teutschlands gültig ist: so thut man doch besser, da man die Richter allemal haben kann, (copia judicis) wenn man die Appellation selbst überreicht.

§. 1511.

Von der Einführung der Appellation.

Die dritte Nothfrist bey der Beruffung ist die Einführung (interpositio appellationis) der Appellation. (fatale introducendæ appellationis) Dieses Fatale sezt gemeiniglich der Unterrichter an. Sie geschiehet mittelst einer Bittschrift, in der der Appellant um die völligen Appellations-Processe ansucht, (plenarii appellationis processus) und um einen Termin, zur Rechtfertigung seiner Beruffung, (Justificatio appellationis) bittet. Man legt ihr die Abschrift des Urtheils, den Gravatorial Libell, (libellus gravaminum) und alle die processualischen Feyerlichkeiten betreffende Acten-Stücke, dann das Protocoll über die mündlich eingelegte Appellation, oder, das dieserwegen gefertigte Notariats-Instrument bey.

§. 1512.

Rechtfertigung der Appellation.

In der vierten Nothfrist, (fatale justificandæ appellationis) beweißt der Appellant, daß er nicht nur die Fatalien richtig beobachtet habe: sondern auch seine Beschwehrden gegründet seyen. Die Processordnungen stimmen darin-

rinnen, wie lange er hierzu Zeit habe, nicht überein. Hierbey werden die Acten der ersten Instanz vorgebracht.

§. 1513.

Weiterer Gang des Beruffungs-Processes.

Wenn nun der Appellant seine Beruffung behöhrig gerechtfertigt hat; so macht der Appellat seine Einwendungen dagegen. Der Appellant replicirt, und der Appellat hat sodann die Duplic einzureichen. Endlich folgt das Urtheil. Meistens wird das Gravatorial-Libell sogleich bey der Einführung mit eingereicht, und zur Rechtfertigung der Beruffung kein eigner Termin anberamt. In diesem Fall wird es dem Appellaten sogleich, zur Fertigung seiner Einwendungen, zugestellt, und sodann, nach der Ordnung, fortgehandelt. An andern Orten geht man einen andern Weeg. Man übergiebt nämlich, während des Decendiums die Appellations-Schedul. Innerhalb dreyßig Tagen reicht der Appellant seine Supplic, um die Zulassung, oder, Eröfnung des Appellations-Gerichts, (pro admittenda) bey dem Oberrichter, ein, der Appellat antwortet, (pro deneganda) und alsdenn erkennt der Oberrichter in Ansehung der Appellabilität (punctum appellabilitatis). Diese Erkenntniß bestimmt entweder, daß bey der Fortsezung in den gewöhnlichen Säzen verfahren werden solle, oder, nicht. Ist die Appellation abgeschlagen worden: so muß sich der Appellant entweder beruhigen, oder, an eine höhere Instanz wenden.

§. 1514.

§. 1514.

Vom Ungehorsam des Appellaten.

Der Appellat, wird zur Rechtfertigung der Beruffung entweder geladen, oder, es wird ihm die Appellation, zur Einreichung seiner Einreden, zugeschickt. Bleibt er nun aus: so wird ihm eine anderweite Frist anberamt. Erscheint er abermal nicht, alsdenn erst wird, nach dem Werth der Beschwehrden, entweder ein bestättigendes, oder, ein änderndes Appellations-Urtheil eröffnet. (Sententia confirmatoria reformatoria)

§. 1515.

Erste Würkung der Beruffung.

Sobald die Appellation ergriffen worden ist, sobald höhrt die Gewalt des Unterrichters auf. Was er daher inzwischen vornimmt, ist ein Eingriff, (attentatum) so wie auch alles das, was sowol der Appellant, als der Appellat, nach der eingelegten Beruffung, in der Sache, worüber appellirt worden ist, vornehmen, in diese Classe gehören. Der Unterrichter kann wol gar in dergleichen Fällen bestraft werden, wenn die Appellation keine hemmende Würkung hat, sondern nur devolutivisch ist.

§. 1516.

Wie bey den Eingriffen verfahren wird.

Alle geschehene Eingriffe, welche sowol auf Seiten des Unterrichters, als des Appellaten vollbracht worden sind, zeigt der Appellant bey dem Oberrichter an, und beweißt sie. Er bittet zugleich um einen Befehl die Ein-

griffe

griffe aufzuheben, und zu ersezen. (Mandatum attentatorum revocatorium, l. restitutorium) Wenn, während der Appellation der Appellant es selbst Eingriffe zu thun wagt: so wird vermuthet, daß er die Appellation habe fahren lassen. (desertio appellationis.)

§. 1517.

Zwote Würkung.

Die zwote Würkung ist, daß die Rechtskraft nicht vorhanden sey, mithin das Urtheil, von dem appellirt worden ist, nicht vollstreckt werden könne. Dieses ist aber nur in dem Falle anwendbar, wenn gegen das ganze Urtheil die Beruffung geschehen ist. Puncten, von welchen nicht appellirt worden ist, werden vollstreckt.

§. 1518.

Dritte Würkung.

Durch die Appellation wird die Sache wieder in die Lage versezt, in der sie sich bey der Bevestigung des Kriegs Rechtens befand. Der Appellant genießt die Rechtswohlthat des 4. Gesezes des Codex, d. temp. appell. und führt besseren Beweis, so wie er das, was er noch nicht hinlänglich ausgeführt hat, von Neuem erläutert. (nondum probata, probate nondum deducta deducere.)

§. 1519.

Vierte Würkung.

Wenn die Appellation gehöhrig eingeführt worden ist: so hängt die Entscheidung der Streitsache alleine von dem

Oberrichter ab. Er bestättigt also entweder das Urtheil des vorigen Richters, (Sententia a qua) und überläßt diesem die Vollstreckung, oder, er ändert den ersten Spruch. Im lezteren Fall ist die Vollstreckung des Oberrichters Geschäfte.

§. 1520.

Beschwerde wegen des kündlich versagten, oder, verzögerten Rechts.

(quærela denegatæ, l. protractæ justitiæ)

Wenn eine Parthey hinlänglich darthun kann, daß der Unterrichter die bey ihm angebrachte Sache gefährlicher Weise liegen lasse, ungeachtet er um Hülfe angegangen worden ist: so kann sie, nach dem kanonischen Recht sowol, als nach den teutschen Reichsgesezen, den Oberrichter angehen, und um Beförderungs-Briefe bitten. (Promotoriales) Sind hinlängliche Ursachen vorhanden: so kann der Oberrichter die Sache selbst entscheiden.

§. 1521.

Abforderung der Acten. (avocatio)

Aus der Versaguna, oder, aus der Verzögerung der Gerechtigkeit entstehet nicht nur die Abforderung der Acten: sondern es können auch andere Ursachen und Beschwerden den Oberrichter vermüssigen, die Acten dem Unterrichter abzufordern, und die Sache selbst zu erörtern. Es gehören rechtmässige Ursachen dazu, mithin neben der obigen, auch die Neigung des Richters auf eine Seite, der Verdacht, harte Begegnungen gegen Unterthanen, u. d.

§. 1522.

§. 1522.

Syndicatsklagen.

Wann ein Richter die Syndicatsklage auf sich lade, ist bereits oben gesagt worden. Sie ist eigentlich eine Klage gegen den Richter selbst, der sich bestechen lies, den Feindschaft, oder, Freundschaft vom geraden Weeg des Rechts abbrachten, und zu ungerechten Urtheilen verleiteten. Ist die Sache untersucht, und der Richter sträflich befunden worden; so muß derselbe den verursachten Schaden ersezen.

Siebenter Titel.

Von der Vollstreckung. (executio)

§. 1523.

Von der Vollstreckung.

Nun folgt die Vollstreckung. Sie ist eine gerichtliche Handlung, wodurch der Richter das rechtskräftige Urtheil in Erfüllung sezt, mithin der Parthey zu demjenigen verhülft, was ihr durch das Urtheil zugesprochen worden ist.

Anm. Die Selbsthülfe ist eine unerlaubte Sache, gegen welche das kanonische Recht, die Spolienklage erfunden hat. In den alten Zeiten konnte der Gläubiger seinen Schuldner zwar selbst auspfänden, folglich der Selbsthülfe sich bedienen. Hierzu diente ihm der Einritt (Einlager, obstagium) welchen Mißbrauch aber die P. O. von 1577.

Tit. 17. §. 10. abgestellt hat. Nur ein Fall, wenn nemlich Gefahr im Verzuge ist, und der Richter einen gehöriger Weise gesuchten Arrest zu verfügen, sich weigert, macht die Selbsthülfe erlaubt.

§. 1524.

Mittel der Vollstreckung, und von der Hülfe überhaubt.

Die vorzüglichsten Mittel der Vollstreckung und die Hülfs-Arten, sind der Arrest, die Auspfändung, die Einweisung, die Subhastation, Sequestration, Retorsion, und die Represalien.

§. 1525.

Arrest.

Der Arrest ist eine Art der Hülfe. Er erfolgt alsdenn, wenn das Vermögen des Arrestatens nicht zureicht, z. B. in Wechselsachen.

§. 1526.

Auspfändung. (Expignoratio.)

Die Vollstreckung geschieht auch durch die Auspfändung der Mobilien des unterliegenden Theils. Sie werden entweder öffentlich verkauft, oder, geschäzt, und dem Obsieger überlassen. Man fängt vom baaren Gelde an. Wenn dieses nicht zureicht: so schreitet man zu dem übrigen beweglichen Vermögen des beklagten. Nur sind von diesem diejenigen Dinge ausgenommen, welche dieser zu seiner Handthierung nöthig hat.

§. 1527.

§. 1527.

Einweisung. (Immissio)

Wenn das bewegliche Vermögen nicht zureicht: so wird der Kläger in die liegenden Güter, in die Activ-Schulden, und in die vorhandenen Gerechtigkeiten des Schuldners eingewiesen. Es werden ihm die Schlüssel des liegenden Gutes gegeben, der Kläger aus solchem gestosen, (Exmissio) uud das Gesinde zum Gehorsam durch den Handstreich angewiesen, und verpflichtet. Es nuzt also der Kläger das Gut so lange, biß er befriedigt ist. Er ist daher zur Rechnungs-Ablegung über den Ertrag verbunden.

§. 1528.

Subhastation. (Subhastatio)

Ist der Ertrag der liegenden Güter so geringe, daß er zur Befriedigung des Klägers nicht zureicht, oder, dieser will sich mit solchem nicht, nach und nach, befriedigen lassen: so erfolgt die öffentliche Feilbietung der liegenden Güter. Es wird zur Steigerung (Licitatio) ein Termin anberaumt, und nach dessen Verlauf das Gut an den Meistbietenden (plus Licitans) losgeschlagen. (adjudicatio)

Anm. Vor der Losschlagung kann der Schuldner zwar sich mit dem Gläubiger entweder sezen, oder, ihn befriedigen, nach derselben aber, nach den gemeinen Rechten das Gut nicht wieder einlösen (Relutio) Einige Statuten geben von diesem ab, und verstatten dem Schuldner eine Frist, binnen welcher er das bereits dem Schuldner (nicht aber einem Fremden) zugeschlagene Gut wieder einlösen kann.

§. 1528.

Sequestration. (Sequestratio)

Die Sequestration ist eine Hülfsart, vermöge der der Richter einem die Verwaltung einer Sache aufträgt, um von dem Ertrag derselben, den Schuldner befriedigen zu können. Dieser Verwalter (Sequester) muß wegen der verwalteten Sache (Sequestrum) Rechnung ablegen, und sie, wie es einem guten Haußwirth zustehet, getreulich besorgen.

Anm. Die Sequestration findet auch in verschiedenen anderen Fällen, von denen aber hier nicht die Rede ist, statt. Sie dauert so lange, biß der Kläger befriedigt ist.

§. 1529.

Retorsion. (Retorsio)

Die Retorsion ist ein ausserordentliches Hülfsmittel. Sie ist ein gleichmässiges Verfahren gegen einen Auswärtigen, in Ansehung des in des lezteren Gebiet üblichen Betragens in Handels-Rechts- und andern Angelegenheiten. Sie geschiehet in der Absicht, gleiches Recht gegen dessen Angehöhrigen auszuüben.

§. 1530.

Represſalien. (Represſales)

Represſalien sind Zwangsmittel, deren sich ein Regent, gegen den andern, in der Absicht, bedienet, um, ohne Ergreifung der Waffen, die Erholung eines erlittenen Schadens zu bewürken. Sie können alsdenn erst gebraucht werden, wenn die Güte fruchtlos gewesen ist.

Anm.

Anm. Hieher gehöhrt auch das Withernamium, oder, das Recht, vermög dessen man ehehin, andern Völkern, soviel wieder wegnehmen konnte, als sie sich, zu erstatten, verweigerten.

§. 1531.

Anhang. Von den Reichsgerichten und den Reichsprocessen.

Die höchsten Gerichte im teutschen Reich sind das Kammergericht zu Wezlar, (K.K. G.) und der Reichshofrath, (R.H.R.) Jenes entstand den lezten October 1495, unter dem K. Maximilian dem ersten. Der leztere ist in Ansehung seines Alters dem Kaiserthum zwar gleich, und hies vorhin: das Hofgericht, (Consilium principis, consistorium sacrum) erhielt aber erst vom K. Ferdinand dem ersten, 1559 seine Consistenz, mittelst einer Ordnung.

§. 1532.

Haubtpersonen am K. K. G.

Die Haubtpersonen am K. K. G. sind der jedesmals aus dem hohen teutschen Adel entsprossene Kammerrichter, ein katholischer, und ein protestantischer Präsident, dann acht protestantische und neun katholische Assessoren, welche die Ständte des Reichs präsentiren. Jeder von den lezteren muß bey dem Antritt seines so wichtigen Ambts eine Probrelation, (relatio exemplaris) verfertigen. Endlich gehöhren in diese Classe, wie leicht begreiflich ist, der Kläger und der Beklagte.

Anm. Weder der Kammerrichter noch die Präsidenten haben Stimmen. Nur die lezteren haben sie in Sachen, welche das Kammergericht angeben, in Gnaden Sachen u. d. Der Kammerrichter richtet die fürzutragenden Sachen ein,

er ordnet die Senat an, und läßt das Plenum ansagen. In seiner Abwesenheit vertritt ihn der Präsident.

§. 1533.

Neben-Personen.

Die Nebenpersonen sind der Fiscal, der Advocatus Fisci, die Procuratoren, die vom Kuhrfürsten zu Maynz abhängenden Kanzelleypersonen, die Kanzelleyverwalter, die Protonotarien, die Notarien, der Leser, die Registratoren, der Bothenmeister, die Ingrossisten, der Pfenningmeister, die Kopisten, der Taxeinnehmer, der Completor, die Pedellen, die Kammergerichtsbothen, u. s. w.

§. 1534.

Von den Senaten.

Die Senaten am K. K. G. sind entweder ganze, (volle, plenus) oder, besondre Räthe. Diese sind wieder entweder gerichtlich, oder, aussergerichtlich. Bedenkliche, und wichtige Sachen gehöhren vor den ganzen Rath. Der Kammerrichter ordnet die Senate an. Deputationen hängen entweder ebenfalls von ihm, oder, vom ganzen Gerichte ab. Aussergerichtliche Sachen kommen ausser den Audienzen vor.

§. 1535.

Ursprung der Audienzen.

Die Anhänglichkeit des K. Maximilians an das damals in Italien besonders florirende römische Recht, das Vorurtheil, daß nur der ein Rechtsgelehrter seyn könne, der

der die Rechte in Italien gelernt hatte, der daraus, und aus Thorheit entstandene Borg fremder Wörter, sind die Ursache gewesen, weßwegen sich der affectirte damalige teutsche Rechtsgelehrte schämte, die Sizungen des K. K. G. Sizungen, zu nennen. Man nahm lieber ein welsches Wort, und noch heisen die Gerichtssizungen des K. K. G. Audienzen. (Audienza)

§. 1536.

Was die Audienz ist.

Eine kammergerichtliche Audienz ist also die Versammlung der Assessoren, vor welchen die gerichtlichen Handlungen der Procuratoren vorgehen. Es sind wöchentlich drey Audienzen. Sie unterscheidet sich von dem Rath dadurch, daß, vor diesem in den anhängigen Sachen erkennt, und beschlossen wird, wobey daher die Procuratoren nicht erscheinen dörfen.

§. 1537.

Eintheilung.

Es giebt feyerliche, und ordentliche Audienzen. Die ausserordentlichen, die fiscalischen, u. s. w. sind nicht mehr gäng und gäbe.

§. 1538.

Wo werden die Schriften übergeben?

Die Schriften werden in den Audienzen übergeben, und sodann dem Gegentheil mitgetheilt. Die Erlaubniß tripliciren zu dörfen, oder, zu supernumerarischen Schriften, sucht man aussergerichtlich.

§. 1539.
Recesse.

Ein Receß ist ein kurzer Vortrag der streitenden Partheyen vor dem Gericht, der mit der Haubtsache, oder, dem Gegenstand des Processes in keiner wesendlichen Verbindung steht. Es giebt mündliche und schriftliche Recesse.

§. 1540.
Mündlicher Receß.

Ein mündlicher Receß (recessus oralis) ist diejenige kurze Rede, womit der Anwald die Uebergabe einer Schrift bey der Audienz begleitet, ohne, daß in solchem die Haubtsache berührt würde. Bey dem K. K. G. werden diese Recesse nachher, doppelt geschrieben, übergeben.

§. 1541.
Schriftlicher Receß.

Ein schriftlicher, oder, eine Schrift, anstatt des mündlichen Recesses, (Recessus in scriptis) ist ein kurzer schriftlicher rubricirter Vortrag, welcher doppelt übergeben, und wobey gebetten wird, das Dupplicat dem gegenseitigen Procurator zuzustellen. Das charakteristische Zeichen, welches den schriftlichen Receß vor dem mündlichen auszeichnet, ist, daß in jenem von der Haubtsache die Rede ist, daß bey jenem ein mündlicher seyn muß, und daß endlich jener in der Audienz nicht vorgelesen wird.

§. 1542.

§. 1542.
Schriften.

Die bey dem K. K. G. vorkommende Schriften sind zweyerley. Es giebt gerichtliche, (producta) und aussergerichtliche (Exhibita) Schriften.

§. 1543.
Gerichtliche Schriften.

Die gerichtlichen Haubtschriften in den Processen übergiebt der Pedell dem Leser, der auf solchen den Tag der Uebergabe bemerkt. (Präsentiren)

§. 1544.
Aussergerichtliche Schriften.

Schriften, welche in einem aussergerichtlich-anhängigen Processe vorkommen, (exhiberi) übergiebt man bey der Canzelley. Sie erhalten in der Aufschrift den Nahmen: Exhibitum.

§. 1545.
Wer übergiebt die Schriften, und wo?

Die Schriften, es mögen Haubtschriften, oder, Recesse seyn, übergiebt der K. G. Procurator dem Kammergerichtsnotar. Dieser bemerkt die Uebergabe in dem über die übergebenen Schriften gehalten werdenden Protokoll. (Protocollum rerum exhibitarum) Von diesem erhält sie der Präsident, und dieser übergiebt sie sodann den Assessoren zum Referiren.

§. 1546.

§. 1546.
Reichshofrath.

Der Reichshofrath (consilium imperiale aulicum) hat wie oben (§. 1531) gesagt worden ist, in der Mitte des sechszehenten Jahrhunderts seine Festigkeit erhalten, und ist nun das, was unter den Karolingischen Kaisern das sogenannte Hofgericht gewesen ist. Da das teutsche Reich zu der Bestellung des R. H. R. nichts beyträgt: so hat desselben Gerichtsbarkeit ein Ende, sobald der Kaiser gestorben ist.

§. 1547.
Erste Classe der Haubtpersonen.

Der Kaiser ist, als Kaiser, das Oberhaubt des R. H. R. Seine Stelle vertritt der R. H. R. Präsident, welcher ein Reichsfürst, oder, Reichsgraf, oder, von dem teutschen Herrnstand seyn muß. Ihm folgt der R. H. R. Vice-Präsident. Unter den Assessoren sollen sechs Protestanten seyn. Endlich gehören die R. H. R. Sekretarien hieher. Der Kläger und der Beklagte schliesen diese Classe.

§. 1548.
Verschiedenheit der Assessoren.

Die Assessoren werden in Bänken eingetheilt. Es giebt eine Herrn-Bank, und eine gelehrte Bank. Auf der ersten sizen Fürsten, Grafen, und Herren, auf der zwoten Gelehrte. Man nimmt hierzu solche, welche sich durch ausgebreitete Wissenschaften ausgezeichnet haben.

Sie

Sie werden ehe sie angenommen werden, geprüft, ob sie die erforderlichen Eigenschaften besizen, und müssen eine Probrelation verfassen. Sie geniesen, nebst ihren Familien, ansehnliche Freyheiten, und werden vom Kaiser alleine besoldet.

§. 1549.

Zwote Classe der Haubtpersonen.

Der R. H R. hat seine eigne geheime Hof-Kanzellen, welche von dem Kuhrfürsten von Maynz besezt wird. Sie steht unter dem Reichsvicekanzlar, der die Mandaten Rescripte u. d. unterschreibt, und bey den Belehnungen und anderen Reichshandlungen sein Ambt verrichtet. Die Verschiedenheit der Ausfertigungen macht zwo Classen. Die teutsche und die lateinische Expedition. Ferner gehöhrt das Reichshofraths-Canzeley Taxambt hieher, welches aus dem Taxator, und dem R. H. R. Canzelley-Gegenhändler besteht.

§. 1550.

Nebenpersonen.

Zu den Nebenpersonen am R. H. R. rechnet man, die vorher geprüft werdendeu R. H. R. Agenten, die Protonotarien, den R. H. R. Fiscal, den Reichsfiscal, den Thürhüter, u. s. w. Zur R. H. R. Kanzelley die geheimen Referendarien, die Registratoren, die Concipisten, die Expeditoren, die Kanzellisten, die Judicial-Registratoren, die Rollisten, die Kanzleydiener, die Heizer, den Haußmeister.

§. 1551.

§. 1551.

Sachen, welche zu dem R. H. R. gehöhren.

Obgleich bey dem R. H. R. alle und jede Arten der Processe, sie mögen Gegenstände haben, welche sie wollen angebracht werden können: so gehöhren doch besonders die Lehens-, Privilegien-, Gnaden-, und dergleichen Sachen dahin.

§. 1552.

Sitzungen.

Bey dem k. R. H. R. weis man von den bey dem K. G. üblichen Senaten, und Audienzen nichts. Nur in geringen und andern Vorfällen sezt der R. H. R. Präsident zu Zeiten Deputationen nieder. Auch werden besondre Commissarien in den reichsständischen Angelegenheiten ernennt.

§. 1553.

Eigner Proceß bey dem R. H. R.

Der R. H. R. hat eine eigne Proceßart, die am K. G. fremde ist. Es ist der Rescriptsproceß, der weder in der K. K. G. O. noch in einem andern Reichsgeseze verordnet worden ist. Er hat zwar von dem Mandatsproceß vieles, aber er zeichnet sich vor diesem doch dadurch aus, daß ihm ein gelinders Verfahren die Richtung giebt.

§. 1554.

§. 1554.
Rescript.

Ein Rescript ist ein Schreiben des Kaisers, in welchem er von einem unmittelbaren Beklagten verlanget, daß er etwas thun, oder, leisten, oder, unterlassen soll.

§. 1555.
Eintheilung.

Die Rescripte werden, nach ihrem Innhalt, in schlechte, und in Straf-Rescripte eingetheilt. (Rescriptum simplex, poenale)

§. 1556.
Schlechte Rescripte.

Schlechte Rescripte werden diejenigen genennt, in welchen von dem Beklagten verlangt wird, dieses, oder, jenes zu thun, zu leisten, und zu unterlassen, ohne, daß eine Strafe dabey festgesezt wird, im Fall der Beklagte ungehorsam seyn würde.

§. 1557.
Straf-Rescript.

In einem Straf-Rescript wird dem Beklagten, unter einer Geldstrafe, dieses, oder, jenes zu thun, oder, zu unterlassen, aufgelegt. Diese Geldstrafe ist nicht allemal bestimmt. Jedoch sind auch Fälle vorhanden, bey welchen ein Strafquantum sogleich festgesezt worden ist. Die Ladung fällt bey den Strafrescripten weg.

§. 1558.

Verfahren im Proceß.

Wenn ein Rescript impetrirt worden ist: so übergiebt der Beklagte dagegen entweder seine Einreden, oder, er zeigt an, daß er dem Rescript Folge geleistet habe. Im erstern Fall wird sodann weiter, wie in jedem Proceß, biß zu der Duplic, oder, wol gar biß zur Quadruplic, gehandelt.

§. 1559.

Von dem Verfahren gegen Ungehorsame.

Wann der Beklagte nicht Folge leistet, oder, auch keine Einreden vorbringt: so reproducirt der Impetrant das Rescript, und bittet um ein schärferes. (rescriptum magis serium) Der fernere Ungehorsam ziehet ein nachdrüklicheres (arctius) nach sich, welches eine Ankündigung einer Strafe von einigen Marken löthigen Goldes enthält. Beharrt der Beklagte auf seinem Ungehorsam: so werden Executorialien dahin erkandt, daß, wann er in dem anberamten Termin das Rescript nicht befolgen würde, er alsdenn, und alsdenn, wie nun, in die Strafe von zehen Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen Fiscus, und halb dem Impetranten unnachläßig zu zahlen, verfallen seyn solle, wobey auf weiteres Anruffen des Impetranten, in Ansehung der Vollstreckung, weiters, was Rechtens, ergehen werde.

§. 1560.

Wem man bey dem R. H. R. die Schriften überreicht.

Diejenigen Schriften, welche man bey dem R. H. R. zu übergeben hat, erhält der Thürhüter. Dieser stellt sie dem Präsidenten zu, der sie präsentirt, worauf der Protonotar die Uebergabe in dem Protokoll über die übergebenen Sachen bemerkt.

§. 1561.

Proceßarten, welche bey den beeden Reichsgerichten üblich sind.

Bey den beeden höchsten Reichsgerichten sind der Informativ-Proceß, (processus informativus) der Communicativ-Proceß, (processus communicativus) dann die Processe in der ersten, und in der zwoten Instanz (processus primæ, secundæ Instantiæ) vorzüglich zu merken.

§. 1562.

Vom Informativ-Proceß.

Der Informativ-Proceß findet alsdenn statt, wenn das Ansuchen um Erkennung der Processe nur wahrscheinlich ist, und deßwegen ein Schreiben, um Bericht, von den Reichsgerichten verlangt wird.

§. 1563.

Wer den Bericht erstattet.

Diesen Bericht fertigt entweder der Landesherr, oder, der Richter des Klägers, oder, aber der Beklagte, oder, dessen Obrigkeit. Es geht oft mit der Berichts Erstattung saumseelig zu Es muß dahero der Supplikant sie betreiben, und, wann es nothwendig ist, um Excitatorien bitten. Sind diese wieder fruchtlos: so werden die Processe erkennt.

§. 1564.

Gegenbericht.

Manchmal wird der eingeloffene Bericht, zum Gegenbericht herausgegeben. Zu Zeiten auch, ohne solchen zu verlangen, mit der Erkenntniß der Processe fortgefahren. Gemeiniglich wird der Gegenbericht verlangt, wann der Bericht nicht hinlänglich, oder, zweifelhaft befunden worden ist.

Anm. Von den Schreiben um Bericht sind die Forderungsschreiben (Promotoriales) zu unterscheiden. Sie sind alsdenn brauchbar, wenn eine Verzögerung der Gerechtigkeit vorgehet Dauert diese, ungeachtet der Promotorialien, fort, so können alsdenn die höchsten Reichsgerichte die Sache an sich ziehen, sie in den rechten Weeg einleiten, und entscheiden.

§. 1565.

Vom Communicativ-Proceß.

Bey dem Communicativ-Proceß (processus communicativus) gehet eine Mittheilung der eingereichten Bitte, oder, anderer Schriften in denen Sachen vor, bey welchen

chen kein weitläufiger Proceß nothwendig ist. Er nähert sich dem Citationsproceß dadurch, daß zwar die Schriften dem Gegentheil, unter einem anberamten Termin, mitgetheilt werden, weicht aber in diesem Stück wieder von ihm ab, daß bey jenem die Sache gleich so zugeschnitten werden muß, daß sie unmittelbar zu einem Endschluß, oder, zu einer Verordnung, oder, wol gar zu einem Urtheil reif wird.

§. 1566.

Arten der Processe erster Instanz.

Die Arten der Processe erster Instanz bey den höchsten Reichsgerichten sind, in Ansehung des Verfahrens dabey, verschieden. Die Richtung der Processe ist entweder ordentlich, oder, sie werden summarisch behandelt. In jenes Fach gehöhrt der Citationsproceß, in dieses der Mandatsproceß. (Processus Citationis, mandati) An diese schliesen sich der Arrestproceß, (processus arresti) der Proceß auf die Pfandungs-Constitution, (processus constitutionis pignorationum) und die Klage auf den Landfriedensbruch an.

§. 1567.

Arten der Processe in der zwoten Instanz.

Die bey den höchsten Reichsgerichten vorkommende Processe in der zwoten Instanz sind die Beruffung (appellatio) die Nichtigkeits Klage, (quærela nullitatis) die Klage über die versagte, oder, verzögerte Gerechtigkeit, (denegatae, l. protractæ justitiæ) die Wiedereinsezung in den vorigen Standt, (Restitutio in integrum)

und die abermalige Durchsicht. (Revisio) Wir wollen eine Art, nach der andern, kennen lernen.

§. 1568.

Von dem Citations-Proceß.

Der Citationsproceß wird auch processus simplicis quærelæ genennt. Die K. K. G. O. welche auch bey dem R. H. R. beobachtet wird, und die Reichsabschiede, leiten seinen Gang.

§. 1569.

Von der Bittschrift um die Ladung.

Der Anfang dieses Proceßes geschieht mittelst einer Bittschrift um die Ladung, (Supplica pro Citatione) welche am K. K. G. an den Kammerrichter, bey den R. H. R. aber an den Kaiser gerichtet wird. Sie besteht aus einer kurzen, und, soviel möglich, durch Urkunden bewiesenen Geschichtserzählung, (Species facti) Man beweißt nachher das unrechtmäßige Betragen, oder, das widerrechtliche Verfahren des Gegentheils, entweder aus den Landesgesezen, oder, aus dem gemeinen Recht, den gehöhrigen Gerichtsstandt, entweder in Ansehung der Unmittelbarkeit des Beklagten, oder, der Beschaffenheit der strittigen Sache, oder, deren Zusammenhang, und schließt sodann mit einer auf die Klage passenden Bitte. Der Procurator sowol, als der Reichshofraths Agent, müssen mit Vollmachten versehen seyn.

§. 1570.

§. 1570.

Reproduction.

Nach zweyen Monathen, von dem Tag angerechnet, an welchem die Einhändigung der Klage (Insinuatio) geschehen ist, wird von dem Agenten, und dem Procurator die Ladung wieder zurukgegeben, (reproducirt) und der Inhalt, anstatt einer Klage, wiederhohlt. Diese Wiederhohlung macht die Bevestigung des Kriegs-Rechtens aus. Die noch abgehenden beweisenden Urkunden können hier nachgebracht werden, und wird auch zugleich die Vollmacht sowol, als die vom Bothen geschehene, und von ihm bescheinigte Ladung (relatio nuncii) beygelegt.

§. 1571.

Ausflüchte.

Hierauf übergiebt der Beklagte seine Ausflüchte. Er kann sich zwar die Tagfahrt zu deren Uebergabe verlängern lassen, er muß es aber unterlassen, wann sie von der Art sind, daß sie den Gerichtsstand ungehöhrig machen, (fori declinatoriæ) in welchem Falle die Sache an den gehöhrigen verwiesen wird. (Remissio ad forum competens)

§. 1572.

Replik.

Hat der Beklagte seine Ausflüchte vorgebracht, und ist deren Mittheilung zur Replikhandlung erkennt worden: (Communicatio ad replicandum) so replicirt der Kläger, und bescheinigt den Empfang der Ausflüchte. Er

beweißt den Ungrund derselben, (elidere) wiederhohlt seine Bitte, und submittirt, wenn kein weiterer Beweiß nothwendig ist. Im lezteren Fall bittet er z. B. um die Abhör der Zeugen, nach den beygelegten Artikeln, benennet sie, (Denominatio testium) und merkt an, über welche Fragstücke dieser, oder, jener abzuhören sey. (Directorium) Will er durch Urkunden beweisen: so bittet er solche, da Privaturkunden, wann sie nicht recognoscirt werden, beweislos sind, recognosciren zu lassen. Zu einem Geschäfte sowol, als zu dem andern, wird eine Hof Commission (Commissio aulica) niedergesezt, welche entweder die Zeugen abhört, oder, die Documenten recognoscirren läßt. Es ist dem Gegentheil unverwehrt, zu diesem Geschäfte einen unpartheyischen Notar zu stellen. Die Aussage der Zeugen (Rotulus) wird den Partheyen abschriftlich mitgetheilt. Bey den Zeugenabhören kann jeder Theil Fragstücke hinzuthun, (articuli additionales) oder, Gegenbeweiß-Artikel (Reprobatoriales) stellen.

§. 1573.

Duplic.

Hierauf wird die Replic-Handlung dem Gegentheil mitgetheilt, und ihm zur Duplik Handlung ein zweymonathlicher Termin anberaumt. Die Mittheilung der eingelangten Duplik geschieht eigentlich nur, um solche einsehen zu können. (ad solam notitiam) Deme ungeachtet kann der Kläger, wenn er Neuerungen in solcher bemerkt, und der Referent, solche beantworten zu dörfen, nicht selbst schon erkennt hat, um die Erlaubniß, triplicieren zu dörfen, bitten. (Venia triplicandi) Hierauf wird

vom

vom Kläger triplicirt, und zugleich submittirt. Es dörfen hierbey aber keine Neuerungen vorgebracht werden. In diesem Falle wird der Beklagte zur Submission angewiesen. Diese geschieht in der Quadruplic-Handlung.

§. 1574.
Urtheil.

Hierauf werden die Acten inrotulirt. Der Referent verfaßt alsdenn die Relation. Diese besteht aus der Geschichte des Processes, aus der Untersuchung, ob die Formalien richtig beobachtet worden seyen, und dem Uebergang auf die Materialien. Er prüft dabey die angestellte Klage, die angehängte Bitte, und beurtheilt den Werth der übergebenen Schriften, und ihrer Beylagen. Hierauf folgen das Gutachten, (Votum) die Zweifels- und Entscheidungs-Gründe, (Rationes dubitandi et decidendi) die Entscheidung, wer die aufgelaufenen Kosten zu tragen habe, und endlich entweder ein Bescheid, (Interlocutoria) oder, ein Urtheil. (definitiva)

Anm. So wie bey jeder Instanz und in jedem Proceß der Transact den Proceß ein Ende macht; oder, aber die Intervention statt hat: so können auch beede auch den gemeinen Reichsproceß aufgeben, und diese einen dergleichen unterstüzen

§. 1575.
Mandats-Proceß.

Der Mandats-Proceß fängt sich nicht mit der Vorladung an, sondern die erste Erscheinung bey solchem ist ein Befehl, (mandatum præceptum) bey welchem weder die Ladung, noch die sogenannte Bevestigung des

Kriegs-Rechtens nothwendig ist. In diesem Befehl legt der Richter dem zur Zeit noch ungehörten Beklagten, auf geschehenes Anruffen des Bittenden, unter einer gewissen Strafe, auf, entweder etwas zu thun, oder, zu unterlassen. Es giebt daher verbietende, (inhibitoria de non faciendo) und gebietende Mandate. (præceptiva de faciendo)

§. 1576.

Eintheilung.

Der Innhalt eines Mandats macht die Eintheilung. Ist dem Beklagten in dem Mandat nicht vorbehalten worden, daß er erhebliche Ursachen vorbringen, oder, sich rechtfertigen, und seine Schuzreden vorbringen könne: so ist ein Mandat, ohne Vorbehalt, (Mandatum sine Clausula, S. C.) ergangen. Ist er hingegen, nach dem Innhalt des Mandats, ausdrücklich befugt, erhebliche und rechtsbeständige Ursachen innerhalb eines bestimmten Termins (gemeiniglich von zwey Monathen) vorbringen zu dörfen, warum er dem angegangenen Gebot, wodurch er sich beschwehrt zu seyn, erachte, nicht nachleben könne; so ist ein Mandat mit Vorbehalt, (Mandatum cum Clausula C. C.) vorhanden.

Anm. Die Mandate C. C. sind am K. G. gewöhnlicher, als an dem R. H. R. An diesem sind an die Stelle derselben die Rescripte gekommen.

§. 1577.

Gründe, welche zu einem Mandat S. C. erfordert werden.

Die Gründe, welche die Bitte um ein Mandat, ohne Vorbehalt, rechtfertigen, sind zu häufig, als daß man sie hier alle anführen könnte. Sie zeichnen sich vornehmlich aus, wann nämlich 1) die vorgegangene Thatsache, als das Object der Bitte, wider alle Rechte und Gewohnheiten lauft. Dahin gehören die grausame Behandlung der Unterthanen, widerrechtlich verhängte Arreste, Verweigerung der Huldigung, der Steuer, die Versagung eines Sicherheits-Briefes, der Gerechtigkeit, oder, die Verzögerung derselben, u. s. w. 2) Wenn ein unersezlicher Schade, z. B. Lebensgefahr, Aufruhr, Verödigung der Wälder, Ableitung der Flüsse u. d. verursacht wird, 3) Wann das Wohl des Staates z. B. durch neue Zölle, Störung des freyen Handels, durch Auflauf, und Aufruhr u. d. untergraben werden will, endlich 4) wann der Verzug schädlich ist. Hieher rechnet man die zu befürchtende feindliche Ueberziehung, die Versagung des Unterhalts, der Einschliessung in einen ungesunden Kerker, u. s. f.

§. 1578.

Vom Mandat, C. C.

Die Bitte um ein Mandat C. C. enthält die Veranlassung derselben, den Beweis des gehöhrigen Gerichtsstandes des Beklagten, den Werth der Bitte, und endlich der Bitte selbst um ein Mandat und um die Ladung.

Der Nahme des Mandats muß in der lateinischen Sprache, wie in dem S. C. vorgebracht werden.

§. 1579.

Was der Beklagte vor der Erkennung des Mandats thun kann.

Merkt der Beklagte, daß gegen ihn ein Mandat S. C. werde erkannt werden: so thut er wol, wenn er vorkommt, (præoccupatio) und bittet, die vorgebrachte Gründe des Gegentheils mitzutheilen. (Supplica pro avertendo omni præjudicio, et eventualiter communicandis exhibitis partis adversæ)

§. 1580.

Erfolg.

Wann auch das gebettene Mandat S. C. erfolgt: so kann es doch nicht allemal die ganze Bitte umfassen, sondern sich nur auf einen Punct derselben einschränken, die übrigen aber erst der weiteren Erörterung vorbehalten.

§. 1581.

Was hat der Impetrant zu thun?

Wann das gebettene Mandat erkennt und übergeben worden ist: so läßt der Impetrant solches, binnen dem gewöhnlichen zweymonathlichen Termin, reproduciren, und bittet, nicht um die Mittheilung der Einreden des Gegentheils, einen Abweg, der in den ordentlichen Proceß führen würde; sondern um ein weiteres Mandat, und die Erhöhung der im ersten angesezten Strafe, (Mandatum

datum ulterius cum augmento poenæ simpliciis) oder, um ein geschärfteres, wegen des Ungehorsams des Gegentheils, unter der Verdammung in die, in dem ersten Mandat enthaltene Strafe. (Mandatum arctius in contumaciam non parentis cum Condemnatione in poenam simplici, seu priori, insertam).

§. 1582.

Wann die Partheyen ausbleiben.

Unterläßt der Kläger die Reproduction: so verliert das Mandat seine Kraft. (wird für gefallen erklärt). Bleibt der Beklagte aus: so wird, anstatt des gebettenen geschärfteren Mandats, (arctius) ein weiteres erkennt, (ulterius) und zwar unter der vorher einverleibten, oder, einer erhöhten Strafe.

§. 1583.

Von dem Verfahren des Beklagten.

Der Beklagte befolgt entweder das ergangene Mandat nicht, und fährt in seinen ungerechten Handlungen fort, oder, er behält sich die Einreden bevor, oder, er zeigt die geleistete Befolgung an. (Paritions-Anzeige)

§. 1584.

Attentaten.

Wann der Beklagte nicht parirt, vielmehr mit neuen Eingriffen in die Rechte des Klägers fortfährt: (attentata) so bittet dieser, um einen neuen Befehl, dem Mandat nachzuleben, und solchen auf die neuen Eingriffe

zu

zu erstrecken. (Paritoria cum extensione ad nova attentata)

§. 1585.

Vorbehaltung der Einreden.

Wann sich der Beklagte eine Verlängerung des Termins zu der Einbringung seiner Einreden erbittet: so wird ihm ein zweymonathlicher Termin wol verstattet, aber alleine nur zur Befolgung. (ad parendum)

§. 1586.

Paritions-Anzeige.

Beweißt der Beklagte die geschehene Befolgung: so kommt es erst darauf an, ob solche für hinlänglich angesehen wird, oder, nicht. Ist sie unzureichend: so wird, auf Anruffen des Impetranten, dem Impetraten, unter Verwerfung der unzulänglichen Paritions-Anzeige, ein neuer Befolgungs-Befehl, und ein zweymonathlicher Termin ertheilt, unter der vorläufigen Verdammung in die Strafe, und Erkennung eines schärferen Straf-Befehls. (Paritoria sub termino bimestri, cum eventuali declaratione poenæ et arctiorum)

§. 1587.

Von den Einreden.

Die Einreden des Impetranten müssen erheblich seyn. Unerhebliche werden verworfen. Jene werden dem Impetraten mitgetheilt. Den Stoff dazu giebt meistens die Erschleichung des Mandats (Sub- et obreptio)

ab.

ab. Diese, und die Einrede des ungehöhrigen Richters, alleine sind bey dem Mandat, ohne Vorbehalt, anwendbar.

§. 1588.

Replik.

Auf diese Einwendungen giebt der Impetrat die Replic-Handlung ein. Bey den Mandaten, ohne Vorbehalt, behaubtet der Kläger durch diese den lezten Saz, wann er nichts Neues hat vorkommen lassen. Ist das leztere geschehen: so wird dem Impetraten die Bitte, dupplicíren zu dörfen, (venia dupplicandi) gewährt. (s. R. I. d. A. 1654. §. 154.

§. 1589.

Folge.

Nun entscheidet der Werth der eingereichten Einreden der Sache. Sind sie erheblich: (relevantes) so wird der Impetrant in die aufgelaufenen Kosten verdammt, und das Mandat aufgehoben. (Cassatio Mandati) Sind sie hingegen unerheblich: (irrelevantes) so wird die Befolgung (Paritoria) erkennt. Diese ist entweder einfach, (simplex) oder, vollkommen. (plena)

§. 1590.

Einfacher Befolgungs-Befehl.

Der einfache Befolgungs Befehl ergeht gegen den Ungehorsam des nicht erscheinenden, oder auch, das Mandat nicht hinlänglich befolgenden Impetraten, und gegen diesen sind die Einreden, wann er auch schon zwey- oder, dreymal sollte wiederhohlt worden seyn, noch zulässig.

§. 1591.

§. 1591.

Vollkommener Befolgungs-Befehl.

Sind die vorgebrachten Einreden nicht erheblich genug befunden: sondern deßwegen verworfen worden; so ergehet der vollkommene Befehl zur Befolgung. Dem Impetraten ist es alsdenn nicht mehr erlaubt, neue Einreden vorzubringen. Es ist ihme aber ein andrer Weeg dazu offen, wann er nämlich die Wiedereinsezung in den vorigen Standt erhalten hat.

§. 1592.

Arrests Proceß.

Wann Arreste verhängt werden: so findet die Klage auf die Reichsconstitution vom Arreste, zur Beybehaltung der öffentlichen Ruhe, statt. Diese Klage, muß, wann sie erlaubt seyn soll, das Recht des Klägers, die Gerechtigkeit und die Unschuld des Arrestatens enthalten, und, eines, wie die anderen, einigermassen bescheinigt seyn. Vornehmlich muß dem Arrestanten, in Ansehung des Arrestaten, würklich ein hinlänglicher Vorstand angebotten worden seyn.

§. 1593.

Verfahren.

Sind alle diese Umstände vorhanden, und wird der Arrest, gegen den geleisteten Verstand, nicht gehoben: so bittet der Arretirte, bey einem der höchsten Reichsgerichte, um ein Mandat: de relaxando et abstinendo arresto, oder, de relaxando captivo, oder, de non via facti,

facti, sed juris procedendo, S. C. annexa citatione solita, etc.

§. 1594.

Von den Processen der Pfandungen halber.

Eine Pfandung (Pignoratio) muß unrechtmässig seyn, wann sie zu einer Klage berechtigen soll. Eine unrechtmässige Pfandung nimmt derjenige vor, der einem andern sein Vieh, (Schutrecht) seine Sachen, Personen, u. s. w. wegnimmt, um ein neues Recht zu erhalten.

§. 1595.

Ist vermischt.

Bey Pfandungen ist der Citations-Proceß sowol, als der Mandats-Proceß anwendbar, wenn man die Ursachen (Punct der Causalien) hinlänglich beleuchten will.

§. 1596.

Von dem Pfandungs-Proceß, mittelst der Citation.

Ist der Gegenstand des Processes eine ordentliche Besitzsache: (in causa possessorii ordinarii) so bittet man, den Beklagten vorzuladen, um die Ursachen der unternommenen Pfandung vorzulegen, und dasjenige beyzubringen, was ihm beyzubringen obliget. (s. R. A. 1594. §. 76. R. A. 1654. §. 139)

§. 1597.

§. 1597.

Vom Pfandungs Proceß, mittelst des Mandats.

Wann in einer bürgerlichen Sache eine Pfandung vorgegangen ist: so bittet der Gepfändete, daß dem Pfänder, vermög eines Mandats, auferlegt werden mögte, die, unrechtmässiger Weise, gepfändete Sache, unverzüglich wieder herzustellen. (Mandatum S. C. annexa Citatione solita, auf die Pfandungs-Constitution)

Anm. Erschlichene Mandate können auch hier wieder aufgehoben werden.

§. 1598.

Verfahren.

Wann das Mandat ergangen, und binnen der gesezlichen Frist reproducirt worden ist, der Gegentheil aber solches entweder nicht befolgt, oder, keine Einreden vorgebracht hat: so bittet man um ein schärferes Mandat, den Ersaz der Unkosten, und die Verdammung zu der in dem Mandat festgesezten Strafe. Ja der Kläger kann, wenn der Beklagte die Rechtmässigkeit seiner Pfandung nicht erwiesen hat, um die Auflegung des ewigen Stillschweigens bitten.

§. 1599.

Von dem Proceß in Landfriedensbruchsachen.

Die rohen Sitten unserer Vorfahren, ihr kriegerischer Geist, und ihre Rachsucht veranlaßten Raubereyen, Zerrüttungen, schändliche Thathandlungen, und ihr Abscheu,

scheu, vor Gericht zu stehen, den Hang sich selbst Hülfe zu verschaffen. Kaiser Maximilian der erste suchte zwar 1495, so wie seine Nachfolger, dieses landverderbliche Uebel aus dem Grund auszurotten, aber vergeblich. Noch in unsrem gesitteteren Zeitalter hört man nicht selten Klagen wegen des gebrochenen Landfriedens (puncto fractæ pacis publicæ) Eigentlich soll summarisch in der Sache verfahren werden. Es wird aber, wegen der Wichtigkeit der Sache, ordentlich im Citationsproceß zu Werke gegangen, und in der Klage um die Citation auf den Landesbruch cum mandato de non offendendo, nec turbando S. C. clementissime decernendo, gebetten.

§. 1600.

Appellation.

Alles was oben im 1493n. u. d. f. §§en von der Berufung gesagt worden ist: schlägt auch hier ein. Es ist daher nur das noch anzuführen, wie sie bey den höchsten Reichsgerichten beschaffen sey. Man sezt hierbey voraus, daß nur von den Urtheilen unmittelbarer Reichsständte an die höchsten Reichsgerichte appellirt werden könne. Dieser Saz leidet aber eine zweyfache Einschränkung. Nur bey den Sprüchen derjenigen unmittelbaren Reichsstädte findet die Berufung statt, welche das Privilegium der Befreyung von solcher (Privilegium de non appellando) nicht haben, und deren Gegenstand eine zur Berufung hinlängliche Summe ist. (Summa appellabilis) Nach der Kammergerichtsordnung von 1521 konnte man an das Kammergericht appelliren, wann die Summe 50 fl. Haubtgutes betrug. Im Speierischen

Reichsabschied von 1570 wurden 150 fl. Haubtguts für beruflich festgesezt. Nach dem Abschied des Deputations-Tags zu Speier von 1600 sind 300 fl. Haubtguts alleine zu einer Berufung an das K. K. G. erforderlich. Endlich sind in dem Regenspurger R. T. A. von 1654. 600 fl. als zureichend, angenommen worden.

§. 1601.

Anhängung der Appellation.

Wann binnen zehn Tagen die Appellation bey dem Unterrichter eingelegt worden ist, und binnen dreyßig Tagen, von der Eröfnung des beschwehrlichen Bescheids angerechnet, die bißher verhandelten Acten (acta primæ) verlangt worden, und endlich der Appellant sich zur Leistung der erforderlichen Feyerlichkeiten erbötig gemacht hat: (oblatio ad solennia) so bittet er, innerhalb vier Monathen, entweder bey dem K. G, oder, bey dem R. H. R. um Erkennung der Appellations-Processe, und Verlängerung des Termins zur Uebergabe, und Reproduction des Appellations Processes (Supplica pro decernendis appellationis processibus, cum prorogatione fatalium ad insinuandos et reproducendos processus appellationis) Es ist eines, ob dieses bey diesem, oder, bey jenem Reichsgericht geschieht. Sie haben hierinn eine gleiche Gerichtsbarkeit. (concurrens jurisdictio) Man kann sich also entweder an dieses, oder, jenes wenden. Es findet daher die Prävention statt, und man behält sich auch in dem Appellationszettel (Scheda appellationis) die Wahl bevor. (Salva electione) (s. §. 1503)

§. 1602.

§. 1602.

Von der Saumseligkeit des Appellanten.

Will der Appellat wissen, ob der Appellant die ergriffene Berufung würklich vollzogen habe: so bittet er, nach dem Ablauf der vier Monathe, den ersten Richter, (Judex a quo) um die Vollstreckung des Urtheils, und zeigt zugleich an, daß der Appellant die Appellation habe fahren lassen. (deserta appellatio) Auf diese Anzeige muß sich der Appellant erklären, ob er die Berufung fortgesezt habe, (prosequi appellationem) und die Anhängung derselben mit einer kammergerichtlichen Urkunde, (documentum litispendentiæ) oder einem reichshofrathlichen Auszug aus dem Protokoll der übergebenen Sachen (Extractus rerum exhibitarum) beweisen.

§. 1603.

Von der Bitte um die Appellation.

Die Bitte um die Appellation enthält die Umstände, welche dem Appellanten beschwehrlich fallen, und ihn zur Berufung genöthigt haben. Sie beweißt die richtige Beobachtung der Termine, (fatalia appellationis) sie bestimmt die Zulänglichkeit der strittigen Summe, die Unmittelbarkeit des Beklagten, und sagt, daß die eigentlichen Gründe der Beschwehrden in der Sammlung derselben (libellus gravaminum) hinlänglich angebracht werden sollen.

§. 1604.

Gravatorial-Libell.

Der Gravatorial-Libell ist ein Zusammentrag aller Beschwehrden, welche die Berufung veranlaßt haben. Es behält der Appellant sich dabey ausdrücklich bevor, daß das, was er nicht mit angebracht, oder, noch nicht erwiesen habe, noch anbringen und beweisen werde. (beneficium non deducti deducendi, et non probata probandi) Die Grundlage sind die Acten der ersten Instanz. Eine Geschichte des Processes (Species facti) geht voraus, dann wird jede einzelne Beschwehrde vorgetragen, und um die volle Berufung, (pleni appellationis processus) und um einen das vorige Urtheil umändernden Sentenz (Sententia reformatoria) gebetten.

§. 1605.

Reproduction.

Die Appellations Processe werden binnen zwey Monathen reproducirt, will man sich anders nicht die Strafe der Vernachlässigung (poena desertionis) zuziehen: Sind die Vollmacht und die Acten der ersten Instanz bereits vorhanden; so werden sie zugleich mit übergeben, und gebetten, dieselben zu den Acten zu legen, (positio ad acta) Zugleich bittet man die Einreden des Appellaten zu communiciren. Hat dieser sich gar nicht eingelassen: so wird der sogenannte Krieg-Rechtens für bevestigt geachtet, und dem Appellanten erlaubt, seine Beschwehrden gar auszuführen (ulterior deductio gravaminum) Hat der Appellat aber geantwortet: so übergiebt der Appellant

pellant seine Replic, und es wird so, wie im Citations-Proceß, biß zum Schluß verfahren.

§. 1606.

Vom Urtheil.

Die Relation enthält eine Geschichtserzählung des ganzen Processes, einen Auszug sämtlicher in der ersten, so, wie in der zwoten Instanz, verwechselten Schriften, ein Gutachten, so wol in Rücksicht der Formalien, als der Materialien, endlich das Urtheil.

§. 1607.

Betragen des Richters erster Instanz dabey.

Sobald die Berufung geschehen ist, so bald sind dem Richter in der ersten Instanz die Hände gebunden, weitere Fortschritte in der Sache zu thun. Eben so wenig kann der Appellat gegen den Appellanten etwas vornehmen, wollen anders beede nicht, daß dieser, gegen jene, um eine Verhinderung der verhängten Attentaten bitte. (Mandatum attentatorum revocatorium) Im K. K. G. geschieht es auch aussergerichtlich, welches der 49. §. des Visitations-Abschieds des K. K. G. von 1713. beweiset.

§. 1608.

Von der Nichtigkeitsklage.

Was oben (s. §. 1481.) bereits von der Nichtigkeitsklage überhaubt gesagt worden ist, will man, als auch auf den Reichsproceß anpassend, hier nicht wiederhohlen. Auch hier werden die von dem Richter der ersten

sten Instanz zu Schulden gebrachten entweder heilbaren, oder, unheilbaren Nichtigkeiten vorgebracht. Es kann diese Klage (s. §. 121. u.d.f. des Reichs-Abschiedes von 1654.) noch dreyßig Jahr, nach der Eröfnung des nichtigen Urtheils, angestellt werden. Sie hat hauptsächlich bey unheilbaren Nichtigkeiten statt, und kann gegen den R. H. R: so wenig, als die Syndikatsklage, gebraucht werden. Bey diesem Archidikasterium des Reichs muß man sich mit der Wiedereinsezung in den vorigen Standt behelfen. Gegen das K. K. G hingegen kan diese angestellt werden. (s. A. 3. §. 17. des Recesses von 1532.)

§. 1609.

Klage, wegen der Versagung, oder, der Verzögerung der Gerechtigkeit.

Die schändliche Versagung, oder, Verzögerung der Gerechtigkeit sollte freylich eine ganz unbekandte Sache seyn. Alleine sie ist beynahe eine alltägliche Erscheinung, welche daher die Partheyen oft nöthiget, den obersten Reichs-Richter, als die Quelle aller Gerechtigkeit, um Hülfe anzuflehen. Sie muß aber hinlänglich bewiesen werden können, und die Gerichtsbarkeit des Richters erster Instanz gegründet seyn.

§. 1610.

Verfahren.

Die Reichsgerichte erkennen hierbey entweder die Ladung des Beklagten, um die Sachen bey einem der höchsten Reichsgerichte auszuführen. (Citatio ad assumendam

dam litem) oder, es wird ein Mandat, ohne Clausel, erkennt, und in solchem entweder die Rechtspflege, oder, die Vollstreckung des eignen Urtheils, befohlen. (Mandatum S. C. de administranda Iustitia, exsequenda propria sententia) oder, man bittet um ein Beförderungsschreiben (literæ promotoriales) oder, eine Anweisung an den Unterrichter, daß er binnen der in solcher anbaramten Frist die Gerechtigkeit handhabe. Der R. H. R. kann dergleichen Rescripte, um Beförderung der Gerechtigkeit, an das K. K. G. ergehen lassen, diese aber nicht an jenen.

§. 1611.

Wann sie nicht befolgt werden.

Sind dergleichen Weisungen fruchtlos geblieben: so reproducirt der Impetrant die Promotorialien, und bittet, die ganze Sache entweder durch die Ladung abzufordern, (avocare) oder, gegen den saumseeligen Richter ein Mandat, ohne Vorbehalt, zu erkennen, und ihm in solchem, unter einer gewissen Strafe, die Handhabung des Rechts aufzulegen. Ist auch dieses würklos gewesen, und reproducirt worden: so bittet man, den saumseeligen Richter in die im Mandat enthaltene Strafe zu verurtheilen.

§. 1612.

Wiedereinsezung in den vorigen Standt.

Von der Wiedereinsezung in den vorigen Standt ist in dem 1032. und den folgenden §. §en ausführlich schon geredet worden. Sie ist auch bey den Reichsprocessen brauchbar, und bey den an den höchsten Reichsgerichten

selbst ergangenen Urtheilen ersprießlich. Aber auch alsdenn ist sie nüzlich, wenn neue Umstände sich eräugnen, neue Gründe vorhanden sind, oder, neue Urkundten sich vorgefunden haben. (s. R. A. von 1570. §. 79.)

§. 1613.

Erfordernisse.

Sie muß binnen vier Jahren verlangt werden. Man geht hier dem lezten Gesez des Codex d. temp. in int. rest. nach. Es ist nothwendig, daß der, der solche sucht, eydlich erhärten könne, daß er von den neuen Umständen nichts gewußt habe, und die Wiederherstellung nicht aus Boßheit ergreife.

§. 1614.

Verfahren.

Der, gegen den die Wiedereinsetzung verlangt worden ist, macht seine Einreden, und es wird überhaubt der ganze Proceß, über die Zulässigkeit, oder, über die Unzulässigkeit der Wiedereinsezung in dem ordentlichen Weeg fortgeführt, und am Ende gesprochen.

§. 1615.

Würkung.

Während dieses Verfahrens kommt der erste Richter mit der Vollstreckung nicht fort, indem jenes eine aufhebende Würkung hat. (s. d. K. G. O. T. 9. T. 52.)

§. 1616.

Revision.

Selbst nach der verlangten, aber abgeschlagenen Wiedereinsezung kann nach dem R. A. von 1600. §. 144. noch um die Wiederdurchsicht der Acten gebetten werden, Man bittet in der Bittschrift andre Räthe aufzustellen, welche zu dem ersten Urtheil nichts beygetragen haben, und welche die Acten noch einmal durchsehen müssen.

§. 1617.

Erforderniß.

Die Revision muß binnen vier Monathen, von der Eröffnung des Urrheils angerechnet, entgegen gesezt werden. Man muß den Revisions-Eyd (juramentum revisorium) abschwören, sich zur Errichtung der Sporteln erbieten, und endlich muß die strittige Summe wenigstens 2000. fl. betragen. (Summa revisibilis)

§. 1618.

Verfahren des Revidenten.

In dem Revisions-Libell werden die Beschwerden vorgelegt, welche die Ergreifung der Revision veranlaßt haben, und sowol der revidentische, oder, beschwehrte Theil, als dessen Advocat, erbieten sich zum Revisions-Eyd. Sie bitten um die, vermög der Reichesazung, bey dergleichen Beschwerden, erlaubte Wohlthat der Supplication, und das

Urtheil, nach den vorgebracht werdenden Rechtsgründen, aufzuheben.

§. 1619.

Verfahren des Revisen.

Der revisische Theil macht seine Einwendungen gegen die von dem Revidenten ergriffene Revision, ohne aber neue Umständte einzuweben. Diese Einreden werden zwar dem Revidenten communicirt, jedoch nur zur Bekandwerdung, sodann folgt sogleich die Relation, und auf diese die Sentenz. Ist sie reformatorisch; so erhält der Revident die erlegten Sporteln zurück. Im entgegen gesezten Fall werden sie getheilt.

§. 1620.

Würkung.

Der Revident darf aber nicht glauben, daß er durch die ergriffene Revision die Vollstreckung aufgehoben, oder, wenigstens verschoben habe. In dem §. 124. des R. A. von 1654. ist festgesezt, daß sie deme ungeachtet vor sich gehen solle, jedoch unter der ausdrücklichen Einschränkung, daß der Revise Caution leiste, daß er alles wieder ersezen wolle, wenn die Revision für ihn nicht vortheilhaft ausfallen würde. Nur in geistlichen, oder, Religions-Angelegenheiten gewährt sie einen Aufschub der Vollstreckung.

§. 1621.

Kammergerichtliche Revision.

Auch bey dem K. K. G. kann die Revision nach der K. G O. Th. 3. Tit. 53. gesucht werden. Es geschieht dieses bey den Kuhrfürsten zu Maynz, als dem Reichs Erz-Kanzlar, oder, wann dieser mit der Sache interessirt seyn sollte, bey dem Kuhrfürsten von Trier. Das K. K. G. bestimmt sodann das Fatale, die Formalien der Revision, und das Quantum, welches der Revident zu erlegen hat, wann das Revisori. Urtheil für ihn unglücklich ausfallen würde. (Succumbenz-Gelder)

§. 1622.

Von der Vollstreckung der Kammergerichtlichen Urtheile.

Wann das K. K. G. seine Urtheile vollstreckt wissen will: so ergehen Hülfsgebote. Sind diese würklos, und ist mithin dem Urtheil in dem anberamten. Zeitraum keine Genüge geleistet worden: so werden weitere Paritorien erkennt, und der Ungehorsame zu der in dem Hülfsgebote erkennten Strafe verurtheilt. Endlich wird ein Befehl zur Vollstreckung (mandatum de exsequendo) erlassen. Ist der, dem die Vollstreckung aufgetragen worden ist, saumseelig: so erfolgt ein geschärfteres Hülfsgebot. (Mandatum arctius) Wann auch dieses nicht befolgt wird: so wird die Vollstreckung einem andern Kreisstand aufgetragen.

§. 1623.

§. 1623.

Vollstreckung bey dem R. H. R.

Eben so werden die Vollstreckungen der reichshofrathlichen Urtheile bey den Processen in teutschen Landen verfügt. Bey Urtheilen, welche in Italien vollzogen werden sollen, wird die Vollstreckung dem, dem unterliegenden Theil am nächsten gelegenen Reichs-Vasallen aufgetragen.

Sechstes Haubtstück.

Von dem peinlichen Proceß.

Libellos et auctores recitat Cæsar, ita moderans, ne lenire neve aspirare crimina videretur.

Tacitus.

Libellos et auctores recitat Cedar, ita moderans, ne
lenire neve algniare crimina videretur.

Tacitus

Einleitung.

Von der peinlichen Gerichtsbarkeit, und deren Ausflüssen.

§. 1624.

Peinliche Gerichtbarkeit der Römer.

Die Römer kannten die peinliche Gerichtsbarkeit, wie oben (§. 1214) bereits gesagt worden ist, bald unter dem Nahmen: Imperium, bald hies sie: Iudicium publicum, und extraordinarium. Die Gränzlinie, die sie zwischen den beyden lezteren gezogen haben, ist ebenfalls schon oben in der Anmerkung zum 1049 sten angegeben worden. Diese peinliche Gerichtsbarkeit besorgten bald die Bürgermeister, bald der ganze Rath, bald auch der Præfectus urbi. Der Würkungskreis derselben nahm einen gewissen Umfang um die Stadt (ad centesimam ab urbe lapidem) ein, und wurde von der Gerichtsbarkeit des Præfectus prætorio eingeschlossen. In den römischen Provinzen gehöhrte die Besorgung derselben zu den Geschäften der Proconsulen, oder, sie war dem Procurator Cæsaris aufgetragen.

§. 1625.

§. 1625.

Gegenstände der römischen peinlichen Gerichtsbarkeit.

Das Judicium publicum der Römer erstreckte sich nicht auf alle Verbrechen. Es verbreitete sich nur über die öffentlichen.

§. 1626.

Oeffentliche Verbrechen der Römer.

Die öffentlichen Verbrechen der Römer, waren diejenigen Vergehungen, welche entweder unmittelbar gegen den Staat dergestalt zu Schulden gebracht worden sind, daß dadurch dessen Grund erschüttert werden mußte oder, es waren nur solche, welche auf den Wohlstand desselben einen widrigen Einfluß hatten, mithin eben so wol als die erste Art die Aufmerksamkeit der Obrigkeit auf sich ziehen mußten. Es sezten sie daher die für dem Staate daraus entspringenden nachtheiligen Folgen in die Nothwendigkeit, dergleichen Verbrechen durch Geseze nnd öffentliche Strafen, wo nicht auszurotten, wenigstens seltnere Erscheinungen aus ihnen zu machen. In die erste Classe gehöhrten das Verbrechen, ein öffentliches Ambt, durch unerlaubte Mittel erhalten zu haben, die Vergewaltigung, die Bestechung der Richter. Zu der zwoten Reihe rechneten sie, den Todschlag, die Vergiftung, die Verfälschung, den Menschenraub, den Ehebruch, den Aeltermord.

Anm. Es ist zwar schon oben (s. §. 1055) von den Strafen der Römer, als z. B. von der den Knechten und den Räubern bestimmten Strafe (supplicium servile) der der Kreuzigung, (poena Crucis) welche aber K. Konstantin,

tin, und nach ihm Tribonian mit der Galgenstrafe (furca, in gabalum suffigere) vertauschte, vom Herabstürzen vom tarpejischen Felsen, (præcipitatio ex rupe tarpeja) u. s. w. geredet worden. Sie hatten aber noch verschiedene eigne Strafen. Zu ihren Todesstrafen gehöhren das Hängen an einen Baum. (Suspendium in arbore) Zu den Leibesstrafen kommen noch: das Schlagen in die Eisen, (Vincula) die Schläge, (verbera) die Knechtschaft, (servitus) oder, der Verlust der Freyheit, (mors civilis) die eingebrennten Zeichen des Prätors. (Ignominia) Zu den bürgerlichen rechnet man: die Ersezung des zugefügten Schadens (litis æstimatio) die Geldstrafe, (damnum, mulcta) die Wiedervergeltung der Injurien, (Talio) u. d.

§. 1627.

Proceß vor der Untersuchung.

Sobald der Tag zu der Vorbringung der Anklage, wegen eines begangenen Verbrechens, festgesezt war: so zeigte der Ankläger (accusator) den Nahmen des Beklagten bey dem Prätor an. (Delatio nominis) Dieser zeichnete solchen auf, (receptio) und beramte dem Ankläger sowol, als dem Angeklagten, einen gewissen Tag an, an welchem die gerichtliche Untersuchung vorgenommen werden sollte. Schien dieser Tagfarth dem Kläger zu kurz zu seyn: so konnte er um eine Verlängerung derselben einkommen, welche ihm auch zugestandten wurde. Von diesem Zeitpuncte angerechnet, war es dem Beklagten nicht mehr erlaubt, den einen römischen Burger auszeichnenden weisen Friedensrok, (toga alba) zu tragen. Er mußte ihn vielmehr mit einem schmuzigen und abgetragenen Kleide vertauschen.

§. 1628.

Erste Periode des Processes.
(actio prima)

Erschien nun der vom Prätor zur peinlichen Untersuchung anberaumte Tag: so wurden der Ankläger, und der Beklagte, durch Herolde, öffentlich vorgeladen. Man wählte hierauf die Beysizer, oder, Räthe (judices) nach der in den Gesezen bestimmten Zahl. (Edere judices) Man nahm sie in die Pflicht, und nun gieng die Untersuchung an. Die erste vorkommende Scene war schauderhaft, und giebt dem moralischen Charakter eines so aufgeklärten Volks, dergleichen die Römer waren, keinen vortheilhaften Anstrich. Man führte die unschuldigen Knechte des Angeklagten, oder, auch eines Dritten herbey. Man spannte sie auf die Marterleiter, (imponere eculeo) und marterte sie oft so lange auf die unmenschlichste Art, biß sie den Geist aufgaben, oder, die Glieder sich trennten. Durch diese entehrende Grausamkeit suchte man Bekenntnisse gegen den Angeklagten zu erpressen. (quæstio de servis habita) Um noch mehrern Beweis gegen diesen zu erhalten, wurden nachher die Zeugen abgehört, von deren Aussage man Licht erhalten zu können, sich versprach. Man untersuchte aber vorhero ihren Werth, und beendigte sie alsdenn. Dieses (Testimonium) war die zwote Beweisart. Waren beweisende Urkunden (tabulæ probationis causa recitatæ) aufzutreiben: so wurden auch diese herbeygebracht, und öffentlich abgelesen. Nun kam es zur Vertheidigung. Man verwarf bey dieser entweder die Aussagen der Zeugen, oder, man benuzte sie, kurz, man wendete alles an, man bot alle Beredsamkeit,

und

und alle Mittel auf, um die erhobene Klage zu entkräften, den Richter auf die Seite zu bringen, und seine Barmherzigkeit rege zu machen. Selbst die Kinder des Beklagten wurden zu dem Ende vorgeführt, und angesehene Männer und Abgeordnete (laudatores) mußten die Verdienste des Angeklagten herausstreichen, ihn empfehlen, oder, sich für ihn verwenden. Hier endigte sich die erste Periode des Processes, aber nur alsdann, wann nicht sogleich zum Urtheil geschritten worden ist, (primo coetu) und dieses, nach der Vorschrift der Geseze, nicht geschehen konnte.

§. 1629.

Zwote Periode.

Verlangten hingegen die Geseze einen Aufschub des Urtheils biß auf den dritten Tag: (Comperendinatio) so wurde die Sache neuerdings vorgenommen. Dieses hies: actio secunda. Bey dieser Fortsezung des Geschäftes handelte zuerst der Beklagte, und nach ihm erst der Kläger. Auch hier wurde wieder declamatorisch zu Werk gegangen. Schlosen die Advocaten (patroni) ihre Reden mit dem Worte: dixi, so machte der Herold den Beschluß der Sache durch die Ausrufung des Wortes: dixerunt, allgemein bekannt. Nun wurde das Urtheil geschöpft. Man theilte unter den Beysizern wächserne Täfelein von verschiedenen Farben aus, um darauf ihr Gutachten zu schreiben. Dieses bestand entweder in dem Buchstaben: A, (absolvo) oder, in einem: C, (condemno) oder, in den zween Buchstaben: N. L. (non liquet) Während dieser Beschäftigung lag der Beklagte

auf den Knien. In eben dieser demüthigen Stellung befanden sich seine Freunde, und Vorbitter die ganze Zeit über. Sie küßten die Knie der Beysizer, um sie zum Mitleid zu bewegen. Waren nun die Stimmen gesammlet, hatte der Prätor die Mehrheit derselben untersucht: so wurde das Urtheil ausgesprochen. Dieses entschied nun das Schiksal des Beklagten, der entweder losgesprochen, (absolutio) oder, verdammt wurde. (condemnatio) Zu Zeiten wurde auch das Urtheil verschoben. (Ampliatio) War der Beklagte losgesprochen: so legte er das schmuzige Kleid ab, und zog den für den römischen Bürger charakteristischen weisen Friedensrock wieder an. Nun konnte er aber auch seinen Ankläger entweder, den Umständen nach, der Prävarikation wegen, oder, der Verläumdung halber, verklagen.

§. 1630.

Wer bey den Römern die peinliche Gerichtsbarkeit besorgte.

Nicht allemal untersuchte der Prätor, oder, der Burgermeister die Verbrechen. Diese Untersuchung trug zu Zeiten der römische Rath, oder, das Volk, auch andern Personen auf. Sie hiesen: Quæsitores. Ihm war der Iudex quæstionis, der die Zeugen abhörte, die Urkunden einsah, u. s. w. beygegeben, überdies giengen ihm gewisse Räthe, welche Iudices genennt wurden, an die Hand. Er hatte dabey seine Actuarien, (Scribæ) die Herolde, die Gerichtsbediente, u. d.

§. 1631.

§. 1631.

Römische Gerichtsstatt.

Die römischen Gerichtsstätten waren geräumig, und hatten die Form eines Tempels. (auditoria, basilica, prætoria) Sie waren mit Schranken eingefaßt, in welchen auf einen erhabenen Plaz, der Richtstuhl (Tribunal) standt.

§. 1632.

Die Gröse der Verbrechen entwickelt den Begriff der teutschen peinlichen Gerichtsbarkeit.

Es ist oben (s. §. 1054) schon gesagt worden, daß es schwehre, und geringe, oder, welches eben soviel ist, grose und kleine Verbrechen (delictum majus, minus) gebe. Es läßt sich zwischen ihnen keine allgemein scheidende Linie ziehen. Jeder Landesherr kann in seinem Lande Untergerichte anordnen, und jedem seinen Würkungskreiß bezeichnen. Daher kommt es, daß in diesem Lande ein Verbrechen zur peinlichen Gerichtsbarkeit gerechnet wird, welches in einem andren das Vogteyambt, oder, die Niedergerichte bestrafen.

§. 1633.

Grose Verbrechen.

Daher rührt es auch, daß das Fach, in welches die grossen Verbrechen gehören, noch da und dort unaufgeraumt ist. Man muß sich also nach den Grundsäzen richten, welche da, oder, dort angenommen worden sind. Um

nun aber jedoch einen Maasstock zu erhalten, und, damit man desto eher die grossen von den kleinen Verbrechen unterscheiden könne, haben die bewährtesten Rechtslehrer einige Regeln angenommen. Zu den grossen Verbrechen zählen sie alle die, aus welchen eine Verlezung, Verstümmlung, oder, Schwäche des menschlichen Körpers entweder entstehen, oder, welche solche auch nur befürchten lassen, ferner die, welche den Tod befördern, oder, eine Leibesstrafe nach sich ziehen, (poena corporis afflictiva an Hals und Hand gehen,) endlich diejenigen Vergehungen, auf welche zwar keine Leibesstrafe, jedoch aber eine solche folgt, welche jener gleich gerechnet wird, z. B. die Einziehung des Vermögens (confiscatio bonorum) die infamirende Verweisung, (relegatio infamans) ewiges Gefängniß, (carcer perpetuus) die ewige Verdammung zu den öffentlichen Arbeiten (condemnatio perpetua ad operas publicas) u. s. w.

§. 1634.

Geringe Verbrechen.

Eben so zieht auch die Strafart die Gränzlinie zwischen den grosen und den kleinen Verbrechen. Alle Vergehungen, welche mit einer geringen Geldbuse, oder, mit einem etliche Tage durch anhaltendes Gefängniß, oder, mit der Wegschaffung auf einige Zeit, (exilium temporale) u. d. bestraft werden, rechnet man zu den geringen, und zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehöhrigen Verbrechen. Ehehin wurden auch diejenigen Verbrechen hieher gerechnet, welche den Staupenschlag nach sich zogen, oder, an Haut und Haar giengen. Alleine der Staupenschlag,

wie

wie er ehehin im Gebrauch war, und der, der heute zu Tage üblich ist, waren zu sehr unterschieden, als daß man sie mehr in diese Classe zählen kann.

§. 1635.

Teutsche peinliche Gerichtsbarkeit.

Das Recht, die grösseren Verbrechen untersuchen und bestrafen zu dörfen, (Bannum sanguinis, placidum, spadæ, bannum regium, Malefiz Gericht, Cent, peinliches Halsgericht, Hochgericht, Peinlichkeit, Gericht zu Hals und Haud, Wizzeding, Semmeramt, Centgericht, hohe Cent, hohe fraißliche Obrigkeit) ist die peinliche Gerichtsbarkeit.

§. 1636.

Wer die peinliche Gerichtsbarkeit der alten Teutschen ausübte.

Anfangs überliesen unsre Voraeltern die Besorgung der peinlichen Gerichtsbarkeit ihren Priestern. Man nahm sie ihnen aber nachher, mit dem besten Grund, wieder ab, zumal, da sie auf die sänfteren Zurechtweisungen der Religion nicht wohl paßte. Nachdeme man also den Geistlichen alleine dem Dienst derselben überlies, und sie von weltlichen Geschäften ganz entfernt wissen wollte: so erlaubte man ihnen nicht einmal mehr, über ihre Angehörigen, und arme Leute eine Gerichtsbarkeit auszuüben. Der Kaiser, oder, der Landesherr gab ihnen daher Vögte, (advocati) und andere Arten von Beambten, z. B. Vicedom, (vicedominus) Keller, Vögte, u. d. zu. Alleine diese Abhänglichkeit von dem weltlichen Arm, dauerte nur

biß nach den Tod K. Friedrichs des Zweeten. Die Herrschsucht der Geistlichkeit machte sie nach der eignen Gerichtsbarkeit und Unabhängigkeit lüstern. Sie machten solche daher schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts den Kaisern strittig. Hierzu kam noch die Andächteley des damaligen Zeitalters. Wahnsinn, Aberglaube, die verheissne gewisse Hofnung der Seeligkeit, und der eigennüzige Begriff, den die Geistlichkeit von den guten Werken ausstreueten, in der Absicht, sich dadurch zu bereichern, würkten so sehr auf die unaufgeklärten Herzen der Grossen, daß sie mit einer so frommen, als gleichgültigen Miene ihre Rechte der verderbten Religion aufopferten, Länder und Gerichtsbarkeiten abtraten, und die geistlichen Güter von allen landesherrlichen Abgaben und Leistungen befreyten. Wenige Ständte wagten es nur noch, sich gegen die Kränkungen und Eingriffe der Geistlichkeit in die Hoheits- und übrigen weltlichen Rechte zu sezen. Es war daher den Erzpischöffen, und ihren Archidiakonen nicht überall erlaubt, Sendgerichte zu halten, (Synodus) zumal da daraus Blutsennen, oder, peinliche Gerichte, gemacht worden sind, welche ordentliche Sendrichter hielten, sich in die weltlichen Rechte mischten, und dem Unfug soweit trieben, daß sie Synodalzeugen (exploratores criminum, promotores jurisdictionis episcopalis) hielten. Da dazu die ärgsten Wichte gewählt worden sind: so war der gemeine Mann unaufhöhrlich den Erpressungen dieser Blutigel ausgesezt, und selbst die Schlüsse der Concilien waren nicht hinreichend, der Zügellosigkeit dieser schändlichen Werkzeuge des Eigennuzes Einhalt zu thun. Da, wo der Kaiser noch die Gerichtsbarkeit hatte, stellte er Grafen (gravio, Comes) auf, welche

solche besorgten, und der Bezirk, über welchen sich sein Würkungskreis erstreckte, hies: Comoecia. Unter diesen standte die Gograveu, (Gogravius) welche wieder in einem angewiesenen Umfang, (Grafrading, Gravending) die Gerechtigkeit bey den Gogerichten, (Gedingen) handhabten; Geringe Frevel waren den Centgravem zur Untersuchung überlassen.

Anm. Das Wort: Cent kommt eigentlich von Senne her, daher eigendlich Send, Sendgraf geschrieben werden sollte. Die allgemeine Gerichtsbarkeit hies auch der Königsbann. (Bannum rubrum)

§. 1637.

Von den Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Die peinliche Gerichtsbarkeit, oder der Blutbann ist entweder eigen, (propria) oder, aufgetragen. (mandata) Jener ist wieder entweder allgemein, (omnimoda) oder, eingeschränkt, (limitata) ferner entweder persönlich, (personalis) oder, dinglich. (realis) Der dingliche ist wieder entweder besonders dinglich, (in specie realis) oder, es besorgt sie jemand, gleichsam Vertrettungs-Weise. (patrimonialis)

§. 1638.

Eigner Blutbann.

Den eignen Blutbann übt der Landesherr in dem Umfang seines, mit der Landeshoheit, besizenden Landes aus. Er heißt daher: Die hohe Cent. Steht einem Standte der Blutbann in den mit den Landesherrlichen

nun aber jedoch einen Maasstock zu erhalten, und, damit man desto eher die grossen von den kleinen Verbrechen unterscheiden könne, haben die bewährtesten Rechtslehrer einige Regeln angenommen. Zu den grossen Verbrechen zählen sie alle die, aus welchen eine Verlezung, Verstümmlung, oder, Schwäche des menschlichen Körpers entweder entstehen, oder, welche solche auch nur befürchten lassen, ferner die, welche den Tod befördern, oder, eine Leibesstrafe nach sich ziehen, (poena corporis afflictiva an Hals und Hand gehen,) endlich diejenigen Vergehungen, auf welche zwar keine Leibesstrafe, jedoch aber eine solche folgt, welche jener gleich gerechnet wird, z. B. die Einziehung des Vermögens (confiscatio bonorum) die infamirende Verweisung, (relegatio infamans) ewiges Gefängniß, (carcer perpetuus) die ewige Verdammung zu den öffentlichen Arbeiten (condemnatio perpetua ad operas publicas) u. s. w.

§. 1634.

Geringe Verbrechen.

Eben so zieht auch die Strafart die Gränzlinie zwischen den grosen und den kleinen Verbrechen. Alle Vergehungen, welche mit einer geringen Geldbuse, oder, mit einem etliche Tage durch anhaltendes Gefängniß, oder, mit der Wegschaffung auf einige Zeit, (exilium temporale) u. d. bestraft werden, rechnet man zu den geringen, und zur bürgerlichen Gerichtsbarkeit gehöhrigen Verbrechen. Ehehin wurden auch diejenigen Verbrechen hieher gerechnet, welche den Staupenschlag nach sich zogen, oder, an Haut und Haar giengen. Alleine der Staupenschlag,

wie

wie er ehehin im Gebrauch war, und der, der heute zu Tage üblich ist, waren zu sehr unterschieden, als daß man sie mehr in diese Classe zählen kann.

§. 1635.

Teutsche peinliche Gerichtsbarkeit.

Das Recht, die grösseren Verbrechen untersuchen und bestrafen zu dörfen, (Bannum sanguinis, placidum, spadæ, bannum regium, Malefiz Gericht, Cent, peinliches Halsgericht, Hochgericht, Peinlichkeit, Gericht zu Hals und Haud, Wizzeding, Sennteramt, Centgericht, hohe Cent, hohe fraißliche Obrigkeit) ist die peinliche Gerichtsbarkeit.

§. 1636.

Wer die peinliche Gerichtsbarkeit der alten Teutschen ausübte.

Anfangs überliesen unsre Voraeltern die Besorgung der peinlichen Gerichtsbarkeit ihren Priestern. Man nahm sie ihnen aber nachher, mit dem besten Grund, wieder ab, zumal, da sie auf die sänfteren Zurechtweisungen der Religion nicht wohl paßte. Nachdeme man also den Geistlichen alleine dem Dienst derselben überlies, und sie von weltlichen Geschäften ganz entfernt wissen wollte: so erlaubte man ihnen nicht einmal mehr, über ihre Angehörigen, und arme Leute eine Gerichtsbarkeit auszuüben. Der Kaiser, oder, der Landesherr gab ihnen daher Vögte, (advocati) und andere Arten von Beambten, z. B. Vicedom, (vicedominus) Keller, Vögte, u. d. zu. Alleine diese Abhänglichkeit von dem weltlichen Arm, dauerte nur

biß nach den Tod K. Friedrichs des Zweeten. Die Herrschsucht der Geistlichkeit machte sie nach der eignen Gerichtsbarkeit und Unabhängigkeit lüstern. Sie machten solche daher schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts den Kaisern strittig. Hierzu kam noch die Andächteley des damaligen Zeitalters. Wahnsinn, Aberglaube, die verheisene gewisse Hofnung der Seeligkeit, und der eigennüzige Begriff, den die Geistlichkeit von den guten Werken ausstreueten, in der Absicht, sich dadurch zu bereichern, würkten so sehr auf die unaufgeklärten Herzen der Grosen, daß sie mit einer so frommen, als gleichgültigen Mine ihre Rechte der verderbten Religion aufopferten, Länder und Gerichtsbarkeiten abtraten, und die geistlichen Güter von allen landesherrlichen Abgaben und Leistungen befreyten. Wenige Ständte wagten es nur noch, sich gegen die Kränkungen und Eingriffe der Geistlichkeit in die Hoheits- und übrigen weltlichen Rechte zu sezen. Es war daher den Erzpischöffen, und ihren Archidiakonen nicht überall erlaubt, Sendgerichte zu halten, (Synodus) zumal da daraus Blutsennen, oder, peinliche Gerichte, gemacht worden sind, welche ordentliche Sendrichter hielten, sich in die weltlichen Rechte mischten, und dem Unfug soweit trieben, daß sie Synodalzeugen (exploratores criminum, promotores jurisdictionis episcopalis) hielten. Da dazu die ärgsten Wichte gewählt worden sind: so war der gemeine Mann unaufhöhrlich den Erpressungen dieser Blutigel ausgesezt, und selbst die Schlüsse der Concilien waren nicht hinreichend, der Zügellosigkeit dieser schändlichen Werkzeuge des Eigennuzes Einhalt zu thun. Da, wo der Kaiser noch die Gerichtsbarkeit hatte, stellte er Grafen (gravio, Comes) auf, welche

solche besorgten, und der Bezirk, über welchen sich sein Würkungskreis erstreckte, hies: Comoecia. Unter diesen standte die Gograven, (Gogravius) welche wieder in einem angewiesenen Umfang, (Grafrading, Gravending) die Gerechtigkeit bey den Gogerichten, (Gedingen) handhabten; Geringe Frevel waren den Centgravem zur Untersuchung überlassen.

Anm. Das Wort: Cent kommt eigentlich von Senne her, daher eigendlich Send, Sendgraf geschrieben werden sollte. Die allgemeine Gerichtsbarkeit hies auch der Königsbann. (Bannum rubrum)

§. 1637.

Von den Eintheilungen der peinlichen Gerichtsbarkeit.

Die peinliche Gerichtsbarkeit, oder der Blutbann ist entweder eigen, (propria) oder, aufgetragen. (mandata) Jener ist wieder entweder allgemein, (omnimoda) oder, eingeschränkt, (limitata) ferner entweder persönlich, (personalis) oder, dinglich. (realis) Der dingliche ist wieder entweder besonders dinglich, (in specie realis) oder, es besorgt sie jemand, gleichsam Vertrettungs-Weise. (patrimonialis)

§. 1638.

Eigner Blutbann.

Den eignen Blutbann übt der Landesherr in dem Umfang seines, mit der Landeshoheit, besizenden Landes aus. Er heißt daher: Die hohe Cent. Steht einem Standte der Blutbann in den mit den Landesherrlichen

Rechten besessen werdenden Land eines Andern zu: (Frais-Cent) so ist er eine Servitut des Staatsrechts. Diesen eignen Blutbann können einer, oder, mehrere haben. (solitaria, simultanea)

§. 1639.

Vom aufgetragenen Blutbann.

Den aufgetragenen Blutbann üben untergeordnete Magistratspersonen, oder, Richter, aus. (Centrichter, Blutrichter, Bannrichter)

§. 1640.

Allgemeiner Blutbann.

Wenn man eine allgemeine Cent besizt, und ein geschlossenes Territorium (Territorium clausum) hat: so ist ein allgemeiner Blutbann vorhanden. Diese Allgemeinheit erstreckt sich also sowol auf den ganzen Fraisbezirk, als auch auf alle Arten der Verbrechen.

§. 1641.

Eingeschränkter Blutbann.

Der Blutbann ist in Ansehung des Bezirkes da eingeschränkt, wo kein geschlossenes Territorium ist, (territorium non clausum) und er als eine Servitut des Staatsrechts, die auf gewissen Orten hafter, angesehen werden muß. Er ist aber auch eingeschränkt, wann nur gewisse Verbrechen dahin gehöhren, wann er sich nicht über alle Personen erstreckt, und einige davon ausgenommen sind.

§. 1642.

Aufgetragene persönliche Gerichtsbarkeit.

Die Besorgung der aufgetragenen Geichtsbarkeit, ist alsdann persönlich, wann sie einer Person übertragen worden ist, um sie entweder, so lange sie lebt, oder, nur eine gewisse Zeitlang, zu besorgen.

§. 1643.

Dingliche Gerichtsbarkeit.

Die aufgetragene Gerichtsbarkeit ist dinglich, wenn kleinen Municipal-Städten das Recht, solche auszuüben, übergeben worden ist.

§. 1644.

Besonders dingliche Gerichtsbarkeit.

Von der dinglichen Gerichtsbarkeit unterscheidet sich die besonders dingliche peinliche Gerichtsbarkeit dadurch wann eine Gemeinheit (universitas) solche dergestalt hergebracht hat, daß sie auch auf ihre Nachkommen übergeht.

§. 1645.

Patrimonial Gerichtsbarkeit.

Die dingliche Patrimonial-Gerichtsbarkeit besitzen nicht nur oft Municipal-Städte; sondern auch der mittelbare und unmittelbare Adel. Sie darf aber für keinen Rest der Leibeigenschaft, und der Gewalt über die Leibeigenen, gehalten werden, und nähert sich der Vertretung. (Jus vicarium)

§. 1646.

§. 1646.

Verlust der Gerichtsbarkeit.

Die dingliche sowol, als die Patrimonial-, Gerichtsbarkeit kann auf verschiedene Weise verlohren gehen. Bald kann es durch die Verzögerung geschehen, bald ist der Verlust derselben eine Folge der Grausamkeit und des Mißbrauchs.

§. 1647.

Abstand des Blutbanns von der Landeshoheit.

Die Landeshoheit (Superioritas territorialis) ist der Innbegriff aller und jeder Gerichtsbarkeiten und Regalien. Wo also diese nicht miteinander verbunden sind, da läßt sich auch keine Landeshoheit denken, denn der Besiz vieler Regalien macht diese noch nicht aus. Wo also nicht alle beysammen sind, da ist der Blutbann, oder, die Fraiß mehr nicht, als eine Servitut.

§. 1648.

Irrwahn, der dabey oft vorkommt.

In den alten, mittlern, und selbst noch in den neuen Urkunden, findet man das Wort: Herrlichkeiten. Man glaubt mit vieler Zuverlässigkeit, daß darunter die Landeshoheit verstandten würde. Alleine eben diese Urkunden beweisen das Gegentheil dadurch, daß der Lehenherr dem Vasallen die Herrlichkeiten geliehen, sich aber die Leut, und die Landeshoheit ausdrücklich vorbehalten habe. (s. §. 377. d. A.) Giebt es ja Geleitsherrlichkeiten, Dorfsherrlichkeiten, ja so gar Testamentsherrlichkeiten, (s. §. 533.) und

wer

wer weis nicht, daß der Landesherr Regalien besize, der aber, dem sie von ihm wieder überlassen worden sind, sie nur, als Herrlichkeiten, erhalten habe.

§. 1649.

Folgen.

Die Folgen, welche aus diesem Irrwahn entspringen, sind für den Staat, und für die Unterthanen desselben allemal gleich schädlich, und die Quelle lästiger Processe. Nur in wenig Reichskreisen findet man ungeschlossene Territorien. Da also, wo die Gerichtsbarkeit der Ständte nicht gerundet ist, da giebt es unzählige Orte und Gegenden, in welchen die Fraiß strittig ist. Diese Zwiste sind da noch häufiger, wo man sie nicht auf die sogenannten vier hohen Rüzen, den Mord, den Brand, die Nothzucht und den Raub einschränkt, vielmehr ihren Würkungskreiß, oft wider alle rechtliche Analogie, auf fleischliche Verbrechen, ja wol gar, aus Eigennuz, auf bürgerliche Fälle ausdehnet. Da nun, wo diese unglückliche Lage nicht nur die Federn beschäftigt; sondern wol gar, zur Behaubtung des Rechts, so unschuldiges, als kostbares Menschenblut aufgeopfert wird, sind zween Auskunfts Weege nöthig, das habende Recht zu erhalten, nämlich die Prävention, und das Fraißpfand.

§. 1650.

Prävention. (Præventio)

Will man sein Recht gegen den behaubten, der uns in der Ausübung der fraißlichen Obrigkeit stören (turbare) will: so thut man am besten, wenn man trach-

tet,

tet, das vorhandene Corpus delicti aufzuheben, ehe der Störer kommt, und sich solches zueignet.

§. 1651.

Fraißpfand.

Ist die Prävention nicht gelungen: so nimmt man ein Fraißpfandt. (Fraißzeichen, Leibpfand, perpetrati criminis pignoratio) Diese Abhohlung des Fraißpfandes ist eine symbolische Handlung, durch die der prävenirte Theil sich in dem Besizstand seines Rechts zu erhalten sucht. Der Fall wird daher in das Fraißbuch eingetragen. Inzwischen sucht zwar der Prävenient diese Absicht dadurch wieder zu vereiteln, daß er das Fraißpfand, wie man sagt, wieder destruirt, und nithin, auf eine symbolische Art, ebenfalls, widerspricht. Alleine diese Destruction erreicht die Absicht nicht, zumal, da, nach der Destruction, zum Beweis des reellen Widerspruchs, und der Behaubtung seines Rechts, wieder vom Präventen eine Redestruction symbolisch vorgenommen, und darüber ein Zeichen, daß sie geschehen sey, zum Angedenken, aufbehalten wird. Das Fraißpfand besteht in einem Stück Kleid des Entleibten, in einem Spahn von dem Hause, in dem er lag, oder, von dem Baum, an dem er hieng, u. d. Das Destruiren geschieht, alsdenn, wann man von dem Orte, wovon etwas abgehauen, oder, abgeschnitten worden, wieder etwas wegnimmt. Eben das geschieht auch bey dem redestruiren.

§. 1652.

§. 1652.

Wo kann man kein Fraißzeichen nehmen?

Die Präveution findet bey jeder Entleibung so wenig, als das Fraißpfand statt. Nur bey gewaltsamen Entleibungen sind beede anwendbar. Der unglückliche Selbstmörder (s. §. 1130) der, den das Wetter erschlug, kurz die, die ein Zufall tödtete, werden auf den Kirchhof desjenigen Kirchspiels, in dessen Umfang sich das Unglück eräugnete, begraben. Ihre bey sich gehabten Briefschaften, Gelder und andere Sachen alleine werden in gerichtliche Verwahrung genommen, theils um zu erfahren, wer sie gewesen sind, und woher sie waren, theils, um solche ihren nächsten Erben zustellen zu können. Nur von Ermordeten, deren Körper der Prävenient bereits weggeschaft hatte, werden Fraißzeichen genommen.

§. 1653.

Worauf man bey der Ausübung der Gerichtsbarkeit zu sehen hat.

Ehe mit der Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit der Anfang gemacht werden kann, muß ein sorgfältiger Richter auf den Gerichtsstand des Verbrechers sehen. Es ist bereits in den 1232 und folgenden §. §en eine Uebersicht der Lehre von dem Gerichtsstand und der Verschiedenheit desselben gegeben worden. Man hat also nur noch nöthig, das hier vorzubringen, was besonders auf die peinliche Rechtslehre passet. Man hat da und dorten verschiedene Grundsäze aufgestellt. Der Eigennuz und die rechtliche Analogie haben zween sich entgegengesezte Prin-

cipien

cipien angenommen, wie bereits oben vorläufig gesagt worden ist. (s §. 1054.) Jener behaubtet, daß das Verbrechen da bestraft werden müsse, wo es begangen worden ist, (Crimen adhæret loco) und diese will, daß der Verbrecher vor seinem ordentlichen Gerichtsstand, bestraft werde. (Crimen adhæret personæ) Wir wollen eines nach dem andern, mit seinen Principiaten, beleuchten, und sodann die übrigen Gerichtsstände, auf welche man, bey der peinlichen Gerichtsbarkeit zu sehen hat, nämlich den Gerichtsstand der Ergreifung, endlich auf den befreyten, gehen.

§. 1654.

Crimen adhæret loco.

Obgleich dieser beynahe herrschende Grundsaz nur in geschlossenen Territorien anwendbar ist: so ist er dennoch in den ungeschlossenen am brauchbarsten. Die Vermischung der Unterthanen, die uneintwikelten und in diesem Zustand verschlossen bleibenden Begriffe von der Landeshoheit, und der hohen und niedern Gerichtsbarkeit (s. §. 1545.) geben dem Eigennuz zu viele Nahrung, als daß man auf das Recht zurückgehen sollte. Man läßt dabey zwar den Einheimischen bey zu Schulden gebrachten Verbrechen nicht ungestraft. Alleine man muß doch fürchten, eine überspannte Strafe mögte den Bestraften in die traurige Nothwendigkeit versezen, sich an den Oberrichter zu wenden. Dieses läßt sich von dem fremden Verbrecher, wenigstens nicht so leichte, vermuthen, der wol gar sich alles gefallen läßt, wann sein Verbrechen nur verdeckt bleibt. Man kann also bey diesem dem Eigennuz eine bessere Nahrung verschaffen, als bey jenem. (Forum delicti)

§. 1655.

§. 1655.

Nach dem gemeinen Recht.

Das gemeine Recht sah schon auf den Ort des Verbrechens, und wüßte weder von dem Gerichtsstand der Wohnung des Verbrechers, noch dem Gerichtsstand der Ergreifung etwas.

§. 1656.

Erste Periode. Nach dem alten teutschen Recht.

Eben so steifte sich das alte teutsche Recht auf diesen Grundsaz. In dem nittlerem Zeitalter desselben wurde neben dem Gerichtsstandt des begangenen Verbrechens auch der Gerichtsstand der Wohnung des Verbrechers bekandt, und in Rukficht genommen. Der Gerichtsstand der Ergreifung blieb unbekannt, und scheint unter die Erfindungen der neueren Rechtslehrer zu gehöhren.

§. 1657.

Zwote Periode. Nach dem neuen teutschen Recht.

Diese drey Gerichtsständte haben nun einmal in der Rechtslehre das Burgerrecht erhalten. Man muß sie daher genau kennen, um sich in den peinlichen Fällen nicht zu verfehlen.

§. 1658.

Crimen adhæret personæ.

Es ist zwar, wie man oben bereits vorläufig erwähnt hat, (s. §. 1054) der Natur der Sache, und dem Rechte

angemessener, daß der Verbrecher von seiner ordentlichen Obrigkeit, unter der er wohnet, abgestraft werde. Allein es müssen dennoch öfters hier die Gewohnheit, oder, besondere Verträge entscheiden. (forum domicilii)

§. 1659.

Gerichtsstand der Ergreifung.

Eben das gilt auch in Ansehung des Gerichtsstandes der Ergreifung. (forum deprehensionis) Das römische Recht verlangte, daß der ergriffene Missethäter an den Ort, wo er die Missethat begangen, ausgeliefert werde. Wenn keine Verträge vorhanden sind: so ist die Ausliefrung nicht nothwendig; sondern willkührlich.

§. 1660.

Befreyter Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand des ein Verbrechen begangen habenden Soldatens sind die Kriegsgerichte. Die Verbrechen der Geistlichen bestrafen, bey den Protestanten, die Consistorien, die der akkademischen Bürger, die Universitäts-Gerichte, die der Fürsten und Stände des Reichs, und der Mitglieder der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, die Reichsversammlung, und der R. H. R., die der Hofbedienten, das Hof-Marschallambt, die des mittelbaren Adels die Regierungen u. s. w.

§. 1661.

Von den Gerichtsstätten der alten Teutschen.

Der alte, in allen Stücken einfach lebende Teutsche wußte von dem Prunk der römischen Gerichtsstätten nichts. Er hielt die Gerichte unter dem freyen Himmel, unter Eichen, unter Linden, auf den Brücken, auf den Bergen, in den Kirchhöfen, auf den Gassen, unter Thürmen, bey den Teichen, unter den Thoren u. s. w. Erst Karl der Grosse bedeckte die Gerichtsstätte. Daher entstandten die Nahmen: Saalgerichte, Ding, Stadel, Staffel u. s. w. (malli, placita) und die Dings- oder, Gerichtstäge, welche meistentheils an den Dienstägen gehalten worden sind. Nachher gieng man mit mehrerer Feyerlichkeit zu Werke. Man stellte die Richterstühle in die Tempel, und die an den Dingstagen aufgestellten Zeichen hiesen: Rolande, Mahlpläze, Rain, u. s. f. Daher erhielten die Schöpfen den Nahmen: Mallatren. So, wie der römische Richter, zum Zeichen der richterlichen Gewalt, ein Schwerd vor sich liegend hatte: so bezeichnete der teutsche Graf die habende Gerichtsbarkeit ebenfalls mit einem Schwerd, der Schöpfe aber solche mit einem Staab.

§. 1662.

Von den verschiedenen teutschen Gerichten.

Unsre Voraeltern hatten verschiedene Arten von peinlichen Gerichten. Besonders zeichnete sich das heimliche Gericht, (Westphälische Gerichte, Fehmgerichte, Freygericht) wegen seiner Abscheulichkeit aus. Es bestand aus einem Freygrafen, und den Stuhlherren. (s. §. 1050) Es

hatte seine Spührer. Diese Gerichte hatten haubtsächlich zwischen dem Rhein und der Weser ihren Siz, und schon im funfzehenden Jahrhundert mußte es Kaiser Maximilian der erste verbessern. Sie wagten nicht selten mörderische Eingriffe, selbst in die Rechte der Fürsten. Nachher wurden diese schändliche Gerichte gänzlich dergestalt unterdrükt, daß nichts, als der Nahme, ihr verabscheuungswürdiges Andenken, biß auf unsere Zeiten, aufbehalten hat. Die Rugsgerichte, bey welchen alle, welche unter einer gewissen Gerichtsbarkeit standten, (Mallenses) an einem gewissen Tag erscheinen, und dem Richter alle vorgegangene Verbrechen anzeigen mußten, gehöhren sowol, als die Vingerichte, einigermassen hieher. Diese bestandten aus Auffsehern, die auf die Sitten der Unterthanen Acht geben mußten, um solche, zur öffentlichen Bestrafung, anzuzeigen.

Erster Titel.

Von den Personen, welche in den peinlichen Gerichten auftretten.

§. 1663.

Eintheilung.

Bey dem peinlichen Gericht kommen, wie bey dem bürgerlichen Proceß, Haubt- und Neben-Personen vor. (personæ principales, accessoriæ)

§. 1664.

Wer sind die Haubtpersonen?

Die Haubtrollen dabey spielen der Richter, die Schöpfen, der Actuar, und der Vertheydiger. Der lezte re kommt nur da vor, wo die Vertheydigung gewöhnlich ist. Denn, obgleich nach der p. H. G. O. der Defensor unentbehrlich ist: so lassen ihn doch einige Halsgerichts-Ordnungen weg.

§. 1665.

Richter.

Die im §. 1211. u. d. f. enthaltene Züge, welche das Bild eines bürgerlichen Richters entweder erheben,

oder, abscheulich machen, sind auch auf dem Umriß des Bildes eines peinlichen Richters charakteristisch. Er muß, wie jener, ein biederer, rechtschaffener, und unbescholtener Mann seyn, und das peinliche Recht, nach seinem ganzen Umfang, nicht blos nach dessen Oberfläche, studirt haben. Die Rechtschaffenheit fordert ihn auf, jedes Verbrechen sorgfältig zu untersuchen, vorher aber eine genaue Prüfung anzustellen, ob der, auf dem man einen Verdacht wirft, angegriffen werden könne. Die allgemeine Sage, wovon unten mehr und bestimmter geredet werden soll, ist nicht allemal zureichend, denn die Volksstimme ist nicht allemal Gottesstimme. Man hat zu viel traurige Beyspiele von dem Gegentheil, und harmonirende Umstände, selbst redlicher Verdacht, haben schon die reinste Unschuld auf das Blutgerüste gebracht. Vor allem muß er den Verläumder meiden. Es giebt Auswürflinge unter den Menschen, welche eine Wollust darinnen finden, den Nebenmenschen unglücklich zu machen. Hat er einen Verbrecher eingezogen: so behandelt er ihn menschlich, und hält, so lange es möglich ist, mit der Marter zurücke. Er studirt vielmehr das Herz desselben, und denkt auf Mittel, ihn durch einen näheren Weeg zum Geständniß zu bringen. Er sieht darauf, daß die Gefängnisse so beschaffen seyen, damit sie auf das Leben des Menschen keinen widrigen Einfluß haben, und keine Todtenkammern sind, in denen dem Missethäter ein langsamer Todt zuerkandt wird, ehe sein Verbrechen entschieden ist. Er trachtet den Proceß auf alle Art zwar zu verkürzen, aber auch nicht zu übereilen, um, wann der Staat die Kosten zahlen muß, solche zu erspahren, und da wo die Henkergelder eingeführt sind, den armen Unterthanen zu scho-

nen,

nen, der ohnehin seine Steuern giebt, mithin dagegen von dem Landesherrn Ruhe und Sicherheit verlangen kann.

§. 1666.

Schöpfen.

Wir haben oben schon, da von den in dem bürgerlichen Proceß auftrettenden Haubtpersonen die Rede war, ein und andres von dem Alterthum der Schöpfen, und ihrem alten und neuen Werth, geredet. Es passet dieses auch auf die Schöpfen, von denen hier die Rede ist. Sie hiesen ehehin die Weisen, oder, Wissende, zum Beweiß, daß sie die erforderlichen Wissenschaften besizen mußten, und daher entspringt der abgeschmakte Titel, den man ihnen da und dorten noch beylegt: Weißheit, Witheid. Sie hiesen auch Frager, Mahner, und mußten von ehrlicher Geburt, und gleichem Standte mit dem Beklagten seyn. Zu einem Gerichte gehöhrten anfänglich sieben Schöpfen, nachher kam man auf zwölfe. An vielen Orten nimmt man nur zween. Anfangs wählte sich jede Gemeinheit ihre Schöpfen, nachher kam diese Wahl an die Könige, oder, dessen Abgeordnete. (Missi) Heute zu Tage hat der Fraißherr alleine das Wahlrecht. Sie werden darauf verpflichtet, daß sie dem Richter, bey der Verwaltung des richterlichen Ambtes, beystehen sollen. Der Natur der Sache nach ist die Schöpfenstelle zwar nur persönlich, es giebt aber auch erbliche. Auch von den bey den peinlichen Gerichten auf dem Land, oder, in den Municipal-Städten, gebraucht werdenden Schöpfen, gilt auch das, was oben von den unstudirten gesagt worden ist. Sie dienen lediglich zur Beobachtung der Formalitäten, und

der Bildung eines Gerichts. Sie werden daher auch nur am Gerichtstag, bey der Hezung des hochnothpeinlichen Halsgerichts zugezogen, wo sie die auswendig gelernte Formel hersagen, und schwören, ohne, den Werth des geschöpften Urtheils beurtheilen zu können. Sie sind also im Haubtwerk betrachtet, fast entbehrlich, und, wie die Schöpfen in den bürgerlichen Gerichten, als Zeugen, lediglich anzusehen, die man, nach der alten Form der teutschen Gerichte, beybehalten hat.

§. 1667.

Actuar.

Eben so ist auch schon bey dem bürgerlichen Proceß von dem Actuar geredet worden. In dem peinlichen Proceß spielt er eine gleich wichtige, wo nicht gar vorzüglichere Rolle. Es ist zwar nicht nöthig, daß er studirt, oder, das peinliche Recht innen habe, da er, in gewisser Masen, mehr Maschine ist, deren Trieb von der Leitung des Richters abhängt, als, daß er frey handelt. Inzwischen ist es allemal besser, wenn er das Fach, in dem er angestellt ist, genau kennt, als daß er gar nichts bey seinen Geschäften denket, und lediglich nachschreibt. Es ist ferner verträglicher für den Staat selbst, denn, wann er das peinliche Recht theoretisch innen hat: so lernt er es nun auch von der practischen Seite her, kennen. Es wird also ein Mann nach und nach nachgezogen, der dem Staate, als Richter, in der Zukunft nüzlich wird, und einst wieder brauchbare Männer für den Richterstuhl nachziehen kann. Darf man es als ein Axiom annehmen, daß ein Landesherr durchaus seine Aemter mit solchen Leuten besezen müsse,

müsse, welche jenem gewachsen sind: so wird es einleuchten, daß es allemal besser sey, wenn der Actuar die peinliche Rechte theoretisch gelernt hat, und im Standre ist, den Richter zu unterstützen, und den Proceß zu erleichtern. Bey den Verhören, sonderlich während der Special-Inquisition, schreibt er alle Antworten des Inquisiten wörtlich nieder. Er bemerkt im Protokoll, wo es nothwendig ist, sogar die Minen desselben, dann zeichnet er in solchem die Zeit eines jeden Vorgangs, und wer dabey gewesen ist, auf. Er liest das abgehaltene Protokoll dem Delinquenten wieder vor, und unterschreibt es. Diese Unterschrift ist ein wesendlicher Theil, weil ein jeder Actuar beeidigt ist. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung beschreibt den Actuar in 10 §§en, nämlich von 181. §. biß zum 191. aber man weicht von diesem Schattenrisse da und dort ab. Sie sezt im 191. §: einen Idioten voraus, den man so geschwinde nicht das Actuariat anvertrauen wird. Wenn es im 180. §. heißt: daß der Actuar die Acten libellsweise schreiben soll: so wünschte man, daß es dem Verfasser der p. H. G. O. gefallen haben mögte, sich hier bestimmter auszudrücken.

§. 1668.

Defensor.

Der Defensor, von dem hier die Rede ist, muß von dem römischen wohl unterschieden werden. Dieser war bey den Processen diejenige Person, welche die Sache eines abwesenden Beklagten, ohne dazu bevollmächtigt zu seyn, übernahm, und besorgte. Der Defensor in peinlichen Fällen ist eine Person, welche, nach der p. H. G. O. unentbehrlich ist. Er hies auch Redner, Anwald. Er

ist diejenige Person, welche den Delinquenten vertheydigen muß. Entweder nimmt sie der Verbrecher an, oder, sie wird ihm von dem Richter zugegeben.

§. 1669.

Gegenstände der Vertheydigung.

Die Vertheydigung, oder, die Vorlegung derjenigen Gründe, welche man zu der Abwendung dieser, oder, jener, in dem peinlichen Proceß, vorkommenden nachtheiligen Handlung für hinlänglich annimmt, geht entweder auf vorbereitende Handlungen (actus præparatorius) oder, auf die Haubthandlung selbst. (principalis) Zu jenen gehören: die Einsicht der Acten, die Unterredung mit dem Verbrecher, dann die Vertheidigungs-Artikel. (Articuli defensionales) Zu dieser rechnet man die Haubt-Defension.

§. 1670.

Arten.

Diese nachtheiligen Handlungen bestehen in dem Verhaft, in der Anstellung der Special-Inquisition, in der Gegeneinanderstellung, in der Schreckung, in der Erkennung der Tortur, in dem Reinigungs-Eyd, endlich in der Strafe. Es giebt also eine Vertheidigung um die Abwendung des Gefängnisses (defensio pro avertendo carcere) eine, um die Abwendung der Special-Inquisition, (pro avertenda inquisitione speciali) eine, um die Abwendung der Gegeneinanderstellung, (pro avertenda confrontatione) eine, um die Abwendung der Schröckung (pro avertenda territione) eine,

eine um die Abwendung der Tortur, (pro avertenda tortura) eine, um die Abwendung des Reinigungs-Eydes, (pro avertendo purgatorio) eine um, Abwendung, oder, Milderung der Strafe, (pro averten[illegible], mitiganda poena)

§. 1671.

Verfahren des Richters dabey.

Ob gleich die p. H. G. O. die Defension nothwendig macht, und man daher ehehin behaubtete, daß selbige sogar dem Teufel nicht abgeschlagen werden könnte: so ist sie doch nicht allgemein gebräuchlich. Man hat dagegen andere Weege, auf welchen der Abgang des Defensors ersezt wird, wiewol dabey der Juquisit allemal meistens um die Vertheidigung, wegen der Abwendung der Captur, einkommt. Da, wo sie, wie in den meisten Ländern geschieht, herkommlich ist: muß ein Richter, die Ursachen, warum um die Defension gebetten worden ist, genau prüfen, und mit der Erlaubniß solche zu führen, eben so wenig, als mit der Abschlagung derselben, voreilig seyn. Ist Verwegenheit, Verläumdung, u. d. die Ursache: so wird sie der Richter nicht gestatten. Gestattet er sie, so beramt er eine gewisse Zeit, solche vorzunehmen, an.

§. 1672.

Wer sind die Nebenpersonen?

Die bey dem peinlichen Proceß vorkommenden Nebenpersoneu sind der Gefangnenwärter, (Commentariensis) der Gerichtsdiener, (apparitor) der Scherge, (Lictor) und endlich der Nachrichter. (Carnifex)

§. 1673.

Gefangnenwärter.

Der Gefangnenwärter ist eine verpflichtete Person. Seine erste Pflicht ist es, auf die hinlängliche Verwahrung des Gefängnisses zu sehen, damit ihm kein Arrestant durchgehen könne. Wie er in dieser Rücksicht selbst ein Verbrecher werden könne, ist schon oben (§. 1084.) gesagt worden. Er sorgt für die Reinlichkeit der Gefängnisse, und die Unterhaltung der Gefangenen. Er läßt niemand, ohne die Erlaubniß von dem Richter dazu zu haben, zu ihnen, merkt dabey auf ihre Handlungen und Reden, um dadurch dem Richter die Untersuchung zu erleichtern, und desto eher ein Geständniß aus dem Verbrecher herauszubringen.

§. 1674.

Gerichtsdiener.

Der Gerichtsdiener ist diejenige verpflichtete Person, welche sich zwar nicht mit der Ergreifung der Missethäter, und mit der Vollstreckung des Urtheils abgiebt, jedoch aber die übrigen Befehle des peinlichen Richters vollziehet.

§. 1675.

Der Scherge.

Der Scherge, eine ebenfalls verpflichtete Person, schließt die Gefangenen in die Bande, und schließt diese wieder auf. Er führt sie gebunden, vor das Gericht, und wieder in das Gefängniß, und wird endlich auch bey den Executionen selbst gebraucht. An vielen Orten weis man von

keinem Gefangnenwärter, und von keinem Gerichtsdiener. Der Bütel, (Ambtknecht, Scherge) besorgt alles. Noch hat man den Unsinn nicht ausrotten können, daß an vielen Orten der Bütel für unehrlich gehalten wird.

§. 1676.

Nachrichter.

Die Carnifices der Römer vollzogen die Urtheile, wiewol man auch Beyspiele findet, daß Tribunen und Centurionen das Todes-Urtheil an denen vollstreckten, welche das Leben verwürkt hatten. Auch die Soldaten mußten es öfters thun. Ehehin waren die Geistlichen und angesehene Edelleute, Scharfrichter, ja, im Norden gab es sogar unter den Prinzen, berühmte Jugulatores. Auch die nächsten Anverwandten (Schwerdmagen) vollzogen die Todes-Urtheile, und auch die Schöpfen mußten dieses thun. (Sie hiesen Freimänner, Frohnborthen.) Der unsinnige Gedanke, daß der Scharfrichter nicht ehrlich sey, ist nicht römisch. Der römische Carnifex war kein römischer Bürger, und tödtete nur die Fremden, und die Knechte. Er wohnte nicht in Rom, aber er gehöhrte demungeachtet so wenig unter die Verächtlichen, als der Nachrichter der Soldaten, (speculator) und der Lictor, der an den Bürgern die Todes-Urtheile vollzog. Inzwischen hat sich dieses Vorurtheil doch noch da, und dorten, biß auf unsre Zeiten unter dem Pöbel erhalten. Vernünftige wissen, daß die Nachrichter nicht anrüchtig in Teutschland seyen. Sie und die Ihrigen erhalten daher, nach ihrem Tode, eine ehrliche Begräbniß, und ihre Töchter können sich an Handwerker verheyrathen.

Zweeter Titel.

Von dem peinlichen Proceß.

§. 1677.

Was der peinliche Proceß ist.

Der peinliche Proceß ist diejenige Richtung, nach welcher die peinlichen Verbrechen beurtheilt, untersucht, entschieden, und das Urtheil vollzogen werden muß.

§. 1678.

Ist zweyerley.

Der peinliche Proceß erhält seine Stimmung entweder durch eine Anklage, oder, die richterliche Untersuchung giebt den Ton an. Es giebt daher einen Anklage-Proceß, (processus accusatorius) und die vom Richter, mithin von Amtswegen, (ex officio) angestellte Untersuchung veranlaßt den Untersuchungs-Proceß. (Processus inquisitorius)

§. 1679.

Vom Anklage Proceß.

Der Anklage-Proceß ist dem römischen Recht abgeborgt worden. Die Dunkelheit, in der Teutschland ehehin dahin lebte, hat ihm ohne Zweifel das Bürgerrecht

in

in solchem verschaft. Inzwischen gereicht dieses keinesweges unserm Vaterland zum Nachtheil. Alle Staaten hatten in ihrer Jugend noch keine hellen Begriffe von dem Strafrecht. Man übte es oft aus, um seinen Leidenschaften genug zu thun, nicht aber die Würde der Menschheit zu erhalten. Der Beleidigte war allemal Kläger.

§. 1680.

Vom römischen Anklage Proceß.

Von der Art und Weise, wie der Anklage-Proceß in Roms ersten und mittlern Zeiten geführt worden ist, ist bereits oben (§. 1627 u.d.f.) geredet worden. Es wird aber dennoch nöthig seyn, Eines und das Andere nachzuhohlen. Nicht jeder konnte anklagen. Dieses Recht wurde bey den meisten Verbrechen weder dem Frauenzimmer, noch dem Pupillen, noch dem in Sold stehenden Soldaten, noch dem Infamen, zugestandten. Eben so wenig konnte der freygelassene seinen ehemaligen Herrn, und der Quästor seinen Prätor, oder, Präses anklagen. Es konnte daher der Angeklagte eine Untersuchung anzustellen, verlangen, ob sein Kläger zum Anklage Proceß tüchtig sey, oder, nicht, oder, die Antikategorie gebrauchen, und seinen Ankläger wegen eines begangenen grösern Verbrechens belangen, welches alsdenn vorher untersucht werden mußte. Der Ankläger war bey den Römern zwar eine verhaßte Person, wenn das eingeklagte Verbrechen nicht gegen den Staat lief, oder der Grund geerbter, oder, eigner Haß war, doch gab es, der erstern wegen, in Rom eigne aufgestellte Ankläger. Waren zwo, oder, mehr Personen vorhanden, welche die Anklage zugleich verlangten; so mußte die Entscheid-

scheidung, wer den Nahmen des Beklagten angeben sollte, vorausgehen. Diese Handlung hies: Divinatio. Der Kläger hies sodann: accusator, und seine Consorten: Subscriptores.

§. 1681.

Anklage Proceß der alten Teutschen.

Wann der Beleidigte bey den alten Teutschen nicht klagte: so entstand auch kein Proceß. Daher des Sprüchwort: wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter. Ueberhaubt durfte niemand, als der Beleidigte, oder dessen Anverwandte es bey der Anklage auf eine Strafe antragen. Dieser Anverwandte erhob, bey den Verwundungen, oder, dem Todschlage seines Befreunden sogleich das Waffengeschrey, (Folgung, Wapenrop, Waffenruff, Wapengericht, Clamor armisonus) denn es durfte nicht über die Quer-Nacht (spatium legitimæ citationis) verschoben werden. Wurde es über diese hinaus verzogen: so war der Verlust des Zettergeschreyes die Folge dieses Verzugs, und der Verbrecher wurde zum Reinigungs-Eyd zugelassen.

§. 1682.

Vom Werth des Anklage-Proceßes.

Die Vorurtheile verursachten die Vorliebe für das römische Recht, und, daß man immer, auf Kosten des Policey-Rechts, im alten Geleise blieb. So bald aber dieses in ein helleres Licht gesezt wurde, sobald man einsah, daß die Gesundheit des Staatskörpers auf der genauen Beobachtung richtiger Policey-Geseze beruhe, sobald verdrängten sie diese fremde Proceßart. Freylich noch nicht voll-

kom-

kommen, denn wie haben, noch nicht überall, vielleicht, wol gar nirgends noch, vollkommen gute Polizey-Geseze. Je näher also die Polizey ihrer Vollkommenheit ist, je seltner wird auch der Anklage-Proceß seyn, da es ihre Pflicht ist, nicht nur im Ganzen für das Wohl des Staates zu wachen; sondern auch für die Sicherheit der Person und des Vermögens jedes einzelnen Gliedes des Staatskörpers besorgt zu seyn. Was die Obrigkeit in diesem Fache thut, das thut sie aus Pflicht. Sie handelt daher unbillig, wann sie sich ihre Mühe zahlen läßt. In dieses Fach gehöhren die Sporteln, die Henkergelder u. s. w. wovon unten mehr geredet werden wird.

§. 1683.

Eintheilung.

Da also der Anklage-Proceß noch nicht ganz verbannt ist, da noch an vielen Orten der Beleidigte mit Mühe und Kosten die Genugthuung, die die Polizey ihm, von Ambtswegen, und umsonst zu verschaffen verbunden ist, erlangen muß, und oft wol solche gar nicht erhält, da wol gar noch an einigen Orten die entwendeten Sachen nicht wieder zurukgegeben werden, oder, doch ausgelößt werden müssen, da also an vielen Orten der Einwohner seine Abgaben nur um deßwillen hingiebt, weil sie entweder auf seiner Person, oder, auf seinen Besizungen hergebracht sind, endlich auch, wenn diesem allem nicht so wäre, und wir in der Epoche lebten, in der eine vollkommen gute Polizey das Wohl des Staates unerschütterlich macht, man doch den Schattenriß des Anklage-Processes kennen muß: so ist es nothwendig, hier zu sagen, daß es dreyer-

ley Arten deſſelben gebe. Der Beklagte gewährt zwoen Arten ihr Daſeyn. Iſt er gegenwärtig: ſo wird entweder der eigentliche Anklage-Proceß, (proceſſus accuſatorius in ſpecie ſic dictus) oder, der vermiſchte, nämlich der ſogenannte Inzicht-Proceß (Proceſſus accuſatorius mixtus) angeſtellt. Das Verfahren gegen den abweſenden Miſſethäter heißt: der Achts Proceß. Ueberhaubt aber muß man, wann der Miſſethäter abweſend iſt, ſo wie zu Zeiten auch bey dem Inzicht-Proceß, die Materie vom ſichrem Geleit, (ſalvus conductus) und den Ungehorſam deſſelben (contumax) beleuchten.

Anm. Einige nehmen noch eine Proceßart, nämlich den Anzeige Proceß (proceſſus denunciativus) an. Er beſteht aber nur in einer Anzeige des Beleidigten, von der gegen ihn verübten Miſſethat, wobey er dem Richter die weitere Entſcheidung gänzlich überläßt. Ob aber eine bloſe Anzeige, wobey dem Richter die Sache zur Unterſuchung lediglich überlaſſen iſt, und dieſe den Unterſuchungsproceß veranläßt, ein Proceß genennt werden könne, getrauet man ſich nicht zu behaubten. Da das kanoniſche Recht jederzeit dem gemeinen nichts zum Voraus laſſen wollte, und jederzeit nach der Gerichtsbarkeit über die Layen lüſtern war: ſo erdachte die Geiſtlichkeit die evangeliſche Denunciation, (Denunciatio evangelica) und verlangte, daß die Verbrechen der Layen auch der Kirche angezeigt werden ſollten.

§. 1684.

Wie bey dem eigentlichen Anklageproceß verfahren wird.

Der Anklage- und der bürgerliche Proceß haben einerley Richtung. Es muß alſo, wie es auch die p. H. G. O. (Art. 151) haben will, Beweis und Gegenbeweis geführt werden. Schon im bürgerlichen Proceß verdient

der

der Richter Vorwürfe, der träge verfährt. Noch weniger soll er im peinlichen langsam seyn. (S. Art. 77)

§. 1685.

Wie, gegen den Angeklagten?

Wann hinlängliche Gründe vorhanden sind: so kann der Angeklagte in gefänglichen Verhaft gebracht, ja wol gar peinlich befragt werden.

§. 1686.

Was muß aber dagegen der Kläger thun?

Es ist nicht genug, daß der Kläger seine Anklage vorbringe. Die Würde des richterlichen Ambtes fordert von ihm Caution, daß er seine Klage beweisen, gehöhrig ausführen, die Kosten, wann der Angeklagte unschuldig befunden werden würde, tragen, und diesem die erlittene Schmach und Schande vergüten wolle. Kann der Kläger (accusator, Blutschreier) mit dieser Caution nicht aufkommen: so weißt die p. H. G. O. den Richter an, den Kläger biß zum Ausgang der Sache im Gefängniß zu behalten.

§. 1687.

Heutiger Gebrauch.

Es ist bereits oben (§. 1682) von dem Werth des Anklageprocesses geredet worden. Da dieser sehr unerheblich ist; so ist er auch sehr selten, ja wol gar in einigen Staaten ganz abgeschaft worden. Es ist daher nur

noch von dem noch da und dorten gewöhnlichen Inzichtproceß zu reden.

§. 1688.

Etymologie des Wortes: Inzicht.

Das Wort: Inzicht scheinet von dem teutschen Wort: Einziehen hergeleitet werden zu können, wiewol es auch von dem alten teutschen Wort: Inzücht, Beschuldigung, herkommen mag, da nur in dem Falle das Inzichtgericht statt hat, wann der Möder die Nothwehr vorschüzet, oder, eine andre besondre Beschaffenheit des Mordes solches veranlasset.

§. 1689.

Was es ist.

Das Inzicht-Gericht ist die peinliche Untersuchung eines vorgegangenen Mords, woben der Mörder sich entweder mit der Nothwehr zu entschuldigen sucht, oder, wo besondre Umstände bey dem Morde vorgewaltet haben, welche ihn berechtigen, auf die gegen ihn erhobene fiscalische Klage sich selbst vertheydigen zu können.

§. 1690.

Inquisitions-Proceß.

Der Untersuchungs- oder, der Inquisitions-Proceß ist die von der wachenden Obrigkeit geschehene Ausforschung eines zu Schulden gekommenen Verbrechens.

§. 1691.

§. 1691.
Entstehung.

Man glaubt, der Inquisitions-Proceß habe den Inquisitionibus hæreticæ pravitatis seinen Ursprung zu verdanken. Viel wahrscheinlicher ist es, daß er von den Sendgerichten der Geistlichkeit sein Daseyn erhalten habe.

§. 1692.
Findet Eingang.

Eine wie die andre angegebene Ursache der Entstehung des Inquisitions-Processes macht der Menschheit und ihrem Zeitalter Ehre, obgleich diese Proceßart in Teutschland lange nicht das Burgerrecht erhalten konnte. Endlich verscheuchte man die gegen ihn geschöpften Vorurtheile, so daß er schon vorher, ehe der Verfasser der p. H. G. O. die Bambergische und die Carolinische Halsgerichtsordnung entwarf, eine aber freylich noch nicht ganz ausgebildete Sache war.

§. 1693.
Fälle, in welchen keiner von den beeden Processen gebraucht werden darf.

Es giebt verschiedene Fälle, in welchen keine von diesen zwo Proceßarten das Verfahren des Richters stimmet. So darf z. B. nach dem 165. Art. der p. H. G. O. der der Erbe ist, oder, seinem Gatten stiehlt, nicht bestraft werden.

§. 1694.

Erklärung der Untersuchung.

Die Untersuchung der Verbrechen ist eine, von richterlichen Ambtswegen, geschehende pflichtmässige Handlung, wobey alle vor, unter, und nach der Begehung eines Verbrechens sich eräugnet habende Umständte, sowol in Ansehung des Verbrechens, als des Verbrechers, genau untersucht, und erörtert werden, um das Verbrechen verhältnißmässig bestrafen zu können.

§. 1695.

Eintheilung.

Diese Untersuchungen theilt man in die allgemeinen, und in die besonderen ein. (Inquisitio generalis, inquisitio specialis)

Dritter

Dritter Titel.

Von der allgemeinen Untersuchung.

§. 1696.
Voraussezung.

Wann eine allgemeine Untersuchung von Ambtswegen angestellt werden soll: so muß der gebührende Richter vorher überzeugt seyn, daß das geschehene Verbrechen würklich peinlich sey, oder, nach der rechtlichen Sprache, sich zur peinlichen Gerichtsbarkeit qualificire. Unterbleibt diese Prüfung: so sezt sich der Richter unter seine Würde herab, und beweißt durch diese Nachlässigkeit, oder, Boßheit, daß er das Gepräge eines rechtschaffenen Richters nicht an sich trage. Er war entweder zu unwissend, oder, nicht gesezt genug, oder, eigennüzig, oder, von den Leidenschaften geblendet.

§. 1697.
Vom Verfahren.

Wann eine Uebelthat begangen worden ist: so untersucht der Richter sorgfältig, und vor allem, die Art und Weise, wie solche beschaffen sey, wie es dabey zugegangen, wie groß sie sey, u. s. w. Diese Würklichkeit, und erlangte moralische Gewißheit nennen die Criminali-

sten das Corpus delicti. Dieses Corpus delicti kann bald von jedem zwar beobachtet werden, man muß aber Kenntnisse haben, und es beurtheilen können, bald ist es in der Einsamkeit, mithin ohne Zeugen, zu Standte gekommen, bald müssen Zeugen sein Daseyn beweisen, bald ist es so offenbar, daß es jedem in die Augen fällt.

§. 1698.

Erfordernisse.

Zu der Erlangung dieser moralischen Gewißheit gehören die in dem kanonischen und in dem teutschen Recht gegründete Besichtigungen, (ocularis inspectio) Muthmassungen, (conjecturæ) Zeugen, u. s. w.

§. 1699.

Zeit, wann die Untersuchung angestellt werden darf.

Es kann daher ein Richter nicht so schlechterdings zufahren, und aus dem Stegreif sogleich die Untersnchung beschliesen. Er prüft vorher den allgemeinen Ruff, wann einer entstandten ist, er untersucht, wenn einer ein geschehenes Verbrechen ihm entdekt, den Werth der Angebung, endlich erforscht er, ob die vorhandene Anzeigen zur Untersuchung hinlänglich sind.

§. 1700.

Vom Ruff.

Ehehin hielte man dafür, daß ein allgemeines Gerüchte nicht ungegründet seyn köune. Daher entstanden die

die Sprüchwörter: Gemein Gerücht ist selten erlogen, oder, es wird selten von jemand gesprochen, es ist etwas daran. Aber dieses Gerüchte verführt einen vorsichtigen und klugen Richter noch lange nicht, auf jeden allgemeinen Ruff, zuzufahren. Die Erfahrung hat schon gar zu oft gelehrt, wie betrüglich der allgemeine Ruff sey, wie sehr oft Unschuldige durch ihn in die Inquisition gerathen sind, und wie klug ein Richter daher handle, wenn er nach dem 12. Gesez des Cod. d. poen. nicht auf die Reden des Pöbels achtet, sich nicht von denselben, einen Unschuldigen zu verdammen, verleiten läßt, und einen Wicht freyspricht. Die p. H. G. O. nimmt (Art. 25) zwar den Ruff, als eine Ursache, weßwegen ein Richter zur Inquisition schreiten könne, an, aber sie macht eine Prämisse, und verlangt, daß die beschuldigte Person keinen guten Leumuth habe, und von der Art sey, daß man sich der Missethat zu ihr versehen möge. Sie sezt ferner voraus, daß sie schon eine dergleichen Missethat begangen haben müsse, wovon sich der Ruff verbreitet hat, und, daß das Gerüchte nicht von Feinden des Beschuldigten; sondern von unpartheyischen Personen herrühre. Alleine ist die Schlußfolge wol richtig, daß ein Uebelthäter allemal ein Uebelthäter sey, und, daß der, der einmal ein Verbrechen begangen hat, solches wiederhohlt haben müsse? Ist es wol nicht ein offenbarer Trugschluß, daß man jeden ungescheut in die Untersuchung ziehen dörfe, dessen Ruf nicht der Beste ist, den vielleicht Feinde schwarz machen? Können kurzsichtige Menschen, die nicht allwissend sind, die jeder Schein täuschen kann, die die Leidenschaften blenden, die Andächteley und Schalkheit des Herzens wol gar gegen jeden Nebenmenschen mißtrauisch machen, die oft sich alleine für

tugendhaft halten, die durch diese Selbstgenügsamkeit verführt, an allen Handlungen ihrer unter ihrer Sphäre, wie sie wähnen, sich befindenden Nebenmenschen, mittelst der trüben Brille, durch die sie schauen, Fleken entdeken, können wol überhaubt Menschen, Nebenmenschen richtig beurtheilen? Niemal. Hieher gehöhrt auch das Sprüchwort: vom Hörensagen lügt man gerne. Und woher entstehen oft allgemeine Gerüchte? Ein Boßhafter sagt etwas Uebles von dem, den er hasset, dem Andern. Dieser raunt es wieder einem Dritten in das Ohr, und so entsteht ein allgemeines Gerüchte, eine gemeine Sage, die Plage der Städte und der Dörfer. Die durch die Vernunft und die Religion nicht ausgebildete Natur der Menschen ist zu geneigt, das Böse immer zu vergrössern. Jeder Boßhafte macht also Zusätze, und so wird die Sage immer grösser, und wünscht wol nicht oft mancher, daß es so seyn möge? Einen Richter wird also nie ein auch allgemeines Gerüchte in Bewegung sezen, und dieses allein ihm lange noch nicht hinreichend seyn, mit der Inquisition hervor zu tretten. Inzwischen ist er doch nicht ganz unthätig. Sie reizen zwar seine Aufmerksamkeit, aber er forscht nach, so lange, biß er tüchtigere sich nicht durchkreuzende Gründe findet, welche die Sache zur Untersuchung reif machen. Kommt z. B. die Flucht einer verdächtigen Person hinzu: so entsteht daraus zwar eine Wahrscheinlichkeit, ein redlicher Verdacht. Mehr aber nicht, denn eine dergleichen Flucht ist noch keine hinlängliche Anzeige, und das Sprüchwort: flüchtig Mann schuldig Mann, paßt nur, wann andre Anzeigen vorhanden sind, der Angeschuldigte das Gefängniß erbricht, und sich unsichtbar macht, u. s. w.

Anm.

Anm. An manchen Orten, in welchen die Hurenstrafen noch herkommlich sind, ist es gewöhnlich, daß man eine Weibsperson, die in dem Ruff steht, daß sie schwanger sey, und sich deßwegen noch nicht angegeben hat, durch die Hebamme besichtigen (visitiren) läßt. Alleine sind alle Länder so glücklich, daß ihre Hebammen die nöthigen Kenntnisse haben? Wie hinkend ist der Schluß, daß die Milch in den Brüsten u. d. Anzeigen der Schwangerschaft seyen? Und ist diese übereilte Handlung nicht der Ehre eines Mädgens nachtheilig? Auch der grösten Unschuld bleibt eine üble Vermuthung anhängend, die ihr an ihrem guten Ruffe nachtheilig, und an ihrem künftigen Glük schädlich seyn kann. Die kahle und unsinnige Ausrede, daß es nur eine gemeine Person sey ist schändlich. Ist Ehre, und gute Aussicht in die Zukunft nur alleine ein Gut des, der von einem besseren Standte zu seyn, sich dünkt? Ist das unschuldig angetastete Mädgen von niederer Herkunft in diesem Falle nicht so gut als ein anderes, der die, moralisch betrachtet, unbedeutenden Vorrechte einer besseren Geburt, den Rang vor jenem gewährten? Ist sie mithin nicht eben so sehr, als dieses, befugt, wegen des richterlichen Unsinns, Genugthuung zu verlangen?

§. 1701.

Von der Denunciation überhaubt.

So schlüpfrig der Weeg, mittelst des Ruffes dem Verbrecher auf die Spur zu kommen, ist: so ungerecht handelt ein Richter, der den, der ihm von einem vorgegangenen Verbrechen, und dem Urheber desselben Nachricht bringt, schlechterdings traut. An dieser Klippe scheitert sonderlich der Richter, der auf die Geldstrafen und die Sporteln lediglich verwiesen ist, und nicht erröthet, Ungerechtigkeiten zu Schulden kommen zu lassen, wann er auch, auf Kosten der Unschuld, sich bereichern kann. Die Boßheit eines solchen Ungeheuers geht oft soweit, daß man in der Stille Taugenichte herhält, welche der Unschuld

schuld Schlingen legen, und, um einigen Gewinns wegen, ihren Nebenmenschen in das Unglück zu bringen suchen. So verabscheuungswerth nun ein dergleichen Verfahren ist, eben so wenig kann auch ein Richter, den der Eigennuz nicht blendet, sicher jeder ihm gemachten Anzeige trauen. Er kennt das Verhältniß zwischen den Anzeiger und der angegebenen Person nicht, er kennt den Werth des Herzens des Anzeigers nicht, er weis nicht, ob nicht heimliche Feindschaft, oder, andre Leidenschaften die trübe Quelle der geschehenen Anzeige gewesen sind, u. s. w.

§. 1702.

Was eine Denunciation eigentlich ist.

Wie schwankend also dergleichen Anzeigen sind, erhellet noch mehr daraus, wann man die Erklärung, was eine Denunciation sey, genau erwäget. Eine Denunciation ist die Anzeige, welche jemand von einer geschehenen Uebelthat thut. Von dieser Seite betrachtet, ist die Denunciation eine ganz unschuldige Sache, und die Erfüllung der Pflichten, die jeder Bürger und Unterthan, seiner Obrigkeit zu leisten, schuldig ist. Alleine, wann diese Denunciation zugleich mit der Benennung des Verbrechers verbunden ist, um dadurch dessen Bestrafung zu bewürken, alsdenn ist es erst nur die Sache eines rechtschaffenen und uneigennüzigen Richters, von der Denunciation einen, oder, keinen Gebrauch zu machen.

§. 1703.

§. 1703.

Abstand der Denunciation, und der Anklage.

Der Abstand der Denunciation von der Anklage scheint geringe zu seyn. Bey jener sagt man lediglich dem Richter, daß ein Verbrechen vorgegangen, oder, wer der Verbrecher sey, und der Richter ist verbunden, den Nahmen des Angebers zu verschweigen. Bey der Anklage hingegen nennt man nicht nur den Verbrecher, man verlangt nicht nur öffentlich seine Bestrafung; sondern man bittet auch zugleich um Genugthuung. Bey diesem lernt also der Beklagte seinen Gegner kennen, und, da jede Klage sogleich bescheinigt werden muß: so muß auch der peinliche Ankläger sogleich Beweise beybringen. Sind sie nicht hinlänglich: so fährt ein biederer Richter nicht so schlechterdings zu, und ein Ankläger weis, daß er übel davon kommen werde, und dem Beklagten Genugthuung schuldig sey, wann er seine Klage nicht beweisen kann. Ganz anders verhält es sich bey dem heimlichen Angeben, oder, im eigentlichen Verstand genommen, bey dem Verräther, zumalen, wenn er und der Richter von gleichem Schlage sind, und die Bestrafung der Verbrechen, nur der Einnahme wegen, geschieht. Er weis, daß sein Nahme verschwiegen bleibe, daß seine Versuche, andere in das Unglück zu bringen, ungestraft bleiben, daß also seine niederträchtige Handlung seinem Ansehen keinen Nachtheil bringe. Er denkt also nieder genug, und zeigt auf Geradewol an, und der Richter ergreift jede Gelegenheit mit beeden Händen, seinen Untergebenen etwas abjagen zu können. Hieher mögten wol die Sprüchwörter: Gleich sucht sich, gleich findet sich, oder, wie der Wirth, so beschert Gott

Gott die Gäste, am anwendbarsten seyn. Ganz anders verfährt der Richter, der seine Pflichten kennt. Er verabscheut alle eigennizuge Handlungen, folglich auch die, die ihn dazu verführen wollen, und unädle Absichten, bey ihren Angebungen, haben. Er hört diese, verlangt aber auch sogleich Beweis. Nicht genug. Er wird wol gar, wann es die Wichtigkeit der Sache erfordert, den Angeber so lange in Verhaft behalten, biß er jenen beygebracht hat.

§. 1704.

Von der Anklage der Römer.

Den Anklage Proceß der Römer haben wir oben (§. 1627. u. d. f.) bereits kennen lernen. Wir fügen nur noch dieses an, daß der Ankläger bey den Römern eine sehr verhaßte Person war, und Abwesende, Magistratspersonen u. d. nicht angeklagt werden konnten. Der Ankläger verlohr aber die Schwärze, welcher einen, der sich am Vaterlande vergangen, oder, des Patrociniums wegen, u. s. w. anklagte.

Anm. Die Römer hatten öffentliche Ankläger, (accusatores publici) welche auf die öffentlichen Verbrechen Acht gaben. Sie hatten viele dergleichen, und Cicero sezt sie zwar unter die dem Staate nüzliche Personen, aber nur in so ferne, in so ferne man durch sie nicht zum Gespötte wird.

§. 1705.

Anklage-Proceß der alten Teutschen.

Schon Tacitus versichert uns, daß bey den alten Teutschen der Anklage-Proceß gewöhnlich gewesen sey.

Viel-

Vielleich war ihnen wol gar kein anderer bekannt. Es will daher der Verfasser der Kapitularien, daß man nicht den blosen Verdacht im peinlichen Proceße zum Grunde legen; sondern einen rechtmässigen Ankläger gebrauchen solle. Hieher gehöhrt das Sprüchwort des sächsischen Landrechtes: Wo keyn Kläger ist, do soll och keyn Richter sein. Die Einwendung, daß ehehin die Richter die Räuber und andere Verbrecher aufsuchen mußten, entkräftet diesen Saz nicht, da ihre Verurtheilung, erst nach geschehener Anklage, geschah. Ehehin hieß die Anklage, oder, die Denunciation in Teutschland: Delataria, und der Denunciant: Delator.

§. 1706.

Haß der alten Teutschen gegen die Denunscianten.

So wie die accusatores bey den Römern eine verhaßte Menschen-Classe ausmachten, eben so verhaßt waren die delatores bey den alten Teutschen. Die Kapitularien sagen schlechterdings, ein Delator seye derjenige Niederträchtige, der Andere aus Boßheit verrathe. König Theoderich verabscheuete in seinem Edict sogar diejenigen, welche ihre Angebungen mit dem öffentlichen Nuzen bemänteln, deren Anzeigen folglich nothwendig sind. Er sezt daher das Verbrennen auf unerweißliche Angebungen, und die Kapitularien machen das Ausschneiden der Zunge, oder, das Köpfen zur Strafe auf solche.

§. 1707.

Was hat also ein Richter zu thun?

Es ist dem Staate allerdings daran gelegen, daß unbescholtene Leute nicht durch nachtheilige Inquisitionen beschimpft werden. Es wendet daher ein kluger und das menschliche Herz kennender Richter alle Vorsicht an, wenn er die geschehene Angebung auf den Probestein der Religion und der Vernunft prüfet, um die heiligen Rechte der Menschheit nicht zu beleidigen. Er untersucht, ob keine Verhezungen, kein Haß, keine Feindschaft, keine schändliche Absicht, das Brod des Dritten gierich an sich zu reissen, zum Grund liege, ob der Angeber nicht selbst Mitverbrecher, ob kein Bekenntniß der eignen Schande, (Confessio propriæ turpitudinis) vorhanden sey, u. s. w.

§. 1708.

Denunciation des kanonischen Rechts.

Das kanonische Recht, das immer etwas Eignes haben mußte, hinter welches sich der Eigennuz und die Herrschsucht verbergen konnte, erfand sich auch eine eigne Denunciation. (denunciatio evangelica) Ihr Daseyn hat sie dem Pabst Innocenz III. zu danken. Ihr Siz ist im C. 13. X. d. judic. Woher es komme, daß sie die evangelische Denunciation genennt werde, läßt sich so genau nicht bestimmen. Man zog freylich Sprüche aus der h. Schrift mit Haaren her, und sonderlich den 15 und die folgenden Verse des 18. K. des Evangeliums Mathäi, um diesem an sich unerhörten und wiederrechtlichen Mittel, bey erlitte-

nen

nen Beleidigungen von dem Pabste (einem incompetenten Richter) Genugthuung zu erhalten, und ihm die Untersuchung der geschehenen Sünde in die Hände zu spielen, einen Anstrich zu geben. Sie war eigentlich eine Vorbereitung zu dem Untersuchungs-Proceß. Man kann also hieraus wahrnehmen, daß nichts weniger, als die christliche Liebe, vielmehr die Lüsternheit nach der Gerichtsbarkeit (appetitus jurisdictionum) die Absicht gewesen sey, sie einzuführen. Sie hat aber auch selbst bey den Katholiken nie einen allgemeinen Beyfall erhalten. Bey den Protestanten ist sie ohne allen Nutzen. Auch bey den Katholiken ist sie schädlich. Sie dekt den Denuncianten gegen die Strafe, die der Calumniant in den Rechten verdient, und spricht ihn von der Beweisführung frey. Sie öfnet also dem Laster Thür und Thore.

Anm. Ein Verbrechen, das dem Beichtiger in der Beichte entdeckt worden ist, bewürkt wol keine Untersuchung, aber man muß das Siegel der Beicht (sigillum confessionis) nicht zu weit ausdehnen, und ihm den Würkungekreis einräumen, den ihm das kanonische Recht, dem es seine Entstehung zu danken angewiesen hat. Es ist nicht zu läugnen, daß bey der, in der Beicht geschehenen Bekenntniß eines Verbrechens ein stillschweigender Vertrag vorwalte, und es auch die Natur eines Geheimnisses und die Pflicht, des, dem ein Geheimniß anvertrauet worden ist erfordere, das tiefste Stillschweigen zu beobachten. Aber diese Verbindlichkeit zum Stillschweigen erstrekt sich nur auf bereits begangenen, nicht aber auf solche Verbrechen, welche sich erst eräugnen werden. (quæ sunt in fieri) So befäßt sich der Protestantische Geistliche bey dieser Lehre. Wie weit jedennoch ehehin die Katholische Geistlichkeit in der Erforschung der geschehenen Verbrechen gegangen sey, beweisen die von ihr in den Gemeinen aufgestellten Männer, welche bey den Synoden sich durch einen Eyd verbinden mußten, alles zu entdecken, was man von ihnen wissen wollte, (testes synodales) P. Innocenz III. bestellte

bestellte über dies noch Aufseher, welche, das ganze Jahr hindurch, auf alles was vorgieng Acht geben, und davon ihren Geistlichen Nachricht geben mußten. Daher die Rugemeister, Rugegerichte. Endlich gehören die Periodeuten (Periodeutæ) hieher, welche ebenfalls auf das alles, was sich zutrug, Acht gaben, aber auch befugt waren, den Unordnungen zu steuern. Wäre es wol nicht zu wünschen, daß dergleichen Beambte wieder aufgestellt würden?

§. 1709.

Anzeigen, was sie sind?

Eine Anzeige ist ein Grund, woraus ein Richter schliessen kann, daß ein Verbrechen geschehen sey, und, wer es vollbracht habe.

§. 1710.

Standorte, aus welchem die Anzeigen beurtheilt werden müssen.

Es giebt zwar die p. H. G. O. den Anzeigen eine Richtung, welche aber heute zu Tage nicht mehr durchaus die Stimmung in der Lehre von den Anzeigen geben kann, da sie in denjenigen Zeiten angenommen worden ist, in welchen das peinliche Recht noch einer Politur nöthig hatte. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß es da und dort noch nicht von seinen Schlacken gereinigt sey. Allein es ist doch eine grose Verfeinerung vorgegangen. Wir können daher die Theorie von den Anzeigen in die Theorie nach der p. H. G. O. und in die neue Theorie eintheilen.

§. 1711.

Theorie der Lehre von den Anzeigen nach der p. H. G. O.

Die Anzeigen überhaubt, und nach der im §. 1709. enthaltenen Erklärung abgemessen, haben entweder das geschehene Verbrechen, oder, den Verbrecher zum Gegenstandt. (Indicia delicti, l. corporis delicti, indicia delinquentis, l. ipsius auctoris)

§. 1712.

Eintheilung.

Diese beede Arten der Anzeigen sind entweder nur wahrscheinlich, (indicia vero similia, l. probabilia) oder, sie sind unzweifelhaft, oder, so beschaffen, daß man sich auf sie verlassen darf. (certa, et indubitata, l. violenta) Die wahrscheinlichen Anzeigen werden wieder in gemeine, (communia) und in eigne (propria) eingetheilt. Beyde Arten haben wieder, und zwar eine, wie die andre, zwey Fächer. Es giebt nämlich gemeine nahe Anzeigen, (communia proxima) und gemeine entfernte. (communia remota) Eben sogiebt es auch eigne nahe (propria proxima) und eigne entfernte. (propria remota)

§. 1713.

Wahrscheinliche Anzeigen.

Diejenigen Anzeigen sind wahrscheinlich, welche nur vermuthen lassen, daß ein Verbrechen geschehen, und dieser, oder, jener der Verbrecher seyn könne.

§. 1714.

Unzweifelhafte Anzeigen.

Ein Anzeigen ist unzweifelhaft, wenn es von der Stärke ist, daß es einzeln hinlänglich sey, die Ueberzeugung zu verschaffen.

§. 1715.

Gemeine Anzeigen.

Gemeine Anzeigen sind diejenigen, welche bey allen und jeden Arten der Verbrechen allgemein anwendbar sind.

§. 1716.

Eigne Anzeigen.

Jedes Verbrechen hat seine eignen Anzeigen, oder, Muthmassungen, aus welchen sich vermuthen läßt, daß das Verbrechen, auf welches das Anzeigen paßt, vorgegangen sey, und dieser, oder, jener solches begangen habe.

§. 1717.

Gemeine nahe Anzeigen.

Zu den gemeinen nahen, oder, nach der Sprache der p. H. G. O. ungezweifelten Anzeigen rechnen die Criminalisten 1) die einem Verbrecher geleistete Hülfe, 2) das freywillige auffergerichtliche, ernsthafte, auch wahrscheinliche, und durch zween tüchtige Zeugen erwiesene Geständniß, daß man dieses, oder, jenes Verbrechen begangen habe (Art. 32) „So einer von ihm selbst unge„nöther Ding gesagt hätte, daß er die beklagte, oder,

„der-

„verdachte Missethat gethan hätte„ 3) der vorhandene halbe Beweis, welchen man durch zween tüchtige Zeugen (elogia testium habilium) erhalten hat, (Art. 23. 30. 33. 34) oder, welchen die Vergleichung der Handschriften (comparatio literarum) gewähret, oder, ein Zeuge, wider den nichts eingewendet werden kann, (Art. 60) oder, mehrere nicht schlechterdings verwerfliche Zeugen verschaffen, 4) das Finden einer dem vermuthlichen Verbrecher gehöhrigen Sache, welche er zu der Zeit, als das Verbrechen vollbracht worden ist, verlohren hat, (so einer in Uebung der That etwas verleuret, Art. 29) 5) Ausgestosene Drohungen, welche auf das vorgegangene Verbrechen einen Bezug haben, und von einer solchen Person ausgestosen worden sind, welche des Verbrechens fähig ist, endlich 6) das Bekenntniß, oder, die wahrscheinliche freywillige, und nicht widerrufene Angebung eines Missethäters, (Art. 31 so ein überwundener Missethäter seinen Helfer in der Gefängniß besagt) Hiezu kommen noch einige, deren die p. H. G. O. nicht Erwähnung gethan hat, nämlich: Die Hülfsleistung, die Verbergung des flüchtigen Missethäters, von dessen Vorhaben, das Gefängniß zu erbrechen, man von ihm selbst Nachricht hatte, die Veränderlichkeit in der Aussage, u. s. w.

§. 1718.

Gemeine entfernte Anzeigen.

Der gemeinen entfernten Anzeigen sind viele. Die p. H. G. O. hat nur acht Arten im 25 und 26. Art. angeführt. Die erste ist, wann die verdächtige Person einen leichtfertigen Lebenswandel führt, (von bösen Lay-

muth, oder, Gerüchte ist) und dergleichen Verbrechen schon zu Schulden hat kommen lassen, jedoch unter der Bedingniß, daß der böse Laymuth nicht von Feinden, oder, leichtfertigen Leuten, sondern von unpartheyligen Leuten herkomme. (Vitæ conditio) 2) Ob die Person, die in einen Verdacht gefallen, an den Ort, wo das Verbrechen geschehen ist, zu einer unrechten Zeit (tempore suspecto) angetroffen worden, (deprehensio personæ in loco suspecto) 3) ob die verdächtige Person auf dem Weeg zu- oder, von dem Ort, an dem die Missethat geschehen, gesehen worden, wobey der, der sie wahrgenommen, und nicht gekandt hat, die Gestalt derselben genau zu beschreiben, und anzugeben hat, was sie für Kleider, Waffen, Pferde, oder dergleichen, bey sich gehabt habe. (Deprehensio ignoti in loco suspecto similitudo cum eo, qui in actu visus est) 5) Ferner ist der Umgang mit verdächtigen Personen ein entferntes gemeines Anzeigen (Conversatio spontanea cum malevolis) die 5te gemeine Anzeige ist gegen den Verlezer bey Verlezungen, der Haß, die Feindschaft, der Neid, der Nuze von dem Verbrechen u. d. (Inimicitia capitalis) das 6te ist, wenn der Verlezte, aus erheblichen Ursachen einem die Missethat zeihet, (Inculpatio læsi) und bey dieser Anschuldigung, entweder biß in den Tod, beharret, oder, solche beeydigt, das 7te wann man aus Furcht, des Verbrechens wegen, flüchtig wird, (fuga, poenæ causa) 8. endlich, (Art. XXVI) wenn der, auf den man den Verdacht hat, mit dem andern, eines beträchtlichen Vermögens halber, in einen Proceß verwikelt ist. In diesem Fall fällt, wenn ein Theil ermordet worden ist, auf den überlebenden Gegner der Verdacht,

daß

daß er den Andern umgebracht habe. Hierzu zählet man 9) den Besiz der Instrumenten, womit ein Verbrechen begangen worden, (possessio instrumentorum, quibus) 10) der verstellte Wahnsinn des Verdächtigen, (furoris simulatio) 11) die Veränderung der Kleider, (mutatio vestitus) 12) das Zittern und Stottern in den Antworten, (trepidatio, hæsitatio) 13) die Veränderlichkeiten den summarischen Antworten, (Variatio in responsione) 14) die heimliche Entfernung der von dem Vollzug des Verbrechens noch vorhandenen Merkmale, (Remotio signorum delicti clandestina) u. s. w.

Anm. Ehedin stritt man rüstig darüber, was tödtliche Instrumente (Instrumenta lethifera) seyen Der unbedeutendeste Körper kann, wenn er gegen einen Andern gebraucht wird, ein tödtliches Werkzeug werden. Wie schwankend ist also das Indicium, das man daher nimmt!

§. 1719.

Von den eignen, oder, auf besondre Verbrechen passenden Anzeigen.

Den eignen, oder, auf besondre Verbrechen passenden Anzeigen hat der Freyherr von Schwarzenberg, der Verfasser der Bambergischen, und der Karolingischen p. H. G. O. auch eigne Artikel angewiesen. Der 23te enthält die genugsame Anzeigung vom Mord, z. B. blutige Kleider, Anmassung der Güter des Ermordeten, Betretung in den Waffen, u. d. Der 24te zeigt die Anzeigungen von öffentlichen Todtschlägen, so im Schlagen, oder, Rumoren, (homicidium in rixa comissum) unter vielen Leuten geschehen, das niemand gethan haben will, der 25te die Anzeigung vom heimlichen Kindhaben,

(indicia infanticidii) und töden durch ihre Mütter. Der 26te enthält ein andere Anzeigung des begangenen Kindermords, welche den schwankenden, und von den ältesten Aerzten schon verworfenen Irrsaz, daß die Milch in den Brüsten eine Schwangerschaft anzeige, in sich begreift, der 27te die Anzeigung von heimlichen Vergeben, der 28te die Anzeigung von Verdacht der Räuber, (Indicia rapinæ) der 29te die Anzeigung begangenen Raubes der Reisigen und der Fußknechte, der 40te redet vom Verdacht derjenigen, so Räubern und Dieben helfen. Der 41te handelt von der Anzeigung vom heimlichen Brand, der 42te von der Verrätherey, der 43te von der Dieberey, der 44te von der Zauberey.

§. 1720.

Würkungen der Anzeigen.

Vor der wichtigen Epoche in der peinlichen Rechtslehre, die wir dem erwähnten Freyherrn von Schwarzenberg, einem der grösesten Genie seines Zeitalters, zu danken haben, herrschte Unsinn, Raserey und Dummheit. Jede Anzeige war sonderlich bey den die Menschheit entehrenden heimlichen Gerichten, bey welchem selbst die grösesten Reichsfürsten Schöpfen zu seyn, nicht erröthetен, genug, zuzufahren, die Tortur zu mißbrauchen, und unschuldige Menschenopfer den Leidenschaften und dem Unsinn zu weyhen. Es kostete aber Zeit, die Würde der Menschheit zu retten. Endlich erschien eine Morgenröthe, welche die peinliche H. G. O. verbreitete. Der 27te Artikel verordnete, daß von den acht gemeinen nahen Anzeigen keine allein zu einer redlichen Anzeigung, welche die peinliche Frage nach sich ziehen könne, genugsam seyn soll-

le. Nur etliche beysammen sollten den Richter veranlassen können, nach vorhergegangener reifer Untersuchung, wozu ihn der 28te Art. anweiset, die Tortur zu erkennen. Von den gemeinen ungezweifelten Anzeigungen hingegen sollte eine zur peinlichen Frage hinlänglich seyn. (Art. 29.)

§. 1721.

Heutige Theorie der Lehre von den Anzeigungen.

Die Aufklärung unsres Zeitalters hat über die Lehre von den Anzeigungen ein weit helleres Licht verbreitet. Sie hat die Fleken ausgewischt, womit sie in der p. H. G. O. noch bedekt war, und dadurch die Rechte der Menschheit gegen die Rasereyen der Leidenschaften, und die Anfälle des Unsinns gerettet, und gesichert. Den Ton in der Lehre von den Anzeigungen giebt die Wahrscheinlichkeit an. Wir wollen uns mit dieser bekandt machen, und einen Begriff von der Wahrscheinlichkeit festsezen, auf die Quellen derselben zurukgehen, und endlich die Richtung betrachten, welche die Gewißheit, welche aus wahrscheinlichen Gründen entsteht, angiebt.

§. 1722.

Begriff der Wahrscheinlichkeit.

Die Wahrscheinlichkeit ist ein Abstand eines Sazes von der Wahrheit, oder, der Gewißheit desselben. Dieser Abstand ist entweder nahe, oder, entfernt. Es folgt also daraus, daß ein Saz mehr, oder, weniger wahrscheinlich seyn könne. Eben so folgt auch, daß ein Ge-

gensaz unwahrscheinlich sey, wann ihm die Gewissheit, oder, die Wahrheit zwar nicht gerade entgegen steht, jedoch aber die Umstände sich dabey so durchkreuzen, daß kein genaues Verhältniß mit der Wahrheit übrig bleibt, oder, wahrzunehmen ist.

§. 1723.

Quellen der Wahrscheinlichkeit.

Ursachen und Umstände, welche bey der Annahme eines Sazes vorkommen, sind alsdenn die erste Quelle der Wahrscheinlichkeit, wann sie mehr, als bey andern Säzen, in die Augen leuchten. Noch mehr hilft die Analogie der Wahrscheinlichkeit auf, zumal wann diese sie mit den Indicien zusammenhängt.

§. 1724.

Was ist ein Indicium.

Ein Indicium ist ein mit dem angenommenen Saze zusammenhängender, schon, als wahrscheinlich, oder, gewiß bekandter Umstand, der von dem, was darinnen festgesezt wird, ein Zeichen, eine Würkung, eine Ursache, auch ein Mittel, oder, Endzweck seyn kann.

Anm. Diese Erklärung haben die HH. Verfasser der gekrönten Preißschrift: Abhandlung von der Criminalgesetzgebung (Zürich, 1783, 8.) aufgestellt.

§. 1725.

Wie die Indicien beschaffen seyn sollen.

Diese Indicien dörfen sich nicht nur nicht widersprechen; sondern sie müssen auch gewiß und höchst wahrscheinlich

lich seyn. Eben so wenig dörfen sie zugleich auf andre Säze passen. Ein Indicium kann einen, es kann aber auch mehrere Säze beweisen. Aus der Harmonie mehrerer Indicien entsteht die Stärke des Beweises. Inzwischen giebt es auch einfache Indicien, welche dem Beweis eine vorzügliche Stärke verschaffen.

§. 1726.

Eintheilung.

In der neuen Theorie der Indicien hat man die Eintheilung der Criminalisten beybehalten, folglich hat sie auch entfernte und nahe Anzeigungen. Diese sind wieder entweder gemeine, oder, eigne.

§. 1727.

Entfernte Anzeigen.

Für entfernte Anzeigen nimmt man diejenigen Indicien an, welche nur eine Möglichkeit, daß ein Verbrechen begangen worden sey, erweisen, ohne aber eine Wahrscheinlichkeit zu gewähren. In diese Classe gehören: 1) der schlechte Lebenswandel 2) die Betrettung an einem gefährlichen Ort, zu der That, 3) die Aehnlichkeit mit dem, der im Verbrechen erfunden worden ist, 4) der Umgang mit schlechten Leuten, 5) Feindschaft und Drohungen gegen den Verlezten, 6) Anschuldigung des Verlezten, 7) ein Proceß gegen diesen, 8) Veränderlichkeit in der Aussage, 9) die Erbietung zu etwas, um den Verdacht von sich abzulehnen, 10) Verstellte Wahnsinnigkeit, 11) Veränderung der Kleider nach der That, 12) unwahrscheinliche

che Ablaugnung unbedeutender Umstände, 13) wann man kein ehrliches Gewerbe treibt, 14) die Ergreifung der Flucht, 15) der Vorsaz des Angeschuldigten sich, ohne eine andre Ursache zu haben, selbst entleiben zu wollen, 16) die Ausstreuung falscher Gerüchte, um das Publicum auf andre Gedanken zu bringen, 17) die Gemüthsveränderung nach der That, 18) die nach der That erfolgende Veränderung der äusserlichen Umstände, 19) die, nach der That, geschehende ängstliche Erkundigungen nach den Folgen, 20) das Bestreben, die Zeugen sich zu guten Freunden zu machen, 21) das Bemühen, den Richter von der Untersuchung abzuhalten, endlich 22) das Trachten, die Spuren eines geschehenen Verbrechens unkenntbar zu machen. Diese Anzeigungen würken Verdacht, aber noch keinen halben Beweis. Ihre vorhandene Menge und Harmonie untereinander müssen, bey jedem Verbrechen, reiflich erwogen werden. Hingegen sind das Zittern, die Blässe des Gesichts, die stottrenden Antworten, ausgestossene Seufzer, u. d. gänzlich beweislos.

§. 1728.

Nahe Anzeigen.

Die nahen Anzeigen sind die, welche mit dem Verbrecher in Verbindung stehen, und nach welchen wahrscheinlich geschlossen werden kann, daß das Verbrechen würklich zu Schulden gebracht worden sey.

§. 1629.

Nahe gemeine Anzeigen.

Nahe gemeine Anzeigen sind: 1) wann jemand von dem Verbrecher, freywillig, ohne von einer Leidenschaft hingerissen zu seyn, dergestalt, als Gefährde, angegeben wird, daß man ihn dazu für fähig halten kann, und das Angeben nicht widerruffen wird. 2) Unmittelbar vor der That vorhergegangene Drohungen, 3) die dem Verbrecher geleistete Hülfe, und Schuz, 4) das aussergerichtliche Eingeständniß, 5) die auf dem Ort, wo ein Verbrechen geschehen ist, gefundene Sache eines Andern 6) die Zeugschaft, (welche einen halben Beweis würkt) 7) die noch vorhandenen Fußstapfen auf den Plaz, wo das Verbrechen vollbracht worden ist, u. s. w.

§. 1730.

Eigne Anzeigen.

Von den eignen Anzeigen bey einem Morde behält man die zween Fälle bey, die die Karoline angiebt. Eben so hat man bey den Anzeigen von dem Kindermord, von der Vergiftung, von dem Raub, von dem Hehlen der Diebe, von dem Feuer anlegen, von der Verrätherey, und endlich von der Dieberey, die Lehre der p H. G. O. beybehalten. Die Anzeigen von einer vorhandenen Zauberey, diese Beweise von dem herrschenden Unsinn des Zeitalters, in dem die p. H. G. O. verfaßt worden ist, fallen in unsern aufgeklärteren Zeiten weg. Die Anzeigungen des Hochverraths, der Ausmünzung des falschen Geldes u. s. w. gehören noch in dieses Fach.

Anm.

Anm. Die p. H. G. O. giebt bey den fleischlichen Verbrechen keine Indicien an. Desto geschäftiger waren die neueren Rechtslehrer. Vielleicht ist wol keines vorhanden. „Alle Indicia, welche aus physikalischen Dingen „hergenommen sind, wo die Natur entweder selbst keine „beständigen Regel beobachtet, oder, noch nicht genug er„gründet, oder, leichten und vielerley Veränderungen un„terworfen ist, sind vor sich von geringer Erheblichkeit. „Die Signa virginitatis sind so ungewiß, als die Signa „im Kalender.„

§. 1731.

Weiterer Gang der General-Inquisition.

Wann nun hinlängliche Anzeigen entweder, oder, Zeugen vorhanden, und diese verhört worden sind, endlich aber und vor allem der Richter das Corpus delicti sattsamm untersucht hat: so schreitet er zu der Verhaftnehmung, wenn der Verdächtige gegenwärtig ist. Er wird sodann summarisch über die Umstände des Verbrechens vernommen.

Anm. Wie in einem gesitteten Staat die Gefängnisse beschaffen seyn müssen, ist oben (s. §. 1123) gesagt worden, und da der Hüter, der einen Gefangenen vorsezlicher Weise laufen läßt, ein Verbrechen gegen den Staat begehet: so ist davon schon (§ 1084) gehandelt worden. Endlich erfordert die Pflicht eines vorsichtigen Richters daß nicht Personen, beyder Geschlechte, verschiedene Missethäter, und Mitschuldige in ein Gefängniß gelegt werden.

§. 1732.

Von der Vertheydigung.

Ehe zur Special-Inquisition geschritten wird, muß dem Inquisiten die Vertheydigung, oder, die Ausführung, daß der auf ihn gefallene Verdacht ungegründet sey, erlaubt

laubt werden. Von der Vertheydigung, deren verschiedenen Arten, und dem Vertheydiger ist oben schon geredet worden.

Vierter Titel.

Von der Special-Inquisition.

§. 1733.

Uebergang.

Wann nun die Sache zur Special-Inquisition gereifet, und vorbereitet ist, oder, wann entweder das Bekenntniß, oder, wenigstens solche Beweise vorhanden sind, welche einen halben Beweis enthalten: so nimmt diese den Anfang damit: daß Artikel, oder, Fragstücke entworfen werden, über welche der Inhaftirte vernommen wird.

§. 1734.

Eintheilung der Artikel.

Diese Artikel sind entweder allgemeine, oder, besondere. Jene gehen auf den Zustand, die bürgerlichen Verbindungen, und den sittlichen Charakter des Inhaftirten, diese auf die Verbrechen, und dessen Umstände.

§. 1735.

§. 1735.

Wie sie beschaffen seyn sollen.

Bey den Fragstücken sollen alle unnüze wegbleiben, und sie so gestellt seyn, daß der Inquisit dadurch nicht ungewiß und zweifelhaft gemacht werde, oder, man ihm bey der Frage schon die Antwort in den Mund lege. (Suggestio) Diese Suggestion, die ein Richter sorgfältig vermeiden muß, äussert sich sowol, bey den Fragen, welche er an die Zeugen thut, als auch bey denen, welche der Inquisit zu beantworten hat. Es wurde diese Suggestion, als eine unerlaubte Sache, schon von dem gemeinen Recht ausgezeichnet, und Ulpian verbietet den Richtern schlechterdings den, auf dem man den Verdacht eines begangenen Mords geworfen, und ihn deßwegen eingezogen hat, zu fragen, ob er einen Todschlag begangen habe Die an die Inquisiten gestellten Fragen, sollen eben so wenig dieses Gepräge an sich tragen, sie mögen entweder diese selbst, oder, ihre Mitverbrecher (complices) angehen. Eben diese Bewandniß hat es bey den Fragen, welche nicht das Verbrechen selbst; sondern die dabey befindlichen Umständte angehen.

§. 1736.

Pflichten des Richters dabey.

Bey der Special-Inquisition muß der Richter überhaubt redlich zu Werke gehen, und nichts ungereimtes, oder, verfängliches einmischen. Die Redlichkeit und Würde des richterlichen Amtes erfordert, daß er nicht nur auf das, was das Verbrechen erhöht, siehe; sondern er soll auch auf die Umständte, die zu der Entschuldigung des

Ver-

Verbrechers dienen, den sorgfältigsten Bedacht nehmen, und wenn der Inquisit noch keinen Vertheydiger hat, auch noch in dieser Periode für die Vertheydigung sorgen.

§. 1737.

Pflichten des Actuars bey der Special-Untersuchung.

Der Actuar ist in dem peinlichen Proceß die zwote Haubtperson, und die Rolle, die er dabey spielt, die wichtigste, nach der richterlichen. Er muß nämlich nicht nur alles genau aufschreiben, die, die der Verhör beywohnten, bemerken, den Ort, die Zeit, und die Stunde, wann, und wo die Verhör vorgegangen ist, aufzeichnen, die Inquisitions-Acten formiren, numeriren, u. d. sondern auch, wenn er die Antworten des Inquisiten aufschreibt, so viel immer möglich, die Worte desselben beybehalten, und sich von ihm die allenfalls vorkommenden Dunkelheiten erheitern lassen. Sogar die Verzögerung der Antwort, das Stoken im Reden, die Minen, oder, Geberden des Verhörten, müssen bemerkt, und wenn die Verhör vorbey ist, das darüber abgehaltene Protocol demselben nochmals vorgelesen werden. Eräugnen sich auf Seiten des Inquisiten Abweichungen, Erweiterungen, oder, Einschränkungen der Aussage, u. d: so werden solche in dem Schluß des Protocolls genau bemerkt.

§. 1738.

Von dem Beweis überhaubt.

Der Beweis in peinlichen Fällen ist, wie in den bürgerlichen entweder vollständig, oder, unvollständig.

Zu dem vollständigen Beweiß rechnet man: das Geständniß, den Beweiß durch Zeugen, endlich den durch Briefschaften, und schriftliche Urkunden und Indicien. Zu den unvollständigen gehöhren: die Anzeigen, die Stellung unter die Augen, das Bedrohen mit der Tortur, die Tortur selbst, und endlich der Reinigungs-Eyd. Sie gehöhren zu den Mitteln, die Wahrheit heraus zu bringen, wenn jene Beweismittel unerklekklich sind.

§. 1739.

Von den vollständigen Beweisarten, in dem ältesten und mittleren Zeitalter Teutschlands.

Die Finsterniß, welche in Teutschlands mittlerem Zeitalter den Beweis umhüllte, war dicht, und undurchdringlich. Der unbegreiflichste Aberglaube nöthigte der Welt die thörigtsten Grundsäze, zu deren Beschönigung sogar die Religion gemißbraucht wurde, auf Kosten der Rechte der Menschheit, als heilige und hinlängliche Beweise, auf. Der Unsinn des damaligen Zeitalters, und der Geistlichkeit macht freylich keine zu vortheilhaften Begriffe von dem Würkungskreiß der damaligen Aufklärung. Wir wollen Proben davon, nämlich die Ordalien (ordalia, judicia magna, judicia Dei) und das Baarrecht (Jus cruentationis, Sanda pilæ, feretri) vorlegen.

§. 1740.

Von den Ordalien.

Wir müssen auf den Ursprung der Ordalien, wovon einige dem Heidenthum noch abgeborgt worden sind zuruk.

zurukgehen. Sie entstandten aus dem irrigen Begriff von dem höchsten Wesen, als welchem man eine unumschränkte Leitung aller menschlichen Handlungen zuschrieb, ohne zu bedenken, daß es bey freyen Menschen Zulassungsweise verfahre. Der Unsinn hat achterley Arten der Ordalien erfunden.

Anm. Das teutsche Wort: Urtheil ist, ohne Zweifel von dem Wort Ordalia, mithin von Or, groß, und Dael, dele, judicium zusammengesezt. Sie gehöhrten zu dem Königsbann, und die Geistlichkeit besorgte sie in den Kirchen.

§. 1741.

Erste Art.

Die erste und älteste, schon in dem heidnischen Zeitalter Teutschlands, und den Zeiten des Tacitus, bekandte Art der Ordalien war das Loosrecht. (Judicium sortis) Man gebrauchte abgeschnittene Ruthen eines fruchtbaren Baumes dazu. (Judicium sortis viminale, sortilegii per virgam frugiferæ arboris) Diese wurde in Reise zerschnitten, welche durch gewisse Knoten von einander unterschieden waren, und auf ein weises Kleid gestreuet wurden. Von diesen Reisen nahm in öffentlichen, der Priester der Gemeine, und, in Privat-Angelegenheiten, der Hauß-Vater drey, und entschied nach den vorher auf solchen angebrachten Knoten, oder, Kennzeichen. Nie war der Hang zur mystischen Religion stärker in Teutschland, als in den Jahren ihrer Kindheit, und nie war man geneigter, den heidnischen Unsinn in solche einzuweben, als damalen, um dadurch die Religion ehrwürdiger, und die Heiden zu ihrer Annahme williger zu machen. Man behielt also die thörigten Loosgerichte der heidnischen Teut-

schen bey, ohne auf die Ehre Gottes und die erhabene Würde der Religion zu sehen. Man entehrte durch sie die Kirchen, welchen man deme ungeachtet eine übertriebene Heiligkeit beylegte, denn die Reise, welche von zwo Ruthen genommen worden, und wovon einer mit einem Kreuz bezeichnet war, wurden auf das Altar gelegt, wenn eine Kirche vorhanden war. War keine Kirche vorhanden: so gebrauchte man die Reliquien dazu. Ein unschuldiger Knabe nahm einen Reiser, und inzwischen rief man Gott an, daß, wenn die sieben Sacramentalen, welche wegen eines Todtschlages schwören mußten, nicht falsch geschworen haben würden, er ein Zeichen geben mögte. Hob nun der Knabe den mit einem Kreuz bezeichneten Reis auf: so bewies dieser Zufall die Unschuld. Ergrief der Knabe, oder, der Geistliche aber den unbezeichneten Reis: so mußten alle sieben in das Loosgericht. Jeder bezeichnete seinen Reis mit einem willkührlichen Zeichen dergestalt, daß es alle sieben ansehen und erkennen konnten. Diese sieben Reise nun wurden in eine reine Wolle eingewikelt, und entweder auf den Altar, oder, auf Reliquien, gelegt. Nun zog ein Knabe, oder, ein Geistlicher, eines nach dem andern heraus, und der, dessen Reis am lezten zum Vorschein kam, mußte den Mord begangen haben, und deßwegen alles das leisten, was man damals, eines Mordes wegen, leisten mußte, er mogte ihn vollbracht haben, oder, nicht.

§. 1742.

Zwote Art.

Die zwote Art der Ordalien, welche sonderlich in den Nordischen Ländern üblich war, war der Beweis mittelst

telst des glühenden Eisens. (Judicium ferri candentis, tripodii, examen candentis calibis. Der Priester bezeichnete in der Kirche den Ort, wo das Eisen glühend gemacht werden sollte. Nachher wurde der Ort, und das Eisen, und selbst das Feuer geweyhet, und die dazu eigne Litaney abgesungen und gebetet Man beschwur hierauf den Angeschuldigten, und legte das glühende drey Pfund schwehre Eisen auf den Ort hin, wo es dieser annehmen mußte. Er mußte hernach, während, daß eine Messe dazu gelesen wurde, solches neun Schuh weit tragen Man versiegelte ihm hierauf die Hände, welche man nach drey Tagen wieder entsiegelte, und nachsah, ob sie verlezt seyen, oder, nicht. Auch diese Art des Beweises ist dem Heidenthum abgeborgt worden, und rührt von der in solchem bekandten Verehrung des Feuers her.

§. 1743.

Dritte Art.

Die dritte Art der Ordalien ist der Kesselfang. (Grief, indicium aquæ calidæ) Es mußte nämlich der Angeklagte seine Hand biß an den Knöchel, oder, nach der Beschaffenheit der Klage, biß an den Ellenbogen, in siedendes Wasser stecken. Zog er ihn unbeschädigt heraus: so war die Unschuld bewiesen.

§. 1744.

Vierte Art.

Das Wasser-Urtheil ist die vierte Art. (Judicium aquæ frigidæ) Obgleich diese Art der Urtheile schon dem älteren Plin nicht ganz unbekandt war: so

wird doch diese keine Ehre machende Erfindung verschiedenen Päbsten, oder, auch andern frommen Männern zugeschrieben. Es wurde dieses Wasser-Urtheil zwar nachher verbotten, aber wieder, sonderlich bey den die Menschheit entehrenden Hexenprocessen, üblich. Man band den rechten Fuß, und den linken Arm, und den rechten Arm, und den linken Fuß zusammen, und in dieser Lage warf man das unglückliche Opfer des Unsinns in das Wasser. Schwam es auf demselben: so war das Verbrechen richtig, und gieng es unter: so war die Unschuld bewiesen. Auch hierbey waren die Priester mit Exorcismen und dergleichen geistlichen Gaukeleyen geschäftig.

§. 1745.

Fünfte Art.

Das Urtheil des Kreuzes (Judicium crucis) wurde auf folgende Art bewerkstelliget. Der Angeschuldigte mußte eine bestimmte Zeitlang mit ausgestrekten Armen, in der Figur eines Kreuzes stehen. Dauerte er es aus: so war die Unschuld erwiesen, fiel er: so war er des Verbrechens schuldig.

§. 1746.

Sechste Art.

Die sechste Art geschah durch einen beschwohrnen Schnitt von Brod, und von Käs. (Purgatio per Corsned) Die bey allen dergleichen Thorheiten geschäftigen Geistlichen, riefen Gott an, daß, wenn der Angeschuldigte falsch geschwohren haben würde; so möchte er machen, daß

er

er das genossene geweihte Brod, und den geweihten Käs nicht mögte verschlucken können, daß er dessen Gurgel verschliese, sie zusammenziehe, der Angeschuldigte bebe, verbleiche, an allen Gliedern zittre, und wie diese unsinnige Verschwöhrung weiter lautet. Daher kommt noch der pöbelhafte Wunsch: daß dir das Brod in dem Halse stecken bleibe.

§. 1747.

Siebente Art.

Die siebende Art geschahe mittelst des h. Nachtmals. (purgatio per sacram Eucharistiam) Der Angeschuldigte wurde nämlich bey der Einsegnung, oder, bey dem Leib und dem Blut Christi befragt. Hieher kommt die Redensart: das Heilige Abendmal darauf nehmen wollen.

§. 1748.

Achte Art.

Endlich konnte der Zweykampf (Judicium Duelli) entscheiden. Von dem Unsinn der Duelle ist schon oben (§. 1146) überhaubt geredet worden. Er ist also hier nur, als ein ehemaliges Entscheidungs- und Beweismittel, zu betrachten. Er war ein Rest des heidnischen Unsinns. Tacitus sagt uns schon, daß die Teutschen in Gewohnheit gehabt hätten, um den Ausgang eines Krieges vorher zu erfahren, daß sie einen Kriegsgefangenen, von der Völkerschaft, mit der sie in Krieg verwikelt waren, nahmen, der mit einem, ihrer Nation, kämpfen mußte. Der, der mit dem andern kämpfen, oder, den er kämpflich

lich grüssen wollte, mußte mit ihm von gleicher Genossenschaft, oder, welches eines ist, mit ihm ebenbürtig seyn. Man untersuchte daher die Anzahl der Ahnen, und mußte einer vier haben, oder, zum Heerschilde gebohren seyn. Es mußte überdies das Handgemahl, oder, der Stuhl, an welchen man schöppenbar war, bewiesen werden. Das Verfahren dabey war verschieden, so wie die Herausforderung. (das Eschen) Es geschah mit kämpflicher Anspra-che, und mittelst Ueberreichung eines Handschuhes. Es kam alsdenn zur Klage. (appellum) War der Beklagte zu dem Kampfgericht unvermögend: so mußte er einen, an seine Stelle, bevollmächtigen. (campio) Man bestellte Kampfrichter, welche vor dem Anfang des Kampfes die Kämpfer untersuchten, und hatte förmliche Kampfordnungen. Die Waffen waren das Schwerd, oder, die Streitkolben, und der Provocat konnte wählen. Sie kämpften in einem eingeschlossenen Ort, (Ring) und die Zeugen und die dummen Priester riefen, während des Streites, Gott an, daß er die Unschuld an den Tag bringen möge. Auf dem Plaze stand eine Todenbahre zum Beweis, daß dem Ueberwundenen die ehrliche Begräbniß nicht werde versagt werden. Die dabey gebrauchten Secundanten hiesen: Warner, Lußner, Creiswärtel. Auch dabey war das Friedgebot, daß man niemand an dem Kampfe irre, üblich. Man sahe nach und nach den Unsinn der Kampfgerichte ein, und schüzte sich gegen ihn durch kaiserliche Privilegien. Endlich verdrängte der ordentliche Weeg des Rechtens diese Thorheit.

Anm. Noch unsinniger war der ehehin gewöhnliche Zweykampf zwischen dem Mann und der Frau.

§. 1749.

Bahrrecht.

So wenig das Bahrrecht sich mit der Aufklärung zusammenreimet, so wenig hat es noch gänzlich und durchaus ausgerottet werden können. Das Verfahren dabey ist folgendes: Wann einer ermordet worden, der Mörder aber unbekandt ist, und man einen Verdacht auf eine Person geworfen hatte: so führte man sie zu den Körper des Ermordeten, den er anrühren mußte. Nun glaubte man, würde Gott der menschlichen Thorheit eine Nahrung gewähren, mithin ein Wunder thun, und den todten Körper bluten, oder, sonst ein Zeichen geben lassen, ob der Angeschuldigte schuldig, oder, unschuldig sey.

§. 1750.

Von dem Geständniß.

Den stärksten Beweis in peinlichen Fällen giebt das eigne Geständniß (regina probationis) ab. Es muß dieses aber unverdächtig, deutlich, und vollständig seyn, und dabey die Würklichkeit des Verbrechens (Corpus delicti) vor Augen liegen. Es ist ferner nothwendig, daß das Geständniß im Gericht geschehen sey, kein Zwang dabey vorgewaltet haben, und dieses mit den von den Inquisiten nicht abgelehnten Anzeigen übereinstimme. Endlich soll solches, nach der angestellten genauen Untersuchung, den Umständen und der Wahrheit genau anpassen.

Anm. Ein Vergleich mit dem Beschädigten, und die Unterlassung der Antwort werden von einigen für ein Geständniß gehalten, gehöhren aber zu den entfernten Anzeigen.

§. 1751.

Beweis durch Zeugen.

Die älteren teutschen Rechte forderten zum Beweis in peinlichen Fällen sieben Zeugen. Zwey durchaus tüchtige Zeugen sind nun hinreichend zum völligen Beweis, wenn einmal das Corpus delicti richtig ist. Wenn ein Zeuge für einen Angeschuldigten aussagt: so entsteht daraus ein völliger Beweis, wenigstens würkt es soviel, daß der Erfüllungs-Eyd Plaz hat. Die Abhören müssen auf die sorgfältigste Weise geschehen. Weigert sich der Zeuge, Zeugschaft zu geben: so erlauben die Geseze dem Richter, ihn durch Geld- und Gefängnißstrafen dazu anzuhalten. Leute von geringem Stande kann man, im Weigerungsfall, sogar mit der Tortur zur Zeugschaft anhalten. Ist nur ein vollkommener Beweis vorhanden: so müssen die harmonischen Anzeigen den vollkommenen Beweis bewürken.

§. 1752.

Vom Beweis durch Briefschaften.

Wenn öffentliche Instrumente, oder, gerichtliche Protokole gegen den Inquisiten beweisen, oder, wol gar dessen Bekenntniß enthalten: so haben sie einen völligen Beweis, und enthalten das Corpus delicti.

Anm. Instrumente, womit ein Verbrechen begangen worden ist, würken einen halben Beweis.

§. 1753.

§. 1753.

Anzeigen.

Es scheinet zwar ein Widerspruch zu seyn, wenn hier den Anzeigen eine vollkommene Beweiskraft zugesprochen wird, und sie sogleich wieder in dem folgenden sen. in das Fach der unvollständigen Beweise geworfen werden. Alleine man muß unter den Anzeigen einen Unterschied machen. Schon das römische Recht hält sie im G. 34. C. ad L. Iul. d. adult. und im l. f. C. de prob. für hinreichend, nnd diese Beschaffenheit verbürgen überdies die bewährtesten Rechtslehrer. Wann sie aber von dieser Stärke seyn sollen; so müssen es keine entfernte; sondern nahe Anzeigen seyn, sie erfodern die strengste Untersuchung des Richters, sie müssen auf einander passen, und harmoniren, endlich müssen sie in Menge vorhanden seyn.

§. 1754.

Vermuthungen. (Anzeigen)

Von den Anzeigen ist bereits oben geredet worden. Sie beweisen zwar im Haubtwerk nur halb, wann sie nicht in Menge, vorhanden, nahe, und harmonisch sind, jedoch können sie die Erkenntniß der Tortur, oder, eine auserordentliche Strafe nach sich ziehen. (Art. 22 s. §. 1753)

§. 1755.

Stellung unter die Augen. (Confrontatio)

Nicht selten sind alle Beweise nicht hinreichend, den Inquisiten zum Geständniß zu bringen, und eben so oft geschieht es auch, daß die Zeugen sich widersprechen. Das

Mittel

Mittel hier auf den Grund zu kommen, ist die Stellung unter die Augen, oder, diejenige gerichtliche Handlung, bey den zwo Personen, deren Aussagen nicht übereinstimmen, gegen einander gestellt werden, um sich dasjenige in das Angesicht zu sagen, was sie vorhin, alleine, gerichtlich zu Protokoll gegeben haben. Sie hat also zwischen den Zeugen, und zwischen den Beschuldigten unter sich statt.

§. 1756.

Von der Gegenstellung der Zeugen.

Die Gegenstellung der Zeugen ist der Ehre unnachtheilig. Sie kann, so oft es der Richter für gut befindet, alsdenn verfügt werden, wenn die Zeugen in den zur Entscheidung dienenden Puncten nicht einstimmig sind, und derselbe die vorhandenen Wiedersprüche aus den Weeg räumen will.

§. 1757.

Gegenstellung der Inquisiten.

Die Confrontation zweer Inquisiten muß mit aller Behutsamkeit vorgenommen werden. Sie geschiehet über die Inquisitional-Artikel. Da dadurch ein Theil der Schuld auf einen andern gewälzt wird, und man die Bestimmung der Strafe, und die Erlangung der Wahrheit dadurch erlangen kann: so ist sie öfters unvermeidlich.

§. 1758.

§. 1758.

Gegenstellung der Zeugen und des Beschuldigten.

Oefters sind die Inquisiten hartnäckig, und kein anderer Beweis, ehe man zur Tortur schreiten kann, vorhanden, als der durch Zeugen. Aber auch dadurch kann er nicht zum Geständniß gebracht werden, und man muß also, zur Gegenstellung schreiten. Da sowol ein unbescholtener Zeuge in den Verdacht gerathen kann, als ob er mit dem Inquisiten in sträflicher Gemeinschaft gelebt hätte, als auch ein zur Zeit lediglich Angeschuldigter leicht verdächtig werden kann, als ob er des bezüchtigten Verbrechens schon überwiesen sey; so kann ein Richter nicht behutsam genug in diesem Falle verfahren. Es erhellet hieraus, daß die Stellung unter die Augen zuweilen anrüchtig sey. Aus diesem Gesichtspunct betrachtet: ist es dem Beschuldigten erlaubt seine Vertheydigung zu führen. Sie ist ihm um so mehr vergönnet, jemehr er dadurch Gelegenheit erhält, alles Beschwehrliche von sich abzulehnen, das widerrechtliche Verfahren des Richters darzustellen, das Corpus delicti zweifelhaft zu machen, und den Richter allenfalls zu überzeugen, daß die Uebertrettung nicht mit Vorsaz geschehen sey.

§. 1759.

Vom Bedrohen mit der Tortur. (Territio)

Das Bedrohen mit der Tortur ist unter sich wesentlich darinnen unterschieden, daß bald nur ein Schröken dadurch vorgeht, daß der Scharfrichter die zur Peinlichkeit

lichkeit gehöhrigen Instrumente vorlegt, ohne jedoch den Inquisiten wirklich anzugreifen, bald, diese ihm zwar wirklich anlegt, aber ohne dadurch einen Schmerzen zu verursachen. Dieses ist der Unterschied zwischen der wörtlichen, und der thätlichen Territion. (territio verbalis, realis) Bey einer, wie bey der andern, wird ein peinlicher Fall vorausgesezt. Sie werden bey denen gebraucht, welche biß zur Tortur noch nicht beschwehret sind, oder, Alters und Gebrechlichkeits halber, nicht peinlich befragt werden können.

§. 1760.

Von der Tortur.

Der Werth der Tortur, dieses in dem peinlichen Recht so uralten, als freylich oft trügenden und gefährlichen Beweismittels, hat unter den Lehrern des peinlichen Rechts in den neueren Zeiten viele Strittigkeiten erregt. Noch immer ist es unentschieden, ob sie ganz entbehrlich, oder, unentbehrlich, nüzlich, oder, schädlich sey. Wenigstens getrauet man sich diesorts nicht, eines, oder das Andre zu behaubten. Es ist daher auch derselben noch nicht durchaus der Abschied gegeben, und sie verbannt worden. Man kann Beyspiele genug aufweisen, daß es geschikten Richtern, welche Menschenkenntniß, eine für den peinlichen Richter unentbehrliche Wissenschaft, besasen, gelang, dadurch, daß sie den Leidenschaften der Missethäter schmeichelten, das Geständniß abzuloken. Dieses bewürkte freylich selbst die Tortur bey andern wieder nicht. Man hat hingegen auch wieder Beyspiele genug, daß die Marter der Unschuld das Geständniß, ein Verbrechen begangen

gangen zu haben, auspreßte, welches sie nie vollzogen hatte. Möchte doch nur die unaufgeklärte Vorwelt sich dergleichen Justizmorde vorwerfen müssen lassen! Eben so sah man wieder verstokte Verbrecher, welche gleichgültig, unter der Qual der Tortur, und ihrer nahmenlosen Leiden, gefühllos zu seyn schienen, und läugneten. Es hat aber auch eben so oft die Tortur ein Geständniß heraus gebracht, das ohne sie niemal wäre erhalten worden. Diese sich durchkreuzende und entgegen gesezte Würkungen erschwehren noch immer die Entscheidung des Werths der Tortur. Solange hierinnen unsre Begriffe schwanken, und uns keinen gewissen Gesichtspunct verschaffen, mithin die Sache unentschieden ist: so lange müssen wir dieses Mittel, die Wahrheit heraus zu bringen, beybehalten, oder, aber ein Surrogat ihr an die Seite stellen können. Alleine wo ist dieses? Sagt man, daß man Anstalten treffen müsse, verstockte Missethäter so zu verwahren, daß sie keine Verbrechen mehr begehen können; so müssen wir sogleich die Fragen aufwerfen, wo sind sie anzutreffen. Sind sie, wann sie auch anzutreffen sind, nicht oft zu grausam, nicht die Menschheit entehrend? Und wo liegt der Zunder der Verbrechen, der endlich in um sich fressende Flammen auflodert? In dem Mangel der Erziehung der Jugend, der Anstalten, sie vom Müssiggange abzuhalten, und der Gelegenheit, den Armen Brod zu verschaffen, kurz in den Mängeln der Policey. Diese Mittel würden die Tortur weit eher entbehrlich machen, als der Eyd. Bey dieser schlüpfrigen Lage nun ist es eine der heiligsten Pflichten eines Richters, alle Aufmerksamkeit und alle Kräfte anzustrengen, sie erst alsdenn zu verfügen, wann kein anderes unversuchtes Mittel mehr vorhanden

handen ist, den verstockten Missethäter zur Bekenntniß zu bringen.

§. 1761.

Wer gefoltert werden kann.

Nicht jedermann kann gemartert werden. Es verhindern solches der Standt, und die Würden, (dignitas) die Beschaffenheit des Körpers des Verbrechers, (debilitas corporis) und endlich die herabgestimmten Seelenkräfte. (defectus judicii)

§. 1762.

Wann der Stand des Verbrechers?

Pischöffe, und alle Arten der Geistlichen können eher nicht gemartert werden, biß die Absezung vom Ambte erfolgt ist. (Degradatio) Nie kann einer vom hohen teutschen Adel gefoltert werden, so wenig als die Lehrer auf den hohen Schulen, und die Studenten, wenn nicht eines der grösesten Verbrechen bey diesen zu Schulden gebracht worden ist. Das gemeine Recht zählte es unter die Privilegien der Soldaten, daß sie nicht mit der Tortur belegt werden können. Alleine von diesem Privilegium weis man nun nichts mehr. Der Soldat hat wol einen privilegirten Gerichtsstandt, aber von dessen gebührenden Richter kann ihm allemal die Tortur zuerkandt werden.

§. 1763.

Wann die Beschaffenheit des Körpers?

Eine schwangere so wenig, als eine kranke Person kann gemartert werden. Leztre muß aber ein Attestat

eines

eines Arztes aufbringen können. Säugende Weibsperſonen werden nur alsdann verſchont, wann keine Säugamme aufzutreiben iſt.

§. 1764.

Von dem Blödſinnigen.

Ein Blödſinniger beſizt den Gebrauch der Vernunft nicht, er iſt alſo auch keiner Argliſt (dolus) fähig. So wenig nun ein Unglücklicher von dieſer Sorte beſtraft werden kann; ſo wenig kann er auch auf die Folter gelegt werden. Unmündige kann ein Richter wol züchtigen, aber nicht martern laſſen. Minderjährige hingegen können gefoltert werden. Nicht aber Taube und Stumme.

§. 1765.

Eintheilung der Torturarten.

Die Tortur hat meiſtentheils drey Grade. Andre haben fünf, andre ſieben, andre wol gar neun Grade angenommen. Eben ſo verſchieden ſind auch bey den peinlichen Gerichten die Inſtrumente.

§. 1766.

Erſter Grad.

Wann es heißt: da dieſes (die Realterrition) nichts verfangen würde, ſoll ihn der Scharfrichter mit den Banden ſchnüren: ſo werden dem Verbrecher die Hände rukwärts auf das Schärfſte gebunden.

§. 1767.

Zweeter Grad.

Wann der Richter erkennt, daß gegen den Missethäter mit der Schärfe ziemlichermassen zu verfahren sey: so wird dieser auf die Leiter gezogen, ihm die spanischen Stiefeln angelegt, und er sodann gespannt.

§. 1768.

Dritter Grad.

Heißt es: daß wider den Missethäter mit der Schärfe zu verfahren, und er dabey mit allem Ernst zu befragen sey: so wird er neben der Ausstreckung der Glieder, von dem Scharfrichter mit Schwefel, brennenden Lichtern und Feuer gemartert, jedoch so, daß keine Todesgefahr damit verbunden sey.

§. 1769.

Heutiger Gebrauch.

Diese Eintheilung der alten Marterarten ist nicht überall mehr gebräuchlich. Empfindliche, und der Gesundheit des Menschen weniger nachtheilige Schläge, haben jene barbarische Marterarten verdrängt, und der Richter, oder, das eingehohlte Gutachten bestimmen jede Art der Folter, welche gebraucht werden soll.

§. 1770.

§. 1770.

Verhältniß.

Die Judicien, und die Gröse des Verbrechens müssen mit dem Grad der Tortur im Verhältniß stehen. Kann sich ein Richter nicht helfen: so hohlt er bey einem Schöpenstuhl eine Anweisung ein.

§. 1771.

Verfahren des Richters vor der Tortur.

Man sagt zwar ehe sich die Tortur anfängt, dem Verbrecher, daß er werde gemartert werden, aber nicht, wie. Er muß alsdenn mit einer Vertheydigung um die Abwendung der Tortur gehört werden. Es muß aber der Vertheydiger in den Standt gesezt seyn, die sämtlichen Anzeigen widerlegen zu können. Eine Juristen Facultät erkennt hier abermal. Findet diese den Verbrecher zur Marter reif: so wird mit selbiger fortgefahren, wann dieser vorher nochmal ernstlich ermahnt worden ist, die Wahrheit zu gestehen. Die Zeit, wann die Tortur vorgenommen werden soll ist der Vormittag, denn sogleich vor, oder, nach dem Essen kann sie von Folgen seyn. Zu der Tortur werden die Schöppen, und haubtsächlich der Actuar gezogen.

§. 1772.

Verfahren des Richters während der Tortur.

Während der Tortur sieht der Richter darauf, daß der Scharfrichter die ihm vorgeschriebenen Gränzen nicht überschreite, und der Missethäter nicht an solchen Glie-

massen gemartert werde, welche ungesund sind. Er vermeidet alle ohnehin einem Richter imanständige Anzüglichkeiten, er bemerkt die Minen des Verbrechers, und sieht auf die Länge der Zeit. Die Tortur dauert gemeiniglich länger nicht, als eine Stunde. Sobald der Delinquent sich während der Tortur zu der Bekenntniß erklärt; so bald wird mit dieser nachgelassen. Er wird sogleich genau vernommen.

§. 1773.

Richterliches Verfahren nach der Tortur.

Dieses gethanene Bekenntniß muß von dem Verbrecher, ausser der Marterkammer, wiederhohlt werden. Man liest ihm seine ganze Aussage vor, und ermahnt ihn, dasjenige noch vorzubringen, was ihm zu seiner Vertheydigung nothwendig ist, auf welche sodann das Urtheil folgt, wann vorher noch der Richter die Wahrheit der Bekenntniß genau geprüft hat.

§. 1774.

Was geschieht, wenn der Missethäter sein Bekenntniß wieder zurüknimmt?

Wann der Inquisit sein auf der Tortur gethanenes Bekenntniß widerruft; so kann wol die Marter wiederhohlt werden, ohne jedoch, daß über den dritten Grad hienaus gegangen werde. Das sächsische Recht erlaubt dieses nur in den schwehrsten Verbrechen.

§. 1775.

§. 1775.

Kann der, der die Tortur ausgestandten hat, ungestraft entlassen werden?

Die Entscheidung der Frage, ob der, der die ganze Tortur ausgestandten hat, ohne, daß er sich zu einem Bekenntniß hat bewegen lassen, alsdenn könne gänzlich losgesprochen werden, ist noch zweifelhaft. Soviel ist richtig, daß es auf das Ermessen des Richters, und die Wichtigkeit der Indicien und Umstände ankomme. Die Verstockung eines Menschen kann so groß seyn, daß er sich, um sein Leben zu retten, über alle Marter hienaussezt. Eine ewige Gefangenschaft ist wol das beste Auskunftsmittel, wann die Indicien so beschaffen sind, daß sie die Verstockung des Verbrechers verrathen, und zur Besserung desselben keine Hofnung übrig ist.

§. 1776.

Vom Reinigungseyd.

Von dem Reinigungs Eyd ist bereits oben (§. 1424) geredet worden. Er hat nur alsdenn statt, wenn Beweise und solche Anzeigen fehlen, welche zur Marter hinlänglich sind. Es legt ihn ein Urtheil auf, und bestimmt die Formel, wie er geleistet werden soll. Inzwischen ist der Reinigungs-Eyd ein schädlicher Ueberrest der alten eydlichen Purgation. Er ist auch daher in vielen Ländern abgeschaft worden.

§. 1777.
Vom Urtheil.

So wie in dem bürgerlichen, so giebt es auch in dem peinlichen Proceß Bey- und Endurtheile. Erstere bestimmen entweder den Gang des Processes, oder, sie haben die Erforschung der Wahrheit zum Gegenstand. (Interlocutoria mera, mixta). Diese verurtheilen entweder, oder, sie entbinden, oder, sie sprechen den Inquisiten los. (condemnatoria absolutoria.)|

§. 1778.
Was vor dem Urtheil hergehet.

Ehe ein Urtheil in peinlichen Sachen gefällt werden kann, muß dem Missethäter die Haubtvertheidigung verstattet werden, ja, es ist ihm wol gar selbst, von Gerichtswegen, (ex officio) ein Defensor zu bestellen, um wenigstens eine Milderung der Strafe zu erhalten. Wird nun in dieser Vertheidigung nichts erhebliches ausgeführt: so wird das Urtheil von den Schöpfen, oder, von auswärtigen Richtern, nach Maasgab der Acten, und nach dem Gerichts-Styl verfaßt, und dabey, sowol mit möglichster Deutlichkeit verfahren, als auch, zumalen in zweifelhaften Fällen, die gelindere Meinung angenommen.

§. 1779.
Eröffnung.

Wenn das Urtheil geschöpft ist: so wird es dem Missethäter, (an einem Werktage) von dem Richter, oder, dem Actuar, oder dem Nachrichter, (an einigen Orten durch

einen

einen Geistlichen) bekandt gemacht. (Intimatio sententiæ) Es ist dabey dem Inquisiten Zeit zu lassen, sich zu bedenken, ob er durch eine neue Vertheidigung solches abwenden, oder, mindern wolle.

§. 1780.

Von der Freysprechung.

Wird der Inquisit gänzlich freygesprochen: so wird ihm eine öffentliche Urkunde gegeben, in der die Ehrenerklärung, und die Versicherung, daß er schuldlos befunden worden sey, enthalten ist, und er kann sodann die Entschädigung, in Ansehung der erlittenen Schande, und der gehabten Schäden und Kosten verlangen.

§. 1781.

Entbindung.

Oefters reichen die Gründe nicht zu, ferner peinlich gegen den Inquisiten zu verfahren. Es erfolgt also statt der gänzlichen Freysprechung eine Entbindung von der Instanz (absolutio ab instantia) einstweilen. In diesem Falle werden die peinlichen Acten aufbehalten, um davon Gebrauch machen zu können, wenn ein neuer Verdacht eine abermalige Inquisition veranlasset.

§. 1782.

Todes-Urtheil.

Geht es auf eine Todesstrafe: so kann der Verurtheilte, (Servus poenæ) wenn er kein Verbrechen gegen den Staat begangen hat, welches die Einziehung der

Güter nach sich ziehet, über sein Vermögen disponiren. Uebrigens verstattet die p. H. G. O. dem Inquisiten drey Täge biß zur Vollstreckung, um sich zu dem Tod bereiten zu können. Es ist aber dem Richter, in protestantischen Ländern, erlaubt diese Frist zu verlängern.

§. 1783.

Was vor der Vollstreckung in Ansehung der Gerichtsstätte hergeht.

Ehe die Vollstreckung geschieht, müssen die Gerichts-Pläze untersucht werden. Findet sich's nun daß ein neuer Galgen, oder, Enthauptungsplaz (patibulum, catasta, pegma) gebaut werden muß, oder, der alte auszubessern ist: so sollen, nach der p. H. G. O. Art. 215. 217. die Zimmerleute und Maurer, welche in der peinlichen Gerichtsobrigkeit seßhaft sind, zusammen beruffen werden. Aus diesen werden sodann durch das Loos, diejenigen bestimmt, welche die Geschäfte besorgen, ohne, daß ihnen dießhalb ein Vorwurf gemacht werden darf. Neue Fehmstätte müssen da angelegt werden, wo sie den Feldern, und Anstösern am wenigsten nachtheilig sind.

§. 1784.

In Ansehung des Missethäters.

Wann dem Missethäter das Leben abgesagt worden ist: so wird ihm das Nachtmal gereicht. Der der es ihm giebt, muß von der Religion seyn, zu der sich der Missethäter bekennt. Man handelt unklug, wenn man diesen zu den Uebertritt zu einer andern Religion zu bereden sucht, zumal, wann es unter der Verheisung der

Mil-

Milderung der Strafe geschieht. Der Richter darf von dem Gesezе, mithin auch nicht von der Strafe, die dieses, auf das begangene Verbrechen gesezt hat, nicht abgehen, und die Waagschaalen, in welchen das Verbrechen und die Strafe liegen, müssen allezeit gleich stehen, es mag es ein Anhänger der herrschenden, oder ein Anhänger einer andern Religion verübt haben. Schon die einem Richter geschehene Zumuthung, auf die Veränderung der Religion bey der Erkenntniß der verwürkten Strafe Rucksicht zu nehmen, ist abwürdigend, und beleidiget den bieder denkenden Richter. Ferner ist es nur den Anverwandten des Missethäters erlaubt, ihn noch einmal zu sprechen, und Abschied zu nehmen. Sollte es wol nicht auf das empfängliche Herz der Jugend vor allem würken, und ihm das Laster verabscheuungswürdiger werden, wann ihr die unglücklichen Opfer der Gerechtigkeit, und die Folgen, die das Laster unmittelbar begleiten, vor Augen gestellt würden? Uebrigens wird nun der Verhaft des Missethäters erleichtert, und ihm bessere Speise, und besserer Trank gereicht.

§. 1785.

Hochnothpeinliches Halsgericht.

Ehe die in dem Urtheil anerkennte Strafe vollzogen wird, wird das hochnothpeinliche Halsgericht (constitutio solennis judicii criminalis) gehegt. Es ist solches diejenige feyerliche mit vielen unnöthigen Formalitäten verbundene, hie und da noch gewöhnliche Handlung, welche die p. H. G. O. zu beobachten. (s. den §3, u. d. Art. der p. H. G. O.) befohlen hat. Sie ist um so entbehrlicher,

je weniger dadurch die vorhergegangenen Fehler verbessert werden, welche in Ansehung des Processes zu Schulden gekommen sind. Dieses ist auch der Grund, weßwegen man an vielen Orten von dieser ganzen Ceremonie nichts weis, demeungeachtet aber die solche an die Hand gebende p. H. G. O. Carls des fünften bey dem Proceß entweder zum Grund legt, oder, sie als ein Hülfsrecht gebraucht.

§. 1786.

Was dabey vorkommt.

Da diese Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichtes dennoch noch an verschiedenen Orten, besonders in Sachsen, üblich ist: so wird nöthig seyn, von ihr das Nothwendigste zu sagen. Bey diesem Zusammenhang veralterter Sachen, und unserm Zeitalter nicht mehr anpassender Feyerlichkeiten, muß man auf die Einläutung, auf das niedergesezte Gericht, auf das Zettergeschrey, auf das Verfahren gegen den Missethäter, auf das Verhalten des Blut- oder Bannrichters, und auf das, was nach der Vollstreckung des Urtheils, sowol in Ansehung des Nachrichters, als auch des Körpers des Missethäters, geschieht, sehen.

§. 1787.

Einläutung.

Die zu der Bestellung des hochnothpeinlichen Halsgerichts und dessen Solennisirung nöthigen Schöpfen, werden durch den Gerichtsdiener bestellt. Soll nun solches anfangen: so geschiehet die Einläutung, oder, das Volk wird durch eine besondere dazu bestimmte Glocke, welche an den meisten Orten einen dumpfigten Ton hat (Con-

vo-

vocatio pulsu Campanæ) zusammen geruffen. An einigen Orten wird in die Trompete gestossen, an andern ein Stück rothes Tuch vor dem Rathhause heraus gehängt.

§. 1788.

Niedergesetztes Gericht.

Das hochnothpeinliche Halsgericht wird da und dort auf dem Rathhause gehegt. Andere Orte haben die alte teutsche Gewohnheit, die Gerichte unter freyem Himmel zu halten, hier beybehalten. Es wird nämlich auf dem öffentlichen Markt ein Plaz mit Schranken eingefaßt, den bewehrte Leute umgeben. In diese Schranken wird ein Tisch gesezt, um den der Richter, und die Schöpfen sizen. Jener soll nach der p. H. G. O. entweder ein bloses Schwerd, oder, einen Staab in der Hand haben, und folgende Fragen an die zwölf, oder, acht, oder, sieben Schöppen, denn weniger sollen nicht zugegen seyn, und zwar an Einem, nach dem Andern thun: ob das endliche Gericht zur peinlichen Handlung wohl besezt sey, worauf wieder jeder derselben besonders antwortet, Here Richter das peinlichendlich Gericht ist nach laut K. Karls des fünften und des heiligen Reichs-Ordnung, wohl besezt. (s. den 82 u. 84. Art. der p. H. G. O.)

§. 1789.

Zetter-Geschrey. (Clamor zettericus)

Das Zettergeschrey ist an wenig Orten mehr gebräuchlich. Es scheint, daß das alte Wort Zeter von dem lateinischen Wort: Citare herkomme. Wann das Gericht sizt: so tritt der Ankläger, oder, Blutschreyer (Blutredner, præco) auf. Er trägt, nach der üblichen Formel, das Verbrechen des Missethäters vor, oder, er beschreyet den Beklagten. Er bittet, den Beklagten dar-

lateini-

über zu vernehmen, und sodann das Urtheil über ihn zu sprechen.

§. 1790.

Verfahren gegen den Missethäter.

Wann nun der Beklagte vor dem Gerichte stehet; so werden ihm seine Verhören, wenigstens die vorzüglichsten, von dem Actuar, vorgelesen. Wann er sie nun abermal für richtig anerkennt: so wird ihm sodann das Urtheil eröffnet, und öffentlich von diesem vorgelesen.

§. 1791.

Vom Wiederruf.

Es kann sich hier noch ein besonderer Fall eräugnen. Der Missethäter läugnet nun erst sein Verbrechen, oder, es geht, nach der Sprache der p. H. G. O. eine Verneinung der Missethat, die vormals bekennt worden, ist vor. Die p. H. G. O: will in diesem Fall haben (Art. 91.) daß man vom Neuen Rechtsverständige zu Rathe ziehen soll, wann vorher zween Schöpfen auf ihren Eid ausgesagt, daß sie die Bekenntniß des Missethäters mit angehört haben. Heute zu Tage ist das leztere Verfahren unnöthig, denn die Vollstreckung der Tortur, und was dabey geschehen soll, erhalten von dem Protokoll, und nicht von dem Zeugniß der Schöpfen ihren Werth. Die Aussage dieser ist erst alsdenn würksam, wenn das Protokoll verlohren gegangen ist. Inzwischen entscheidet hier die p. H. G. O. nach welcher bey allen Anfragen in peinlichen Fällen nur zweifelhafte zu dergleichen Einhohlungen reif sind. Wann nun also der widerrufende Missethäter des begangenen Verbrechens hinlänglich überwiesen ist, mithin der Widerruf gefährlicher Weise, zum Verzug der Sache, geschehen ist: so kann mit der Vollstreckung fortgefahren werden.

§. 1792.

§. 1792.

Verhalten des Blutrichters.

Ehe dem Missethäter das Urtheil vorgelesen worden ist, wird von der p. H. G. O. dem Richter die Frage an jeden Schöpfen: Ich frage dich des Rechtens, in dem Mund gelegt, (s. Art. 92) und dieser betet auch jeder Schöpfe die auswendig gelernte Antwort: Herr Richter ich sprich, es geschieht billig auf alles gerichtlich Einbringen und Handlung, was nach dieser Gerichts Ordnung recht und beschlossen ist, nach. Ist diese Ceremonie vorbey: so wird das lang vorher verfaßte Urtheil von dem Actuar (Art. 94) dem Missethäter vorgelesen. Nun bricht der Richter den Staab (fractio baculi) eine alte Gewohnheit, die auch ausserhalb Teutschlands bekandt ist. Ehehin warf er die Stücke dem Missethäter vor die Füsse, oder, unter das Volk. Da Dummheit und Aberglaube ihnen verschiedene Würkungen beylegten: so legt sie nun an den meisten Orten der Richter vor sich hin, und bedient sich der gewöhnlichen Formel gegen den Missethäter, den er sodann dem Nachrichter übergiebt. Er befiehlt ihm zugleich, bey seinen Pflichten, das Urtheil getreu zu vollziehen, und stehet nebst den Schöpfen auf, nachdeme er, den Missethäter abzuführen, befohlen hat. Wann nun das Gericht abgerufen ist: (an verschiedenen Orten wird es abgeläutet) so ist es da und dort noch gewöhnlich, daß der Tisch und die Stühle umgewendet werden. Nun begiebt sich der Richter und der Actuar auf dem Richtplaz, wo des Nachrichters Friede ausgerufen wird. Die ehemalige Rauigkeit der Sitten, hat dieses Friedgebot, oder, den Befehl, daß sich niemand, wann

die

die Vollstreckung dem Nachrichter mißlingen sollte, an ihn vergreifen soll, bey Leib und Leben, (Art. 97) nothwendig gemacht, indeme gar oft die Nachrichter gemißhandelt, ja wol gar getödet worden sind, wann ihnen der Hieb u. d. mißlang. Nur die Obrigkeit kann den unerfahrnen Scharfrichter willkührlich strafen.

§. 1793.

Was geschieht nach der Vollstreckung in Ansehung des Nachrichters?

Ob es sich gleich gar nicht denken läßt, und es wegen der ermanglenden Vorbereitungen nicht einmal möglich ist, daß z. B. der Nachrichter, den zum Galgen verdammten, köpfen, oder, rädern könne: so fragt er doch, nach der Anweisung der p. H. G. O. (Art. 98) und nach der Vollziehung des Urtheils, entweder in einem altfränkischen Reimen, oder, ungereimt, den Richter, ob er recht gerichtet habe, und dieser antwortet ebenfalls gereimt, oder, ungereimt, daß er, wie es ihm das Urtheil an die Hand gegeben, gerichtet habe.

§. 1794.

Was, in Ansehung des Körpers?

Die Strafart entscheidet das Schikfal des Körpers der Missethäter. Der Gehängte bleibt am Galgen, der geräderte auf dem Rade, so lange es der Oberrichter haben will. Der Geköpfte wird entweder in den Kirchhof an der Seite, oder, auserhalb solchem, oder, an einem zu dergleichen Begräbnissen bestimmten Ort begraben. Nun endigt sich der lezte Aufzug des Trauerspiels, und

der

der Vorhang fällt über verschiedene Scenen, welche der Absicht der Sache im mindesten nicht entsprechen, vielmehr beweisen, wie nahe oft die Vorliebe für alte Gebräuche an das Abgeschmakte gränze, und die ernsthafteste Handlung fad machen könne.

§. 1795.

Vom flüchtigen Missethäter.

Der flüchtige Missethäter, dessen Aufenthalt unbekandt ist, wird mit Steckbriefen verfolgt. (literæ arrestatoriæ s. literæ incarcerationis patentes) In diesen wird jede Orts-Obrigkeit ersucht, denselben, auf Betreten, anzuhalten, und auszuliefern, welches man gelegenheitlich erwiedern wolle. (reciprocum) Man hängt eine genaue Beschreibung der Person und der Kleider des Flüchtlings an. Wird er erwischt: so ist die Ortsobrigkeit befugt, ihn summarisch zu verhören. Sie liefert ihn sodann, gegen Erstattung der Kosten, aus. Inzwischen werden des flüchtigen Missethäters Güter aufgezeichnet, um die Kosten damit bestreiten zu können. Ist hingegen der Aufenthalt des flüchtigen Verbrechers bekandt: so werden an die Ortsobrigkeiten Requisitorialien erlassen, und um dessen Niederwerfung, und Ausliefrung (in subsidium juris) gebetten. Die Nachelle ist mit vielen Einschränkungen verbunden, selbst bey öffentlichen Friedensbrechern. Niemand kann also in einem fremden Gerichtsbezirk eigenmächtig arretirt, oder, in solchem verfolgt werden, und wird eine dergleichen Inhaftirung für eine schwehre Injurie geachtet. Ueberhaupt ist auch die Ausliefrung keine Schuldigkeit; sondern manchmal nur eine Gefälligkeit, gegen eine Versichrung, over, Revers.

§. 1796.

Vom sicheren Geleit. (Salvus conductus)

Jedem, der eines Verbrechens in Abwesenheit beschuldigt wird, und der kein berüchtigter Mann ist, wird, in einer öffentlichen Urkunde, versichert, daß man ihn, wegen der geschehenen Beschuldigung nicht festsezen werde, wenn er Vorstand mit Bürgen, oder Pfand, daß er sich jederzeit vor dem Richter stellen werde, geleistet hat. Der Belang der Caution bleibt der richterlichen Ermässigung überlassen. Das Geleit dauert nur so lange, als lange es zugesagt worden ist, und kein peinliches Verfahren statt hat.

§. 1797.

Verfahren gegen abwesende Uebelthäter.

Wenn ein Uebelthäter, weder durch Requisitorialien, noch durch Stekbriefe eingehohlt werden kann: so ist kein anderer Weeg offen, als denselben mittelst der Edictal-Citation vorzuladen. Diese Citation wird in den Zeitungen bekandt gemacht, und an den gehöhrigen Orten angeschlagen. Erscheint der Trünnige nicht; so wird, wenn er des Verbrechens überwiesen ist, das Urtheil abgefaßt. Wird er nur zu einer Geldbuse, oder, zur Landesverweisung verdammt: so wird das Urtheil sogleich vollstrekt. Zog ein schwehres Verbrechen die Leibs- und Lebensstrafe nach sich: so wird sie an dem Bilde des Trünnigen vollzogen, (in effigie) und findet die Einziehung der Güter überdies statt, wenn sie eine unmittelbare Folge des begangenen Verbrechens ist.

§. 1798.

§. 1798.

Von der Acht. (Aberacht, Bann, Verfestung, Bannum, proscriptio)

An verschiedenen Orten ist noch die Acht gewöhnlich, wenn der Trünnige aussenbleibt. In solchen fielen z. B. ehehin in Teutschland die Mörder, welche das Sühn- und Wehrgeld nicht entrichten konnten. Wenn der geächtete, innerhalb der ihm bestimmten Zeit nicht erscheinet: so wird er in die Oberacht (Königsbann) erklärt, und hiedurch recht- und friedlos gemacht. Es giebt auch einen Reichsbann (Reichsacht, bannum imperii) und eine Achtserklärung, und einen Bann, welchen die Ständte des Reichs verfügen, (bannum speciale) und der sich nicht über ihren Grund und Boden erstrekt.

Anm. Ehehin konnte man sich von der Acht loskaufen. (loswürken) Diese Loskaufung hies der Achtschat. (Redemtio banni) Es mußte diese aber innerhalb Jahr und Tagen geschehen. Wenn sie unterblieb: so erfolgte die Oberacht, und werden gegen den Aechter alsdenn Achtsbriefe (literæ banni menti) gefertigt. Wenn man sich noch von der Oberacht loswürken will: so kann solches zwar geschehen, jedoch wird dadurch die geschehene Einziehung der Güter nicht wieder aufgehoben. (Confiscatio bonorum) Die Römer hatten schon Achtserklärungen (exsecrationes, vota feralia) gegen grose Verbrecher und Feinde des Staates. Man erklärte sie für Feinde des Vaterlandes, und übergab sie den unterirrdischen Gottheiten. Sie musten das Vaterland verlassen, und, noch nach dem Tode wurde ihnen die Begräbniß verweigert. Dergleichen Erklärungen konnten aber auch wieder aufgehoben werden. (resecratio obsecratio) Die Strafen womit ehehin die Reichsständte belegt worden sind, waren die Todesstrafe, die Verweisung, das Hundetragen. Diese verlohren ihren Werth, und die Reichsacht kam an ihre Stelle.

§. 1799.

Wann die Achtserklärung geschieht.

Diese Achtserklärung erfolgt erst alsdenn, wenn bey einem Verbrechen, auf welchem die Todesstrafe haftet, eine ordentliche Anklage, Ungehorsams Rüge, u. s. w. geschehen ist, und verbleiben die eingezogene Güter dem Fiscus auch alsdenn, wenn der Geächtete wieder kommt, und seine Unschuld erweisen kann. Nur gesezliche und hinlänglich erwiesene Hindernisse können ihm den Besiz derselben wieder verschaffen.

§. 1800.

Wie der peinliche Proceß gehemmt, oder, aufgehoben wird.

Die Mittel, den peinlichen Proceß aufzuheben, oder, zu unterbrechen, sind verschieden. Es gehören hieher die Verjährung, der Todt des Verbrechers, die Aufhebung aus Gnaden, die Begnadigung, die Restitution.

§. 1801.

Würkungen der Verjährung.

Die p. H. G. O. thut zwar von der Verjährung in diesem Fach keine Erwähnung, und es ist dieses Mittel aus dem gemeinen Recht entlehnt worden. Sie erstrekt sich auf alle Arten der Verbrechen, wenn nicht die Landesgeseze entgegen stehen.

§. 1802.

§. 1802.

Zeit der Verjährung.

Die Verjährungszeit ist nach der Art der Verbrechen verschieden. Die Blutschande wird binnen zwanzig Jahren, der Diebstahl, die Nothzucht, die Entführung, in eben der Zeit, der Ehebruch und Unzucht in fünf Jahren verjährt, u. s. w. und wird solche von der Zeit des vollbrachten Verbrechens an, gerechnet. Mit gutem Grunde wird heute zu Tage die Verjährung der Verbrechen für unzulässig gehalten. Ob sie aber bey allen unbrauchbar sey, wird sich nicht allgemein beweisen lassen. Soll man z. B. bey verschwiegen gebliebenen fleischlichen Verbrechen sie nicht gelten lassen, und glükliche Ehe unglüklich machen, oder, wol gar trennen? Soll man einen Dieb, der sich zu einen rechtschaffenen Bürger umgebildet hat, und in der Stille den Diebstal ersezte, öffentlich bekandt machen, und strafen, folglich dem Staat einen guten Bürger entziehen u. s. w.?

§. 1803.

Tod des Verbrechers.

Wenn ein Verbrecher der Missethat noch nicht überwunden ist, und während der Untersuchung stirbt: so höhrt eigentlich die Untersuchung auf. Nur geht man bey dem Verbrechen des Hochverraths, oder, wann Mitschuldige vorhanden sind, von dieser Regel ab.

§. 1804.

Aufhebung aus Gnaden.

Was die Aufhebung aus Gnaden ist, ist oben bereits (§. 41.) gesagt worden, und nur noch dieses anzufügen, daß, da Privilegien, Rescripte, und Begnadigungen nicht zum Nachtheil eines dritten gereichen, auch die Abolition einem andren keinen Schaden verursachen könne. Es kann also z. B. der Beschimpfte Genugthuung vom Injurianten verlangen, wenn gleich die Abolition geschehen ist.

§. 1805.

Begnadigung.

Was die Begnadigung nach vollendeter Untersuchung und geschöpften Urtheil ist, sagt der 42te §. Sie darf aber, wie die Abolition, den Rechten eines dritten nicht nachtheilig seyn. Da übrigens die Begnadigungen, zu der Begehung der Missethaten, den Weeg bahnen: so erfordern sie Behutsamkeit, und sind alsdenn nur zu gebrauchen, wenn Verdienste und guter Lebenswandel des Verurtheilten sie veranlasset haben.

§. 1806.

Restitution.

Leyder! giebt es Fälle, bey welchen es sich erst nach der Inquisition, und nach den Vollzug des Urtheils zeigt, daß der Verurtheilte unschuldig gewesen sey. Ein dergleichen Unglüklicher wird öffentlich für unschuldig erklärt. Es höhren alle auf seinen guten Nahmen Bezug habende

Folgen

Folgen auf, und dieses ist die Restitution. Gemeiniglich geschieht sie durch den Landesherrn.

Anm. Minderjährigkeit, Blödsinnigkeit, langdaurende Gefangenschaft, besondere Geschiklichkeit des Missethäters vermindern die Strafe.

§. 1807.

Von den Kosten.

Die auf die Inquisition, und den Vollzug des Urtheils gegangene Kosten soll eigentlich der Ueberwundene tragen. Auch der Ankläger kann dazu verdammt werden. Eigentlich, und der Natur der Sache nach, hat das Gericht alle Inquisitions-Kosten zu tragen, und die Unterthanen sind, im Zweifel, davon für befreyt zu achten, so lange nicht durch Verträge, Geseze, und die Gewohnheit bewiesen werden kann, daß sie die sogenannten und ehehin unbekannten Henkergelder, welche öfters überdies zu Bedrükungen der Unterthanen, welche, ihres Schuzes wegen, die Steuern und andere häufige Abgaben zahlen müssen, Gelegenheit geben, tragen müssen. An verschiedenen Orten gab es ehehin Henkerlehen. (Feuda supplicii) deren Besizer aus solchen die auf die Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit und die Hinrichtung der Missethäter gegangene Kosten bestreiten mußte. Der Richter trägt die Kosten, wenn er widerrechtlich verfahren, besonders aber mit der peinlichen Frage zu voreilig gewesen ist, und zieht sich überdies eine wohlverdiente Strafe zu. Möchte doch das weite Feld des bürgerlichen sowol, als des peinlichen Processes, ewig brach liegen!

Ende des zweeten Theils.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Johann Georg

Anfangsgründe des gemeinen und des Teutschen Rechts für die, welche sich der Rechts-Gelehrsamkeit widmen wollen

Bd.: 2

Nürnberg 1788

J.germ. 217-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552900-0
VD18 80481744-001